

Hermes Investment Funds Public Limited Company

Verkaufsprospekt

Eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, die in Irland als Kapitalgesellschaft unter der Registernummer 463628 eingetragen wurde

Manager – Hermes Fund Managers Ireland Limited

Investment-Manager – Hermes Investment Management Limited

VERKAUFSPROSPEKTAUSZUG FÜR DIE SCHWEIZ **Einschliesslich der Informationen für Schweizer Anleger vom 1. Februar 2019**

Das Datum dieses Verkaufsprospektauszuges für die Schweiz ist der 1. Februar 2019. Dieser Verkaufsprospektauszug für die Schweiz ersetzt den Verkaufsprospektauszug für die Schweiz vom 23. August 2018.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Die unter der Überschrift „Management und Verwaltung“ genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind die Personen, die die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen übernehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Unterlage enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

DIESER PROSPEKT IST EIN PROSPEKTAUSZUG NUR FÜR DEN VERTRIEB IN UND VON DER SCHWEIZ UND STELLT NACH DEM ANWENDBAREN IRISCHEN RECHT KEINEN PROSPEKT DAR. DIESER PROSPEKTAUSZUG BEZIEHT SICH AUF DIE HIER AUFGELISTETEN FONDS. ANDERE FONDS DER HERMES INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY WURDEN VON DER CENTRAL BANK OF IRELAND GENEHMIGT, SIND ABER NICHT ZUM VERTRIEB IN DER SCHWEIZ ZUGELASSEN.

HERMES INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Gesellschaft, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, gegründet am 23. Oktober 2008 in Irland. Sie gilt im Sinne der Verordnungen als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertschriften („OGAW“) und ist als solcher in Irland von der Zentralbank zugelassen. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds so strukturiert, dass das Anteilskapital der Gesellschaft in unterschiedliche Anteilklassen unterteilt werden kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen separaten Fonds der Gesellschaft bilden. Die Auflage eines Fonds bedarf der vorherigen Zustimmung der Zentralbank.

Dieser Verkaufsprospekt kann nur mit einer oder mehreren Ergänzungen herausgegeben werden, die jeweils Informationen über einen separaten Fonds enthalten. Sofern unterschiedliche Anteilklassen einen Fonds bilden, können Einzelheiten zu den unterschiedlichen Klassen in der gleichen Ergänzung oder aber in getrennten Ergänzungen zu jeder Klasse behandelt werden. Die Bildung weiterer Anteilklassen erfolgt gemäss den Anforderungen der Zentralbank. Dieser Verkaufsprospekt und die relevanten Ergänzungen stellen ein Dokument dar und sind entsprechend zu lesen. Bei Widersprüchen zwischen diesem Verkaufsprospekt und den relevanten Ergänzungen sind die relevanten Ergänzungen massgeblich.

Zeichnungsanträge für Anteile werden nur auf Grundlage dieses Verkaufsprospekts (und seiner relevanten Ergänzungen) sowie des letzten veröffentlichten Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses und, falls nach diesen Berichten veröffentlicht, einer Kopie des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Abschlusses angenommen. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank zugelassen und unterliegt ihrer Aufsicht. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt weder eine Empfehlung oder Garantie der Zentralbank für die Gesellschaft dar, noch ist die Zentralbank für die Inhalte dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank beinhaltet keine Gewährleistung hinsichtlich des Anlageerfolgs der Gesellschaft; die Zentralbank haftet weder für den Erfolg noch für den Misserfolg der Gesellschaft.

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen, sofern nichts anderes erwähnt ist, auf der gegenwärtigen Gesetzgebung und Rechtsausübung in Irland, die Veränderungen unterliegen können.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung der Anteile Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt, den Ergänzungen und den oben bezeichneten Berichten enthalten sind; wenn dies der Fall war, kann nicht darauf vertraut werden, dass diese Informationen oder Erklärungen von der Gesellschaft genehmigt sind. Aus der Übergabe dieses Verkaufsprospekts (mit oder ohne Berichte) oder der Ausgabe der Anteile kann auf keinen Fall abgeleitet werden, dass sich die Tätigkeiten der Gesellschaft seit dem Datum dieses Verkaufsprospekts oder der relevanten Ergänzungen nicht geändert haben.

Es ist beabsichtigt, in Ländern ausserhalb Irlands entsprechende Anträge zu stellen, damit die Anteile der Gesellschaft in diesen Ländern frei vertrieben werden können. Für den Fall, dass solche Zulassungen erfolgen, können lokale Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum die Bestellung von Zahlstellen und die Kontenführung durch diese Stellen für die Einzahlung der Zeichnungsbeträge erfordern. Anleger, die entweder freiwillig oder aufgrund lokaler Vorschriften Zeichnungs- und Rücknahmebeträge nicht direkt mit der Verwahrstelle der Gesellschaft, sondern über Zwischenstellen abwickeln, tragen das Kreditrisiko gegenüber dieser Zwischenstelle im Hinblick auf (a) Zeichnungsbeträge vor dem Transfer der Gelder an die Verwahrstelle für den betreffenden Fonds, und (b) durch die Zahlstelle an den betreffenden Anleger zahlbare Rücknahmebeträge. Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Vertrieb von Anteilen in diesen Ländern können, soweit sie im handelsüblichen Rahmen bleiben, von der Gesellschaft bzw. dem Fonds getragen werden.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und Angebot und Platzierung von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen; Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, müssen sich selbstständig über etwaige Beschränkungen informieren und diese beachten.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung an eine Person in einem Land dar, in der dies unrechtmässig wäre oder an eine Person, für die es ungesetzlich ist, ihr ein solches Angebot oder eine Aufforderung zu unterbreiten.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst informieren über:

- (a) die rechtlichen Anforderungen beim Erwerb von Anteilen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in dem sie wohnhaft sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder geschäftsansässig sind;
- (b) alle Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen, die sie beim Erwerb oder Verkauf von Anteilen zu beachten haben; und
- (c) die einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Folgen, die für den Erwerb, den Besitz oder die Veräusserung von Anteilen in Betracht kommen.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäss dem US Securities Act von 1933, in seiner jeweils aktuellen Fassung (der „1933 Act“) oder den Wertschriftengesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen im Sinne des 1933 Act, Regulation S („US-Person“) angeboten, verkauft oder geliefert werden; ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die von diesen Vorschriften befreit sind oder Transaktionen, die nicht den aufsichtsrechtlichen Vorschriften des 1933 Acts oder den entsprechenden Wertschriftengesetzen der US-Bundesstaaten unterliegen. Jedes erneute Angebot oder der Wiederverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoss gegen US-Recht darstellen. Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils aktuellen Fassung (der „1940 Act“) registriert, und Anleger haben keinen Anspruch auf Vergünstigungen aus einer solchen Registrierung.

Die Anteile wurden von der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission, einer Aufsichtsbehörde eines Bundesstaats oder sonstigen Aufsichtsbehörde weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus haben diese Behörden weder über dieses Angebot oder dessen Vorteile noch über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieser Angebotsunterlagen entschieden. Jede gegenteilige Behauptung ist rechtswidrig.

Die Anteile unterliegen Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit und des Wiederverkaufs und dürfen in den Vereinigten Staaten weder übertragen noch weiter verkauft werden, ausser nach dem 1933 Act und den entsprechenden bundesstaatlichen Wertschriftengesetzen aufgrund einer Registrierung oder Befreiung hiervon.

Um die Einhaltung der zuvor genannten Einschränkungen sicherzustellen, stehen die Gesellschaft und ihre Fonds daher Anlagen durch US-Personen und/oder in Kanada ansässigen Personen nicht offen, ausgenommen unter ausserordentlichen Umständen und nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats. Bitte beachten Sie Anhang IV für die Definition von US-Person und weitere Angaben zu den Einschränkungen für US-Personen.

Die Anteile dürfen von einem ERISA-Plan nicht erworben oder gehalten werden oder mit seinen Mitteln erworben werden.

Von einem künftigen Anleger kann zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen eine Erklärung gefordert werden, dass der Anleger (i) ein qualifizierter Inhaber und insbesondere keine US-Person oder in Kanada ansässige Person ist oder die Anteile unmittelbar oder mittelbar für Rechnung oder zu Gunsten einer US-Person oder eine in Kanada ansässige Person erwirbt, und (ii) keinen ERISA-Plan vertritt oder Anteile mit Mitteln aus einem ERISA-Plan erwirbt. Die Erteilung einer vorherigen Genehmigung durch die Gesellschaft für eine Anlage gewährt dem Anleger kein Recht, Anteile für künftige oder anschliessende Anträge zu erwerben.

Die Anteile wurden und werden nicht zum Vertrieb an das Publikum in Kanada zugelassen, da kein Verkaufsprospekt für die Gesellschaft oder ihre Fonds bei einer Wertschriftenkommission oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder seinen Provinzen oder Territorien eingereicht wurde. Dieses Dokument stellt keine Werbung oder sonstige Angebotsunterlage zur Vorbereitung eines öffentlichen Angebots der Anteile in Kanada dar und darf unter keinen Umständen in diesem Sinne ausgelegt werden. In Kanada ansässige Personen können diese Anteile weder erwerben noch deren Übertragung annehmen, sofern sie dazu nicht nach einschlägigem kanadischen Bundes- oder Provinzialrecht befugt sind.

Künftige Anleger, die im Vereinigten Königreich („UK“) ansässig sind, müssen sich auf ihre eigene Prüfung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen einer Anlage bei der Gesellschaft, einschliesslich der damit verbundenen Risiken, verlassen. Künftige Anleger dürfen den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Beratung hinsichtlich rechtlicher, steuerlicher oder sonstiger Angelegenheiten betrachten und sollten sich, falls sie Zweifel an der Gesellschaft oder ihrer Eignung haben oder welche Massnahmen zu ergreifen sind, von einer von der Financial Conduct Authority (Finanzmarktaufsicht; „FCA“) gemäss dem Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) zugelassenen und überprüften Person beraten lassen, die zur Anlageberatung für Organismen für gemeinsame Anlagen qualifiziert ist.

Die Gesellschaft ist gemäss Paragraph 264 FSMA als Organismus für gemeinsame Anlagen anerkannt; dieser Verkaufsprospekt kann daher im Vereinigten Königreich ohne Einschränkungen herausgegeben und vertrieben werden.

Künftige Anleger sollten beachten, dass die meisten Schutzbestimmungen gemäss FSMA nicht auf Anlagen bei der Gesellschaft zutreffen und das eine Entschädigung aus dem Financial Services Compensation Scheme (Finanzmarkt-Entschädigungsfonds) möglicherweise nicht zur Verfügung steht.

Die Gesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, im Interesse der Anleger in den Fonds im Vereinigten Königreich Geschäftsräume an einer Anschrift im Vereinigten Königreich zu unterhalten. Die Gesellschaft hat die Hermes Investment Management Limited bestellt, um in ihren Geschäftsräumen im Vereinigten Königreich die entsprechenden Räumlichkeiten zu unterhalten. Weitere Einzelheiten sind in der Landesergänzung für das Vereinigte Königreich enthalten.

Die Anteilsinhaber werden aufgefordert, die Gesellschaft unverzüglich für den Fall zu benachrichtigen, dass sie keine qualifizierten Inhaber mehr sind.

Stellt die Gesellschaft fest, dass Anteile unter Verletzung der zuvor genannten Einschränkungen im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person stehen, kann die Gesellschaft den Anteilsinhaber anweisen, diese Anteile an eine Person zu übertragen, die hierfür qualifiziert ist oder bei der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile zu beantragen; im Verzugsfall wird nach Ablauf von 30 Tagen nach Erteilung dieser Mitteilung unterstellt, dass der Anteilsinhaber einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme der Anteile gestellt hat.

Dieser Verkaufsprospekt und sämtliche Ergänzungen können in andere Sprachen übersetzt werden. Jede derartige Übersetzung muss die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben, wie der Verkaufsprospekt/die Ergänzung in englischer Sprache. Soweit Unstimmigkeiten zwischen Verkaufsprospekt/Ergänzungen in englischer Sprache und anderssprachigen Verkaufsprospekten/Ergänzungen bestehen, sind Verkaufsprospekt/Ergänzung in der englischen Sprache massgeblich, ausgenommen (und nur) in jenem Umfang, in dem das Gesetz des betreffenden Landes bestimmt, dass in einem auf der Offenlegung in einem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache als Englisch basierenden Verfahren die Sprache von Verkaufsprospekt/Ergänzung massgeblich ist, auf der das Verfahren beruht.

Der Wert der Anlage und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Die Differenz zwischen dem Zeichnungskurs und dem Rücknahmekurs der Anteile zu jedem Zeitpunkt bedeutet, dass bei einer Anlage von einem langfristigen Anlagehorizont auszugehen ist.

Vor einer Anlage in die Gesellschaft sollten Anleger die Risikoerörterungen im nachfolgenden Abschnitt „Risikofaktoren“ und im Abschnitt „Risikofaktoren“ in der relevanten Ergänzung lesen und beachten.

Index

Verkaufsprospekt	1
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1
VERZEICHNIS	10
HERMES INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY	11
Einleitung	11
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	12
Allgemeines	12
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	12
Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung	13
Hebelung und Gesamtrisiko	13
Dividendenpolitik	13
Währungssicherungspolitik	14
Gemeinsame Investmentpools	16
RISIKOFAKTOREN	16
Allgemeine Risikofaktoren	16
Fondsspezifische Risikofaktoren	24
MiFID II	36
MANAGEMENT UND VERWALTUNG	39
Die Mitglieder des Verwaltungsrats	39
Manager	41
Investment-Manager und Vertriebsträger	43
Wertschriftenleihstelle	44
Verwalter, Register- und Transferstelle sowie Gesellschaftssekretär	44
Die Verwahrstelle	45
Rechtsberater	46
Abschlussprüfer	46
Interessenskonflikte	46
Vergütungspolitik und Praktiken	48
Versammlungen	48
Abschlüsse und Informationen	48
BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN	50
Berechnung des Nettovermögenswerts	50
Zeichnungen	52
Geldwäscheprävention	57

Rücknahmen	58
Umtausch	60
Zeichnungen/Rücknahmen in Sachwerten	61
Zwangsrücknahme	63
Übertragung von Anteilen	64
Vorübergehende Aussetzung	64
Market-Timing	65
Zahlungswährung und Fremdwährungstransaktionen	65
Ressourcenmanagement	65
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	67
Gründungskosten	67
Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	70
BESTEUERUNG	71
Allgemeines	71
Besteuerung in Irland	71
Besteuerung im Vereinigten Königreich	80
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN	86
1. Gründung, Sitz und Anteilskapital	86
2. Anteilsrechte	86
3. Stimmrechte	87
4. Gründungsurkunde	87
5. Satzung	87
6. Umstände einer Abwicklung	95
7. Geldwäsche	96
8. Beteiligungen des Verwaltungsrats	96
9. Provisionen	96
10. Wesentliche Verträge	96
11. Einsicht in die Unterlagen	97
ANHANG I	99
Wertschriftenbörsen und geregelte Märkte	99
ANHANG II	103
FDIs/Effiziente Portfolioverwaltung	103
ANHANG III	109
Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	109
ANHANG IV	113
Definition von US-Person und weitere Angaben	113
ANHANG V	117

Liste der von The Northern Trust Company ernannten Unterverwahrstellen-Vertreter	117
ANHANG VI	122
Offenlegungen zu Stock Connect	122
Allgemeine Ergänzung	132
Hermes Global Emerging Markets Fund	134
Hermes Global Equity Fund	145
Hermes Global Equity ESG Fund	155
Hermes European Alpha Equity Fund	166
Hermes Global High Yield Credit Fund	176
Hermes Europe ex-UK Equity Fund	186
Hermes Asia ex-Japan Equity Fund	195
Hermes US SMID Equity Fund	205
Hermes Multi-Strategy Credit Fund	215
Hermes Global Small Cap Equity Fund	227
Hermes Absolute Return Credit Fund	237
Hermes SDG Engagement Equity Fund	249
Hermes Impact Opportunities Equity Fund	261
Hermes Unconstrained Credit Fund	273
Hermes Global Emerging Markets SMID Equity Fund	286
Hermes SDG Engagement High Yield Credit Fund	28698
Nachtrag vom 5. April 2019	313

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Gesetz“, der Irish Companies Act von 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

„*Thesaurierende Klassen*“, Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden und bei denen die vom Fonds erzielten Erträge wiederangelegt und nicht ausgeschüttet werden.

„*Verwaltungsvertrag*“, der umformulierte Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und dem Verwalter vom 1. Februar 2019, in der jeweils geänderten Fassung.

„*Verwalter*“, Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited bzw. eine andere Person, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bestellt wurde, um für die Gesellschaft Verwaltungsleistungen zu erbringen.

„*AIF*“, alternativer Investmentfonds.

„*Amortisationsanleihen*“, Anleihen, bei denen ein Teil der zugrunde liegenden Hauptsumme zusätzlich zu regelmässigen Zinszahlungen an den Inhaber der Wertschrift ausbezahlt wird.

„*Antragsformular*“, das Antragsformular, das der Verwaltungsrat für Zwecke der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds vorschreiben kann.

„*Satzung*“, die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„*Forderungsbesicherte Wertschriften*“, Schuldtitel, die durch Vermögenswerte besichert sind, beispielsweise durch Pools aus Hypotheken (hypothekenbesicherte Wertschriften), Kredite auf Eigenheime, Boots- und Autokredite, Kreditkartenforderungen, Studiendarlehen, Anlagen-Leasing usw. Üblicherweise sind diese verbrieft und werden in Tranchen von einem Anlagevehikel begeben, das durch einen Pool der Vermögenswerte besichert ist, mit denen die Wertschrift unterlegt ist. Forderungsbesicherte Wertschriften umfassen auch besicherte Schuldtitel (Collateralised Debt Obligations; CDO), die üblicherweise eine Mischung aus zugrunde liegenden Darlehen oder anderen Arten von Schuldtiteln enthalten, die gewöhnlich in Form einer Struktur aus mehreren Tranchen zur Verfügung stehen. Forderungsbesicherte Wertschriften umfassen auch Collateralised Mortgage Obligations (CMO), die in der Regel eine Beteiligung an einem Pool aus Hypothekendarlehen darstellen oder durch einen solchen besichert sind. CMO werden in separaten Klassen mit unterschiedlichen angegebenen Laufzeiten ausgegeben, die unterschiedliche Kredit- und Anlageprofile aufweisen können. Diese können einer Tilgung unterliegen oder auch nicht. Darlehen mit Tilgung weisen regelmässige Kapital- und Zinszahlungen über die Laufzeit des Darlehens auf (z. B. Rückzahlungshypotheken, Studiendarlehen, Autokredite), während bei Darlehen ohne Tilgung keine Zahlung von Kapital vor Laufzeitende erfolgt (z. B. Kreditkarten).

„*Revisionsstelle*“, Deloitte Registered Auditors, Dublin.

„*Mit einem Rating unter Investment Grade*“, Anleihen oder andere Wertschriften, die von Moody's schlechter als Baa3, von Standard & Poor's („S&P“) schlechter als BBB- oder von einer anderen Rating-Agentur mit einem äquivalenten Rating bewertet wurden oder kein Rating aufweisen.

„*Geschäftstag*“, in Bezug auf einen Fonds (sofern in der Ergänzung für einen Fonds nicht anders festgelegt) jeder Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Irland und London für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind (oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und vorab den Anteilsinhabern mitteilt).

„*In Kanada ansässige Person*“, eine in Kanada für Zwecke des Income Tax Act von Kanada ansässige Person.

„*Zentralbank*“, die Zentralbank von Irland oder deren Nachfolgerin.

„OGAW-Verordnungen der Zentralbank“, die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48 (1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen Fassung;

„CGRI-Richtlinien“, meint jede Corporate Governance bzw. verantwortliche Anlagepolitik, die jeweils von der Gesellschaft übernommen wurde.

„Klasse C-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Ein Anleger kann Anteile der Klasse C nur über einen Vertriebssträger zeichnen, der vom Manager und/oder Investment-Manager zugelassen ist.

„Klasse F-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Ein Anleger kann Anteile der Klasse F nur über einen Vertriebssträger zeichnen, der vom Manager und/oder Investment-Manager zugelassen ist.

„Klasse G-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Ein Anleger kann Anteile der Klasse G nur über einen Vertriebssträger zeichnen, der vom Manager und/oder Investment-Manager zugelassen ist.

„Klasse J-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Ein Anleger kann Anteile der Klasse J nur über einen Vertriebssträger zeichnen, der vom Manager und/oder Investment-Manager zugelassen ist.

„Klasse L-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Ein Anleger kann Anteile der Klasse L nur über einen Vertriebssträger zeichnen, der vom Manager und/oder Investment-Manager zugelassen ist.

„Klasse M-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Ein Anleger kann Anteile der Klasse M nur über einen Vertriebssträger zeichnen, der vom Manager und/oder Investment-Manager zugelassen ist.

„Klasse R-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Ein Anleger kann Anteile der Klasse R nur über einen Vertriebssträger zeichnen, der vom Manager und/oder Investment-Manager zugelassen ist.

„Klasse RC-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Ein Anleger kann Anteile der Klasse RC nur über einen Vertriebssträger zeichnen, der vom Investment-Manager zugelassen ist.

„Klasse S-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Ein Anleger kann Anteile der Klasse S nur über einen Vertriebssträger zeichnen, der vom Manager und/oder Investment-Manager zugelassen ist.

„Klasse T-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Anleger können Anteile der Klasse T nur über einen Vertriebssträger zeichnen, der vom Manager und/oder Investment-Manager zugelassen ist. Potenzielle Anleger können Anteile der Klasse T nur halten, wenn sie eine Klientenvereinbarung unterzeichnet haben.

„Klasse X-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Klasse X-Anteile sind nur so lange verfügbar, bis der Nettovermögenswert des betreffenden Fonds 100 Millionen in der Basiswährung dieses Fonds erreicht. Der Verwaltungsrat kann diesen Betrag nach seinem Ermessen verringern oder erhöhen, wenn er bestimmt, dass dies im besten Interesse des Fonds ist, und die relevante Zahl wird auf Anforderung beim Manager und/oder Investment-Manager erhältlich sein.

„Klasse Y-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Klasse Y-Anteile sind nur für Anleger verfügbar, die Anteile des betreffenden Fonds im Wert von mindestens

50 Millionen in der Basiswährung dieses Fonds zeichnen. Die Klasse Y-Anteile sind nur so lange verfügbar, bis der Nettovermögenswert des betreffenden Fonds 100 Millionen in der Basiswährung dieses Fonds oder einen anderen Betrag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann, erreicht.

„Klasse Z-Anteile“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden. Potenzielle Anleger können Anteile der Klasse Z nur halten, wenn sie eine Klientenvereinbarung unterzeichnet haben.

„Klientenvereinbarung“, eine Vereinbarung zwischen dem Manager und/oder Investment-Manager oder deren verbundene Unternehmen und einem Anleger, gemäss der ein Anleger (i) den Manager und/oder Investment-Manager oder seine verbundenen Unternehmen bestellt hat, um Investment-Management oder Beratungsleistungen für ihn zu erbringen bzw. (ii) die von ihm an den Manager und/oder Investment-Manager oder deren verbundene Unternehmen zu zahlenden Gebühren vereinbart hat.

„Gesellschaft“, Hermes Investment Funds public limited company.

„CoCo-Bonds“, eine Art von Schuldtiteln, die in Aktien umgewandelt werden können oder bei denen eine Kapitalherabschreibung erzwungen werden könnte, wenn ein vorab festgelegtes Ereignis (das „Auslöseereignis“) eintritt. Das Auslöseereignis ist üblicherweise mit der finanziellen Situation des Emittenten verbunden, weshalb die Umwandlung in der Regel als Folge einer Verschlechterung der relativen Kapitalkraft des Basiswerts eintritt.

„Wandelbare Schuldtitel“, Schuldtitel, die in Aktien des Emittenten umgewandelt werden können.

„Dänische Krone“ oder „DKK“, die gesetzliche Währung Dänemarks.

„Datenschutzgesetze“, (i) die Datenschutzgesetze von 1988 und 2003 in der jeweils gültigen Fassung und alle anderen anwendbaren Gesetze oder Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG, (ii) die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste) (Datenschutz und elektronische Kommunikation) 2011, (iii) am und mit Wirkung vom 25. Mai 2018, die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) und alle sich daraus ergebenden nationalen Datenschutzgesetze sowie (iv) alle Leitlinien und/oder Verhaltenskodizes des irischen Datenschutzbeauftragten oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde, insbesondere des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

„Handelstag“, jeder Geschäftstag (und jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle festlegt und die Anteilsinhaber darüber informiert) zum Handel in einem Fonds, jedoch mit der Massgabe, dass innerhalb von 14 Tagen mindestens ein Handelstag festgelegt wird.

„Handelsfrist“, in Bezug auf die einzelnen Fonds, die Eingangsfrist für Zeichnungen und Rücknahmen an einem Handelstag, wie in der relevanten Ergänzung angegeben, oder ein früherer oder späterer Zeitpunkt vor dem Bewertungszeitpunkt, der im Ermessen des Verwaltungsrates festgelegt und den Anteilsinhabern vorab bekannt gegeben wird.

„Handelsformular“, das Handelsformular, das der Verwaltungsrat für Zwecke des Handels mit Anteilen der Gesellschaft und den relevanten Klassen eines Fonds vorschreiben kann.

Bei „notleidenden Anleihen“ ist der Emittent mit den vereinbarten Rückzahlungen in Verzug geraten oder hat gegen andere Bedingungen der Anleihe verstossen.

„Verwahrstelle“, Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited bzw. eine andere Person, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank bestellt wurde, um für die Gesellschaft als Verwahrstelle tätig zu werden.

„Verwahrstellenvertrag“, der Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwahrstelle vom 1. Februar 2019 und in der jeweils geänderten Fassung.

„*Depositary Receipt*“, eine aktienähnliche Wertschrift, die das Eigentum an zugrunde liegenden Wertschriften nachweist. Depositary Receipts umfassen American Depositary Receipts („ADR“), European Depositary Receipts („EDR“), Non-Voting Depositary Receipts („NVDR“) und Global Depositary Receipts („GDR“).

„*Ausschüttende Klassen*“, Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden und bei denen die vom Fonds erzielten Erträge ausgeschüttet werden.

„*Ausschüttungszeitraum*“, ein Zeitraum, der am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres endet. Für einen solchen Zeitraum werden Dividenden erklärt und gezahlt (in Bezug auf ausschüttende Anteilsklassen) bzw. thesauriert und im Namen des Anteilsinhabers reinvestiert (thesaurierende Anteilsklassen).

„*Richtlinie*“, die Richtlinie 2009/65/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW in ihrer jeweils gültigen Fassung oder eines entsprechenden Ersatzes.

„*Verwaltungsrat*“, die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft oder jeder von ihnen gebildete und ordnungsgemäss bevollmächtigte Ausschuss.

„*Abgaben und Gebühren*“, bezeichnet in Bezug auf den Fonds alle Stempelsteuern und sonstigen Steuern, staatlichen Abgaben, Maklergebühren, Bankgebühren, Zinsen, Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren, sowie sonstige Abgaben und Gebühren, gleichgültig ob sie in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder einer Erhöhung der Vermögenswerte des betreffenden Fonds oder der Schaffung, der Emission, dem Verkauf, der Umwandlung oder dem Rückkauf von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig in Bezug auf, vor, in Verbindung mit, auf Grund oder anlässlich von Transaktionen oder des Handels entstanden sind, wofür solche Abgaben und Gebühren zahlbar sind; dieser Begriff umfasst jedoch nicht Provisionen, Steuern, Gebühren und Kosten, die bei der Ermittlung des Nettovermögenswerts des betreffenden Fonds berücksichtigt wurden.

„*Zulässige OGA*“, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), bei denen es sich um OGAW handelt (einschliesslich Geldmarkt-Organismen), und alternative Fonds, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank definiert, deren Manager nicht mehr als 2% des Nettovermögenswerts solcher zulässigen OGA als Managementgebühren berechnen dürfen und die nicht mehr als 10% ihres Nettovermögenswerts in zugrunde liegende OGA investieren dürfen. Zulässige OGA werden in Irland oder in einer anderen Rechtsordnung von einer Aufsichtsbehörde reguliert und zugelassen, die eingerichtet wurde, um den Schutz von Anteilsinhabern sicherzustellen, und nach Ansicht der Zentralbank ein gleichwertiges Mass an Anlegerschutz bietet wie die irischen Gesetze, Verordnungen und Bedingungen, die für Organismen für gemeinsame Anlagen gelten. Zulässige OGA können als Investmentfonds, aktiv verwaltete Fonds oder börsennotierte Fonds strukturiert sein. Diese umfassen:

- (a) OGA, bei denen es sich um OGAW handelt, die in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (d. h. EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) gemäss der inländischen Gesetzgebung zur Umsetzung der Richtlinie zugelassen sind, OGA aus Guernsey der Klasse A, anerkannte Fonds aus Jersey, zugelassene Organismen von der Insel Man und von der Zentralbank zugelassene AIF für Privatanleger, vorausgesetzt, dass solche OGA in jeder wesentlichen Hinsicht den OGAW-Verordnungen der Zentralbank entsprechen;
- (b) alternative Investmentfonds, die in einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Jersey, Guernsey oder der Insel Man zugelassen sind und in jeder wesentlichen Hinsicht dem AIF Rulebook der Zentralbank bezüglich aller Publikumsfonds entsprechen; und
- (c) alternative Investmentfonds in anderen als den oben dargelegten Rechtsordnungen, die zuvor auf der Grundlage einer zu diesem Zweck vom Investment-Manager vorgenommenen Einreichung die Genehmigung der Zentralbank erhalten haben, wenn die Rechtsordnung dieser Organismen für gemeinsame Anlagen in einer Aktualisierung der relevanten Ergänzung angegeben ist.

„*ERISA-Pläne*“, (i) jeder Versorgungsplan gemäss Titel I des US Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“); (ii) jedes individuelle Versorgungskonto oder ein Versorgungsplan gemäss Paragraph 4975 des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung; oder (iii) eine juristische Person (Einheit), deren Vermögenswerte auf Grund der Plananlagen bei der Einheit ein Planvermögen enthält (im Allgemeinen, weil mindestens 25% einer Klasse von Kapitalbeteiligungen an der Einheit von Plänen gehalten wird).

„*ESMA*“, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).

„*Euro*“ oder „*EUR*“, die einheitliche europäische Währungseinheit gemäss der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.

„*Börsengehandelte Schuldscheine*“, Schuldtitel, die gewöhnlich von einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut begeben werden, an anerkannten Börsen kotiert sind und dort den ganzen Tag über zu vom Markt bestimmten Preisen gehandelt werden und ein Engagement in der Performance eines Basiswerts, eines Index oder einer Benchmark bieten können.

„*FATCA*“, die Paragraphen 1471–1474 des US Internal Revenue Code oder der Foreign Account Tax Compliance Act.

„*FDIs*“, derivative Finanzinstrumente.

„*Devisenterminkontrakt*“, ein Finanzkontrakt, mit dem sich eine Partei verpflichtet, einen Währungsbetrag in der Zukunft zu einem bestimmten Kurs zu erwerben oder zu verkaufen.

„*Fonds*“, ein Bestand an Vermögenswerten, der (mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank) für eine oder mehrere Anteilsklassen eingerichtet wurde und gemäss den Anlagezielen und der Anlagepolitik hierfür investiert wurde.

„*Terminkontrakt*“, ein Finanzkontrakt, mit dem sich eine Partei verpflichtet, eine Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts an einem bestimmten Datum in der Zukunft zu einem bestimmten Preis zu erwerben oder zu verkaufen (in manchen Fällen geht es bei Terminkontrakten auch um Barzahlungen, die sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Index richten).

„*Allgemeine Ergänzung*“, eine Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt, in der alle Fonds der Gesellschaft aufgeführt sind, die genehmigt von der Zentralbank genehmigt sind.

„*Hongkong-Dollar*“ oder „*HKD*“, die gesetzliche Währung Hongkongs.

„*Erstausgabezeitraum*“, der vom Verwaltungsrat hinsichtlich einer Anteilsklasse des Fonds festgelegte Zeitraum, während dem die Anteile erstmals angeboten werden, sofern dieser Zeitraum nicht verkürzt oder verlängert wird, wobei jede Änderung der Zentralbank mitgeteilt wird. Einzelheiten zum Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen eines Fonds sind in den entsprechenden Ergänzungen aufgeführt.

„*Erstausgabepreis*“, der vom Verwaltungsrat für jede Anteilsklasse festgesetzte Preis, zu dem Anteile während des Erstausgabezeitraums angeboten werden und der im Rahmen einer Verwässerungsanpassung erhöht werden kann, wenn dies vom Verwaltungsrat als im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet wird. Einzelheiten zum Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen eines Fonds sind in den entsprechenden Ergänzungen aufgeführt.

„*Inverses Engagement*“, in Bezug auf einen Fonds und wenn in dessen Anlagepolitik dargelegt, ein durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten (FDIs) erreichtes Engagement in einer oder mehreren Anlagekategorien, das der inversen Performance einer oder mehrerer zugrunde liegender Anlagekategorien entspricht. Beispiel: Wenn eine Wertschrift eine Rendite von +1% erbringt, erhält der Fonds eine Rendite von -1%.

„*Inverses gehebeltes Engagement*“, in Bezug auf einen Fonds und wenn in dessen Anlagepolitik dargelegt, ein durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten (FDIs) erreichtes Engagement in einer oder mehreren Anlagekategorien, das der inversen gehebelten Performance einer oder mehrerer zugrunde liegender Anlagekategorien entspricht. Beispiel: Wenn eine Wertschrift eine Rendite von +1% erbringt, beträgt die Rendite für den Fonds ein Vielfaches des umgekehrten Engagements, beispielsweise -2%.

„*Anlage*“, jede Anlage, die gemäss den Verordnungen und der Satzung zulässig ist und durch die Gründungsurkunde der Gesellschaft genehmigt wird.

„*Investment Grade*“, Anleihen oder andere Wertschriften, die ein Rating von mindestens Baa3 von Moody's oder BBB- von S&P oder ein äquivalentes Rating von einer anderen Rating-Agentur erhalten haben.

„*Investment-Manager*“, Hermes Investment Management Limited bzw. eine andere Person, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bestellt werden kann, um für einen oder mehrere Fonds der Gesellschaft Investment-Management-Leistungen zu erbringen.

„*Investment-Management-Vereinbarung*“, die Vereinbarung zwischen dem Manager und dem Investment-Manager vom 1. Februar 2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„*KIID*“, ein Dokument mit wesentlichen Informationen für die Anleger.

„*Gehebeltes Engagement*“, in Bezug auf einen Fonds und wenn in dessen Anlagepolitik dargelegt, ein durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten (FDIs) erreichtes Engagement in einer oder mehreren Anlagekategorien, das einem Vielfachen der Performance einer oder mehrerer zugrunde liegender Anlagekategorien entspricht. Beispiel: Wenn eine Wertschrift eine Rendite von +1% erbringt, beträgt die Rendite für den Fonds ein Vielfaches dieser Rendite, beispielsweise +2% (umgekehrt erbringt eine Rendite von -1% eine Rendite von -2% für den Fonds).

„*Management-Vereinbarung*“, der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager vom 1. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

„*Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage*“, der Höchstbetrag, den ein Anteilshaber für eine Anteilsklasse eines Fonds zeichnen kann, wie in der relevanten Ergänzung angegeben (oder in Bezug auf einen Fonds auf <http://www.hermes-investment.com/maximumsubscriptionamounts>). Nach dem Ermessen des Investment-Managers kann dieser Betrag festgesetzt oder aufgehoben werden.

„*Mitgliedstaat*“, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union; die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts waren Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.

„*Richtlinie MiFID II*“, Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

„*Mindestbeteiligungsbetrag*“, der Besitz von Anteilen jeglicher Klasse mit einem Gesamtwert in Höhe des Mindestbetrags, wie in der relevanten Ergänzung angegeben. Nach Ermessen des Investment-Managers kann der Mindestbeteiligungsbetrag festgesetzt oder aufgehoben werden. Die Anteilshaber werden über dauerhafte Änderungen des Mindestbeteiligungsbetrags unterrichtet. Die Gesellschaft ist ermächtigt, die verbleibende Beteiligung eines Anteilshabers zurückzunehmen, der durch Rückgabe den Beteiligungsbetrag bzw. den Gegenwert in einer Fremdwährung unterschreitet.

„*Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage*“, der Betrag der Mindestzeichnung von Anteilen jeglicher Klasse, wie in der relevanten Ergänzung angegeben. Nach Ermessen des Investment-Managers kann der Mindestzeichnungsbetrag festgesetzt oder aufgehoben werden. Die Anteilshaber werden über dauerhafte Änderungen dieser Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage unterrichtet.

„*Mindestrücknahmebetrag*“, der Betrag der Mindestrücknahme von Anteilen jeglicher Klasse, wie in der relevanten Ergänzung angegeben. Nach Ermessen des Investment-Managers kann der Mindestrücknahmebetrag festgesetzt oder aufgehoben werden. Die Anteilhaber werden über dauerhafte Änderungen des Mindestrücknahmebetrags unterrichtet.

„*Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage*“, der Mindestbetrag bei der Folgezeichnung von Anteilen jeglicher Klasse, wie in der relevanten Ergänzung angegeben. Nach Ermessen des Investment-Managers kann der Mindestzeichnungsbetrag festgesetzt oder aufgehoben werden. Die Anteilhaber werden über dauerhafte Änderungen dieses Mindestzeichnungsbetrags unterrichtet.

„*Nettovermögenswert*“, der Nettovermögenswert eines Fonds, wie er in Übereinstimmung mit der Satzung festgestellt wird.

„*Nettovermögenswert je Anteil*“, der Nettovermögenswert, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des relevanten Fonds, vorbehaltlich der Anpassung, falls zutreffend, die erforderlich ist, wenn mehr als eine Anteilklasse im Fonds vorhanden sind.

„*Netto-Rücknahmeposition*“, wenn an einem Handelstag die gesamten Rücknahmen die gesamten Zeichnungen übersteigen.

„*Netto-Zeichnungsposition*“, wenn an einem Handelstag die gesamten Zeichnungen die gesamten Rücknahmen übersteigen.

„*Norwegische Krone*“ oder „*NOK*“, die gesetzliche Währung Norwegens.

„*OECD*“, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„*Option*“, ein Finanzkontrakt, bei dem der Käufer das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, eine Kondition der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis einschliesslich einem künftigen Datum sein. Der „Stillhalter“ (Verkäufer) ist verpflichtet, die festgelegte Kondition des Kontrakts zu erfüllen.

„*OTC*“, Over-The-Counter (im Freiverkehr gehandelt).

„*Datenschutzerklärung*“, die von der Gesellschaft angewendete Datenschutzerklärung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Version steht ab 25. Mai 2018 auf der Website www.hermes-investment.com/privacy-notices/ zur Verfügung.

„*Verkaufsprospekt*“, das vorliegende Dokument, das jeweils in Übereinstimmung mit den Mitteilungen und Anforderungen der Zentralbank zusammen mit einer Ergänzung oder einem Zusatz, sofern es der Zusammenhang erfordert, aktualisiert wird.

„*Befugter Inhaber*“, jede Person, Körperschaft oder Einheit, ausgenommen (i) eine US-Person; (ii) ein ERISA-Plan; (iii) eine in Kanada ansässige Person; (iv) jede sonstige Person, Körperschaft oder Einheit, die keine Anteile erwerben oder besitzen darf, ohne gegen Gesetze oder Verordnungen zu verstossen, unabhängig davon, ob sie sich auf die Gesellschaft beziehen, oder deren Besitz (entweder alleine oder in Verbindung mit anderen Anteilhabern unter den gleichen Umständen) dazu führen würde, dass die Gesellschaft eine steuerliche Verpflichtung übernimmt oder finanzielle Nachteile erleidet, welche die Gesellschaft sonst nicht übernehmen oder erleiden würde oder dass die Gesellschaft verpflichtet würde, sich oder irgendeine Klasse ihrer Wertschriften nach dem Recht irgendeines Landes zu registrieren (insbesondere nach dem 1933 Act oder dem 1940 Act); oder (v) eine Verwahrstelle, ein Nominee oder einem Treuhänder für eine Person, Körperschaft oder Einheit, wie sie zuvor unter (i) bis (iv) beschrieben sind.

„*Massgebliche Institution*“, ein Kreditinstitut, das in eine der folgenden Kategorien fällt: (i) ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut, (ii) ein in einem Unterzeichnerstaat des Basler Eigenkapitalabkommens vom Juli 1988 ausserhalb des EWR (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassenes Kreditinstitut, oder (iii) ein in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.

„*Geregelte Märkte*“, die Wertschriftenbörsen bzw. geregelten Märkte, die in Anhang I aufgeführt sind.

„*Verordnungen*“, die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. No. 352 of 2011) und die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 (S.I. No. 143 of 2016) in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„*REITs*“, Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen.

„*Einzelhandelspreisindex*“, ein Index, der vom britischen Office for National Statistics veröffentlicht wird und einen Massstab für die Inflation im Vereinigten Königreich darstellt.

„*Wertschriftenleihstelle*“, eine Person, die als Wertschriftenleihstelle der Gesellschaft bestellt wird.

„*Anteil*“, ein nennwertloser Anteil an der Gesellschaft, der als gewinnberechtigter Anteil vorgesehen ist.

„*Anteilsklasse*“ oder „*Anteilsklassen*“, die Anteilsklassen eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt werden.

„*Anteilsinhaber*“, der eingetragene Inhaber eines Anteils.

„*Singapur-Dollar*“ oder „*SGD*“, die gesetzliche Währung Singapurs.

„*Sterling*“ oder „*GBP*“, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„*Zeichneranteile*“, Anteile zu je 1 GBP am Kapital der Gesellschaft, die in der Satzung als „*Zeichneranteile*“ vorgesehen sind und zum Zwecke der Gründung der Gesellschaft ausgegeben wurden.

„*Ergänzung*“, jedes von der Gesellschaft veröffentlichte und als Ergänzung zu diesem Verkaufsprospekt bezeichnete Dokument gemäss den Anforderungen der Zentralbank.

„*Swaps*“, OTC-FDI-Kontrakte, die im Namen des Fonds mit einem Kontrahenten eingegangen werden (der in Anhang II, Teil B des Verkaufsprospekts beschriebenen Art oder Natur) und/oder Optionen auf solche Kontrakte (Swaptions) zur Erlangung eines Engagements in einer Anlagenklasse bzw. einer Kombination von Anlagenklassen, wie in der Anlagepolitik beschrieben, um das Anlageziel des Fonds zu unterstützen. Der Fonds kann unter anderem in folgende Swaps investieren: Index Swaps, Total Return Swaps, Währungsswaps, Cross-Currency-Swaps, Excess-Return Swaps, Cross-Currency Asset Swaps, Zinsswaps, Credit Default Swaps, Inflationsswaps und Asset Swaps.

„*Schwedische Krone*“ oder „*SEK*“, die gesetzliche Währung Schwedens.

„*Schweizer Franken*“ oder „*CHF*“, die gesetzliche Währung der Schweiz.

„*Synthetisches Short-Engagement*“, in Bezug auf einen Fonds und wenn in dessen Anlagepolitik dargelegt, ein durch die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten (FDIs) erreichtes Engagement, dessen Wirkung dem Abschluss eines Kontrakts zum Verkauf einer vom Fonds faktisch nicht gehaltenen Anlage entspricht.

„*Taxes Act*“, der Taxes Consolidation Act, 1997 (von Irland) in der jeweils gültigen Fassung.

„*OGAW*“, ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertschriften, der gemäss der Richtlinie gegründet wurde.

„*Umbrella-Barmittelkonto*“, ein auf eine bestimmte Währung lautendes Barmittelkonto, das im Namen der Gesellschaft für alle Fonds eröffnet wurde, auf dem (i) Zeichnungsgelder, die von Anlegern eingehen, die Anteile gezeichnet haben, hinterlegt und gehalten werden, bis Anteile zum betreffenden Handelstag ausgegeben werden; (ii) Rücknahmegelder, die an Anleger fällig sind, die Anteile zurückgegeben haben, hinterlegt und gehalten

werden, bis sie an die betreffenden Anleger gezahlt werden; und (iii) Anteilhabern geschuldete Dividendenzahlungen hinterlegt und gehalten werden, bis sie an diese Anteilhaber gezahlt werden.

„*Vereinigtes Königreich*“, das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

„*Vereinigte Staaten*“ und „*US*“, die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„*Dollar der Vereinigten Staaten*“, „*US-Dollar*“ und „*USD*“, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

„*US-Person*“, wird in Anhang IV dieses Verkaufsprospekts definiert. US-Personen dürfen ohne vorherige Genehmigung des Verwaltungsrats keine Anteile an der Gesellschaft erwerben.

„*Bewertungszeitpunkt*“, im Rahmen eines Fonds die Zeit und der Tag, die bzw. der der Verwaltungsrat jeweils für die Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds festlegt.

„*Value-at-Risk*“ (*VaR*), eine tägliche Schätzung des maximalen Verlusts, der einem Fonds über eine bestimmte Haltedauer entstehen kann. Dies wird durch quantitative Simulationen mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99% und einem Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage) ermittelt. Jeder Fonds, der den VaR verwendet, verfolgt einen „absoluten VAR“-Ansatz, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Value-at-Risk des betreffenden Fonds, gemessen anhand einer Haltedauer von 20 Tagen (einem Monat) und einer historischen Renditebeobachtungsperiode von einem Jahr, nicht mehr als 20% des Nettovermögenswerts des Fonds beträgt. Er wird mindestens täglich berechnet.

„*Optionsschein*“, eine Wertschrift, die den Inhaber berechtigt, Wertschriften des Emittenten zu einem bestimmten Kurs innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu kaufen.

VERZEICHNIS

Hermes Investment Funds Public Limited Company

*Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland*

Mitglieder des Verwaltungsrats

Paul McNaughton (Vorsitzender)
Brian Collins
Justin Egan
Joseph Kagan
Carol Mahon
Ian Kennedy (stellvertretendes
Verwaltungsratsmitglied für
Joseph Kagan)

Manager

Hermes Fund Managers Ireland
Limited
The Wilde,
53 Merrion Square,
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder des Managers

Patrick Wall (Vorsitzender)
Paul McNaughton
Justin Egan
Joseph Kagan
Carol Mahon
Gillian Clarke

Investment-Manager und Vertriebsträger

Hermes Investment Management
Limited
Sixth floor, 150 Cheapside
London EC2V 6ET
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle

Northern Trust Fiduciary Services
(Ireland) Limited
Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

Verwalter, Register- und Transferstelle sowie Gesellschaftssekretär

Northern Trust International Fund
Administration Services (Ireland)
Limited
Georges Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

Deloitte Registered Auditors
Deloitte & Touche House
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Rechtsberater der Gesellschaft

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

HERMES INVESTMENT FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

Einleitung

Die Gesellschaft, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, wurde am 23. Oktober 2008 in Irland gegründet. Sie ist ein OGAW im Sinne der Verordnungen und als solcher in Irland von der Zentralbank zugelassen.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds so strukturiert, dass mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank unterschiedliche Fonds der Gesellschaft eingerichtet werden können. Ferner kann jedem Fonds mehr als eine Anteilsklasse zugewiesen werden. Zusätzliche Anteilsklassen können in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank zu einem Fonds hinzugefügt werden. Die den Fonds zugewiesenen Anteile jeder Klasse sind untereinander in jeder Hinsicht gleichrangig, mit Ausnahme aller oder einzelner der folgenden Merkmale oder gemäss Festlegung des Verwaltungsrats:

- Nennwährung der Klassen;
- Dividendenpolitik;
- Absicherungspolitik;
- Höhe der zu berechnenden Gebühren und Auslagen; und
- Höhe der jeweiligen Mindestzeichnung, Mindestbeteiligung und Mindestrücknahme.

Die Vermögenswerte jedes Fonds sind voneinander getrennt und werden in Übereinstimmung mit den für jeden der Fonds geltenden Anlagezielen und Anlagepolitik investiert. Das Anteilskapital jedes Fonds entspricht immer dem Nettovermögenswert.

Die Basiswährung der Gesellschaft ist das Pfund Sterling (GBP). Die Basiswährung jedes Fonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt und in den relevanten Ergänzungen angegeben.

Einzelheiten der gegenwärtig von der Zentralbank genehmigten Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt. Fondsspezifische Einzelheiten sind in der Ergänzung für den jeweiligen Fonds enthalten. Bei der Einrichtung eines neuen Fonds oder der Schaffung neuer Anteilsklassen für bestehende Fonds wird hierzu eine Ergänzung herausgegeben und die allgemeine Ergänzung wird gegebenenfalls entsprechend aktualisiert.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Allgemeines

Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden zum Zeitpunkt der Auflage des betreffenden Fonds vom Verwaltungsrat formuliert und in der jeweiligen Ergänzung dargelegt.

Jede Änderung der Anlageziele eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unterliegt der vorherigen schriftlichen Genehmigung aller Anteilhaber dieses Fonds oder, falls eine Generalversammlung der Anteilhaber des Fonds einberufen wurde, der einfachen Mehrheit der bei einer solchen Versammlung ausgebrachten Stimmen. Jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unterliegt der vorherigen schriftlichen Genehmigung aller Anteilhaber dieses Fonds oder, falls eine Generalversammlung der Anteilhaber des Fonds einberufen wurde, der einfachen Mehrheit der bei einer solchen Versammlung ausgebrachten Stimmen. Anteilhaber werden innert angemessener Frist benachrichtigt, so dass sie die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile vor der Durchführung von Änderungen der Anlageziele oder wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds haben.

Die Wertschriftenbörsen und Märkte, an denen der Fonds anlegen darf, sind in Anhang I aufgeführt. Diese Wertschriftenbörsen und Märkte werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei zu beachten ist, dass die Zentralbank keine Liste genehmigter Wertschriftenbörsen oder Märkte herausgibt.

Ein Fonds kann FDIs zu Anlagezwecken verwenden, sofern diese Absicht in der Anlagepolitik dieses Fonds dargelegt ist.

Ein Fonds kann unter den in Anhang III erläuterten Bedingungen in andere Fonds der Gesellschaft bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Als Anleger in solchen Organismen für gemeinsame Anlagen trägt der Fonds zusammen mit anderen Anlegern in einen solchen Organismus seinen Anteil der Kosten dieses Organismus, einschliesslich der Führung, des Investment-Managements sowie die Verwaltungs- und sonstigen Kosten.

Nach einer offiziellen Entscheidung über die Auflösung des Fonds können die Fondsanlagen veräussert und in liquide Mittel umgewandelt werden, um die ordnungsgemässe Auflösung des Fonds unter Erhalt des Kapitals der Anteilhaber zu ermöglichen.

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens eines jeden Fonds muss den Verordnungen entsprechend erfolgen. Eine ausführliche Angabe der allgemeinen Anlage- und Ausleihebeschränkungen für alle Fonds erfolgt in Anhang III. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschränkungen hinsichtlich eines Fonds verfügen. Einzelheiten hierzu werden in den relevanten Ergänzungen aufgeführt.

Der Verwaltungsrat kann jeweils weitere, den Interessen der Anteilhaber entsprechende oder damit vereinbare Anlagebeschränkungen beschliessen, um die Gesetze und Bestimmungen der Länder zu erfüllen, in denen Anteilhaber der Gesellschaft ansässig sind oder Anteile des Fonds vertrieben werden.

Es ist beabsichtigt, der Gesellschaft nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank die Vollmacht zu erteilen, von allen Veränderungen in den Anlagebeschränkungen gemäss den Verordnungen Gebrauch zu machen, die der Gesellschaft die Anlage in Wertschriften oder andere Anlageformen ermöglicht, welche zum Datum dieses Verkaufsprospekts nach den Verordnungen beschränkt oder untersagt ist. Die Gesellschaft benachrichtigt die Anteilhaber innert angemessener Frist von ihrer Absicht, von Veränderungen wesentlicher Art Gebrauch zu machen; der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert.

Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann für jeden Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen und im Rahmen der Beschränkungen der Zentralbank Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertschriften beziehen, zu Anlagezwecken verwenden, sofern diese Absicht in der Anlagepolitik dieses Fonds dargelegt ist bzw. für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung. Diese Techniken und Instrumente sind im Anhang II erläutert und die Instrumente können Anlagen in FDIs wie Futures (die zum Beispiel zur Steuerung von Cashflows auf kurzfristiger Basis durch Halten von Futures zur Risikosicherung einer Anlageklasse bis zur direkten Anlage dienen), Devisenterminkontrakte, Optionen, Bezugsrechte, Swaptions, Differenzkontrakte und Swaps (die beispielsweise der Absicherung von Zinssatz- und Währungsrisiken dienen), einschliesslich Inflationsswaps (die beispielsweise der Absicherung von Inflationsrisiken dienen) umfassen.

Effiziente Portfolioverwaltung bedeutet den Einsatz von Anlagetechniken mit Hilfe von Transaktionen, die zu einem oder mehreren der nachfolgenden spezifischen Ziele abgeschlossen werden: die Verringerung des Risikos, die Senkung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den betreffenden Fonds bei angemessenem Risiko, wobei dem Risikoprofil des Fonds Rechnung getragen wird. Neue Techniken und Instrumente können entwickelt werden, die sich zum Einsatz durch die Gesellschaft eignen; die Gesellschaft kann (vorbehaltlich der vorherigen Ausführungen) diese Techniken und Instrumente gemäss den Anforderungen der Zentralbank einsetzen. Die Gesellschaft verwendet nur FDIs, die Teil des bei der Zentralbank eingereichten Risikomanagementverfahrens sind. Der Fonds kann sich gemäss den Anforderungen nach Anhang III für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung der Wertschriftenleihe, des Rückkaufs oder Repo-Geschäften bedienen.

Sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, kann der Manager und/oder Investment-Manager ergänzend und zu Zwecken des Cash Managements im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank in Einlagen, Geldmarktinstrumente und in zulässige OGA investieren.

Hebelung und Gesamtrisiko

Wenn in der Ergänzung für einen Fonds nicht anders angegeben, berechnet der Manager und/oder Investment-Manager das Gesamtrisiko mithilfe einer als „Commitment-Ansatz“ bekannten Methode zur Steuerung und Messung des Gesamtrisikos und der potenziellen Verluste aufgrund des Marktrisikos für jeden Fonds. Bei der Verwendung des Commitment-Ansatzes wird das Gesamtrisiko eines Fonds, d. h. das vom Fonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene inkrementelle Risiko und die Hebelung, mindestens einmal täglich berechnet. Gemäss den Vorschriften der Zentralbank darf das Gesamtrisiko niemals höher liegen als der Nettovermögenswert des Fonds. Gegebenenfalls wird die erwartete Hebelwirkung für jeden Fonds in der entsprechenden Ergänzung angegeben.

Dividendenpolitik

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Dividenden für jede Anteilsklasse der Gesellschaft zu erklären und auszuschütten.

Thesaurierende Klassen

Für jede der thesaurierenden Klassen wird nicht beabsichtigt, an die Anteilhaber eines Fonds Dividenden auszuschütten. Erträge und sonstige Gewinne werden thesauriert und für die Anteilhaber reinvestiert. Falls Dividenden auf die Anteile gezahlt werden, können sie aus den Nettoerträgen des Fonds einschliesslich der vom Fonds erzielten Zinsen und Dividenden und abzüglich der Aufwendungen des Fonds gezahlt werden.

Ausschüttende Klassen

Für jede der ausschüttenden Klassen wird beabsichtigt, Dividenden für die Anteile von ausschüttenden Klassen des Fonds aus den Nettoerträgen des Fonds einschliesslich der vom Fonds erzielten Zinsen und

Dividenden und abzüglich der Aufwendungen des Fonds zu beschliessen. Dividenden werden in der Regel gegen Dezember und Juni eines jeden Jahres erklärt und üblicherweise innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag des Dividendenbeschlusses ausbezahlt. Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit, mit der ausschüttende Klassen Dividenden erklären und auszahlen, verändern; die Anteilsinhaber werden über Änderungen im Wege einer Anmerkung zu den Jahres- oder Halbjahresabschlüssen der Gesellschaft unterrichtet. Ausschüttungszahlungen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben ist, oder auf ein anderes Bankkonto, das dem Verwalter später schriftlich mitgeteilt wurde.

Gemäss den in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Bestimmungen nimmt jeder Fonds einen Ausgleich in Bezug auf alle Anteilsklassen vor. Das Verfahren wird im nachfolgenden Abschnitt „Ertragsausgleich“ näher beschrieben.

Währungssicherungspolitik

Hedging auf Portfolio-Ebene

Nach Ermessen des Managers und/oder Investment-Managers kann der Fonds Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken der zugrunde liegenden Wertschriften gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Fonds tätigen. Zweck des Hedging, sofern angewandt, ist die Reduzierung des Risikoniveaus eines Fonds oder die Absicherung des Währungsrisikos der Nennwährung einiger oder aller einem Fonds zu Grunde liegenden Wertschriften. Derivative Finanzinstrumente wie Devisenterminkontrakte und Währungsswaps (mit denen ein Engagement in einer zugrunde liegenden Währung angestrebt wird) können eingesetzt werden, falls sich der Fonds solcher Absicherungen bedient. Das Währungsrisiko aufgrund der Anlage in Wertschriften, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, wird nicht den einzelnen Klassen zugeordnet.

Hedging auf Anteilsklassen-Ebene

Hedging von Anteilsklassen gegenüber der Basiswährung

Die Absicherung (Hedging) erfolgt gegenüber der (in der relevanten Ergänzung angegebenen) Basiswährung eines Fonds (die „abgesicherten Anteilsklassen“).

Ein Fonds ist berechtigt, Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos von Anteilsklassen abzuschliessen, die auf eine andere Währung als die (in der relevanten Ergänzung angegebene) Basiswährung eines Fonds lauten. Die Absicherung erfolgt ausschliesslich gegenüber Kursschwankungen der Basiswährung. Entsprechend umfasst das Angebot auch abgesicherte Anteilsklassen. So kann ein Anleger, der Anteile in Lokalwährung zeichnet, beispielsweise über eine in Lokalwährung abgesicherte Anteilsklasse in einem Fonds investieren. Der Wert der Anlage ist damit ab dem Zeitpunkt der Zeichnung fortlaufend gegenüber der Basiswährung eines Fonds abgesichert, um den Einfluss von Währungsschwankungen zwischen der Nennwährung der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse und der Basiswährung eines Fonds möglichst zu minimieren.

Hedging von Anteilsklassen gegenüber Portfoliowährungen

Soweit in der relevanten Ergänzung angegeben, kann ein Fonds die Denominierungswährung der relevanten abgesicherten Anteilsklassen eines Fonds gegen einige oder alle Währungen absichern, auf die die im Portfolio eines Fonds enthaltenen Vermögenswerte lauten (die „Portfolio-abgesicherten Anteilsklassen“).

Ein Fonds darf Transaktionen zum Zwecke der Absicherung des Währungsengagements eingehen, um die Auswirkungen von ungünstigen Wechselkursbewegungen zwischen den Währungen der relevanten Anteilsklasse und einigen oder allen Währungen abzumildern, auf die die Basiswerte des jeweiligen Fonds lauten. Entsprechend umfasst das Angebot auch Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen. So kann ein Anleger, der Anteile in Lokalwährung zeichnet, beispielsweise über eine in Lokalwährung Portfolio-abgesicherte Anteilsklasse in einem Fonds investieren. Der Wert der Anlage ist damit ab dem Zeitpunkt der Zeichnung fortlaufend gegenüber einigen oder allen Währungen abgesichert, auf die die Basiswerte des jeweiligen Fonds lauten, um die Auswirkungen von Wechselkursbewegungen zwischen der Denominierungswährung der

relevanten Portfolio-abgesicherten Anteilsklasse und den Währungen, auf die die im Portfolio eines Fonds enthaltenen Vermögenswerte lauten, möglichst zu minimieren.

Es ist gegebenenfalls nicht zweckmässig, eine Absicherung gegenüber allen Währungen der Basiswerte des entsprechenden Fonds vorzunehmen. Unter solchen Umständen wählt der Manager und/oder Investment-Manager einen repräsentativen Währungskorb mit dem Ziel aus, eine Verringerung der bedeutsamsten Risiken aus Währungsschwankungen sicherzustellen, ohne unnötige Betriebskosten oder Komplexität entstehen zu lassen.

Wenn ein Fonds Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen anbietet, nimmt er keine Absicherung auf Portfolio-Ebene vor, wie im vorstehenden Unterabschnitt „Hedging auf Portfolio-Ebene“ beschrieben. Dies vermeidet Situationen, in denen die entsprechende Portfolio-abgesicherte Anteilsklasse an beiden Absicherungen teilnimmt und dadurch versehentlich übermässig abgesichert ist oder in denen die kombinierte Wirkung der Absicherung auf beiden Ebenen zu einem unbeabsichtigten Währungsengagement führt.

Allgemeines

Die Absicherung wird in der Regel in Form von Devisenterminkontrakten und Währungsswaps (die eine Absicherung des Engagements in der Basiswährung eines Fonds anstreben) vorgenommen. Die Inhaber von abgesicherten Anteilsklassen und Portfolio-abgesicherten Anteilsklassen sollten sich bewusst sein, dass es keine Garantie für die Wirksamkeit dieser Strategie gibt.

Der Umfang, in dem sich ein Fonds gegen derartige Wechselkursschwankungen absichern will, darf ein Risiko von insgesamt 105% des Nettovermögenswerts der relevanten Anteilsklasse nicht übersteigen. Aufgrund von Faktoren, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, kann es zu unbeabsichtigten über- oder unterbesicherten Positionen kommen. Abgesicherte Positionen werden ständig vom Manager und/oder Investment-Manager überprüft, um auf diese Weise zu gewährleisten, dass zu hoch abgesicherte Positionen das zulässige Niveau nicht überschreiten und dass unterbesicherte Positionen nicht 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der entsprechenden abzusichernden Anteilsklasse unterschreiten. Diese Überprüfung umfasst auch ein Verfahren, das sicherstellen soll, dass Positionen, die wesentlich über 100% hinausgehen, nicht von Monat zu Monat übertragen werden. Alle derartigen Transaktionen müssen der betreffenden Anteilsklasse eindeutig zuordenbar sein und die Währungsrisiken unterschiedlicher Klassen dürfen nicht zusammengefasst oder gegeneinander aufgerechnet werden. Die Kosten und Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden nur der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet.

Die abgesicherten Anteile werden gegenüber der Basiswährung eines Fonds abgesichert, unabhängig davon, ob die Basiswährung im Vergleich zur Währung der abgesicherten Anteilsklasse an Wert verliert oder gewinnt. Während die Absicherung die Anteilsinhaber also grundlegend vor einem Kursverlust der Basiswährung des Fonds gegenüber der Nennwährung der abgesicherten Anteilsklasse schützt, können die Möglichkeiten der Anteilsinhaber, von einer potenziellen Wertsteigerung der Basiswährung eines Fonds gegenüber den Nennwährungen der in einem Fonds erhältlichen abgesicherten Anteilsklassen zu profitieren, durch die Absicherungsstrategie erheblich eingeschränkt werden. Einzelheiten zu den Währungen, in denen abgesicherte Anteilsklassen in einem Fonds erhältlich sind, finden Sie in der relevanten Ergänzung.

Die Portfolio-abgesicherten Anteile werden gegenüber einigen oder allen Währungen abgesichert, auf die die Basiswerte des jeweiligen Fonds lauten, unabhängig davon, ob diese Währungen im Verhältnis zu den verfügbaren Währungen von Portfolio-abgesicherten Anteilsklassen im Wert fallen oder steigen. Somit kann der Besitz von Portfolio-abgesicherten Anteilen die Anteilsinhaber zwar wesentlich gegen einen Verfall der Währungen, auf die die Basiswerte dieses Fonds lauten, im Verhältnis zur Währung der Portfolio-abgesicherten Anteilsklasse, in der sie investiert sind, schützen, doch kann der Besitz solcher Portfolio-abgesicherten Anteile die Anteilsinhaber auch erheblich darin beschränken, von einer potenziellen Wertsteigerung einiger oder aller Währungen, auf die die Basiswerte dieses Fonds lauten, im Verhältnis zu den Währungen, in denen Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen eines Fonds verfügbar sind, zu profitieren. Einzelheiten zu den Währungen, in denen Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen in einem Fonds erhältlich sind, finden Sie in der relevanten Ergänzung.

Gemeinsame Investmentpools

Vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank kann die Gesellschaft gemeinsame Investmentpools einrichten. Gemeinsame Investmentpools sind Ansammlungen von Vermögenswerten, denen die Anlagen einiger oder aller Fonds zugewiesen werden können und denen, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank, die Vermögenswerte anderer irischer regulierter Organismen in gemeinsamen Anlagen zugewiesen werden können. Gemeinsame Investmentpools werden nur eingerichtet, wenn den Dienstleistern der Gesellschaft von der Zentralbank genehmigt wurde, solche gemeinsamen Investmentpools zu betreiben; vor der Anlage in solche gemeinsamen Investmentpools wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten die folgenden Risikofaktoren in Betracht ziehen, ehe sie in die Gesellschaft investieren.

Allgemeine Risikofaktoren

Konzentrationsrisiko

Wenn ein Fonds einen relativ grossen Teil seiner Vermögenswerte in Emittenten investiert, die in einem einzigen Land, einer kleinen Anzahl von Ländern oder einer bestimmten geografischen Region ansässig sind, ist die Performance des Fonds stark von den Bedingungen und Entwicklungen des Marktes und der Währung sowie den wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, diesen Ländern bzw. dieser Region abhängig. Die Performance des Fonds könnte daher eine höhere Volatilität aufweisen als die Performance von geografisch stärker gestreuten Fonds.

Wenn ein Fonds seine Anlagen auf eine bestimmte Branche, einen Markt oder einen wirtschaftlichen Sektor konzentriert, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und andere Entwicklungen, von denen die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt bzw. diesem Sektor betroffen sind, grössere Auswirkungen auf den Fonds, als wenn dieser seine Vermögenswerte nicht auf diese Branche, diesen Markt oder diesen Sektor konzentriert hätte.

Ausfallrisiko seitens der Verwahrstelle

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Verwahrstelle als Kontrahent oder den von der Verwahrstelle ausgewählten Verwahrstellen ausgesetzt, wobei die Verwahrstelle oder die Verwahrstellen liquide Mittel halten. Im Falle des Konkurses der Verwahrstelle oder von Verwahrstellen wird die Gesellschaft als allgemeiner Gläubiger der Verwahrstelle oder der sonstigen Verwahrstellen hinsichtlich der Barbestände des Fonds betrachtet. Die Wertschriften des Fonds werden jedoch von der Verwahrstelle oder der sonstigen Verwahrstelle auf getrennten Konten gehalten und sollten im Falle des Konkurses der Verwahrstelle oder der sonstigen Verwahrstelle geschützt sein. Falls ein Kontrahent in finanzielle Schwierigkeiten gerät, könnte der Handel zwischenzeitlich praktisch unterbrochen werden, was potentiell zu wesentlichen Verlusten führt, selbst wenn der Fonds in der Lage sein sollte, sein Kapital in voller Höhe abzuziehen.

Kreditrisiko

Ein Kreditrisiko ist das Risiko des Ausfalls einer Schuld, das daraus entstehen kann, dass ein Kontrahent oder eine andere Einheit mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft nicht die erforderlichen Zahlungen leistet. Ein Fonds ist einem Kreditrisiko bezüglich der Parteien (Kontrahenten oder anderweitig), mit denen er handelt, ausgesetzt und kann auch dem Abrechnungsrisiko unterliegen. Bei Konkurs oder sonstigen Zahlungsausfällen kann es für einen Fonds einerseits zu Verzögerungen bei der Liquidation der zugrunde liegenden Wertschriften und andererseits zu Verlusten kommen, einschliesslich eines Wertverlusts der zugrunde liegenden Wertschriften, während der Fonds versucht, seine diesbezüglichen Rechte geltend

zu machen. Dies kann zu einem Rückgang des Kapitals und der Erträge für einen Fonds sowie fehlendem Zugriff auf die Erträge im betreffenden Zeitraum führen, zusätzlich zu den mit der Geltendmachung der Rechte des Fonds verbundenen Kosten.

Falls bei einem Broker, einem Clearing-Broker, über den der Broker seine Transaktionen im Auftrag eines Fonds ausführt und abrechnet, oder einer Börsen clearingstelle ein Konkurs oder Betrug eintritt, kann ein Fonds dem Risiko des Verlustes seiner von einem Broker (einschliesslich eines Abrechnungssystems) gehaltenen Vermögenswerte unterliegen. Dadurch kann das Klagerecht der Gesellschaft bezüglich dieser Vermögenswerte beeinträchtigt werden. Auch wenn es einem Fonds gelingt, alle seine Vermögenswerte vollständig wiederzuerlangen, könnten seine Handelsgeschäfte zwischenzeitlich erheblich gestört werden, was zu wesentlichen Verlusten für die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber führen kann.

Kontrahentenkreditrisiko

Das Kontrahentenkreditrisiko entsteht dadurch, dass ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllt und Transaktionen nicht abgerechnet werden. Dies umfasst den Kauf und Verkauf von Aktien und festverzinslichen Wertschriften, Geldmarkttransaktionen, Devisentransaktionen und alle Arten von Derivaten, die an einer Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden. Der Kontrahent ist typischerweise ein Finanzinstitut, etwa eine Bank oder ein Broker. Das mit jeder Transaktion verbundene Risiko variiert in Abhängigkeit von dem gehandelten Finanzinstrument, der Art der Abrechnung, der vorliegenden rechtlichen Dokumentation, etwaigen Besicherungs- oder Aufrechnungs-/Nettingvereinbarungen, der Marktpraxis und weiteren Faktoren ab. Das Kontrahentenkreditrisiko umfasst sowohl das Vorleistungsrisiko als auch das Abrechnungsrisiko. Abrechnungsrisiko ist das Risiko, dass eine Partei die Bedingungen eines mit einer anderen Partei geschlossenen Vertrags zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht erfüllt. Vorleistungsrisiko ist das Risiko, dass ein Kontrahent seinen Verpflichtungen vor der Abrechnung einer Transaktion nicht nachkommt.

Emittentenkreditrisiko

Das Emittentenkreditrisiko entsteht, wenn der Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. durch Zahlungsverzug) und damit den Wert der gehaltenen Vermögenswerte negativ beeinflusst.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Fonds der Gesellschaft können auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten. Veränderungen beim Wechselkurs zwischen Basiswährung des Fonds und der Währung des Vermögenswerts können zu einer Wertsteigerung oder -minderung des Fondsvermögens führen, wenn dies in der Basiswährung ausgewiesen wird.

Abhängig von der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse können Wechselkursschwankungen zwischen dieser Währung und der Basiswährung eines Fonds den Wert einer Anlage in diesen Fonds ungünstig beeinflussen.

Ein Fonds kann gelegentlich Fremdwährungstransaktionen, wie Devisenterminkontrakte, abschliessen. Devisenterminkontrakte verhindern weder Schwankungen bei den Kursen der Wertschriften eines Fonds oder bei den Wechselkursen, noch verhindern sie Verluste, falls der Preis dieser Vermögenswerte sinken sollte. Die Wertentwicklung eines Fonds wird unter Umständen durch Schwankungen bei den Wechselkursen stark beeinflusst, da die von einem Fonds gehaltenen Fremdwährungspositionen nicht immer der Basiswährung der gehaltenen Vermögenspositionen entsprechen. Soweit eine Absicherung auf der Ebene der Anteilsklassen erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der Anteilsklasse aller Wahrscheinlichkeit nach entsprechend der Wertentwicklung der ihr zugrunde liegenden Anlagen verhalten und die Anleger einer abgesicherten Anteilsklasse dürften nicht davon profitieren, wenn die Währung dieser Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung fällt, bzw. gegenüber der Währung, auf welche die Vermögenswerte des relevanten Fonds lauten.

Risiken im Zusammenhang mit der Internetsicherheit

Die Gesellschaft und ihre Serviceanbieter sind anfällig für Risiken im Hinblick auf die Betriebs- und Informationssicherheit und damit verbundene Risiken von Internetsicherheitsvorfällen. Internetvorfälle können auf absichtliche Angriffe oder unabsichtlich ausgelöste Vorfälle zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder die Programmierung von Schadsoftware) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten oder Auslösung von Störungen im Betriebsablauf. Cyber-Angriffe können auch auf eine Weise ausgeführt werden, die keinen unerlaubten Zugang erfordert, zum Beispiel durch die Auslösung von Denial-of-Service-Angriffen auf Websites (sodass die Dienste für die vorgesehenen Anwender nicht verfügbar sind). Internetsicherheitsvorfälle, die die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, den Manager, den Investment-Manager, den Verwalter oder die Verwahrstelle oder andere Serviceanbieter, wie Finanzmittler, betreffen, können Störungen hervorrufen und sich auf die Geschäftstätigkeit auswirken, was zu finanziellen Verlusten führen kann, u. a. durch die Beeinträchtigung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Berechnung ihres NIW, Behinderungen des Handels, die Unfähigkeit der Anteilhaber, Geschäfte mit der Gesellschaft zu tätigen, Verstöße gegen die anwendbaren Datenschutz-, Datensicherheits- oder sonstigen Gesetze, aufsichtsrechtliche Gebühren und Bussgelder, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Schadenersatz- oder Entschädigungskosten, Rechtskosten oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche negative Folgen können durch Internetsicherheitsvorfälle entstehen, die die Emittenten von Wertschriften betreffen, in die die Gesellschaft oder ein Fonds investiert, Kontrahenten von Transaktionen der Gesellschaft oder eines Portfolios, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, die Betreiber von Börsen und anderen Finanzmarkteinrichtungen, Banken, Broker, Händler, Versicherungsunternehmen und andere Finanzinstitute und andere Parteien. Zwar sind Managementsysteme für das Informationsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt worden, die die mit der Internetsicherheit verbundenen Risiken mindern sollen, jedoch unterliegen alle Managementsysteme für das Internetsicherheitsrisiko und Geschäftskontinuitätspläne inhärenten Beschränkungen, einschliesslich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt worden sind.

Handelstagsrisiko

Es kann vorkommen, dass ein Fonds an einem bestimmten Tag, der kein Handelstag ist, oder an einem bestimmten Handelstag nicht handelt, wenn die Berechnung seines Nettovermögenswerts (und somit die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen) möglicherweise ausgesetzt wurde, auch wenn die Börsen, an denen die Anlagen eines Fonds kotiert sind bzw. gehandelt werden, geöffnet sind. Daher kann sich der Wert von Wertschriften des Fondsportfolios an Tagen ändern, an denen Anteilhaber oder andere Anleger keine Anteile des Fonds kaufen oder verkaufen können.

Das Risiko der Aussetzung der Berechnung seines Nettovermögenswerts (und infolgedessen der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen) wird nachfolgend unter „Aussetzungsrisiko“ näher beschrieben.

Risiko der ungenügenden Verwässerungsanpassung

Ein Fonds erhebt eine Verwässerungsanpassung (so wie unten im Abschnitt „Single Swinging Pricing“ definiert), um die Kosten für den Erwerb und Verkauf von Anlagen abzudecken. Die Höhe der Verwässerungsanpassung wird von der Gesellschaft festgelegt und auf der Grundlage früherer Daten bezüglich der Kosten für den Handel mit den betreffenden Wertschriften an den relevanten Märkten geschätzt. Wenn die von einem Fonds erhobene Verwässerungsanpassung nicht ausreicht, um alle in Verbindung mit dem Erwerb bzw. Verkauf von Anlagen verbundenen Kosten abzudecken, wird die Differenz aus den Vermögenswerten des Fonds bezahlt. Dies führt zu einer Wertminderung für den Fonds (und zu einer entsprechenden Wertminderung für die Bestände aller Anteilhaber).

Anlagerisiko

Es gibt keine Garantie, dass bei den Anlagen eine Wertsteigerung eintritt oder dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden. Der Wert der Anlage und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und Anleger erhalten den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag möglicherweise nicht zurück.

Eine Investition sollte nur von solchen Personen vorgenommen werden, die einen Verlust ihrer Anlagen tragen können.

Risiko in Verbindung mit Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

Der Erfolg eines Fonds hängt von der Fähigkeit des Managers und/oder Investment-Managers ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, um die Anlageziele eines Fonds zu erreichen. Die Geschäftstätigkeit eines Fonds hängt entscheidend von den Fähigkeiten, der Urteilskraft und der Erfahrung der Eigenhändler des Managers und/oder Investment-Managers hinsichtlich der Handelsaktivitäten eines Fonds ab. Bei Auflösung des Managers und/oder Investment-Managers oder personellen Veränderungen innerhalb desselben (unter anderem Ausscheiden, Tod oder dauerhafte Geschäftsunfähigkeit eines Eigenhändlers) kann das Geschäft des betreffenden Fonds beeinträchtigt werden.

Operationelles Risiko

Die Gesellschaft ist bei der Entwicklung geeigneter Systeme und Verfahren zur Kontrolle des operationellen Risikos vom Manager, vom Investment-Manager und deren Vertretern abhängig. Möglicherweise decken die eingesetzten Systeme und Verfahren nicht alle tatsächlichen oder potenziellen Störungen in der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf. Das Geschäft der Gesellschaft ist komplex und entwickelt sich dynamisch. Daher sind bestimmte operationelle Risiken in der Natur der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft begründet, insbesondere aufgrund des Volumens, der Vielfalt und der Komplexität der Transaktionen, die die Gesellschaft täglich ausführt. Das Geschäft der Gesellschaft ist in hohem Masse von der Fähigkeit des Managers, des Investment-Managers, deren Vertretern und anderen Dienstleistern abhängig, tagtäglich Transaktionen über zahlreiche und vielfältige Märkte hinweg abzuwickeln. Daher ist die Gesellschaft in hohem Masse von den Finanz-, Rechnungslegungs- und anderen Datenverarbeitungsverfahren des Managers und/oder Investment-Managers abhängig. Die Fähigkeit dieser Systeme zur Verarbeitung eines steigenden Volumens an Transaktionen in zunehmender Vielfalt und Komplexität, könnte auch die Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemässen Verwaltung ihrer Fonds beeinträchtigen. Wenn die Systeme ausfallen, die der Manager, der Investment-Manager, die Verwaltungsstelle und/oder die Gegenparteien, Börsen und ähnliche Clearing- und Abwicklungseinrichtungen und andere Parteien einsetzen, kann dies zu Fehlern in der Bestätigung oder der Abwicklung von Transaktionen oder dazu führen, dass Transaktionen nicht ordnungsgemäss erfasst, bewertet oder verbucht werden. Die beschriebenen und ähnliche Störungen im operativen Geschäft könnten für einen Fonds unter anderem finanzielle Verluste, eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, eine Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsrechtliche Auflagen oder eine Schädigung seiner Reputation zur Folge haben.

Gesetzliche und regulatorische Risiken

Das regulatorische Umfeld für Organismen für gemeinsame Anlagen verändert sich, und diesbezügliche Änderungen können sich negativ auf die Fähigkeit der Gesellschaft auswirken, die Hebelwirkung zu erzielen, die sie anderenfalls erzielen könnte, oder ihre Anlagestrategien zu verfolgen. Ausserdem befinden sich die aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Derivate und damit verbundene Instrumente noch in der Entwicklung und können Änderungen durch die Regierung oder gerichtliche Massnahmen unterliegen, die sich nachteilig auf den Wert der von einem Fonds gehaltenen Anlagen auswirken könnten. Für die Auswirkungen von zukünftigen aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Änderungen auf die Gesellschaft oder einen Fonds können keine Vorhersagen getroffen werden.

Änderungen des anwendbaren Rechts

Die Gesellschaft ist zur Einhaltung verschiedener rechtlicher Anforderungen verpflichtet, einschliesslich der Anforderungen, die von den Wertschriftengesetzen, Steuergesetzen und Pensionsgesetzen in verschiedenen Rechtsordnungen auferlegt werden. Während der Dauer des Bestehens der Gesellschaft werden voraussichtlich rechtliche, steuerliche und regulatorische Veränderungen stattfinden, und solche Änderungen können sich mitunter, möglicherweise auch in erheblichem Masse, nachteilig auf die Gesellschaft auswirken. Die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen und die Geschäftstätigkeit von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihren Verwaltungsgesellschaften im Besonderen unterliegen einer zunehmend intensiveren und strengeren Regulierung. Eine strengere Regulierung kann das Risiko erhöhen, dass der

Gesellschaft potenzielle Verbindlichkeiten und Rechts-, Compliance- und andere damit verbundene Kosten und Gebühren entstehen. Eine strengere Finanzaufsicht kann zudem dazu führen, dass die Gesellschaft, der Manager und der Investment-Manager einen höheren Verwaltungsaufwand leisten müssen, etwa weil zusätzliche Prüfungen durchzuführen und neue Richtlinien und Verfahren einzurichten sind. Dies kann zur Folge haben, dass dem Manager und dem Investment-Manager weniger Zeit, Aufmerksamkeit und Mittel für die Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen.

Zudem unterliegen die Märkte für Wertschriften und Terminkontrakte umfassenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen an Sicherheitsleistungen (Margin). Die Zentralbank und andere Aufsichtsbehörden, Selbstregulierungseinrichtungen und Börsen sind im Fall von Notsituationen am Markt berechtigt, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen. Die Regulierung von Derivategeschäften und Fonds, die solche Geschäfte eingehen, ist ein sich entwickelndes Rechtsgebiet und kann sich aufgrund von staatlichen Massnahmen und gerichtlichen Entscheidungen ändern.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich das Geschäft der Gesellschaft dynamisch entwickelt und voraussichtlich im Laufe der Zeit verändern wird. Daher kann die Gesellschaft in Zukunft neuen oder zusätzlichen regulatorischen Auflagen unterliegen. Dieser Prospekt kann nicht jede möglicherweise bestehende oder zukünftige regulatorische Vorschrift angeben oder vorhersagen, die für den Manager, den Investment-Manager, die Gesellschaft oder ihre Geschäfte nachteilige Auswirkungen haben kann. Solche regulatorischen Vorschriften können erhebliche Folgen für die Anteilsinhaber oder die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben und unter anderem dazu führen, dass die Art der Anlagen, in die die Gesellschaft investieren kann, beschränkt wird oder dass sie verpflichtet ist, die Identität ihrer Anleger offenzulegen. Der Manager und/oder der Investment-Manager kann entscheiden, dass ein Fonds solchen Vorschriften unterliegt, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Anlage oder geschäftliche Aktivität im Interesse des Fonds liegt, auch wenn sich solche Vorschriften auf einen oder mehrere Anteilsinhaber nachteilig auswirken können.

Liquiditätsrisiko

Es ist möglich, dass die Anlagen eines Fonds bei schwierigen Marktbedingungen Liquiditätsbeschränkungen unterliegen. In solchen Fällen kann es schwierig sein, die korrekte Bewertung der Anlagen zu ermitteln. Weiterhin können die Möglichkeiten des Fonds eingeschränkt sein, die Anlagen zu einem günstigen Zeitpunkt bzw. zu günstigen Preisen zu verkaufen oder glattzustellen.

Marktrisiko

Die Anlagen eines Fonds unterliegen den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, den normalen Schwankungen des Markts und den Risiken, die mit der Anlage auf internationalen Wertschriftenmärkten verbunden sind. Eine Wertsteigerung kann daher nicht zugesichert werden. Anlagemärkte können volatil sein, und Wertschriftenpreise können sich aufgrund verschiedener Faktoren wesentlich ändern, unter anderem aufgrund von Wirtschaftswachstum oder Rezession sowie Veränderungen von Zinssätzen, der Beurteilung der Bonität des Emittenten durch den Markt und der allgemeinen Marktliquidität. Auch wenn sich die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen nicht verändern, kann der Wert einer Anlage in einem Fonds sinken, wenn bestimmte Branchen, Sektoren oder Unternehmen, in die ein Fonds investiert, sich schwach entwickeln oder von Ereignissen negativ beeinflusst sind. Die Höhe dieser Kursschwankungen ist umso grösser, je länger die Laufzeit der in Umlauf befindlichen Wertschriften ist. Da Anlagen in Wertschriften mit anderen Währungen als der Basiswährung eines Fonds verbunden sein können, kann der Wert der Vermögenswerte eines Fonds auch von Wechselkursveränderungen und Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen, einschliesslich Devisensperren, beeinflusst werden. Ferner können gesetzliche, politische, aufsichtsrechtliche und steuerliche Veränderungen auch Schwankungen der Markt- und Wertschriftenpreise verursachen.

Wertschriftenleihe-Risiko

Die Gesellschaft kann sich im Namen des Fonds über eine Wertschriftenleihstelle an Wertschriftenleihe-Programmen beteiligen. Dabei können Anlagen des Fonds über einen bestimmten Zeitraum an Kontrahenten ausgeliehen werden. Der Ausfall des Kontrahenten oder der Rückgang des Wertes der Sicherheit unter den Wert der ausgeliehenen Wertschriften kann zu einer Verringerung des Wertes eines Fonds führen. Bei

Abschluss von Wertschriftenleihgeschäften mit Unternehmen, die mit dem Manager und/oder Investment-Manager in Beziehung stehen, können die Interessen dieser Unternehmen in Konflikt mit den Interessen eines Fonds geraten, für den sie als Eigenhändler auftreten bzw. Bank-, Makler- oder sonstige Dienstleistungen erbringen, aus denen sie Nutzen ziehen.

Risiko der getrennten Haftung

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds strukturiert. Nach irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht für Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Jedoch ist die Gesellschaft ein einziger Rechtsträger, der in anderen Rechtsordnungen, die eine derartige Trennung nicht notwendigerweise anerkennen, tätig ist oder Vermögenswerte für seine Rechnung halten lässt oder dort Ansprüchen ausgesetzt ist. Dementsprechend kann nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft nicht den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Gesellschaft unterliegen. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts haben die Verwaltungsratsmitglieder keine Kenntnis von einer bestehenden oder bedingten Haftung für Gegenansprüche zwischen Teilfonds der Gesellschaft.

Abrechnungsrisiko

Ein Fonds kann Handelsmethoden aufweisen, die eine Abrechnung der Zeichnungsbeträge nach Ablauf der Eingangsfrist für Antragsformulare bzw. Handelsformulare vorsehen. Der Fonds trägt daher das Risiko, dass Anleger mit der Zahlung der Zeichnungsbeträge teilweise oder insgesamt in Verzug sind oder dass die Zahlungen nicht innert der in den relevanten Ergänzungen festgesetzten Frist erfolgen. Die Gesellschaft kann versuchen, die von den betreffenden Fonds erlittenen Verluste bei diesen Anlegern wiederzuerlangen. Die betreffenden Fonds erleiden jedoch Verluste, wenn es der Gesellschaft nicht gelingt, die Verluste von diesen Anlegern wiederzuerlangen.

Risiko in Verbindung mit Systemen

Die Gesellschaft und der Fonds sind darauf angewiesen, dass der Manager und/oder Investment-Manager die entsprechenden Systeme für die Durchführung der Geschäfte eines Fonds aufbaut und einsetzt. Die operationelle Infrastruktur der Gesellschaft und des Fonds beruht ausschliesslich auf Computerprogrammen und -systemen (und in der Zukunft ggf. auf neuen Systemen und Technologien) für verschiedene Zwecke, darunter der Handel, die Abrechnung und die Abwicklung von Transaktionen, die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, die Überwachung des Portfolios und des Nettokapitals sowie die Erstellung von Risikomanagement- und anderen Berichten, die für die Überwachung der Aktivitäten des Fonds massgeblich sind. Bestimmte Schnittstellen in der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten sind von Systemen abhängig, die von Dritten betrieben werden, darunter die Verwahrstelle, der Verwalter, die Marktkontrahenten und deren Unterverwahrstellen sowie andere Serviceanbieter. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, die Risiken oder die Zuverlässigkeit solcher Systeme von Dritten zu überprüfen. Diese Programme oder Systeme können bestimmten Einschränkungen unterliegen, darunter insbesondere durch Computerwürmer, Computerviren und Stromausfälle verursachte Einschränkungen. Alle Vorgänge hängen in hohem Masse von diesen Systemen ab und der erfolgreiche Betrieb dieser Systeme liegt häufig ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft bzw. des jeweiligen Beauftragten. Der Ausfall eines oder mehrerer Systeme oder das Unvermögen solcher Systeme, die wachsenden Geschäfte des Fonds zu bewältigen, kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Fonds haben. Beispielsweise können Systemausfälle die Abwicklung von Transaktionen verhindern, zu Fehlern bei der Abrechnung, Aufzeichnung oder Verarbeitung von Transaktionen sowie zu fehlerhaften Berichten führen, wodurch die Überwachung des Anlageportfolios und der Anlagerisiken durch einen Fonds beeinträchtigt werden kann.

Risiko der Anteilsinhaberkonzentration

Gelegentlich kann es vorkommen, dass ein relativ grosser Prozentsatz der Anteile an einem Fonds von einem kleinen Kreis von Anteilsinhabern gehalten wird. Rücknahmen durch diese Anteilsinhaber können die Liquidität eines Fonds verringern und die zeitgerechte Rücknahme von Anteilen der übrigen Anteilsinhaber erschweren. Bei Rücknahmen grosser Bestände muss der Manager und/oder Investment-Manager möglicherweise Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder zu ungünstigen Preisen verkaufen, was zu einem Rückgang

des Nettovermögenswerts je Anteil führen kann. Aufgrund der Verringerung des Fondsvolumens könnte es schwieriger werden, positive Renditen zu erzielen oder Verluste auszugleichen. Gründe wären unter anderem die verminderte Fähigkeit des entsprechenden Fonds, bestimmte Anlagegelegenheiten gewinnbringend nutzen zu können oder das rückläufige Verhältnis zwischen Erträgen und Kosten. Zusätzlich besteht das Risiko, dass die Rücknahmen ein Niveau erreichen, das eine ordnungsgemässe Verwaltung der verbleibenden Vermögenswerte unrentabel macht.

Aussetzungsrisiko

Wie vorstehend unter „Handelstagsrisiko“ dargelegt, kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettovermögenswerts sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Fonds unter bestimmten Umständen aussetzen. Während einer solchen Aussetzung spiegelt der Marktpreis der Anlagen eines Fonds möglicherweise nicht den Nettovermögenswert je Anteil wider. Falls die Gesellschaft die Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzen muss oder falls eine Börse geschlossen ist, an der die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass grössere Ab- oder Aufschläge auftreten können. Auf bestimmten Märkten wird der Handel an der lokalen Börse möglicherweise von einem oder wenigen lokalen Marktteilnehmern ausgeführt. Wenn solche Marktteilnehmer Aktien oder Gelder für ein Handelsgeschäft nicht liefern, besteht ein Risiko der Aussetzung für alle Fonds, die ihren Handel auf dem lokalen Markt über diese Teilnehmer abwickeln. Das Risiko kann erhöht sein, wenn ein Fonds an einem Wertschriftenleiheprogramm teilnimmt. In jedem Fall kann die Aussetzung zu steigenden Kosten für den Fonds führen.

Stuerrisiko

Die im Abschnitt „Besteuerung“ enthaltenen Informationen basieren auf den Steuergesetzen und -praktiken bei Herausgabe dieses Prospekts und stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen. Änderungen der Steuergesetzgebung in Irland oder einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert, kotiert oder investiert ist oder vertrieben wird, können sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und eines Fonds auswirken. Dies kann sich auch auf den Wert von Fondsanlagen in der betroffenen Rechtsordnung, auf die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, und/oder auf die Nachsteuerrenditen für Anteilsinhaber auswirken. Wenn ein Fonds mit derivativen Finanzinstrumenten handelt, können diese Erwägungen auch auf die Rechtsordnung angewandt werden, in denen das Recht des FDI und/oder des betreffenden Kontrahenten und/oder der Märkte gilt, in denen das FDI engagiert ist. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die Höhe der Anlegern zur Verfügung stehenden Steuervergünstigungen hängen von den persönlichen Umständen jedes Anteilsinhabers ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Zukünftige Anteilsinhaber sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds an ihre Steuerberater wenden. Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung investiert, in der das Steuersystem nicht vollständig entwickelt oder nicht ausreichend sicher ist, sind die Gesellschaft, der Manager, der Investment-Manager, die Verwahrstelle und der Verwalter nicht verpflichtet, den Anteilsinhabern gegenüber Rechenschaft über Zahlungen für Steuern oder andere Abgaben der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds abzulegen, die von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistet werden bzw. von einer solchen ihr gegenüber erhoben wurden, auch wenn sich später herausstellt, dass diese Zahlungen nicht hätten geleistet werden müssen bzw. ihr gegenüber nicht hätten erhoben werden dürfen.

Bewertungsrisiko

Der Nettovermögenswert eines Fonds wird vom Verwalter berechnet. Soweit möglich, beruht die Berechnung auf Preisangaben von unabhängigen Dritten, einschliesslich Börsen. Der Marktwert der Vermögenswerte eines Fonds, für den keine Preisangaben von Dritten zu Verfügung stehen, wird in Absprache mit dem Verwalter auf Basis anderer, vom Verwaltungsrat für vertrauenswürdig erachteter Quellen berechnet. Die Anleger sollten das folgende Risiko beachten: Wenn ein Anteilsinhaber seine Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgibt, zu dem ein Fonds bestimmte Vermögenswerte hält, kann der ausgezahlte Betrag niedriger oder höher sein als zu einem anderen Zeitpunkt, wenn der tatsächliche Wert der Vermögenswerte höher oder niedriger ist als der dem Verwalter bereitgestellte Wert. Eine Zeichnung von Anteilen kann zu einer Verwässerung des zugrunde liegenden Wertes dieser Anteile für die anderen Anteilsinhaber führen, wenn der tatsächliche Wert dieser Vermögenswerte höher ist als der dem Verwalter bereitgestellte Wert. Ein weiteres

Risiko besteht darin, dass die von einem Fonds zu zahlenden Anlageverwaltungs- und Performancegebühren (sofern Performancegebühren für einen Fonds anfallen) für bestimmte Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten des Fonds höher ausfallen können als die festgelegten Gebühren, wenn der tatsächliche Wert dieser Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten höher ist als der für die Berechnung dieser Gebühren und Zuteilungen angesetzte Wert. Weder der Verwaltungsrat noch der Manager, der Investment-Manager oder der Verwalter sind haftbar, wenn sich herausstellt, dass ein Preis, der aus gutem Grund als korrekte Bewertung eines bestimmten Vermögenswertes des Fonds angesehen wurde, nicht angemessen ist (und ebenso besteht keine Verpflichtung, überschüssige Anlageverwaltungs- oder Performancegebühren an einen Fonds oder Anteilsinhaber zurückzuzahlen).

Volatilitätsrisiko

Der Nettovermögenswert bestimmter Fonds kann starken Schwankungen unterliegen. Der Manager und/oder Investment-Manager strebt an, die Volatilität dieser Fonds zu verwalten. Anteilsinhaber sollten sich jedoch bewusst sein, dass die Anlagen den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die einer Investition in Wertschriften innewohnen, ausgesetzt sind.

Risiko der Anlage in zugrunde liegenden OGAW

Als Anteilsinhaber an zugrunde liegenden OGAW, von denen einige in zugrunde liegende Fonds investieren können, muss ein Fonds, ebenso wie andere Anteilsinhaber an zugrunde liegenden OGAW, seinen Anteil an den Kosten des OGAW tragen, einschliesslich Management-, Verwaltungs-, Depot- und/oder sonstiger Gebühren. Diese Gebühren fallen zusätzlich zu den Management-, Verwaltungs- und Verwahrstellengebühren und Aufwendungen an, die ein Fonds direkt in Verbindung mit seiner Geschäftstätigkeit trägt. Anlagen in zugrunde liegenden OGAW, in denen der Manager und/oder Investment-Manager involviert ist, werden wie Geschäfte zwischen unabhängigen Dritten behandelt. Wenn ein Fonds in einen zugrunde liegenden OGAW investiert, der vom Manager und/oder Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften verwaltet wird und der Manager und/oder Investment-Manager bzw. deren Konzerngesellschaft gegebenenfalls Anspruch auf eine vorläufige Gebühr für seine eigene Rechnung in Bezug auf eine Anlage in diesem zugrunde liegenden OGAW hat, muss der Manager und/oder Investment-Manager bzw. seine Konzerngesellschaft auf diese vorläufige Gebühr verzichten. Wenn der Manager und/oder Investment-Manager eine Provision für eine Anlage in Anteilen eines zugrunde liegenden OGAW erhält, wird diese Provision in das Vermögen des betreffenden Fonds eingezahlt.

Potenzielles Risiko von Schadenersatzforderungen in Bezug auf bestimmte Untervertriebsvereinbarungen

Ein Untervertriebsträger und/oder Plattform-Dienstleistungsanbieter, durch den ein oder mehrere Fonds vertrieben werden können, könnte in Bezug auf bestimmte Verluste, die ihm infolge von Fahrlässigkeit oder Versäumnissen seitens der Gesellschaft oder eines ihrer Dienstleistungsanbieter entstehen könnten, vom Vertriebssträger Schadenersatz verlangen. Der Vertriebssträger ist wiederum von der Gesellschaft in Bezug auf Zahlungen, zu denen er gemäss solchen Bestimmungen verpflichtet ist, freigestellt worden. In den meisten Fällen wird die Gesellschaft wiederum in der Lage sein, die entsprechenden Beträge vom betreffenden Dienstleistungsanbieter oder Bevollmächtigten, dessen Handlungen oder Unterlassungen zu dem jeweiligen Verlust führten, wiederzuerlangen. Falls jedoch der betreffende Dienstleistungsanbieter seine Haftung anfechten sollte, könnte die Gesellschaft dazu verpflichtet sein, den Schadenersatz auszuführen, bevor sie – wenn überhaupt – vom betreffenden Dienstleistungsanbieter dafür entschädigt wird. Des Weiteren könnte der an die Untervertriebsträger gezahlte Schadenersatz eine Entschädigung für eine umfangreichere Liste von Verlusten erfordern, die von dem relevanten Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Dienstleistungsanbieter abgedeckt wären. Die Gesellschaft wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um diese Umstände nach Möglichkeit zu begrenzen.

Potenzielle Auswirkungen des Brexits

Am 23. Juni 2016 führte das Vereinigte Königreich ein Referendum durch und stimmte für den Austritt aus der Europäischen Union, der derzeit für den 29. März 2019 geplant ist. Es ist derzeit nicht bekannt, wann und zu welchen Bedingungen das Vereinigte Königreich seine Mitgliedschaft in der Europäischen Union beenden

wird. Während dieser Zeit der Unsicherheit und für geraume Zeit nach dieser Beendigung, einschliesslich einer eventuell vereinbarten Übergangszeit, kann es zu einer erheblichen Zunahme der Volatilität und Störung der globalen Finanzmärkte, einschliesslich der Devisenmärkte, kommen. Solche Ereignisse können wiederum zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen und einer Verringerung der Liquidität in einigen Marktsegmenten beitragen, nicht nur im Vereinigten Königreich und in Europa, sondern auch in der übrigen Welt. Der Austritt aus der Europäischen Union kann zudem zu wesentlichen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen im Vereinigten Königreich führen. Es ist derzeit nicht möglich, die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Gesellschaft oder die Position der Anteilsinhaber zu beurteilen (jedoch können solche Änderungen zur Folge haben, dass die Verwaltungsvereinbarungen für die Gesellschaft neu strukturiert werden müssen). Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese und ähnliche Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union den Wert der Anteile und die Performance der Gesellschaft negativ beeinflussen können.

Währungsabsicherungsrisiko

Eine Anteilsklasse in einem Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung dieses Fonds lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der entsprechenden anderen Währung können einen Wertverlust dieser Anteile in der entsprechenden Währung nach sich ziehen. Der Manager und/oder Investment-Manager kann versuchen, ist aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie solchen, die unter der Unterüberschrift „Währungsrisiko“ beschrieben sind, zu mindern, vorausgesetzt, solche Instrumente überschreiten nicht 105% des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds oder unterschreiten nicht 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der entsprechenden abzusichernden Anteilsklasse. Zudem werden Positionen, die wesentlich über 100% des Nettoinventarwerts abgesichert sind und abgesicherte Positionen, die das vorstehend genannte Niveau unterschreiten, nicht von Monat zu Monat vorgetragen. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anteilsinhaber der entsprechenden Anteilsklasse durch diese Strategie erheblich dabei eingeschränkt werden können, von einem Rückgang der entsprechenden Währung gegenüber der Basiswährung zu profitieren. Unter diesen Umständen können die Anteilsinhaber der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil unterliegen, welche auf die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente zurückzuführen sind. Die zur Durchführung solcher Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in seiner Gesamtheit. Jedoch werden die Gewinne/Verluste und die Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente ausschliesslich der entsprechenden Anteilsklasse des Fonds zugerechnet.

Beschränkung des Antragsformulars für die Schadloshaltung in Verbindung mit dem Treuhänderisiko

Die Gesellschaft hat vereinbart, dass für bestimmte Anleger, die als Trusts/Pensionsfonds („**Treuhänderische Anleger**“) strukturiert sind, bei Nichtvorliegen von Fahrlässigkeit oder Betrug bestimmte im Antragsformular und im Handelsformular angegebene Entschädigungen auf das Vermögen des betreffenden Trusts/Pensionsfonds beschränkt sind. Daraus ergibt sich, dass sich eine solche Entschädigung nicht auf das Privatvermögen der einzelnen Treuhänder des Treuhänderischen Anlegers erstreckt.

Fondsspezifische Risikofaktoren

Risiken von Anleihen

Anlagen in Anleihen sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent seiner Pflicht zu Tilgungs- und Zinszahlungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko), und sie sind ausserdem Kursschwankungen unterworfen, die auf Einflussfaktoren wie Zinssensitivität, Marktwahrnehmung und Kreditwürdigkeit des Emittenten sowie auf die allgemeine Liquidität des Markts zurückzuführen sind (Marktrisiko). Die Wahrscheinlichkeit, dass Anleihen mit einem Rating im Bereich unter Investment Grade auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Anleihen im Bereich Investment Grade, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Ein Fonds

kann Anlagen in Anleihen von Emittenten mit unterschiedlicher Kreditwürdigkeit tätigen. Der Ausfall des Emittenten einer Anleihe kann zu einem Wertverlust bei diesem Fonds führen.

Die Geldmarktsätze schwanken im Laufe der Zeit und der Preis von Anleihen wird allgemein von Änderungen der Zinssätze und Credit Spreads beeinflusst. Der Kurs einer festverzinslichen Anleihe steht im Allgemeinen in umgekehrter Relation zur Zinsentwicklung, d. h., steigende Zinsen führen normalerweise zu einem Kursrückgang für festverzinsliche Anleihen. Dies kann einen Kapitalverlust zur Folge haben.

Obwohl ein Fonds die Absicht verfolgt, in Anleihen zu investieren, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt häufig illiquide sein, es kann daher schwierig sein, bei Erwerb und Verkauf den Zeitwert zu erzielen. Zusätzlich besteht das Risiko, dass Anleihen am Ende ihrer Laufzeit illiquide werden. In solchen Fällen steigt möglicherweise die Schwierigkeit, bei Erwerb und Verkauf ihren Zeitwert zu erzielen.

Ein Fonds, der in Staatsanleihen investiert, ist abhängig von der Zahlungsfähigkeit der betreffenden Regierung, die wiederum von deren wirtschaftlicher Lage abhängig ist. Ein Land mit einer starken Wirtschaft, überschaubaren Staatsschulden, stabiler Währung, einer gut funktionierenden Steuererhebung und positiven demografischen Daten wird wahrscheinlich in der Lage sein, seine Schulden zurückzuzahlen. Diese Fähigkeit spiegelt sich üblicherweise in einem starken Kreditrating bei den grösseren Rating-Agenturen wider. Andererseits wird ein Land mit einer schwachen Wirtschaft, hoher Staatsverschuldung, einer schwachen oder volatilen Währung, ineffizienter Steuererhebung und ungünstigen demografischen Daten möglicherweise in eine Lage geraten, in der es seine Schulden nicht zurückzahlen kann.

Wenn ein Fonds beabsichtigt, in Unternehmensanleihen zu investieren, die ein Rating von „Investment Grade“ und/oder darunter haben, sollten die Anleger beachten, dass Anleihen mit einem Rating unter „Investment Grade“ von S&P oder Moody's in die niedrigsten Ratingkategorien eingestuft sein oder gar kein Rating aufweisen können. Anleihen, die von den international anerkannten Rating-Agenturen mit einem mittleren bis niedrigen Rating bewertet werden, oder nicht bewertete Wertschriften vergleichbarer Qualität, die üblicherweise als Junk-Bonds bezeichnet werden, gelten als spekulative Anlage und die Tilgungs- und Zinszahlungen können bei ihnen unsicher sein. In einigen Fällen können derartige Anleihen hochgradig spekulativ sein, kaum Aussicht auf das Erreichen einer Bewertung im Investment Grade haben und notleidend sein. Demzufolge ist die Anlage in derartige Anleihen einem grösseren spekulativen Risiko unterworfen als Anleihen mit einer Bewertung im Bereich Investment Grade (also Anleihen mit einem Rating von mindestens BBB- (langfristig) bzw. A3 (kurzfristig) durch S&P oder Baa3 (langfristig) bzw. Prime 3 (kurzfristig) durch Moody's bzw. einer vergleichbaren Bewertung durch eine andere international anerkannte Rating-Agentur).

Risiko durch die Wiederanlage von Sicherheiten

Der Fonds kann Barsicherheiten aus seinen Wertschriftenleihgeschäften, dem Handel mit Derivaten und sonstigen Handelsaktivitäten erhalten. Bei Wiederanlage dieser Barsicherheiten kann es vorkommen, dass der Kapitalwert der Sicherheiten aufgrund eines Wertrückgangs der zugrunde liegenden Anlage ebenfalls zurückgeht. Dies kann wiederum Verluste für den Fonds verursachen, da dieser dazu verpflichtet ist, die Sicherheiten an den Kontrahenten zurückzugeben.

Risiko von CoCos (wandelbare Wertschriften)

Ein Fonds kann in wandelbare Wertschriften, einschliesslich CoCo-Bonds investieren, wobei es sich um hybride Anleihen handelt, die bei Eintreten eines vorab festgelegten Auslöseereignisse vom Emittenten in Aktien umgewandelt, herabgeschrieben oder abgeschrieben werden können. Aufgrund der Möglichkeit zu einer bedingten Herabschreibung, Abschreibung und Umwandlung von CoCo-Bonds reagieren solche Instrumente empfindlich auf Änderungen der Schuldtitel- und Zinssatz-Volatilität und können in Zeiten angespannter Kreditmärkte ein höheres Risiko darstellen als andere Arten von Wertschriften. Sollte ein in den Emissionsbedingungen eines CoCo-Bonds festgelegtes Auslöseereignis eintreten, hat der Fonds keinen Einfluss darauf, ob der Emittent sich für eine Herabschreibung, eine Abschreibung oder eine Umwandlung der Anleihe in Aktien entscheidet. Des Weiteren gibt es keine Garantie, dass ein Emittent sich dafür entscheidet, die Anleihe bei Eintritt eines vorab festgelegten Auslöseereignisses in Aktien umzuwandeln. Die Kuponzahlungen von CoCo-Bonds können vollständig im Ermessen des Emittenten liegen. Dies bedeutet, dass

die Kuponzahlungen jederzeit vom Emittenten aus beliebigen Gründen für einen beliebigen Zeitraum ausgesetzt werden können und dass der Betrag solcher Kuponzahlungen nicht beitreibbar ist. Der Fonds könnte einen Verlust hinsichtlich seiner Anlage erleiden, da der Emittent die Umwandlung der Anleihe in Aktien erzwingen kann, bevor der Fonds eine andere Wahl treffen kann, oder der Wert der Emission herabgeschrieben oder abgeschrieben werden kann.

Risiko von Credit Default Swaps

Bei einem Credit Default Swap verpflichtet sich der „Käufer“ zu regelmässigen Zahlungen an den „Verkäufer“ während der Laufzeit des Kontrakts. Im Gegenzug erhält der Käufer bei Eintritt eines Kreditereignisses beim zugrunde liegenden Referenzschuldner eine Ausgleichszahlung. Ein Kreditereignis bedeutet im Allgemeinen Insolvenz und Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsausfall, vorzeitige Fälligkeit oder modifizierte Umstrukturierung der Verbindlichkeit. Bei Eintreten eines Kreditereignisses muss der Verkäufer normalerweise eine Ausgleichszahlung in Höhe des vollen Nennwerts der Referenzobligation an den Käufer leisten. Die Ausgleichszahlung kann durch Barabwicklung oder durch die physische Übergabe der Referenzobligation gegen Zahlung des Nennwerts der Obligation erfolgen. Ein Fonds kann bei einer Transaktion als Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber auftreten. Wenn ein Fonds als Käufer agiert und kein Kreditereignis eintritt, kann der Fonds das eingesetzte Kapital verlieren und nichts davon zurückgewinnen. Kommt es jedoch zu einem Kreditereignis, so erhält der Käufer normalerweise den vollen Nennwert für eine Referenzobligation, die nur einen geringen oder gar keinen Wert haben kann. Der Verkäufer erhält feste Einnahmen während der Laufzeit des Kontrakts. Diese liegt normalerweise zwischen einem Monat und fünf Jahren, falls kein Kreditereignis eintritt. Bei Eintritt eines Kreditereignisses kann der Verkäufer dem Käufer den vollen Nennwert der Referenzobligation bezahlen. Der Wert der vom Verkäufer erhaltenen Referenzobligation und die zuvor erhaltenen regelmässigen Zahlungen können zusammengenommen niedriger sein als der volle Nennwert, den er an den Käufer zahlt. Dies hat einen Wertverlust für den Fonds zur Folge.

Die Anlage in Credit Default Swaps birgt daher grössere Risiken, als wenn der Fonds direkt in die Referenzobligation investiert hätte. Neben den allgemeinen Marktrisiken unterliegen Credit Default Swaps zusätzlich Liquiditäts- und Kreditrisiken.

Risiko von Depositary Receipts

Depositary Receipts müssen nicht unbedingt in derselben Währung ausgegeben werden wie die ihnen zugrunde liegenden Wertschriften, in die sie umgetauscht werden können. Ein Fonds investiert nicht in ausserbörsliche Depositary Receipts oder Depositary Receipts, die der Manager und/oder Investment-Manager für illiquide hält, oder für die Preisinformationen nicht ohne weiteres verfügbar sind. Depositary Receipts sind im Allgemeinen Sponsored Depositary Receipts, es gibt aber auch Unsponsored Depositary Receipts. Die Emittenten von Unsponsored Depositary Receipts müssen keine wesentlichen Informationen veröffentlichen, wodurch weniger Informationen über diese Emittenten verfügbar sein können und eventuell keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Depositary Receipts besteht.

Schwellenmarktrisiko

Wenn ein Fonds in Schwellenmärkte investiert oder anderweitig an Schwellenmärkten oder in Schwellenmarktwertschriften engagiert ist, können die folgenden Risikofaktoren eine Rolle spielen:

Politische und wirtschaftliche Faktoren

In einigen Schwellenländern besteht ein vergleichsweise höheres Risiko im Hinblick auf Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorische Besteuerung, was den Wert der Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen kann. Schwellenmarktländer können ebenfalls überdurchschnittlich hohe Risiken politischer Veränderungen, staatlicher Regulierungsvorschriften, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschliesslich Krieg) bergen, die die Wirtschaften der entsprechenden Länder und damit den Wert der in diesen Ländern gehandelten Anlagen beeinträchtigen können. In vielen Schwellenländern hängt die Wirtschaft stark vom internationalen Handel ab. Sie wurden daher in der Vergangenheit von Handelsschranken, Devisenkontrollen, gelenkten Anpassungen des relativen Werts der Währung, weiteren protektionistischen Massnahmen, die ihnen von ihren Handelspartnern vorgeschlagen oder auferlegt wurden, sowie der allgemeinen Entwicklung

der Weltwirtschaft nachteilig beeinflusst. Derartige Einflüsse sind auch künftig vorstellbar. Märkte können internationalen Sanktionen unterliegen oder von einer erhöhten Finanzkriminalität betroffen sein und somit eine verstärkte Überprüfung und Kontrolle der Vorschrifteneinhaltung erfordern.

Kontrahentenrisiko und Liquiditätsfaktoren

Es kann nicht garantiert werden, dass es für die von einem Fonds erworbenen Anlagen einen Markt gibt, bzw., falls ein solcher lokaler Markt existiert, dass es eine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung gibt, um bei einem Verkauf durch den Fonds oder in seinem Namen das Kontrahentenrisiko für den Käufer zu vermeiden. Auch wenn ein Markt für die Anlage existiert, kann dieser hochgradig illiquide sein. Ein solcher Mangel an Liquidität kann den Wert der Anlagen beeinträchtigen bzw. deren Veräußerung erschweren. Weiterhin besteht das Risiko, dass Kontrahenten ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und Transaktionen nicht abgerechnet werden. Unter Umständen ist es nicht möglich, Geschäfte im Namen eines Fonds zum erforderlichen Zeitpunkt oder im erforderlichen Umfang auszuführen, und die Geld-Brief-Spannen können relativ breit ausfallen.

Rechtliche Faktoren

Der gesetzliche Rahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen und die Regelung des wirtschaftlichen Eigentums an diesen Anlagen ist in Schwellenmarktländern möglicherweise noch relativ neu und nicht erprobt. Daher gibt es keine Gewährleistung dafür, wie die Gerichte oder Behörden dieser Schwellenmarktländer auf Fragen reagieren, die sich aus der Anlage eines Fonds in diesen Ländern und diesbezüglich vorgesehenen Vereinbarungen ergeben. Es besteht keine Gewähr, dass zwischen der Verwahrstelle und einem Korrespondenten (d. h. einem Agenten, einer Unterverwahrstelle oder einem Bevollmächtigten) abgeschlossene Vereinbarungen oder Verträge vor einem Gericht eines Schwellenmarktländes Bestand haben, oder dass ein von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegen einen dieser Korrespondenten vor einem Gericht einer beliebigen Rechtsordnung erwirktes Urteil von einem Gericht eines Schwellenmarktländes durchgesetzt wird.

Berichts- und Bewertungsfaktoren

Es besteht keine Gewähr für die Genauigkeit der in Schwellenmarktländern erhältlichen Informationen hinsichtlich der Anlagen. Dies kann die Genauigkeit der Angaben hinsichtlich des Werts der Anteile eines Fonds beeinträchtigen. Die Rechnungslegungsmethoden sind in vieler Hinsicht weniger streng als in höher entwickelten Märkten. Gleichermassen sind Umfang und Qualität der für die Rechnungslegung erforderlichen Informationen von Unternehmen in Schwellenmarktländern allgemein geringer als in höher entwickelten Märkten. In einigen Schwellenländern können die Standards der Unternehmensführung (Corporate Governance) und der Finanzberichterstattung von börsennotierten Unternehmen uneinheitlich sein.

Devisenkontroll- und Rückführungsfaktoren

Die Rückführung von Kapital, Dividenden, Zinsen und anderen Erträgen aus Schwellenmarktländern kann für einen Fonds nicht möglich sein oder eine behördliche Genehmigung erfordern. Ein Fonds wäre t durch die Einführung einer solchen behördlichen Genehmigung für die Rückführung von Geldern oder durch Verzögerungen bei der Erteilung einer solchen Genehmigung oder deren Verweigerung oder durch einen behördlichen Eingriff in das Verfahren der Abwicklung von Transaktionen in gleicher Weise beeinträchtigt. Die wirtschaftliche oder politische Lage könnte zum Widerruf oder zur Änderung einer vor der Vornahme einer Anlage in einem bestimmten Land erteilten Genehmigung oder zur Einführung neuer Beschränkungen führen.

Abrechnungsfaktoren

Es besteht keine Gewähr hinsichtlich der Handhabung und Durchführung von Abrechnung, Clearing oder Registrierung von Transaktionen in Schwellenmarktländern. Auch besteht keine Gewähr hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Wertschriftensysteme oder dafür, dass die Verwahrstelle bzw. die Gesellschaft ordnungsgemäss von dem betreffenden Wertschriftensystem als Inhaber der Wertschriften registriert ist. Wo die organisierten Wertschriftenmärkte, Bank- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, kommen unweigerlich Befürchtungen hinsichtlich Abrechnung, Clearing oder Registrierung von

Wertschriftentransaktionen auf, wenn die Wertschriften auf andere Weise erworben werden als durch direkte Anlage. Aufgrund der örtlichen Post- und Bankensysteme in vielen Schwellenmarktländern kann nicht gewährleistet werden, dass alle Ansprüche in Verbindung mit von einem Fonds erworbenen kotierten und im Freiverkehr gehandelten Wertschriften realisiert werden können. Dies gilt auch für Dividendenansprüche. Einige Schwellenmärkte schreiben derzeit vor, dass die Gelder für die Abrechnung einige Tage im Voraus bei einem örtlichen Makler eingehen müssen und die Übertragung der Vermögenswerte erst einige Tage nach der Abrechnung erfolgt. Dadurch sind die betreffenden Vermögenswerte in diesem Zeitraum Risiken hinsichtlich Handlungen, Unterlassungen und Zahlungsfähigkeit des Maklers sowie dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. In bestimmten Schwellenländern können fehlgeschlagene Geschäfte häufiger auftreten, da die Abrechnungsprozesse fehleranfälliger und in geringerem Umfang standardisiert und automatisiert sind. Der Markt kann Buy-ins für fehlgeschlagene Abrechnungen erwirken, was zu möglichen Geldstrafen führen kann.

Währungsfaktoren

Die Wirtschaftssysteme der Schwellenländer sind im Allgemeinen stark vom internationalen Handel abhängig und wurden demnach in der Vergangenheit von Handelsschranken, Devisenkontrollen, gelenkten Anpassungen des relativen Werts der Währung und weiteren protektionistischen Massnahmen, die ihnen von ihren Handelspartnern vorgeschlagen oder auferlegt wurden, nachteilig beeinflusst. Derartige Einflüsse sind auch künftig vorstellbar. In dieser Hinsicht können Anlagen in Schwellenländern Risiken durch restriktive Devisenkontrollbestimmungen ausgesetzt sein. Die Wechselkurse sind möglicherweise künstlich festgelegt und entsprechen nicht dem tatsächlichen Marktwert der Währungen. Die Wechselkurse an Schwellenmärkten können innerhalb kurzer Zeiträume erheblich schwanken.

Faktoren im Zusammenhang mit der Verwahrung

Die örtlichen Verwahrungsdienstleistungen sind in vielen Schwellenmarktländern noch immer unterentwickelt. Daher besteht beim Handel in diesen Märkten ein Transaktions- und Verwahrnisiko. Unter bestimmten Umständen kann ein Fonds nicht in der Lage sein, Teile seiner Vermögenswerte zurückzugewinnen. Solche Umstände sind unter anderem Handlungen, Unterlassungen, Liquidation, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit einer Unterverwahrstelle, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder unsachgemäße Registrierung eines Titels. Die Kosten, die einem Fonds für Investitionen und in diesen Märkten gehaltene Anlagen entstehen, sind im Allgemeinen höher als an organisierten Wertschriftenmärkten.

Aufsichtsrechtliche Faktoren und Faktoren bei der Handelsabwicklung

Die Marktliberalisierung und die Öffnung gegenüber nicht lokalen Anlegern mögen in bestimmten Märkten zugenommen haben, doch sind die Markthemmnisse nicht zu unterschätzen. Ausländische Eigentumsbeschränkungen, Währungsbeschränkungen, lokale Depotregelungen sowie lokale Finanzierungs- und Registrierungsanforderungen sind weit verbreitet und mitunter schwer befolgen. In einigen Märkten kann sogar verlangt werden, dass ausländische Marktteilnehmer ihre Geschäfte über lokale Broker abwickeln.

Transaktionskostenfaktoren

In zahlreichen Märkten werden die Handelskosten durch hohe lokale Transaktionsgebühren und Provisionen in die Höhe getrieben.

Währungsfaktoren

Anleger, die ein Portfolio aufbauen möchten, das neue Märkte abdeckt, müssen sich dessen bewusst sein, dass sie bei Anlagen in potenziell volatilen Währungen einem höheren Risiko ausgesetzt sein können.

Risikofaktoren in Bezug auf Sektoren und Staaten

Die Anlage in Wertpapiere neuer Märkte ist unter anderem deshalb reizvoll, weil Diversifizierungspotenzial vorhanden ist und geringe Korrelationsvorteile gegenüber anderen gehaltenen Wertschriften aus anderen Märkten bestehen. Anleger sollten jedoch beachten, dass einige Märkte von wenigen Sektoren dominiert werden. Dadurch kann eine umfangreiche Allokation zu konzentrierten Engagements in bestimmten Sektoren führen. Bestimmte Märkte sind möglicherweise einem hohen Staatsrisiko ausgesetzt.

Aktienrisiko

Die Marktpreise von Aktienwerten, die von einem Fonds gehalten werden, können steigen oder fallen, und dies bisweilen schnell und unvorhersehbar. Der Wert einer Wertschrift kann aufgrund einer Reihe von Faktoren, die direkt mit dem Emittenten der betreffenden Aktien zusammenhängen, sinken (beispielsweise durch Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten). Ausserdem kann der Wert einer Wertschrift oder eines Finanzinstruments durch Veränderungen der spezifischen oder allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen beeinflusst werden. Die Werte von Aktien können auch aufgrund allgemeiner Marktbedingungen sinken, die nicht spezifisch mit einem bestimmten Unternehmen zusammenhängen. Beispiele hierfür sind tatsächlich oder vermeintlich ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Änderungen der allgemeinen Aussichten für Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinsen oder Wechselkurse oder eine allgemein ungünstige Anlegerstimmung. Ein Fonds kann auch unter allgemeinen Marktbedingungen, die der Manager und/oder Investment-Manager als ungünstig für Aktienwerte betrachtet, weiterhin neue Zeichnungen entgegennehmen und zusätzliche Anlagen in Aktienwerten tätigen.

Risiko von FDIs

Wenn ein Fonds FDIs einsetzt, werden diese vorbehaltlich der Einschränkungen und Bedingungen verwendet, wie sie in Anhang II enthalten sind. Diese Derivatpositionen können entweder an einer Börse oder im Freiverkehr gehandelt werden. FDIs neigen zu einer höheren Volatilität als die Wertschriften, auf die sie sich beziehen, und unterliegen dementsprechend einem höheren Grad an Risiko. Die Hauptrisiken beim Einsatz dieser Derivate sind (i) die Erfolglosigkeit, präzise die Richtung der Marktbewegungen vorauszusagen und (ii) Marktrisiken, zum Beispiel der Mangel an Liquidität oder die zu geringe Korrelation zwischen den Wertveränderungen der zu Grunde liegenden Vermögenswerte und dem Wert von Derivaten des Fonds. Beim Handel mit FDIs besteht für den Fonds das Risiko, dass ein Verlust den Nettovermögenswert des Fonds wesentlich beeinträchtigen kann. Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von FDIs gehören das Abrechnungsrisiko, das Strukturierungsrisiko, das rechtliche Risiko, das operationelle Risiko, die finanzielle Stabilität und Bonität der Kontrahenten und das Performancerisiko. Diese Techniken zur Erhöhung der Renditen oder Abdeckung von Risiken sind nicht immer möglich oder wirksam.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf den OTC-Märkten (auf denen gewöhnlich Devisen, Termingeschäfte, Spot- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total Return Swaps und bestimmte Optionen auf Devisen gehandelt werden) in einem geringeren Masse der staatlichen Regulierung und Aufsicht, als dies bei Transaktionen an organisierten Börsen der Fall ist. Darüber hinaus steht ein grosser Teil der Schutzmechanismen, die die Teilnehmer an organisierten Börsen geniessen, etwa die Leistungsgarantie durch ein Clearinghaus einer Börse, in Verbindung mit Transaktionen in OTC-Derivaten möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher ist ein Fonds, der in OTC-Transaktionen anlegt, einem Risiko ausgesetzt, dass sein direkter Kontrahent seine Verpflichtungen aus den Geschäften nicht erfüllt und dass ihm erhebliche Verluste entstehen. Die Gesellschaft wird daher Geschäfte nur mit denjenigen Kontrahenten eingehen, die er als kreditwürdig erachtet, und kann das im Zusammenhang mit diesen Geschäften eingegangene Risiko durch den Erhalt von Kreditbesicherungsgarantien von bestimmten Kontrahenten reduzieren. Unabhängig von den Massnahmen, die gegebenenfalls zur Reduzierung des Kontrahentenkreditrisikos von der Gesellschaft eingeleitet werden, kann jedoch nicht garantiert werden, dass ein Kontrahent nicht zahlungsunfähig wird und der Fonds infolge der Zahlungsunfähigkeit keine Verluste erleidet, was letzten Endes die Performance des Fonds und die potenziellen Erträge für die Anteilsinhaber beeinträchtigen kann.

Die Kontrahenten, mit denen ein Fonds Geschäfte abschliesst, können gegebenenfalls ihre Market-Maker-Tätigkeit oder das Stellen von Preisen bei bestimmten Instrumenten einstellen. In solchen Fällen ist die

Gesellschaft mitunter nicht in der Lage, eine gewünschte Transaktion in Devisen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps einzugehen oder eine offene Position glattzustellen, was sich negativ auf die Performance auswirken kann. Des Weiteren kann der Manager und/oder Investment-Manager bei Termingeschäften sowie Spot- und Optionskontrakten auf Devisen im Gegensatz zu den börsengehandelten Instrumenten die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht durch eine gleichartige, entgegengesetzt wirkende Transaktion glattstellen. Aus diesem Grunde kann die Gesellschaft beim Abschluss von Termingeschäften sowie Spot- und Optionskontrakten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgefordert werden und muss in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds festgelegt ist, dass dieser Devisenterminkontrakte abschliessen sowie in Futures, Optionen, Swaps oder Optionsscheine investieren kann, sollten Anleger die entsprechend betitelten Risikofaktoren unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten.

Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente kann eine Hebelung im Portfolio eines Fonds zur Folge haben.

Leverage-Risiko

In Bezug auf den Einsatz von FDIs ist eine Hebelung vorhanden, wenn ein Fonds ein Instrument kauft oder verkauft oder eine Transaktion abschliesst, ohne Barmittel in Höhe des gesamten wirtschaftlichen Engagements des Instruments oder der Transaktion zu investieren. Ein Fonds könnte daher mehr verlieren, als er investiert hat. Wertsteigerungen und -minderungen eines Fonds-Portfolios werden verstärkt, wenn der Fonds eine Hebelung einsetzt. Durch fremdfinanzierte Transaktionen multipliziert sich das Risiko potenzieller Verluste, wenn die Ergebnisse von Positionen anders als die erwarteten Marktbewegungen, im Vergleich zu Direktbeteiligungen, verlaufen, und können das Risiko aufgrund der zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen deutlich erhöhen. Der Einsatz von Fremdkapital kann dazu führen, dass ein Fonds Portfolio-Positionen liquidieren muss, wenn es möglicherweise nicht vorteilhaft ist dies zu tun, um seinen Verpflichtungen nachzukommen oder alle erforderlichen Anforderungen zur getrennten Verwahrung des Fondsvermögens zu erfüllen.

Der Einsatz von Fremdkapital kann zu grossen Schwankungen des Nettovermögenswerts des Fonds führen, was sowohl Gewinne als auch Verluste verstärken kann. Bezüglich der verwendeten Hebelwirkung bzw. des erwarteten Marktrisikos für einen Fonds werden die Anleger auf die Anlagepolitik der einzelnen Fonds verwiesen.

Kontrahentenausfallrisiko

Die Anlagen eines Fonds in OTC-Finanzderivaten unterliegen dem Kontrahentenausfallrisiko. Darüber hinaus muss ein Fonds möglicherweise zu Standardbedingungen, die nicht verhandelbar sind, mit Kontrahenten Geschäfte abwickeln und trägt dabei ein Verlustrisiko, weil ein Kontrahent rechtlich nicht in der Lage ist, Transaktionen abzuschliessen oder weil die Transaktion aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung und Verordnungen undurchführbar ist. Bei seinen Anlagen in FDIs geht der Fonds unter Umständen ein Kreditrisiko gegenüber den Dritten ein, mit denen er die betreffenden Geschäfte durchführt, und trägt somit gegebenenfalls auch das Erfüllungsrisiko.

FDI-Positionen (Swaps oder andere ähnlich geartete FDIs) können auf OTC-Basis eingegangen werden. Der Handel mit solchen Derivaten führt zu Kreditrisiken gegenüber den Kontrahenten, mit denen ein Fonds handelt (d. h. dem Risiko, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen gemäss den Bedingungen des Handelsgeschäfts in Bezug auf den betreffenden Fonds nicht erfüllen kann). Wenn der Manager und/oder Investment-Manager OTC-FDI-Transaktionen eingeht, kann er versuchen, das Kreditrisiko gegenüber dem Kontrahenten durch den Erhalt von Sicherheiten seitens des Kontrahenten abzumildern. Soweit die FDIs nicht vollständig besichert sind, kann der Zahlungsausfall eines Kontrahenten zu einer Wertminderung des betreffenden Fonds und damit zu einer Wertminderung der Anlage in diesem Fonds führen.

Wenn der Manager und/oder Investment-Manager FDI-Transaktionen mit Unternehmen eingeht, die mit dem Manager und/oder Investment-Manager in Beziehung stehen, können die Interessen dieser Unternehmen in

Konflikt mit den Interessen eines Fonds geraten, für den sie als Eigenhändler auftreten bzw. Bank-, Makler- oder sonstige Dienstleistungen erbringen, aus denen sie Nutzen ziehen.

Risiko der Anlage in Finanzindizes

Finanzindizes, in denen ein Fonds anlegt bzw. engagiert ist, werden in regelmässigen Abständen einer Neuausrichtung unterworfen. Die Neuausrichtung beinhaltet eine Berichtigung der Gewichtungen oder der Komponenten eines Finanzindex, um die methodischen Vorgaben des Indexanbieters zu erfüllen. Im Fall einer Neuausrichtung kann der Fonds eine Berichtigung seines Engagements bzw. seiner Anlage in dem Finanzindex vornehmen, um die Neuausrichtung zu berücksichtigen. Eine Neuausrichtung oder Anlage durch den Index kann zu bestimmten Kosten für einen Fonds führen (insbesondere Maklergebühren oder Kontrahentenkosten). Falls die Gewichtung einer Aktie in einem Finanzindex die für den Fonds geltenden Anlagebeschränkungen überschreitet, wird der Manager und/oder Investment-Manager den Investitionsgrad in dem Finanzindex überprüfen, damit die Beschränkungen für den Fonds wieder eingehalten werden. Auch dies kann zu zusätzlichen Kosten für den Fonds führen.

Devisenterminkontraktrisiko

Devisenterminkontrakte und Optionen darauf werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert. Vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen unreguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Beispielsweise gibt es keine Vorschriften hinsichtlich finanzieller Verantwortung oder Trennung der Kundeneinlagen bzw. -positionen. Anders als bei den börsengehandelten Futures-Kontrakten beruht der Interbankenhandel mit Finanzinstrumenten darauf, dass der Händler bzw. der Kontrahent seinen Anteil am Vertrag erfüllt. Daher kann der Interbankenhandel mit Devisenterminkontrakten mit höheren Risiken behaftet sein als der Handel mit Futures oder Optionen an geregelten Märkten. Unter anderem besteht ein Ausfallrisiko bei Bankrott eines Kontrahenten, mit dem der Fonds einen Devisenterminkontrakt hat. Auch wenn sich ein Fonds bemüht, nur mit seriösen Kontrahenten zu handeln, kann die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen seitens eines Kontrahenten zu unerwarteten Verlusten für den betreffenden Fonds führen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen erhebliche Zeit illiquide sein. Es hat Zeiträume gegeben, in denen bestimmte Teilnehmer dieser Märkte Preise mit einem ungewöhnlich breiten Spread zwischen dem Preis, zu dem sie zum Kauf bereit waren, und dem Preis, zu dem sie zum Verkauf bereit waren, angegeben haben. An den Währungsmärkten, an denen ein Fonds handelt, können Unterbrechungen wegen ungewöhnlich hoher oder niedriger Handelsvolumina, politischer Interventionen oder anderer Faktoren auftreten. Die Umsetzung von Kontrollmassnahmen durch staatliche Behörden kann die Termingeschäfte ebenfalls auf ein niedrigeres Niveau senken, als es der Manager und/oder Investment-Manager unter anderen Umständen erfahren hätte, und sich möglicherweise nachteilig für den Fonds auswirken. Die Illiquidität oder der Ausfall eines Marktes könnten zu grossen Verlusten eines Fonds führen.

Futures-Risiko

Transaktionen mit Futures umfassen eine Verpflichtung, den einem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswert zu einem künftigen Termin zu übergeben oder zu übernehmen, oder in manchen Fällen die entsprechende Position in bar abzurechnen. Diese Transaktionen bergen ein hohes Risiko. Die niedrigen Einschusszahlungen, die normalerweise beim Handel mit Futures erforderlich sind, ermöglichen eine sehr starke Hebelung. Infolgedessen kann eine relativ geringe Kursschwankung bei einem Futures-Kontrakt zu einem im Verhältnis zur Einschusszahlung sehr hohen Gewinn oder Verlust führen sowie weitere nicht quantifizierbare Verluste zur Folge haben, die die Einschusszahlung übersteigen. Beim Handel an den Futures-Börsen unterliegen viele Futures-Kontrakte (im Allgemeinen mit Ausnahme von Devisenterminkontrakten) einer täglich festgesetzten Kursschwankungsgrenze, dem so genannten

„Tageslimit“. Dieses verbietet die Durchführung von Futures-Transaktionen an einem bestimmten Tag, wenn die Kurse ausserhalb eines vorgeschriebenen Limits liegen, das auf den Schlusskursen des vorherigen Tages basiert. Das Tageslimit begrenzt nicht die letztendlichen Verluste, jedoch kann die Glattstellung einer verlustbringenden Futures-Position durch den Manager und/oder Investment-Manager nur unter hohen Kosten oder gar nicht möglich sein. Eine Reihe von mehreren „Limit-Bewegungen“, bei denen der Marktpreis das „Tageslimit“ verschiebt, aber nur wenige oder gar keine Transaktionen stattfinden, kann erhebliche Verluste für einen Fonds zur Folge haben.

Inflationsbezogenes Risiko

Wenn ein Fonds die Erzielung einer Rendite anstrebt, die über der Inflationsrate liegt, und eine Periode mit niedriger Inflation oder Deflation eintritt, die negative Auswirkungen auf die Wirtschaft eines jeden Landes hat, kann der Fonds nur ein begrenztes oder gar kein Kapitalwachstum erreichen.

Risiko der Anlage in Darlehen

Ein Fonds kann in fest- oder variabel verzinsliche Darlehen von Geschäftsbanken investieren, die von einem oder mehreren Finanzinstituten („Darlehensgeber“) an einen Darlehensnehmer („Darlehensnehmer“) vergeben wurden, entweder durch (i) eine Abtretung/Übertragung oder (ii) eine vollständige oder teilweise Beteiligung an dem ausstehenden Darlehensbetrag, jedoch nur, wenn das Darlehen als Geldmarktinstrument gilt. Das Darlehen muss daher frei handelbar und übertragbar sein. Erfolgt die Anlage in Form einer Beteiligung, so hat der Fonds nur ein Vertragsverhältnis mit dem Darlehensgeber als Beteiligungsgeber, jedoch nicht mit dem Darlehensnehmer. Der Fonds kann eine Beteiligung nur erwerben, wenn der Darlehensgeber, der zwischen dem Fonds und dem Darlehensnehmer steht, vom Manager und/oder Investment-Manager als kreditwürdig angesehen wird. Beim Kauf einer Darlehensbeteiligung übernimmt der Fonds das mit dem Darlehensnehmer verbundene wirtschaftliche Risiko sowie das mit dem Darlehensgeber verbundene Kreditrisiko. Die Abtretung eines Darlehens schliesst in der Regel die Übertragung der Schuld vom Darlehensgeber auf eine Drittpartei ein. Beim Kauf von Darlehensabtretungen übernimmt der Fonds nur das Kreditrisiko des Darlehensnehmers.

Der Fonds kann in abgesicherte oder nicht abgesicherte Darlehen investieren. Vollständig abgesicherte Darlehen bieten dem Fonds beim Ausfall einer planmässigen Zins- oder Tilgungszahlung einen besseren Schutz als nicht abgesicherte Darlehen. Es gibt jedoch keine Garantie, dass bei einem abgesicherten Darlehen der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten ausreicht, um die Verpflichtung des Darlehensnehmers zu erfüllen. Zudem besteht bei Anlagen in Darlehen über eine direkte Abtretung das Risiko, dass die Sicherheiten bei einer Auflösung des Darlehens teilweise in den Besitz des Fonds übergehen. Die Kosten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Besitz und der Veräusserung entsprechender Sicherheiten wären dann vom Fonds zu tragen. Bei Darlehensbeteiligungen handelt es sich in der Regel um direkte Beteiligungen an den an Darlehensnehmer gewährten Darlehen. Sie werden in der Regel von Banken oder anderen Finanzinstituten oder von Bankenkonsortien angeboten. Ein Darlehen wird oft durch eine Agent-Bank verwaltet, die als zentrale Verwaltungsstelle für alle beteiligten Parteien fungiert. Sofern der Fonds nicht gemäss den Bedingungen des Darlehens oder anderer Verbindlichkeiten direkte Ansprüche gegen den Darlehensnehmer hat, kann sich der Fonds an die Agent-Bank oder einen anderen Finanzintermediär wenden, um Rechte gegen den Darlehensnehmer geltend zu machen. Die Darlehen, in die ein Fonds investiert hat, verfügen möglicherweise nicht über eine Bewertung von einer international anerkannten Rating-Agentur.

Risiko in Verbindung mit hypothekenbesicherten Wertschriften (MBS), forderungsbesicherten Wertschriften (ABS) und einer vorzeitigen Rückzahlung

Für klassische Schuldtitel wird normalerweise ein fester Zinssatz bis zum Laufzeitende gezahlt. Zu diesem Termin ist der gesamte Kapitalbetrag fällig. Im Gegensatz dazu enthalten Zahlungen für hypothekenbesicherte Wertschriften (MBS) gewöhnlich Zinsen und Teilzahlungen auf das Kapital. Das Kapital kann auch vorzeitig getilgt werden, entweder freiwillig oder aufgrund einer Refinanzierung oder einer Zwangsvollstreckung. Die Gesellschaft muss die Erlöse aus vorzeitig getilgten Anlagen möglicherweise zu weniger attraktiven Bedingungen und Renditen anlegen. Im Vergleich zu anderen Schuldtiteln ist bei MBS die Wahrscheinlichkeit

einer Wertsteigerung in Phasen sinkender Zinsen geringer und das Risiko einer Wertminderung bei steigenden Zinsen höher. Sie können die Volatilität des jeweiligen Fonds erhöhen.

Forderungsbesicherte Wertschriften sind strukturiert wie MBS, aber anstelle von Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen können die Basiswerte Elemente wie beispielsweise Kfz-Ratenzahlungsverträge, Ratenzahlungsdarlehen, Mietverträge für verschiedene Arten von Immobilien und Mobilien sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen umfassen. Da forderungsbesicherte Wertschriften im Allgemeinen nicht den Vorteil eines hypothekenähnlichen Sicherungsrechts an den Basiswerten aufweisen, stellen forderungsbesicherte Wertschriften gewisse zusätzliche Risiken dar, die bei MBS nicht vorhanden sind. So kann beispielsweise die Fähigkeit eines Emittenten von ABS, sein Sicherungsrecht an den Basiswerten durchzusetzen, begrenzt sein.

MBS und forderungsbesicherte Wertschriften werden im Allgemeinen in mehreren Klassen begeben, die jeweils unterschiedliche Fälligkeiten, Zinssätze und Zahlungstermine aufweisen und bei denen die Allokation des Kapitals und der Zinsen für die zugrunde liegenden Hypotheken in unterschiedlicher Weise erfolgt. Die Zahlung von Zinsen oder Kapital kann bei manchen Klassen Eventualitäten unterliegen oder manche Klassen oder Serien können einen Teil oder die Gesamtheit des Ausfallrisikos der zugrunde liegenden Hypotheken oder anderer Vermögenswerte tragen. In einigen Fällen können die Komplexität der Zahlung, die Kreditqualität und andere Bedingungen solcher Wertschriften das Risiko bergen, dass die Bedingungen der Wertschrift nicht völlig transparent sind. Die Komplexität von MBS und forderungsbesicherten Wertschriften machen die Bewertung dieser Wertschriften zu einem angemessenen Preis schwieriger, insbesondere wenn es sich um eine individuell angepasste Wertschrift handelt. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Laufzeit oder Duration von MBS oder forderungsbesicherte Wertschriften muss der Manager und/oder Investment-Manager gewisse Annahmen und Hochrechnungen bezüglich der Laufzeit und der vorzeitigen Rückzahlung einer solchen Wertschrift vornehmen, von der die tatsächliche vorzeitige Rückzahlung abweichen kann. Falls die Laufzeit einer Wertschrift falsch vorhergesagt wird, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, die erwartete Rendite zu erwirtschaften. Zudem unterliegen viele MBS und forderungsbesicherte Wertschriften einem erhöhten Liquiditätsrisiko. Die Anzahl der Anleger, die bereit und in der Lage sind, solche Instrumente auf dem Sekundärmarkt zu kaufen, kann geringer als bei klassischeren Schuldtiteln sein.

Ein Fonds kann auch in Collateralised Mortgage Obligations (CMO) investieren. CMO werden in separaten Klassen mit unterschiedlichen angegebenen Laufzeiten ausgegeben, die unterschiedliche Kredit- und Anlageprofile aufweisen können. Da es in dem Hypothekenschreibungs-Pool zu vorzeitigen Tilgungen kommen kann, zahlt der Pool die Anleger der Klassen mit kürzeren Laufzeiten zuerst aus. Vorzeitige Tilgungen können dazu führen, dass die tatsächliche Laufzeit eines CMO erheblich kürzer ist als die angegebene Laufzeit. Umgekehrt können Tilgungen, die langsamer als erwartet erfolgen, die tatsächliche Laufzeit eines CMO verlängern. Dadurch sind die Papiere einem grösseren Risiko im Hinblick auf einen Rückgang des Marktwertes aufgrund steigender Zinssätze ausgesetzt als klassische Schuldtitel, was zu erhöhter Volatilität führen kann.

CMO und andere Instrumente mit komplexen oder hochgradig variablen Tilgungsbedingungen beinhalten im Allgemeinen höhere Markt-, Tilgungs- und Liquiditätsrisiken als andere MBS.

Ein Fonds kann auch in CDO investieren, wobei es sich um in Tranchen aufgeteilte Wertschriften handelt, die mit ähnlichen Risiken wie CMO verbunden sind, jedoch nicht durch Pools von Hypothekendarlehen, sondern durch Pools von anderen Schuldverpflichtungen (z. B. Unternehmensanleihen) besichert sind. Die Risiken der Anlage in einer CDO hängen weitgehend von der Art der als Sicherheit dienenden Wertschriften und der Klasse der CDO ab, in die ein Fonds investieren kann.

CDO und CMO bergen zusätzliche Risiken im Vergleich zu MBS und forderungsbesicherte Wertschriften, einschliesslich folgender Risiken: (i) dass die Ausschüttungen aus den als Sicherheit dienenden Wertschriften nicht ausreichen, um Zins- oder sonstige Zahlungen zu leisten; (ii) dass die Qualität der Sicherheiten im Wert sinkt oder es zu einem Zahlungsausfall kommen kann; (iii) dass ein Fonds möglicherweise in Tranchen von CDO oder CMO investiert, die nachrangig gegenüber anderen Tranchen sind; (iv) dass die komplexe Struktur der Wertschrift möglicherweise nicht völlig transparent ist und ein mögliches mangelhaftes Verständnis dieser

Struktur zum Zeitpunkt der Anlage zu Streitigkeiten mit dem Emittenten oder zu unerwarteten Ergebnissen führen kann, und (v) dass der Verwalter der CDO oder CMO eine schlechte Arbeit leistet.

Risiko von Optionen

Optionen ermöglichen einem Fonds den Aufbau einer Position in einer zugrunde liegenden Wertschrift. Die Options-Position kann ungünstige Preisschwankungen der zugrunde liegenden Wertschrift ausgleichen. Zu den spezifischen Strategien gehören Covered Calls und Protective Puts. Der Einsatz dieser Strategien kann die Rendite einer Wertschrift verbessern. Sie können angewendet werden, um zusätzliche Erträge zu erzielen oder ein Engagement in einer Wertschrift abzusichern.

Kaufoptionen

Der Verkäufer einer Kaufoption, die gedeckt ist (d. h. der Verkäufer hält die zugrunde liegende Wertschrift), trägt das Risiko eines Absinkens des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertschrift unter den Kaufpreis der zugrunde liegenden Wertschrift abzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus der zugrunde liegenden Wertschrift über dem Ausübungspreis der Option auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Kaufoption trägt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertschrift über den Ausübungspreis der Option. Die Wertschriften, die erforderlich sind, um die Ausübung einer ungedeckten Kaufoption zu bedienen, sind möglicherweise nicht zum Kauf verfügbar, ausser zu deutlich höheren Preisen, was den Wert der Prämie verringert oder eliminiert. Der Kauf von Wertschriften zum Bedienen der Ausübung einer ungedeckten Kaufoption kann zu einer Erhöhung des Preises der Wertschriften führen, wodurch sich der Verlust verschärft. Der Käufer einer Kaufoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Prämieninvestition in die Kaufoption.

Verkaufsoptionen

Der Verkäufer einer Verkaufsoption, die gedeckt ist (d. h., der Verkäufer hält eine Short-Position in der zugrunde liegenden Wertschrift), trägt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertschrift über den Verkaufspreis (durch Aufbau der Short-Position) der zugrunde liegenden Wertschrift zuzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus der zugrunde liegenden Wertschrift, falls der Marktpreis unter den Ausübungspreis der Option sinkt, auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufsoption trägt das Risiko, dass der Marktpreis der zugrunde liegenden Wertschrift unter den Ausübungspreis der Option fällt. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Anlage in der Verkaufsoption.

Risiko in Verbindung mit Stock Connect

Bestimmte Fonds können Anlagen tätigen, die wirtschaftlich an Emittenten aus der Volksrepublik China („VRC“) gebunden sind. Dieses Engagement im chinesischen Markt kann innerhalb bestimmter Anlagequoten, wie gemäss den geltenden chinesischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften genehmigt und vorbehaltlich dieser, über das „Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect“-Programm („**Shanghai Stock Connect**“) und das „Shenzhen-Hong-Kong-Stock-Connect“-Programm („**Shenzhen Stock Connect**“) (zusammen „**Stock Connect**“) erlangt werden.

Stock-Connect-Risiken

Wenn ein Fonds über das Stock-Connect-Programm investiert, unterliegt er einigen oder allen der folgenden zusätzlichen Risiken, zu denen Anhang VI weitere Einzelheiten enthält:

- (a) Risiken in Verbindung mit dem Wertschriftenhandel in China über Stock Connect;
- (b) Risiko einer Prüfung vor dem Handelsgeschäft;
- (c) Risiko in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Eigentümer der zulässigen Wertschriften;
- (d) Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt;
- (e) Beschränkung für Turnaround-Trading (Daytrading);

- (f) Quotenrisiko;
- (g) Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten;
- (h) Streichung zulässiger Titel;
- (i) Handelskosten;
- (j) Clearing- und Abwicklungsrisiko;
- (k) Lokale Marktregeln, Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten;
- (l) Kein manueller Handel oder Blockhandel, Auftragsprioritäten und Ausführungsprobleme;
- (m) Keine ausserbörslichen Handelsgeschäfte und Übertragungen;
- (n) Währungsrisiken;
- (o) Risiko des Ausfalls von ChinaClear;
- (p) Risiko des Ausfalls der HKSCC;
- (q) Risiko in Verbindung mit dem Eigentum an zulässigen Wertschriften;
- (r) Regulatorische Risiken; und
- (s) Steuerrisiko

Risiken bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften

Bei Abschluss von Pensions- bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften ist ein Fonds dem Kreditrisiko ausgesetzt. Dieses kann eintreten, wenn der Verkäufer einer Repo-Vereinbarung seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Wertschrift nicht entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung nachkommt. In diesem Fall kann für den Fonds ein Verlust entstehen, weil die für den Verkauf der Wertschriften realisierten Erlöse geringer sein können als der Rückkaufpreis. Ausserdem kann im Falle einer Insolvenz des Verkäufers ein Konkursgericht entscheiden, dass die Wertschriften nicht dem Fonds gehören, und kann unter Umständen anordnen, dass die Wertschriften zur Begleichung der Schulden des Verkäufers verkauft werden. Bei einem Fonds kann es daher einerseits zu Verzögerungen bei der Liquidation der Basiswertschriften und andererseits zu Verlusten kommen, während er versucht, seine diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, unter anderem ein möglicherweise niedrigeres Ertragsniveau als normal und mangelnder Zugang zu den Erträgen während der Geltendmachung seiner Rechte sowie Ausgaben hierfür.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte bringen das Risiko mit sich, dass der Marktwert der vom Fonds verkauften Wertschriften unter den Preis absinkt, zu dem der Fonds diese Wertschriften gemäss dem Vertrag zurückkaufen muss. Falls der Wertschriftenkäufer eines umgekehrten Pensionsgeschäftes Konkurs anmeldet oder insolvent wird, kann ein Fonds die Erlöse aus dem Vertrag unter Umständen nur begrenzt verwenden, bis der Kontrahent oder dessen Treuhänder oder Konkursverwalter entschieden hat, ob der Rückkauf der Wertschriften eingefordert werden soll.

Bei Abschluss von Repo-Geschäften mit Unternehmen, die mit dem Manager und/oder Investment-Manager in Beziehung stehen, können die Interessen dieser Unternehmen in Konflikt mit den Interessen eines Fonds geraten, für den sie als Eigenhändler auftreten bzw. Bank-, Makler- oder sonstige Dienstleistungen erbringen, aus denen sie Nutzen ziehen.

Risiko der Anlage in Russland

Die russischen Gesetze und Bestimmungen zu Anlagen in Wertschriften wurden auf Ad-hoc-Basis erstellt und können tendenziell nicht mit der Marktentwicklung Schritt halten. Daraus resultieren Ungewissheiten bei deren Auslegung und inkonsistente und willkürliche Anwendung der einschlägigen Vorschriften, deren Überwachung und Durchsetzung lediglich in Grundzügen entwickelt ist. Russische Bestimmungen zur Corporate Governance bestehen nicht oder nur in unterentwickelter Form.

Risiko in Verbindung mit kleineren und mittleren Unternehmen

Die Wertschriften kleinerer und mittlerer Unternehmen neigen zu höherer Volatilität und geringerer Liquidität als die Wertschriften grosser Unternehmen. Da kleinere und mittlere Unternehmen einer höheren Preisvolatilität als Wertschriften grösserer Gesellschaften ausgesetzt sind, kann der Nettovermögenswert von Fonds, die in kleine und mittlere Unternehmen investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Kleine und mittlere Unternehmen können im Vergleich zu Grossunternehmen eine kürzere Betriebshistorie aufweisen, verfügen

vielleicht nicht über grosse Möglichkeiten, zusätzliches Kapital zu beschaffen, können eine weniger breit gefächerte Produktlinie besitzen und haben möglicherweise einen kleineren Publikumsmarkt für ihre Anteile. Anlagen in kleinere und mittlere Unternehmen können relativ höhere Anlagekosten verursachen und dementsprechend sollten Anlagen in Fonds, die in KMU investieren, als langfristige Anlagen betrachtet werden. Diese Fonds können jedoch von ihnen getätigte Investitionen innert relativ kurzer Zeit wieder veräussern, zum Beispiel um Rücknahmeanträge für Anteile zu befriedigen.

Risiko von Swaps

Mit dem Abschluss von Swapgeschäften wird versucht, eine bestimmte Rendite zu erzielen, ohne den Referenzvermögenswert tatsächlich kaufen zu müssen. Swaps können individuell verhandelt und strukturiert werden, um ein Engagement in verschiedenen Anlagearten oder eine Exponierung gegenüber verschiedenen Marktfaktoren zu erreichen. Abhängig von ihrer Struktur können Swaps das Risiko des Fonds im Hinblick auf langfristige oder kurzfristige Zinssätze, Währungswerte, Rohstoffe, Indizes oder andere Faktoren wie Wertschriftenkurse, Wertschriftenkörbe oder Inflationsraten erhöhen oder verringern. Abhängig von der Art ihrer Verwendung können Swap-Kontrakte die Gesamtvolatilität des Nettovermögenswerts des Fonds erhöhen oder verringern. Swaps können eine vereinbarte Gebühr oder Rendite für den Kontrahenten beinhalten.

Bei von einem Fonds eingegangenen Swaps ist meist eine Berechnung der Verpflichtungen der Vertragsparteien „auf Nettobasis“ erforderlich. Somit entsprechen die aktuellen Verpflichtungen (bzw. Rechte) eines Fonds im Allgemeinen lediglich dem gemäss dem Vertrag zu zahlenden oder zu erhaltenden Nettobetrag auf Basis des relativen Werts der von den Vertragsparteien jeweils gehaltenen Positionen (der „Nettobetrag“). Das Verlustrisiko im Hinblick auf Swaps beschränkt sich auf den Nettobetrag der Zahlungen, zu denen der Fonds vertraglich verpflichtet ist. Bei Zahlungsausfall des Swap-Kontrahenten bezieht sich das Verlustrisiko auf die Einschusszahlung oder den Nettobetrag der vertraglichen Zahlungsansprüche des Fonds bei einem unbesicherten Swap.

Risiko von Optionsscheinen (Warrants)

Ähnlich wie bei Optionen sind Inhaber von Optionsscheinen berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktien zu einem festgelegten Preis in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Ein Optionsschein garantiert dem Inhaber das Recht, eine bestimmte Anzahl von Aktien zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu kaufen (bzw. zu verkaufen). Anders als Aktienoptionen, die an Börsen kotiert und gehandelt werden, werden Optionsscheine gewöhnlich von Unternehmen im Rahmen privater Transaktionen ausgegeben und normalerweise im Freiverkehr gehandelt. Der Wert eines Optionsscheins kann durch die allgemeinen Schwankungen an den Aktienmärkten, die vorherrschenden und erwarteten wirtschaftlichen und allgemeinen Bedingungen, Zinsschwankungen, das Strike Level und die Restlaufzeit beeinflusst werden. Der Käufer eines Optionsscheins riskiert den Verlust seines gesamten in den Optionsschein investierten Kapitals.

MiFID II

Die EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID II und die im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen delegierten und umgesetzten EU-Regelungen sowie Gesetze und Verordnungen der EU-Mitgliedstaaten der EU zur Umsetzung dieser Richtlinie (zusammengefasst als „MiFID II“ bezeichnet) sehen neue aufsichtsrechtliche Verpflichtungen für bestimmte regulierte Kapitalanlagegesellschaften in der EU, einschliesslich des Investment-Managers, vor.

Ausweitung der Transparenz vor und nach dem Handel

Im Rahmen von MiFID II werden umfassendere Transparenzregelungen in Bezug auf den Handel an EU-Handelsplätzen und mit EU-Kontrahenten eingeführt. MiFID II beinhaltet eine Ausweitung der Transparenz vor und nach dem Handel mit Aktien, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, auf aktienähnliche Instrumente wie Depositary Receipts, Exchange Traded Funds und Zertifikate, die an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden, sowie auf Nichtaktien wie Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionsberechtigungen und Derivate.

Die erhöhte Transparenz infolge der Einführung von MiFID II kann in Verbindung mit den Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und sonstigen nicht regulierten Handelsplätzen zu einer besseren Preisfeststellung in einer grösseren Anzahl von Anlageklassen und Instrumenten führen. Dadurch könnten dem Unternehmen insbesondere auf den Rentenmärkten Nachteile entstehen. Durch die erhöhte Transparenz und bessere Preisfeststellung können sich makroökonomische Auswirkungen auf den Welthandel ergeben, die sich negativ auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken können.

Aktien – obligatorischer Handel an der Börse

Durch MiFID II wird eine neue Regelung eingeführt, wonach ein von der EU reguliertes Unternehmen den Handel mit Aktien ausschliesslich an einem EU-Handelsplatz (oder mit einem Unternehmen, das als systematischer Internalisierer oder als gleichwertiger Handelsplatz in einem Drittland gilt) durchführen darf. Die diesbezüglich in Betracht kommenden Instrumente sind jegliche Aktien, die zum Handel an einem beliebigen Handelsplatz in der EU zugelassen sind. Dazu zählen auch die Aktien, die lediglich mit einer Zweitzulassung in der EU kotiert sind. Durch diese Regelung wird letztlich die Möglichkeit, in der EU kotierte Aktien ausserbörslich oder im Freiverkehr mit EU-Kontrahenten zu handeln, erheblich eingeschränkt. Wie sich diese Regelung insgesamt auf die Fähigkeit des Investment-Managers, das Anlageziel und die Anlagestrategie eines Fonds zu verfolgen bzw. umzusetzen, auswirkt, ist ungewiss.

Änderungen beim direkten Marktzugang

MiFID II sieht neue Anforderungen an EU-Banken und -Broker vor, die einen direkten Marktzugang („Direct Market Access“, DMA) anbieten, damit ihre Kunden über ihre Handelssysteme an EU-Handelsplätzen tätig sein können. DMA-Anbieter auf EU-Ebene müssen Schwellenwerte in Bezug auf die Handelstätigkeit und Kredite ihrer Kunden festlegen und über Kontrollrechte verfügen. Darüber hinaus muss DMA-Anbieter auf EU-Ebene mit seinen Kunden eine rechtlich bindende schriftliche Vereinbarung über die Einhaltung der Richtlinie MiFID II und der Regelungen für den Handelsplatz treffen. Diese Änderungen wirken sich möglicherweise auf die Umsetzung der Anlagestrategie der Gesellschaft aus.

Änderungen bei Richtlinien und Verfahren sowie an den Kosten für die Einhaltung der Vorschriften

Aufgrund von MiFID II können wesentliche Änderungen an den Richtlinien und Verfahren des Investment-Managers erforderlich sein, unter anderem im Hinblick auf die bestmögliche Umsetzung, die Zahlung für und den Zugang zu Prüfungsaktivitäten, den algorithmusbasierten Handel, den Hochfrequenzhandel und Interessenkonflikte. Es ist nicht gewährleistet, dass sich diese Änderungen nicht nachteilig auf die Anlagestrategie der Gesellschaft auswirken.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäfte der Gesellschaft und ist verantwortlich für die allgemeine Anlagepolitik, die von ihm festgelegt wird.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft wird von Mitgliedern des Verwaltungsrats, deren Angaben nachfolgend aufgeführt sind, geleitet und die Geschäfte von ihnen beaufsichtigt. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sind nicht-exekutive Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft.

Paul McNaughton

(Vorsitzender) (Ire): Paul McNaughton verfügt über 30 Jahre Erfahrung in den Bereichen Bank- und Finanzwesen, Fondsmanagement und im Wertschriftengeschäft und hat zuvor 10 Jahre bei der IDA (Irland) in Dublin und in den USA gearbeitet, wo er Irland als Standort für multinationale Anlagen vermarktet hat.

Paul McNaughton hat das IFSC-Fondsgeschäft der Bank of Ireland aufgebaut und anschliessend das Fondsgeschäft der Deutschen Bank in Irland etabliert (mittlerweile von State Street übernommen). Er war gesamthaft für das Offshore Fund-Geschäft der Deutschen Bank verantwortlich, einschliesslich der Hedgefonds-Verwaltung, die überwiegend in Dublin und auf den Kaimaninseln erfolgte, ehe er als Global Head das Fondsbetreuungsgeschäft der Deutschen Bank weltweit übernahm. Im August 2004 verliess Paul McNaughton die Deutsche Bank nach erfolgtem Verkauf des Global-Custody-and-Funds-Geschäfts an die State Street Bank.

Er besitzt einen Abschluss (Hons) in Wirtschaftswissenschaften vom Trinity College Dublin. Paul McNaughton war als Vorsitzender Gründungsmitglied der IF (Irish Funds Industry Association) und Mitglied der staatlichen irischen Task Force on Mutual Fund Administration. Am Wachstum des Fondsgeschäfts in Irland für traditionelle und alternative Assetklassen war er massgeblich beteiligt.

Paul McNaughton ist Verwaltungsratsmitglied der Irish Stock Exchange und unabhängiges Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von Fonds und anderer Finanzunternehmen.

Brian Collins

(Ire): Brian Collins trat 1963 in die Bank of Ireland ein. Nach verschiedenen Funktionen wechselte er 1972 in die neu gebildete Corporate Banking Division. Dort war er auf verschiedenen Ebenen für die Beziehung zu den grösseren US-amerikanischen und japanischen Unternehmen verantwortlich, die sich in Irland niederliessen. Zeitweise war er für die wichtigen irischen Unternehmen verantwortlich. 1986 zog er nach Hongkong, um dort die Filiale der Bank of Ireland zu eröffnen und zu leiten. 1992 kehrte er zurück und leitete dann innerhalb der IFSC die Bank of Ireland International Finance. 1996 übernahm er die Leitung der Bank of Ireland Securities Services mit einem Stab von 400 Mitarbeitern und 120 Milliarden USD an Kundenvermögen. Dort war er auch zuständig für die Allianz der Bank mit State Street. 2004 schied er aus Altersgründen aus der Bank of Ireland aus.

Brian Collins ist ehemaliges Mitglied des Risikoausschusses der Bank of Ireland Group und früherer Vorsitzender der Irish Funds Industry Association. Er ist Mitglied des Institute of Bankers in Irland und besitzt einen Abschluss des Trinity College Dublin. Ferner ist er als nicht-exekutives Verwaltungsratsmitglied hauptsächlich in der Fondsbranche tätig.

Justin Egan

(Ire): Justin Egan ist Managing Director bei Carne Global Financial Services. Zu seinen Spezialgebieten gehören Produktentwicklung, Fondsverwaltung, Regulierung und Compliance.

Bevor er im Jahr 2005 zu Carne kam, war Justin Egan ab 2003 Head of Trustee Services und Verwaltungsratsmitglied von State Street Custodial Services (Ireland) Limited gewesen. Von 2000 bis 2003 war er Verwaltungsratsmitglied von State Street Fund Services (Ireland) Limited (vormals Deutsche International Fund Services (Ireland) Limited). Er hatte verschiedene Positionen bei State Street inne, darunter Head of Market Data Services, Head of Valuations und Fund Accounting sowie Financial Controller.

Justin Egan war Mitglied des Rechts- und Regulierungsausschusses der Irish Funds Industry Association. Er ist als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied für eine Reihe von Investmentfonds tätig. Während seiner Zeit bei KPMG (seit 2003 Fellow) erwarb er den Chartered Accountant. Am University College Dublin hat er sein Studium mit dem Bachelor of Commerce abgeschlossen.

Joseph Kagan

(Brite): Joseph Kagan ist Head of Legal bei Hermes Investment Management mit Verantwortung für das interne Rechtsteam von Hermes. Er kam im April 2010 als Verwaltungsratsmitglied im Legal Team zu Hermes und wurde im Januar 2015 zum Head of Legal befördert. Er ist ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und von Hermes Alternative Funds plc (dem irischen alternativen Dachfonds von Hermes) und hat im Private Debt Investment Committee von Hermes die Funktion eines unabhängigen Beobachters inne.

Bevor er zu Hermes kam, war Joseph Kagan neun Jahre lang in der privaten Anwaltskanzlei Berwin Leighton Paisner LLP aus der Londoner City tätig, wo er Unternehmens- und Fondsrecht praktizierte. Joseph Kagan ist in England und Wales sowie in Südafrika als Rechtsanwalt zugelassen. Er besitzt einen Bachelor of Arts- und LLB-Abschluss von der University of the Witwatersrand, Johannesburg, und einen Bachelor of Arts (Honours)-Abschluss in Volkswirtschaft von der University of Cape Town (Kapstadt).

Carol Mahon

(Irisch): Carol Mahon, wohnhaft in Irland, wurde im November 2018 zum Head of Office von Hermes Fund Managers Ireland Ltd. ernannt. Vor ihrem Wechsel zu Hermes Investment Management war Frau Mahon seit März 2013 Chief Executive Officer von FIL Life Insurance (Ireland) Limited und seit Januar 2004 Head of Operations and Relationship Management von FIL Fund Management (Ireland) Limited. Frau Mahon war auch Mitglied des Verwaltungsrats anderer Unternehmen der FIL-Gruppe. Vor ihrem Eintritt in die FIL-Gruppe im Jahr 2000 hatte Frau Mahon verschiedene Positionen bei MeesPierson Fund Services (Dublin) Limited (1996-1999) inne.

Frau Mahon hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und Germanistik des University College Dublin (1995), ein Diplom und ein Zertifikat in Financial Services (1996-1997) sowie einen Master in Betriebswirtschaft der Michael Smurfit UCD Graduate Business School.

Ian Kennedy

(Brite): Ian Kennedy ist Chief Operating Officer bei Hermes Investment Management, Mitglied des Executive Committee und Executive Board Director. Er begann seine Tätigkeit bei Hermes im Jahr 2015 und übernahm die Verantwortung für die Bereiche Finance, IT, Legal, HR, Operations und Facilities. Als COO ist es Ian Kennedys Aufgabe, sicherzustellen, dass Hermes eine erstklassige organisatorische Infrastruktur betreibt, um seine Kunden, Anlageteams und Geschäftsentwicklungsaktivitäten zu unterstützen. Seine Verantwortlichkeiten als Mitglied des ExCo beinhalten die Entwicklung einer Unternehmensstrategie und die Erzielung von Rentabilität.

Ian Kennedy kam 1992 in die Londoner City zu Prudential Bache Ltd, anfänglich als europäischer Bilanzbuchhalter und anschliessend als regionaler Risiko- und Kontrollmanager. Im Jahr 2002 wurde Ian Kennedy Finance Director bei Dryden Wealth Management und war ab 2005 bei Fortis tätig, das die Firma übernommen hatte. Ian wurde COO für die britische Vermögensverwaltungs- und Privatbanking-Abteilung und fungierte letztlich als Interim-CEO. Er leitete den Verkauf des Unternehmens an BNP Paribas 2009–10, wo er anschliessend Chief Operating Officer und Chief Financial Officer von BNP Paribas Wealth Management UK wurde.

Im Jahr 2012 gründete Ian Kennedy InvestMe Financial Services LLC, eine der ersten Firmen in den VAE, die von der Securities and Commodities Authority in Abu Dhabi für eine Anlageberatungstätigkeit zugelassen wurden. Die Firma war ein aktiver Unterstützer von benachteiligten Kindern in Indien und finanzierte die Gründung von 11 Schulen in einigen der ärmsten Regionen des Landes.

Ian Kennedy qualifizierte sich bei Arthur Anderson & Co als Chartered Accountant und hat einen BSc-Abschluss in Biochemie vom King's College London.

Manager

Die Gesellschaft hat Hermes Fund Managers Ireland Limited zur Verwaltungsgesellschaft gemäss der Management-Vereinbarung bestellt. Der Manager ist dafür verantwortlich, in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt und in der Ergänzung für den betreffenden Fonds beschriebenen Anlagezielen und der jeweiligen Anlagepolitik für die Gesellschaft und jeden Fonds die jeweils erforderlichen kollektiven Portfolioverwaltungsdienstleistungen zu erbringen, wobei er stets der Aufsicht und Leitung des Verwaltungsrats unterliegt. Zu den Aufgaben des Managers gehören die allgemeine Verwaltung und der Vertrieb.

Der Manager wurde am 3. Juli 2018 in Irland unter der Registernummer 629638 gegründet, ist nach irischem Recht als private Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss dem Companies Act organisiert und wurde von der Zentralbank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Der Manager ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Hermes Fund Managers Limited und ein Mitglied der Hermes-Gruppe.

Der Manager kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank einen oder mehrere Investment-Manager bestellen, an die er die tägliche Führung seiner Investment-Management-Aufgaben für die Fonds ganz oder teilweise delegieren kann. Einzelheiten zu jedem Investment-Manager werden jedoch den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt und in den periodischen Berichten der Gesellschaft offengelegt. Der Manager besorgt die Zahlung der Gebühren und Auslagen allfälliger Sub-Investment-Manager aus den Gebühren des Managers.

Wird für einen Fonds mehr als ein Investment-Manager benannt, hat der Manager die Vermögenswerte des Fonds zwischen den Investment-Managern in einem von ihm nach eigenem Ermessen festgelegten Verhältnis aufzuteilen.

CGRI-Richtlinien und Verwaltungs-Aktivitäten

Die CGRI-Richtlinien bilden eine Grundlage für die Anlageüberzeugungen des Managers und bieten einen Rahmen für das Engagement mit Beteiligungsunternehmen und die Ausübung von Stimmrechten.

Da dies für den gesamten Anlageprozess einschliesslich Titelauswahl, Portfoliokonstruktion und Risikomanagement relevant ist, berücksichtigt der Manager oder sein Beauftragter die CGRI-Richtlinien, die für das Halten einzelner Wertschriften oder verschiedener Kategorien oder Klassen von Wertschriften relevant sind. Gute Corporate Governance-Standards werden als wichtig erachtet, um eine effektive und umsichtige Entscheidungsfindung des Vorstands im Interesse des Unternehmenserfolgs zu ermöglichen. Schlechte Corporate Governance-Standards hingegen können zu Handlungen führen, die sich wiederum auf den Anteilswert des emittierenden Unternehmens auswirken. Dies wiederum könnte die Fähigkeit des emittierenden Unternehmens beeinträchtigen, seine Schulden zurückzuzahlen und seiner Verpflichtung nachzukommen, seinen Gläubigern den Kupon und das Kapital zu zahlen, auf die sie Anspruch haben.

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt im Hinblick auf die Erreichung von Best-Practice-Standards für die Corporate Governance und Kapitalverwaltung und mit dem Ziel, die Generierung langfristigen Werts in den Fonds zu unterstützen. Mit der Ausübung ihrer Stimmrechte (entweder durch den Manager, seinen Beauftragten oder einen ordnungsgemäss bestellten Vertreter) beabsichtigt die Gesellschaft, die einschlägigen Best Practice-Standards der Corporate Governance und Kapitalverwaltung sowie den Schutz der Anteilsinhaberrechte durch den direkten Kontakt mit Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.

Die Muttergesellschaft des Investment-Managers hat Hermes Equity Ownership Services Limited („HEOS“) beauftragt, sie und ihre Tochtergesellschaften bei die CGRI-Richtlinie betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen. HEOS ist für die Zusammenarbeit mit Beteiligungsunternehmen bezüglich ESG-Fragen (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) verantwortlich. Ziel ist hierbei, die ESG-Performance der Beteiligungsunternehmen zu verbessern und den Investment-Manager zu beraten, wie er im Namen der Gesellschaft über die von den Unternehmen, in die die Fonds investieren, erhaltenen Stimmrechtsformulare abstimmen kann. HEOS wird in Übereinstimmung mit den CGRI-Richtlinien abstimmen. Die Gebühren von HEOS werden vom Investment-Manager getragen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtung, gute Verwalter derjenigen Unternehmen zu sein, in die durch Engagement und Abstimmungen investiert wird, können der Investment-Manager und HEOS auf potenzielle Interessenkonflikte stossen. Der Investment-Manager hat eine spezifische Richtlinie zu Interessenkonflikten eingeführt, die sicherstellt, dass geeignete Prozesse eingerichtet werden, um solche Konflikte fair zu identifizieren und zu handhaben und den langfristigen Wert der betroffenen Unternehmen in den Vordergrund zu stellen.

HEOS wurde am 30. Juni 2004 nach dem Recht von England und Wales gegründet. HEOS berät und vertritt mehr als 40 Pensionsfonds und andere langfristigen Investoren in ihrem Engagement mit Gesellschafts-, Abstimmungs- und Öffentlichkeitsfragen. HEOS unterstützt ihre Klienten bei der Entwicklung und Einführung verantwortlicher Vermögensverwaltungs- und Eigentumsstrategien.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind Gillian Clarke, Justin Egan, Joseph Kagan, Carol Mahon, Paul McNaughton und Patrick Wall. Einzelheiten zu Herrn Egan, Herrn Kagan, Frau Mahon und Herrn McNaughton sind weiter oben aufgeführt. Einzelheiten zu Frau Clarke und Herrn Wall sind nachstehend aufgeführt. Frau Mahon ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder des Managers sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder.

Gillian Clarke

(Britisch): Gillian Clarke kam im Mai 2016 als Strategic Risk and Compliance Director und als Mitglied des Executive Committee zu Hermes. Sie ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Compliance-Strukturen und -Prozesse so organisiert sind, dass die Geschäftsziele der Unternehmensgruppe auf verantwortungsvolle

und risikobewusste Art und Weise erreicht werden. Als Mitglied des Executive Committee ist Frau Clarke unter anderem für die Ausrichtung der Risikorahmen an die Unternehmensstrategie verantwortlich. Ausserdem berät sie den HFML-Vorstand in Compliance- und Regulierungsfragen.

Vor ihrem Wechsel zu Hermes war Frau Clarke seit 2010 Head of Legal, Compliance and Risk bei Close Brothers Asset Management. Davor war sie Head of International Compliance bei BlackRock nach dessen Übernahme von Barclays Global Investors. Hier wurde sie nach ihrer Tätigkeit als Head of Europe Compliance zum Head of Global Compliance ernannt. Frau Clarke hatte zudem leitende Funktionen bei ABN Amro Asset Management und UBS Global Asset Management inne. Vor ihrer Tätigkeit in der Vermögensverwaltung hatte sie interne Rechtspositionen bei SunLife (heute Axa) und The Building Societies Association inne. Frau Clarke verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche und war in einer Reihe von Branchenaufsichtsbehörden tätig. Sie hat einen BA-Abschluss in Rechtswissenschaften der Oxford University und hat sich als Rechtsanwältin qualifiziert, bevor sie interne Funktionen übernahm.

Patrick Wall

(Vorsitzender) (Irish): Patrick Wall war fast 30 Jahre lang Senior Partner bei PricewaterhouseCoopers (PwC) und spezialisierte sich auf internationale Steuern mit den Schwerpunkten Anlageverwaltung und internationaler Fondsvertrieb. 2015 ging er in den Ruhestand. Er war Vorsitzender des Irish Governance Board von PwC und hatte verschiedene leitende Positionen inne, darunter die Leitung der Bereiche Steuern und Finanzdienstleistungen. Ausserdem war er Mitglied der PwC-Führungsteams für die europäische und globale Anlageverwaltung, wo er insbesondere für die internationalen Finanzzentren verantwortlich zeichnete, und er war seit seiner Gründung eng mit der Entwicklung des IFSC verbunden. Er war über 20 Jahre lang Mitglied der IFSC Clearing House Group, war als Vorsitzender und/oder Teilnehmer in verschiedenen Arbeits- bzw. Beratungsgruppen für Industrie und Regierung tätig und arbeitete eng mit Regierungsbehörden bei der Gestaltung der irischen Steuerpolitik zusammen. Bevor er 1981 zu PwC kam, war er Inspector of Taxes bei der irischen Steuerbehörde. Derzeit hat er verschiedene von der Zentralbank genehmigte unabhängige, nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmandate inne. Er ist Absolvent des University College Dublin (BA) und Mitglied des Institute of Directors (Cert IoD).

Investment-Manager und Vertriebsträger

Der Manager hat die tägliche Portfolioverwaltung und bestimmte Risikomanagementfunktionen gemäss der Investment-Management-Vereinbarung an Hermes Investment Management Limited delegiert. Neben anderen Punkten ist der Investment-Manager für die Verwaltung der Anlagen in Vermögenswerte eines jeden Fonds der Gesellschaft gemäss den Anlagezielen und der im Verkaufsprospekt und der Ergänzung für den betreffenden Fonds erläuterten Anlagepolitik verantwortlich, jeweils vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und Führung des Managers. Der Manager, der selbst als Vertriebsstelle der Gesellschaft handelt, hat auch die Vertriebsfunktion in bestimmten Ländern an Hermes Investment Management Limited delegiert, die im Rahmen ihrer Funktion und nach ihrem Ermessen befugt ist, Untervertriebsstellen weltweit zu ernennen, wobei sie stets der Gesamtaufsicht und Führung des Managers unterliegt.

Der Investment-Manager ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Hermes Fund Managers Limited. Der Investment-Manager wurde von der Finanzmarktaufsicht zugelassen, um im Vereinigten Königreich geregelte Tätigkeiten auszuführen und unterliegt den Bestimmungen der FCA. Der Investment-Manager wurde am 1. Februar 1990 nach den Gesetzen von England und Wales gegründet. Zum 30. September 2018 umfassten die von Hermes Investment Management Limited und ihren verbundenen Unternehmen verwalteten und beratenen Fonds ein Volumen von ungefähr 36 Milliarden GBP.

Der Investment-Manager kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank einen oder mehrere Sub-Investment-Manager bestellen, an die er die tägliche Führung seiner Investment-Management-Aufgaben (sowie andere Aufgaben) für die Fonds ganz oder teilweise delegieren kann. Einzelheiten zu jedem Sub-Investment-Manager werden jedoch den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt und in den periodischen Berichten der Gesellschaft offengelegt. Der Investment-Manager besorgt die Zahlung der Gebühren und Auslagen allfälliger Sub-Investment-Manager, die aus den Gebühren gezahlt werden, die der Investment-Manager vom Manager erhält.

Wird für einen Fonds mehr als ein Sub-Investment-Manager benannt, hat der Investment-Manager die Vermögenswerte des Fonds zwischen den Sub-Investment-Managern in einem von ihm nach eigenem Ermessen festgelegten Verhältnis, immer der Aufsicht und Leitung des Managers, aufzuteilen.

Wertschriftenleihstelle

Eine Wertschriftenleihstelle kann als Leihstelle für die Gesellschaft bestellt werden, vorbehaltlich der Bedingungen eines Wertschriftenleihvertrags, der zur Regelung einer solchen Bestellung abgeschlossen würde.

Verwalter, Register- und Transferstelle sowie Gesellschaftssekretär

Der Manager hat gemäss den Bedingungen des Verwaltungsvertrags, wie nachfolgend unter der Überschrift „Wesentliche Verträge“ beschrieben, Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited als Verwalter sowie Register- und Transferstelle bestellt. Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited wurde auch als Gesellschaftssekretär der Gesellschaft bestellt.

Der Verwalter ist eine Private Limited Liability Company, die am 15. Juni 1990 in Irland gegründet wurde und eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Northern Trust Corporation ist. Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter globaler Verwahr- und Verwaltungsleistungen für institutionelle und private Anleger. Zum 31. Dezember 2018 erreichten die von der Northern Trust Group verwahrten und verwalteten Vermögenswerte mehr als 10,1 Billionen USD. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Verwalters besteht in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Zu den Pflichten und Funktionen des Verwalters gehören unter anderem die Berechnung des Nettovermögenswerts und des Nettovermögenswerts je Anteil, die Führung aller relevanten Aufzeichnungen in Bezug auf die Gesellschaft, wie es hinsichtlich der von ihm gemäss dem Verwaltungsvertrag übernommenen Verpflichtungen erforderlich sein kann, die Erstellung und Führung der Geschäftsbücher der Gesellschaft, die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfern in Bezug auf die Prüfung der Abschlüsse der Gesellschaft und die Bereitstellung bestimmter Anteilhaberregistrierungs- und Transferstellendienstleistungen bezüglich der Anteile der Gesellschaft.

Der Verwalter ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Geschäftstätigkeit, Organisation, Unterstützung oder Leitung der Gesellschaft beteiligt und nicht für die Erstellung des vorliegenden Dokuments verantwortlich, abgesehen von der Formulierung der vorstehenden Beschreibung, und übernimmt demnach keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen, ausser für die in Bezug auf sein eigenes Unternehmen gemachten Angaben.

Zum Datum dieses Prospekts sind dem Verwalter keine Interessenkonflikte im Hinblick auf seine Ernennung zum Verwalter der Gesellschaft bekannt. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, stellt der Verwalter sicher, dass dieser in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsvertrag, den anwendbaren Gesetzen und den besten Interessen der Anteilsinhaber behandelt wird.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft und der Manager haben Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 5. Juli 1990 in Irland gegründet wurde. Ihre Haupttätigkeit stellt die Erbringung von Verwahrstellenleistungen an Organismen für gemeinsame Anlagen dar. Die Verwahrstelle ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von Northern Trust Corporation. Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen der weltweit führenden Anbieter globaler Verwahr- und Verwaltungsleistungen für institutionelle und private Anleger. Zum 31. Dezember 2018 erreichten die von der Northern Trust Group verwahrten und verwalteten Vermögenswerte mehr als 10,1 Billionen USD.

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäss den geltenden Gesetzen und der Satzung erfolgen;
- (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäss den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- (iii) Ausführen der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Managers, sofern diese nicht gegen die geltenden Gesetze und die Satzung verstossen.
- (iv) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen gezahlt wird;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss den geltenden Gesetzen und der Satzung verwendet werden;
- (vi) die Barmittel und Cashflows der Gesellschaft zu überwachen; und
- (vii) Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschliesslich der Verwahrung der zu verwahrenden Finanzinstrumente sowie Verifizierung der Eigentumsrechte und Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögenswerte.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrpflichten delegieren, vorausgesetzt, dass (i) die Dienstleistungen nicht mit der Absicht delegiert werden, die Anforderungen der OGAW-Bestimmungen zu umgehen, (ii) die Verwahrstelle darlegen kann, dass ein objektiver Grund für die Delegierung besteht, und (iii) sie bei der Auswahl und Ernennung eines Dritten, an den es Teile der Dienstleistungen delegieren möchte, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist und weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit regelmässige Überprüfungen und eine fortlaufende Überwachung des Dritten, an den es Teile der Verwahrdienstleistungen delegiert hat, und der Vereinbarungen des Dritten bezüglich der an ihn delegierten Angelegenheiten durchführt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt

von einer solchen Delegation unberührt. Die Verwahrstelle hat die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel der Gesellschaft an ihre globale Unterverwahrstelle, The Northern Trust Company, Niederlassung London, delegiert. Die globale Unterverwahrstelle schlägt vor, diese Verantwortlichkeiten weiter an Unterbeauftragte zu delegieren, die im beigefügten Anhang V aufgeführt sind.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle in folgenden Fällen haftet: (i) bei einem Verlust eines von ihr (oder ihrem ordnungsgemäss ernannten Beauftragten) verwahrten Finanzinstruments, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis ausserhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären, und (ii) bei allen sonstigen Verlusten, die aufgrund fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäss erfüllter Pflichten der Verwahrstelle gemäss den Bestimmungen entstehen.

Rechtsberater

Die Gesellschaft hat Matheson als Rechtsberater bestellt.

Abschlussprüfer

Die Gesellschaft hat Deloitte, Registered Auditors, Dublin, als Revisionsstelle bestellt.

Interessenskonflikte

Auf Grund der vom Verwaltungsrat, dem Manager, dem Investment-Manager, dem Verwalter und der Verwahrstelle unternommenen vielfachen Tätigkeiten und, soweit zutreffend, ihrer jeweiligen Holding-Gesellschaften, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (jeweils eine „Interessenspartei“), können Interessenskonflikte entstehen. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen können die Interessensparteien Transaktionen durchführen, bei denen derartige Konflikte entstehen, wobei sie (vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen) nicht für Gewinne, Provisionen oder sonstige daraus entstehende Vergütungen rechenschaftspflichtig sind. Alle derartigen Transaktionen müssen im besten Interesse der Anteilhaber sein.

Für den Fall, dass ein Interessenskonflikt entsteht, ist der Verwaltungsrat bemüht, soweit er hierzu in der Lage ist, dafür Sorge zu tragen, dass er gerecht gelöst wird und dass die Investitionsmöglichkeiten auf fairer und gleicher Basis aufgeteilt werden.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorangegangenen Ausführungen können folgende Interessenskonflikte entstehen:

- (i) eine Interessenspartei kann jede Anlage erwerben oder veräussern, unbeschadet dessen, dass die gleiche oder ähnliche Anlage im Eigentum oder für Rechnung der Gesellschaft besteht oder auf sonstige Weise mit ihr verbunden ist;
- (ii) eine Interessenspartei kann Anlagen erwerben, halten oder veräussern, unbeschadet dessen, dass diese Anlage von der Gesellschaft oder für ihre Rechnung mittels einer Transaktion erworben oder veräussert wurde, an der die Interessenspartei beteiligt war, vorausgesetzt, dass der Erwerb einer solchen Anlage durch eine Interessenspartei wie unter fremden Dritten erfolgt ist und dass diese von

der Gesellschaft gehaltenen Anlagen zu den besten Konditionen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft erworben wurden.

- (iii) eine Interessenspartei kann mit der Gesellschaft als Geschäftsherrn oder Erfüllungsgehilfen handeln, vorausgesetzt dass:
- A. eine beglaubigte Bewertung der Transaktion durch eine Person erfolgt ist, die von der Verwahrstelle (oder dem Verwaltungsrat im Falle einer Transaktion mit der Verwahrstelle) als unabhängig und kompetent bestätigt wurde;
 - B. die Transaktion zu besten Konditionen an einer organisierten Anlagenbörse gemäss den Regeln dieser Börse ausgeführt wurde; oder
 - C. sofern A und B nicht praktikabel sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, von denen die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat im Falle von Transaktionen mit der Verwahrstelle) sich überzeugt hat, dass sie dem Prinzip folgen, dass die Transaktion im besten Interesse der Anteilhaber und zu marktüblichen Bedingungen und wie unter fremden Dritten erfolgt ist.

Die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat, falls die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist) muss dokumentieren, wie sie den Anforderungen von A, B oder C oben entsprochen hat. Wenn Geschäfte gemäss C durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder der Verwaltungsrat, falls die Verwahrstelle oder ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist) die Gründe für ihre Überzeugung, dass das Geschäft gemäss den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen durchgeführt wurde, dokumentieren.

- (i) bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind jetzt oder in Zukunft mit dem Manager und/oder Investment-Manager und deren angeschlossenen Unternehmen verbunden. Allerdings stellen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft Personen mit unabhängigen treuhänderischen Aufgaben dar und unterliegen nicht der Kontrolle des Managers und/oder Investment-Managers. Zur Klarstellung: Der Verwaltungsrat ist gegenüber der Gesellschaft hinsichtlich solcher Konflikte, zum Beispiel wegen erhaltener Vergütungen von Verwaltungsratsmitgliedern oder Mitarbeitern des Managers und/oder Investment-Managers oder deren angeschlossenen Unternehmen, nicht berichtspflichtig;
- (ii) die Gebühren des Managers können auf einem Prozentsatz des Nettovermögenswerts eines Fonds beruhen. Der Manager oder seine angeschlossenen Unternehmen können für den Verwalter (zur Unterstützung bei der Berechnung des Nettovermögenswerts eines Fonds) Bewertungsleistungen für Anlagen erbringen, die nicht kotiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden. Dies kann zu potentiellen Interessenskonflikten führen, da die Gebühr des Managers steigt, wenn der Nettovermögenswert eines Fonds steigt;
- (iii) die Gesellschaft kann in andere Investmentfonds investieren, die von einer Interessenspartei betrieben bzw. verwaltet werden. Sofern ein Manager und/oder Investment-Manager Provisionen aus der Anlage der Gesellschaft in Anteile eines anderen Investmentfonds bezieht, müssen diese Provisionen in das Vermögen des betreffenden Fonds eingezahlt werden; und
- (iv) die Gesellschaft kann Anlagen erwerben oder halten, deren Emittent eine Interessenspartei ist oder deren Berater oder Banker eine Interessenspartei ist.

Dem Manager und/oder Investment-Manager ist es untersagt, Zuwendungen (mit Ausnahme von zulässigen geringfügigen Sachleistungen) wie Soft-Commission-Vereinbarungen oder andere Zuwendungen von einem Makler anzunehmen, unabhängig davon, ob diese bei einer Transaktion oder an anderer Stelle eingesetzt werden. Für die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft darf der Manager und/oder Investment-Manager hin und wieder bestimmte von Dritten stammende und nicht als geringfügige Sachleistungen geltende Investment Research sowie statistische und andere anlagenbezogene Kommentare, Statistiken, Daten, Unterstützung oder Materialien (zusammenfassend als „Research“ bezeichnet) erhalten und verwenden. Direkt für Research anfallende Gebühren werden

vom Manager und/oder Investment-Manager über deren Gebühren beglichen und in keinem Fall auf die Gesellschaft und/oder die Fonds übertragen.

Vergütungspolitik und Praktiken

Der Manager unterliegt Vergütungsgrundsätzen, -verfahren und -praktiken (zusammen die „Vergütungspolitik“). Die Vergütungspolitik entspricht und fördert ein solides und effektives Risikomanagement. Sie dient dazu, das Eingehen von Risiken zu verhindern, da dies dem Risikoprofil der Fonds widerspräche. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der Fonds und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der Fonds haben, und stellt sicher, dass keine einzelnen Personen bei der Festlegung oder Genehmigung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sind. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Entscheidungsfindungsprozess für die Festlegung der Vergütungspolitik

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen, sind unter <https://www.hermes-investment.com/ie-remuneration-policy/> verfügbar.

Die Zusammenfassung der Vergütungspolitik steht zur Einsicht zur Verfügung und ein gedrucktes Exemplar ist am eingetragenen Sitz des Managers bzw. der Gesellschaft kostenfrei erhältlich.

Versammlungen

Die Anteilshaber der Gesellschaft haben das Recht, bei Generalversammlungen der Gesellschaft anwesend zu sein und abzustimmen. Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Irland statt; jedes Jahr wird mindestens eine Hauptversammlung der Gesellschaft als Jahreshauptversammlung der Gesellschaft abgehalten. Jede Hauptversammlung wird den Anteilshabern mit einer Frist von mindestens einundzwanzig (21) Tagen bekanntgemacht (einschliesslich des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt wird bzw. als zugestellt gilt, und des Tages, auf welchen sich die Bekanntmachung bezieht). In der Einladung sind der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Versammlung sowie die Bedingungen der vorzuschlagenden Beschlüsse anzugeben. Anstelle eines Anteilshabers kann auch ein Stimmrechtsbevollmächtigter der Versammlung beiwohnen.

Abschlüsse und Informationen

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres; Halbjahresberichte werden jeweils zum 30. Juni erstellt.

Die Gesellschaft erstellt den Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss innert vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, d. h. bis 30. April eines jeden Jahres. Kopien der Halbjahresberichte und ungeprüften Abschlüsse (zum 30. Juni) werden ebenfalls innert zwei Monaten nach Ende des Halbjahres erstellt, auf das sie sich beziehen d. h. bis 31. August eines jeden Jahres. Kopien des Jahresberichts, des geprüften Jahresabschlusses, des Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses werden auf Antrag an die Anteilshaber versandt.

Kopien des Verkaufsprospekts, der Ergänzungen, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft an der unter „Anschriftenverzeichnis“ genannten Adresse erhältlich. Alternativ können diese auf der Website des IManagers unter www.hermes-investment.com eingesehen werden.

BEWERTUNG, ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Berechnung des Nettovermögenswerts

Der Nettovermögenswert eines jeden Fonds wird in seiner Basiswährung angegeben. Die Berechnung des Nettovermögenswerts eines jeden Fonds und des jeder seiner Anteilklassen zuordenbaren Nettovermögenswerts wird vom Verwalter in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Satzung durchgeführt; die Einzelheiten hierzu finden sich nachstehend unter „Gesetzliche und allgemeine Informationen“. Sofern die Festlegung des Nettovermögenswerts eines Fonds nicht auf Grund von Umständen, wie sie nachstehend unter „Vorübergehende Aussetzung“ erläutert sind, ausgesetzt oder zurückgestellt ist, erfolgt die Berechnung des Nettovermögenswerts eines jeden Fonds und des Nettovermögenswerts je Anteil (und falls der Fonds mehr als eine Anteilklasse aufweist, der jeder Anteilklasse und jedem Anteil pro Anteilklasse zuordenbaren Nettovermögenswerte) zu jedem Bewertungszeitpunkt und steht den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung. Der Nettovermögenswert je Anteil einer Klasse kann zwischen den Klassen eines Fonds abweichen. Der Kurs (wie nachstehend definiert) wird während der üblichen Geschäftsstunden in den Geschäftsräumen des Verwalters bekannt gegeben und täglich auf der Website <https://www.hermes-investment.com/ie/products/> des Managers veröffentlicht und aktualisiert. Der Nettovermögenswert je Anteil kann ausserdem in den Zeitungen bzw. sonstigen Publikationen bekanntgegeben werden, sofern dies in Ländern ausserhalb Irlands, in denen die Gesellschaft registriert ist, erforderlich ist; die Anteilsinhaber in den betreffenden Ländern werden benachrichtigt, wo eine solche Veröffentlichung erfolgt.

Der einer Anteilklasse zuordenbare Nettovermögenswert innerhalb eines Fonds wird durch Abzug des Anteils an den Verbindlichkeiten einer Anteilklasse von ihrem Anteil am Vermögen des Fonds ermittelt. Sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, wird der Nettovermögenswert eines Anteils jeder Anteilklasse ermittelt, indem der dieser Anteilklasse zuordenbare Nettovermögenswert durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse dividiert und das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen in einem Fonds bestehen, wird in der betreffenden Ergänzung angegeben, ob hinsichtlich einer Klasse dieses Fonds eine Hedging Policy (Absicherung) angewandt wird. Die Kosten und Verbindlichkeiten/Erträge aus den Instrumenten, die zur Absicherung des Währungsrisikos zu Gunsten einer Anteilklasse des Fonds entstehen, sind ausschliesslich dieser Anteilklasse zuzurechnen.

Bei der Berechnung des Nettovermögenswerts haftet der Verwalter nicht für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund von Fehlern entstehen, die auf Ungenauigkeiten bei den von einem externen Preisdienst bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind, die der Verwalter auf Anweisung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Bewertungspolitik der Gesellschaft verwendet.

Bei der Berechnung des Nettovermögenswerts und des Nettovermögenswerts je Anteil ist der Verwalter nicht für die Richtigkeit von Finanzdaten, Meinungen oder Ratschlägen verantwortlich, die er von der Gesellschaft oder ihren Beauftragten erhält, was externe Gutachter, Prime Broker, Market Maker und/oder unabhängige externe Preisdienste umfasst. Der Verwalter kann Preise, die ihm von der Gesellschaft, dem Manager oder ihren Beauftragten oder anderen vereinbarten unabhängigen externen Preisdiensten zu den Zwecken der Ermittlung des Nettovermögenswerts und des Nettovermögenswerts je Anteil bereitgestellt werden, akzeptieren, diese verwenden und sich auf diese verlassen, und er übernimmt dabei keine Haftung gegenüber der Gesellschaft, dem Manager, der Verwahrstelle, einem externen Gutachter, einem Anteilinhaber oder irgendeiner anderen Person aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettovermögenswerts, der auf Ungenauigkeiten bei den von der Gesellschaft oder ihren Bevollmächtigten, einem externen Gutachter oder anderen unabhängigen externen Preisdiensten oder deren Bevollmächtigten bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind, die der Verwalter auf Anweisung der Gesellschaft oder eines externen Gutachters in Übereinstimmung mit der Bewertungspolitik der Gesellschaft verwendet. Die Gesellschaft erkennt an und stimmt zu, dass der Verwalter nicht als externer Gutachter oder unabhängige Bewertungsstelle fungiert.

Wenn ein Fehler bei der Berechnung des Nettovermögenswerts der Gesellschaft oder des Fonds vorliegt, der dazu führt, dass ein Anteilinhaber Erlöse von der Gesellschaft erhält, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, zu versuchen, von diesem Anteilinhaber jeden überschüssigen Betrag zurückzuerlangen, den dieser erhalten hat, oder eine neue Ausführungsanzeige mit dem richtigen Nettovermögenswert der Gesellschaft oder des Fonds zu erstellen.

Single Swinging Pricing

Die Anteile an jedem Fonds (sofern nicht in der betreffenden Ergänzung anders angegeben) werden zu einem einzigen Preis (dem „Kurs“) ausgegeben und zurückgenommen (ausgenommen Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren, soweit zutreffend), der den Nettovermögenswert je Anteil darstellt und an jedem Handelstag in der nachstehenden Weise ermittelt wird, abhängig davon, ob sich der betreffende Fonds an dem Handelstag in einer Netto-Zeichnungsposition oder einer Netto-Rücknahmeposition befindet. Findet an einem Handelstag kein Handel im Fonds oder der Anteilkategorie des Fonds statt, entspricht der Kurs dem unbereinigten Nettovermögenswert je Anteil.

Die Bewertungsbasis der Anlagen für Zwecke der Berechnung des Kauf- und Verkaufskurses der Anteile entspricht den Bestimmungen in der Satzung. Die gesamten Erlöse aus dem Verkauf einer Anlage können geringer und der gesamte Kaufpreis einer Anlage kann höher als der zuletzt gehandelte Kurs sein (oder der Geldkurs, sofern in der entsprechenden Fondsergänzung vorgesehen), der zur Berechnung des Anteilkurses verwendet wird, etwa auf Grund von Handelsgebühren oder wegen des Handels zu Kursen, die vom letzten Handelskurs abweichen. Unter bestimmten Umständen (zum Beispiel grosse Handelsvolumina) kann dies einen negativen Effekt auf die Beteiligung eines Anteilinhabers am Fonds haben. Um diesen Effekt, die so genannte Verwässerung, zu berücksichtigen, hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, einen Verwässerungsausgleich („Verwässerungsausgleich“) vorzunehmen. Ein Verwässerungsausgleich ist eine Anpassung des Anteilkurses. Bei der Anwendung eines solchen Verwässerungsausgleichs hat der Verwaltungsrat die Bestimmungen der Zentralbank zu beachten.

Der Verwässerungsausgleich für jeden Fonds wird unter Berücksichtigung der geschätzten Handelskosten der zu Grunde liegenden Anlage des Fonds berechnet, einschliesslich der Handelsspannen („Spreads“), Kommissionen und Stempelsteuern.

Verwässerungsausgleich und grosse Handelsabschlüsse

Falls sich der Fonds an einem Handelstag in einer Netto-Zeichnungsposition befindet, kann die Gesellschaft einen Verwässerungsausgleich auf den Nettovermögenswert je Anteil der betreffenden Anteilkategorie vornehmen, um die Gebühren, Kosten und Spreads abzudecken, welche die Kosten für die Neuausrichtung des Fondsportfolios für die Nettoausgabe von Anteilen an diesem Handelstag darstellen.

Falls sich der Fonds an einem Handelstag in einer Netto-Rücknahmeposition befindet, kann die Gesellschaft einen Verwässerungsausgleich auf den Nettovermögenswert je Anteil der betreffenden Anteilkategorie vornehmen, um die Gebühren, Kosten und Spreads abzudecken, welche die Kosten für die Neuausrichtung des Fondsportfolios für die Nettorücknahme von Anteilen an diesem Handelstag darstellen.

Der Zweck eines Verwässerungsausgleichs ist es, die Auswirkungen der Handelskosten auf den Wert des Fonds zu beschränken.

Die Notwendigkeit eines Verwässerungsausgleichs hängt vom Verkaufsvolumen (bei der Ausgabe) oder Rücknahmevermögen (bei der Löschung) der Anteile ab. Es kann auch von der Art des jeweiligen Fonds abhängen (z. B. ob er überwiegend in Aktien oder Anleihen investiert). Der Verwaltungsrat kann einen Verwässerungsausgleich bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vornehmen, wenn nach seiner Meinung die bestehenden Anteilinhaber (bei Verkäufen) oder verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) andernfalls beeinträchtigt würden und falls ein Verwässerungsausgleich, soweit dies möglich ist, gegenüber allen Anteilinhabern und potentiellen Anteilinhabern gerecht ist. Ein Verwässerungsausgleich kann insbesondere unter Umständen vorgenommen werden, in denen:

- (a) ein Fonds während eines Handelszeitraums im Verhältnis zu seiner Grösse ein beträchtliches Volumen (wie vom Verwaltungsrat festgelegt) an Nettoausgaben oder -rücknahmen erfahren hat;
- (b) ein Fonds sich in einer kontinuierlichen Abwärtsbewegung befindet (d. h. aufgrund von Rücknahmen einen Netto-Abfluss erfährt); und
- (c) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass das Interesse der Anteilsinhaber die Anwendung eines Verwässerungsausgleichs erforderlich macht.

Der Verwässerungsausgleich bedeutet den Zuschlag, wenn sich der Fonds in einer Netto-Zeichnungsposition befindet und den Abschlag, wenn sich der Fonds in einer Netto-Rücknahmeposition befindet, eines Betrags zum bzw. vom Nettovermögenswert je Anteil, der nach Überzeugung des Verwaltungsrats angemessen ist (höchstens 3.5% des Nettovermögenswerts je Anteil), um die betreffenden Gebühren, Kosten und Spreads auszugleichen. Der sich daraus ergebende Betrag stellt den Kurs dar, zu dem alle am betreffenden Handelstag vorgenommenen Zeichnungen und Rücknahmen (einschliesslich sowohl aufgelegter als auch nicht aufgelegter Anteilklassen) erfolgen.

Der Kurs jeder Anteilsklasse im Fonds wird getrennt berechnet, aber ein Verwässerungsausgleich betrifft den Kurs jeder Anteilsklasse prozentual in gleicher Höhe.

Sofern ein Verwässerungsausgleich nicht vorgenommen wird, kann es zu negativen Auswirkungen auf die gesamten Vermögenswerte des betreffenden Fonds kommen, was das künftige Wachstum des Fonds beeinträchtigen kann. Es ist zu beachten, dass es nicht möglich ist, präzise vorherzusagen, ob zu einem künftigen Zeitpunkt eine Verwässerung eintritt und wie oft der Verwaltungsrat einen derartigen Verwässerungsausgleich vornehmen muss, da sich die Verwässerung unmittelbar aus den Zuflüssen und Abflüssen von Geldern aus einem Fonds ergibt.

Die Anwendung dieser Preisfindungsmethode entspricht den Anforderungen der Zentralbank.

Zeichnungen

Der Verwaltungsrat kann zu den Konditionen, die er jeweils festgelegt, Anteile jeder Anteilsklasse eines jeden Fonds begeben.

Die Anteile werden zum Nettovermögenswert je Anteil zuzüglich den in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Gebühren begeben. Alle Anteile werden in registrierter Form ausgegeben und das Eigentum durch Eintragung im Anteilsregister der Gesellschaft sowie durch schriftliche Bestätigung des Eigentums an die Anteilsinhaber nachgewiesen. Anteilszertifikate werden nicht begeben.

Gemäss der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, Anteile auszugeben, und kann nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag für Anteile ganz oder teilweise annehmen bzw. ablehnen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Beschränkungen einzuführen, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen erworben werden, die zum rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum an diesem Anteil durch eine Person führt, die kein befugter Inhaber ist oder die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzt.

Für den Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird, werden die dafür gezahlten Beträge (abzüglich der für die Rückzahlung anfallenden Abwicklungskosten) so bald wie möglich per Überweisung an den Anwärter (jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung) zurückgezahlt.

Für den Zeitraum, in dem die Feststellung des Nettovermögenswerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden keine Anteile des Fonds begeben oder zugeteilt.

Alle Zeichnungen werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. zum Kurs der Anteile zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag. Alle Anträge, die nach der in der relevanten Ergänzung angegebenen Ablauffrist eingehen, werden üblicherweise bis zum nächsten Handelstag zurückbehalten, können jedoch nach Ermessen des Verwaltungsrats in Ausnahmefällen zum Handel am entsprechenden Handelstag angenommen werden (vorausgesetzt, der Antrag geht vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt beim Verwalter ein).

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie durch Ausfüllen des Antragsformulars der Gesellschaft persönliche Angaben überlassen, die persönliche Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen. Persönliche Daten von potenziellen Anlegern und registrierten Anteilsinhabern werden gemäss der Datenschutzerklärung verarbeitet.

Durch Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen die Anleger der Aufzeichnung von Telefongesprächen zwischen den Anlegern und der Gesellschaft, dem Manager, deren Vertretern und Erfüllungsgehilfen oder deren ordnungsgemäss Bevollmächtigten sowie ihren jeweiligen nahestehenden, assoziierten oder verbundenen Gesellschaften für Zwecke der Dokumentation und Sicherheit bzw. für Schulungszwecke zu.

Die Verwaltungsstelle darf und wird alle oder einen Teil der Daten, die entsprechend der geltenden Gesetze bereitgestellt wurden, aufbewahren, selbst wenn der Anleger alle Anteile des entsprechenden Fonds vollständig zurückgegeben hat.

Kontoeröffnung und Folgezeichnungen

Alle erstmaligen Anwärter auf Anteile an der Gesellschaft müssen das vom Verwaltungsrat in Bezug auf die Gesellschaft und die relevante Anteilsklasse eines Fonds vorgeschriebene Original-Antragsformular ausfüllen (oder zu den vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen) und unterzeichnen und das unterzeichnete Original-Antragsformular per Post an den Verwalter senden. Das Antragsformular kann auch gleichzeitig per Fax übermittelt werden, um einen Kontoeröffnungsprozess zu beschleunigen. Zeichnungen können anhand des per Fax zugesandten Antragsformulars vorgenommen werden, Rücknahmen sind jedoch erst zulässig, nachdem der Verwalter das per Post zugesandte Original-Antragsformular und die dazugehörigen Dokumente im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention erhalten und geprüft hat.

Anschliessende Handelsgeschäfte bestehender Anteilsinhaber können durch Ausfüllen eines Handelsformulars getätigt werden, das per Fax und ohne das Erfordernis, Originaldokumente oder schriftliche Unterlagen einzureichen, wie jeweils vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank vorgeschrieben, übermittelt werden kann, sofern keine Änderungen der relevanten Daten beim Anteilsinhaber eingetreten sind. Anschliessende Handelsgeschäfte können auch mithilfe elektronischer Anweisungsmethoden getätigt werden, die zuvor mit dem Verwalter vereinbart werden müssen. Antragsformulare und Handelsformulare können bei der Gesellschaft oder beim Verwalter bezogen werden. Antragsformulare, Handelsformulare und elektronische Anweisungsmethoden sind (ausser wie vom Verwaltungsrat festgelegt, und wie nachfolgend im Abschnitt „Richtlinie zur Änderung von Handelsformularen“ beschrieben) unwiderruflich und müssen bis zur in der relevanten Ergänzung angegebenen Ablauffrist an den Verwalter gesendet werden.

Richtlinie zur Änderung von Handelsformularen

Erhalt des Änderungsantrags vor der Ablauffrist

Bei Erhalt eines Änderungsantrags vor der Ablauffrist ist die Verwaltungsstelle dazu befugt, jede Art von Rücknahme oder Änderung eines Handelsauftrags anzunehmen.

Erhalt des Änderungsantrags nach der Ablauffrist, aber vor dem Bewertungszeitpunkt

Wird der Änderungsantrag der Verwaltungsstelle nach der Ablauffrist für Anträge dieser Art, aber vor dem Bewertungszeitpunkt vorgelegt, wird die Verwaltungsstelle den Antrag an den Manager weiterleiten. Der Manager ist uneingeschränkt dazu befugt, von Fall zu Fall darüber zu entscheiden, ob ein solcher Änderungsantrag angenommen werden soll. Dabei kann er u. a. folgende Faktoren berücksichtigen: (a) ob er oder seine Vertreter zur Förderung des vorherigen Handelsauftrags bereits Trades platziert haben, (b) ob sich die Antragsänderung auf die Gesellschaft oder auf andere nicht am Handel teilnehmende Anteilhaber auswirkt, (c) ob Umstände vorliegen, die den Antrag auf Änderung des Handelsauftrags vonseiten des Anlegers oder potenziellen Anlegers rechtfertigen (wie beispielsweise Fehler bei der elektronischen oder Fax-Übertragung oder Verwaltungsfehler).

Erhalt des Änderungsantrags nach dem Bewertungszeitpunkt

Bei Erhalt des Änderungsantrags nach dem Bewertungszeitpunkt wird der Änderungsantrag abgelehnt und der Anleger entsprechend benachrichtigt. Der Anleger kann in Folge, falls gewünscht, einen neuen, geänderten Handelsauftrag für den nächsten Handelstag stellen.

Handelsformulare und elektronische Anweisungsmethoden werden im nachfolgenden Abschnitt „Handelsformular und elektronische Anweisung“ ausführlicher behandelt.

Die Nichteinreichung des Original-Antragsformulars sowie der dazugehörigen Dokumente im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention zu diesem Zeitpunkt kann nach Ermessen der Gesellschaft zu einer Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile führen. Anteilhaber erhalten jedoch keine Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen oder aus Dividendenzahlungen, bis das Original-Antragsformular eingegangen ist und die Prüfungen zur Geldwäscheprävention abgeschlossen sind. Des Weiteren bleiben unter solchen Umständen Erlöse aus dieser Rücknahme und alle als Dividenden an die Anteilhaber zahlbaren Beträge so lange Vermögenswerte des jeweiligen Fonds, bis der Verwalter die Identität des Anteilhabers zu seiner Zufriedenheit überprüft hat, woraufhin solche Rücknahmeerlöse und Dividenden gezahlt werden.

Zeichnungskurs

Die Anteile werden an jedem Handelstag zum relevanten Kurs ausgegeben.

Der letzte Kurs der Anteile ist während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in den Geschäftsräumen des Verwalters erhältlich und wird täglich auf der folgenden Webseite veröffentlicht: www.hermes-investment.com.

Bruchteile

Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil des Zeichnungsbetrags für Anteile weniger als den Kurs für einen Anteil ausmacht, jedoch, sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, mit der Massgabe, dass Bruchteile mindestens vier Zehntel oder so viele Zehntel eines Anteils umfassen, wie der Verwaltungsrat jeweils festlegt. Zeichnungsbeträge, die geringer sind als der relevante Bruchteil eines Anteils, werden dem Anwärter nicht erstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsweise

Zeichnungszahlungen sind ohne Abzug von Bankgebühren mittels BACS, CHAPS, SWIFT oder telegrafischer Überweisung auf das zum Zeitpunkt der Transaktion angegebene Bankkonto zu überweisen (ausgenommen die Usancen der örtlichen Banken lassen eine elektronische Überweisung nicht zu). Andere Zahlungsweisen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft in Absprache mit dem Verwalter. Sofern ein Antrag bis zum darauf folgenden Handelstag zurückbehalten wird, werden auf die hierfür geleisteten Zahlungen keine Zinsen vergütet.

Zahlungswährung

Zeichnungen können nach Ermessen des Verwalters in einer anderen Währung als der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse angenommen werden (siehe Abschnitt „Zahlungswährung und Fremdwährungstransaktionen“).

Zahlungsfristen

Zahlungen für Zeichnungen müssen innerhalb des in der Ergänzung für den Fonds angegebenen Zeitraums beim Verwalter eingehen. Falls die Zahlung für eine Zeichnung nicht bis zum betreffenden Zeitpunkt in voller Höhe und in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist, können die Gesellschaft bzw. der Verwalter die Zuteilung annullieren, und der Anteilsinhaber hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen, die ihr durch das Versäumnis des Anteilsinhabers, die Zeichnungsbeträge rechtzeitig zu entrichten, entstanden sind. Darüber hinaus hat die Gesellschaft das Recht, den Bestand des Anwärters an Anteilen eines Fonds ganz oder teilweise zu veräußern, um diese Kosten zu begleichen.

Die Gesellschaft kann vorübergehend ein Darlehen in Höhe des Zeichnungsbetrages aufnehmen und den Darlehensbetrag entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung des Darlehenslimits von 10% des Nettovermögenswertes anlegen. Nach Eingang des Zeichnungsbetrages wird dieser von der Gesellschaft zur Rückzahlung des Darlehens verwendet. Im Falle einer Verzögerung bei der Abrechnung der Zeichnungsgelder des Anlegers behält sich die Gesellschaft das Recht vor, diesem Anteilsinhaber alle Zinsen oder anderen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft infolge dieser Kreditaufnahme entstehen. In dem Fall, dass der Anteilsinhaber die Gesellschaft nicht gegenüber diesen Kosten schadlos hält, hat die Gesellschaft das Recht, einen Teil des Bestands des Anlegers an Anteilen eines Fonds zu veräußern, um diese Kosten zu begleichen und/oder diese Kosten bei diesem Anteilsinhaber wiederzuerlangen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jede Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen, wenn der Anteilsinhaber die Zeichnungsbeträge nicht rechtzeitig begleicht. Unter solchen Umständen nimmt die Gesellschaft alle ausgegebenen Anteile zwangsweise zurück und der Anteilsinhaber haftet für alle Verluste, die der Gesellschaft in dem Fall entstehen, dass die Rücknahmeerlöse niedriger sind als der ursprünglich gezeichnete Betrag.

Erstausgabezeitraum

Die Anträge auf Anteile während des Erstausgabezeitraums müssen während des Erstausgabezeitraums eingehen. Zeichnungsbeträge müssen danach innerhalb von drei Geschäftstagen eingehen. Alle Anwärter auf Anteile während des Erstausgabezeitraums müssen das vom Verwaltungsrat für die relevante Anteilsklasse des Fonds vorgeschriebene Antragsformular und das Handelsformular ausfüllen (oder zu den vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen). Die ausgefüllten Antragsformulare und Handelsformulare sind an den Verwalter zu senden.

Unbeschadet der vorausgehenden Ausführungen können Zeichnungsbeträge, die während des Erstausgabezeitraums eingegangen sind, an die Anleger erstattet werden und die Ausgabe des Fonds oder einer Anteilsklasse für den Fall zurückgestellt werden, dass nach Auffassung des Verwaltungsrats während

des Erstausgabezeitraums nicht genügend Mittel eingegangen sind, um den Fonds oder eine Anteilsklasse als entwicklungsfähige Einheit aufzulegen. Einzelheiten zum Erstausgabepreis je Anteil für alle Anteilsklassen sind in der relevanten Ergänzung aufgeführt.

Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat in ihrem Namen auf der Umbrella-Ebene ein Umbrella-Barmittelkonto eingerichtet, das auf verschiedene Währungen lautet. Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden, die an den oder von dem betreffenden Teilfonds zahlbar sind, werden über dieses Umbrella-Barmittelkonto geleitet und verwaltet. Auf der Ebene der einzelnen Teilfonds werden keine solchen Konten betrieben. Jedoch wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die Beträge auf einem Umbrella-Barmittelkonto – ob positiv oder negativ – dem jeweiligen Teilfonds zugeschrieben werden können, um die in der Satzung dargelegte Anforderung zu erfüllen, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds von allen anderen Teilfonds getrennt gehalten werden, und dass getrennte Bücher und Aufzeichnungen für jeden Teilfonds geführt werden, in denen alle für einen Teilfonds relevanten Transaktionen aufgezeichnet werden.

Betrieb des Umbrella-Barmittelkontos im Namen der Gesellschaft

Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor einem Handelstag eingehen, bezüglich dessen ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen eingegangen ist oder voraussichtlich eingehen wird, werden auf einem Umbrella-Barmittelkonto auf den Namen der Gesellschaft gehalten und nach Erhalt als Vermögenswert der betreffenden Gesellschaft behandelt. Sie profitieren nicht von der Anwendung irgendwelcher Regeln zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die Zeichnungsgelder werden unter diesen Umständen nicht als Anlegergelder für den betreffenden Anleger treuhänderisch verwahrt). Unter solchen Umständen ist der Anleger im Hinblick auf den gezeichneten und von der Gesellschaft gehaltenen Betrag ein ungesicherter Gläubiger der betreffenden Gesellschaft, bis die entsprechenden Anteile zum relevanten Handelstag ausgegeben werden.

Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger, die Zeichnungsgelder vor einem Handelstag weitergeleitet haben, wie oben beschrieben, sind, wenn die Zeichnungsgelder auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die ursprünglich in Verbindung mit dem Antrag auf Zeichnung von Anteilen auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Wenn von der Gesellschaft angeforderte Dokumente für Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht bereitgestellt werden, kann dies zu einer Verzögerung bei der Abrechnung von Rücknahmeerlösen oder Dividendengeldern führen. Unter solchen Umständen bearbeitet die Gesellschaft, wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, jeden von einem Anteilinhaber erhaltenen Rücknahmeantrag, jedoch werden die Erlöse aus der betreffenden Rücknahme auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten und bleiben daher ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds. Der Anteilinhaber, der Anteile zurückgibt, nimmt den Rang eines allgemeinen Gläubigers des betreffenden Teilfonds ein, bis die Gesellschaft davon überzeugt ist, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig erfüllt worden sind, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden.

Bei einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügen. Anleger/Anteilhaber, denen Rücknahme-/Dividendengelder geschuldet werden, die auf einem Umbrella-Barmittelkonto gehalten werden, sind allen anderen ungesicherten Gläubigern des betreffenden Teilfonds gleichgestellt und haben Anspruch auf einen proportionalen Anteil der Gelder, die allen ungesicherten

Gläubigern vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Daher ist es unter solchen Umständen möglich, dass der Anleger/Anteilhaber nicht die gesamten Gelder wiedererlangt, die zur Weiterleitung an ihn auf ein Umbrella-Barmittelkonto eingezahlt wurden.

Daher wird Anteilhabern dazu geraten, sicherzustellen, dass alle relevanten Dokumente, die von der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten angefordert werden, um den Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entsprechen, bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft umgehend an die Gesellschaft oder ihren Beauftragten übersandt werden.

Bei einer Insolvenz eines Fonds gelten für die Rückerstattung von Beträgen, auf die andere Fonds Anspruch haben, die jedoch aufgrund der Führung des Umbrella-Barmittelkontos an den insolventen Fonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Trust-Gesetzes und die Bedingungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Barmittelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Fonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an andere Fonds.

Ertragsausgleich

Gemäss den in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Bestimmungen nimmt jeder Fonds einen Ausgleich in Bezug auf alle Anteilsklassen vor. Dies bedeutet, dass ein Anteilsinhaber, der während eines Ausschüttungszeitraums Anteile gekauft hat, eine aus zwei Beträgen bestehende Ausschüttung erhält:

- (a) die seit dem Kaufzeitpunkt aufgelaufenen Erträge und
- (b) einen Ausgleich, der einer Kapitalrendite entspricht.

Der Effekt ist, dass die Auszahlung der Erträge an die Anteilsinhaber im Verhältnis zur Haltedauer der Fondsanteile in dem betreffenden Ausschüttungszeitraum erfolgt.

Der Ausgleich wird an jedem Handelstag zu jedem Bewertungszeitpunkt während eines Ausschüttungszeitraums berechnet. Der Nettovermögenswert je Anteil aller während eines Ausschüttungszeitraums erworbenen Anteile enthält eine „Ausgleichsquote“. Diese stellt einen Anteil am Ertrag des Fonds für die jeweilige Anteilsklasse dar, die seit Beginn des Ausschüttungszeitraums bis zum Ausgabedatum des betreffenden Anteils aufgelaufen ist (jedoch nicht ausgeschüttet wurde).

Der Ausgleichsbetrag spiegelt sich somit im Preis der einzelnen Anteile an jedem Handelstag wider. Er wird den Anteilsinhabern im Rahmen der ersten Ausschüttung nach ihrer Anteilszeichnung zurückerstattet. Diese Ausgleichserstattung kann für steuerliche Zwecke als Kapitalrendite behandelt werden, abhängig von den Steuervorschriften des Landes, in dem ein Anteilsinhaber steuerpflichtig ist. Anteilsinhaber aller Anteilsklassen, die ihre Anteile zurückgeben, erhalten einen Betrag, in dem die bis zum Rückgabedatum aufgelaufenen Erträge enthalten sind. Dieser Betrag kann für steuerliche Zwecke als Ertrag behandelt werden, abhängig von den Steuervorschriften des Landes, in dem ein Anteilsinhaber steuerpflichtig ist.

Geldwäscheprävention

Massnahmen, die im Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010 und 2013 (die „Strafrechtsgesetze“) vorgesehen sind und der Geldwäscheprävention und der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung dienen, erfordern, dass ein Zeichner der Gesellschaft einen Nachweis seiner Identität erbringt.

Eine Privatperson kann angehalten sein, eine von einer öffentlichen Behörde – wie einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter in dem jeweiligen Wohnsitzland – beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Identitätsausweises vorzulegen, zusammen mit zwei Belegen zum Nachweis der Privatanschrift, beispielsweise eine Abrechnung eines Versorgerunternehmens oder einen Kontoauszug. Handelt es sich bei den Anlegern um Körperschaften, ist unter Umständen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie alle Namensänderungen), des Gesellschaftsvertrags und der Satzung (oder eine gleichwertige Urkunde) wie auch Namen und Adressen aller ihrer Verwaltungsratsmitglieder und Anteilsinhaber (die ebenfalls angehalten sein können, einen Identitätsnachweis vorzulegen) erforderlich. Wenn erforderlich, können von Zeit zu Zeit aktualisierte Dokumente zur Geldwäscheprävention von den Anteilsinhabern verlangt werden.

Im Falle, dass der Zeichner zu einer beliebigen Zeit während der Geschäftsbeziehung Informationen, die für Prüfungszwecke oder andere Zwecke erforderlich sind, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen im Rahmen der Strafrechtsgesetze entsprechen kann, verspätet oder überhaupt nicht vorlegt, kann der Verwalter von ihm als relevant erachtete Massnahmen treffen, wie die Ablehnung der Zeichnung oder Folgezeichnungen und aller Zeichnungsgelder. Falls der Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung oder während der Geschäftsbeziehung solche Informationen nicht vorlegt, werden diesbezüglich keine Rücknahmeerlöse oder angefallenen Zinsen ausgezahlt. Die Gesellschaft, der Verwaltungsrat, die Verwahrstelle, der Manager, der Investment-Manager und der Verwalter sind dem Zeichner oder Anteilsinhaber gegenüber nicht haftbar, wenn unter solchen Umständen ein Antrag auf Anteile nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgenommen werden. Falls ein Antrag abgelehnt wird, erstattet der Verwalter die Zeichnungsbeträge oder den verbliebenen Saldo durch Überweisung auf Kosten und Risiko des Anwärters entsprechend den einschlägigen Gesetzen auf das Konto, von dem die Zahlung erfolgt war. Der Verwalter kann die Zahlung der Rücknahmebeträge an diese Anleger verweigern, bis sie den geltenden Standards zur Überprüfung und Identitätsfeststellung entsprochen haben.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung kann der Verwaltungsrat zusätzliche Beschränkungen für die Übertragung von oder den Handel mit Anteilen einführen. Der Verwaltungsrat kann gegebenenfalls weitere Auflagen einführen, damit alle Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung eingehalten werden.

Jeder Anteilszeichner erkennt an, dass der Verwalter entschädigt wird und nicht für Verluste haftbar gemacht werden kann, die infolge der Nichtausführung seiner Zeichnung oder aus dem Antrag auf Anteilsrücknahme entstehen, wenn solche Informationen und Unterlagen vom Verwalter ordnungsgemäss eingefordert und vom Zeichner nicht vorgelegt wurden. Darüber hinaus werden, wenn ein Zeichnungsantrag abgelehnt wurde, Zeichnungsgelder nur zurückgezahlt, wenn eine Rückzahlung nach der irischen Rechtsprechung zur Geldwäscheprävention und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zulässig ist.

Die vorerwähnten Einzelheiten werden lediglich als Beispiel angeführt, und der Verwalter behält sich das Recht vor, solche Unterlagen einzufordern, die erforderlich sind, um die Identität des Zeichners zu prüfen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft im Rahmen der Strafrechtsgesetze sicherzustellen.

Rücknahmen

Anteilsinhaber können ihre Anteile an jedem Fonds an jedem Handelstag zurückgeben (mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettovermögenswerts ausgesetzt ist), indem sie dem Verwalter einen Rücknahmeantrag übermitteln.

Alle Rücknahmeanträge werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. mit Bezugnahme auf den zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag berechneten Preis der Anteile. Wenn ein Rücknahmeantrag nach der in der relevanten Ergänzung angegebenen Ablauffrist eingeht, wird er (sofern nicht vom Verwaltungsrat in Ausnahmefällen anderweitig festgelegt, und vorausgesetzt, der Antrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt beim Verwalter ein) als Antrag auf Rücknahme an dem auf den Eingang folgenden Handelstag behandelt und die Anteile werden zu dem Kurs für diesen Tag zurückgenommen. Wenn die Gesellschaft für einen Handelstag Anträge auf Rücknahme oder Umtausch erhält, die sich insgesamt auf mehr als 10% des Nettovermögenswerts eines Fonds belaufen, kann der Verwaltungsrat jeden dieser Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen des jeweiligen Fonds anteilig reduzieren, sodass die Gesamtheit dieser Anträge nicht mehr als 10% des Nettovermögenswerts des jeweiligen Fonds ausmacht, und die Rücknahme- oder Umtauschanträge so behandeln, als ob sie am jeweils folgenden Handelstag eingegangen wären, bis alle Anteile des jeweiligen Fonds, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden. Falls Rücknahme- oder Umtauschanträge in dieser Weise vorgetragen werden, sorgt der Verwaltungsrat dafür, dass die Anteilsinhaber, deren Handel davon betroffen ist, unverzüglich informiert werden.

Handelsformular und elektronische Anweisung

Alle Personen, die Anteile zurückgeben möchten, müssen das Handelsformular, das beim Verwalter oder beim Manager erhältlich ist, ausfüllen (oder zu den vom Verwaltungsrat genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen) und unterzeichnen. Die ausgefüllten Handelsformulare sind bis zu der in der relevanten Ergänzung angegebenen Ablauffrist an den Verwalter zu senden.

Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Gelder und vollständige Dokumente der ursprünglichen Zeichnung, einschliesslich der Original-Antragsformulare, vorliegen und die Prüfung für die Geldwäscheprävention abgeschlossen ist.

Die Handelsformulare sind unwiderruflich (sofern nicht vom Verwaltungsrat anders festgelegt) und können auf Gefahr des Anteilsinhabers per Telefax versandt werden.

Elektronische Anweisungsmethoden müssen vorab mit dem Verwalter vereinbart werden. Elektronische Anweisungen sind unwiderruflich (sofern nicht vom Verwaltungsrat anders festgelegt) und werden auf Gefahr des Anteilsinhabers versandt.

Rücknahmepreis

Die Anteile werden an jedem Handelstag zum relevanten Kurs zurückgenommen.

Der letzte Kurs der Anteile ist während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag in den Geschäftsräumen des Verwalters erhältlich und wird täglich auf der Webseite www.hermes-investment.com veröffentlicht.

Bruchteile

Unabhängig von den Umständen, unter denen ein Anteilsinhaber seinen gesamten Anteilsbesitz am Fonds zurückgibt:

- (a) Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil des Rücknahmebetrags für Anteile weniger als den Kurs für einen Anteil ausmacht, jedoch mit der Massgabe und sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist, dass Bruchteile mindestens vier Zehntel oder so viele Zehntel eines Anteils umfassen, wie der Verwaltungsrat jeweils festlegt; und
- (b) Rücknahmebeträge, die geringer sind als der relevante Bruchteil eines Anteils, werden dem Anteilsinhaber nicht erstattet, sondern von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten

einbehalten.

Zahlungsweise

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto oder gemäss späteren schriftlichen Weisungen an den Administrator.

Zahlungswährung

Die Anteilsinhaber werden in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausbezahlt. Rücknahmen können auf Antrag eines Anteilsinhabers und nach Ermessen des Verwalters in einer anderen Währung ausgezahlt werden (siehe Abschnitt „Zahlungswährung und Fremdwährungstransaktionen“ im Verkaufsprospekt).

Fristen

Die Rücknahmeerlöse für Anteile werden zu dem in der relevanten Ergänzung angegebenen Zeitpunkt für einen Fonds ausgezahlt, sofern alle erforderlichen Unterlagen dem Verwalter zur Verfügung gestellt wurden und bei ihm eingegangen sind. Unter aussergewöhnlichen Umständen können die Rücknahmeerlöse für Anteile im Ermessen des Verwaltungsrats zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden, sofern das entsprechende Zahlungsdatum im Einklang mit den Vorschriften der Zentralbank steht.

Wenn der Gesellschaft oder dem Verwalter die von ihnen für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche geforderten Unterlagen nicht wie oben beschrieben zur Verfügung gestellt werden, kann dies zu einer Verzögerung bei der Abrechnung der Rücknahmeerlöse führen. Unter diesen Umständen bearbeitet der Verwalter von einem Anteilsinhaber erhaltene Rücknahmeanträge. Die Erlöse dieser Rücknahme bleiben jedoch ein Vermögenswert des Fonds, und der Anteilsinhaber nimmt bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Verwalter die Identität des Anteilsinhabers zu seiner Zufriedenheit überprüft hat, den Rang eines allgemeinen Gläubigers der Gesellschaft ein, und anschliessend werden die Rücknahmeerlöse freigegeben.

Umtausch

Anteilsinhaber einer jeden Anteilsklasse innerhalb des Fonds können gebührenfrei in eine andere Anteilsklasse innerhalb des Fonds oder in dieselbe oder eine andere Anteilsklasse eines anderen Fonds tauschen, sofern der Verwaltungsrat dem zustimmt und vorbehaltlich der Erfüllung der spezifischen Anforderungen, die in der entsprechenden Ergänzung für die betreffende Anteilsklasse angegeben sind.

Anteilsinhaber einer Anteilsklasse innerhalb des Fonds, ausgenommen Klasse T-Anteile, können gebührenfrei in eine andere Anteilsklasse innerhalb des Fonds oder in die gleiche oder eine andere Anteilsklasse eines anderen Fonds tauschen, sofern der Verwaltungsrat dem zustimmt. Klasse T-Anteile können in keiner Weise umgetauscht werden. Übertragungen von Klasse C-Anteilen zu Klasse F-Anteilen oder von Klasse RC-Anteilen zu Klasse R-Anteilen sind nicht zulässig, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt.

Anteilsinhaber können in Klasse Z-Anteile nur tauschen, wenn für sie eine Klientenvereinbarung vorliegt.

Bei der Einrichtung eines neuen Fonds (oder einer Anteilsklasse dieses Fonds) legt der Verwaltungsrat die Umtauschrechte für diesen Fonds (oder der Anteilsklasse dieses Fonds) fest.

Der Umtausch erfolgt durch Vorlage eines Handelsformulars beim Verwalter oder auf sonstige Weise, etwa durch schriftliche Anweisung, wie jeweils vom Verwalter vorgeschrieben, soweit die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Würde ein Umtausch dazu führen, dass ein Anteilsinhaber in der ursprünglichen Anteilsklasse oder dem Fonds einen Wert hält, der geringer als die Mindestbeteiligung ist, kann der Verwalter nach eigenem Ermessen den gesamten Anteilsbestand des Anwärters in der Anteilsklasse oder dem Fonds umtauschen oder jeglichen Umtausch verweigern. Während eines Zeitraums, in dem die Rechte der Anteilsinhaber auf Rücknahme ihrer Anteile ausgesetzt sind, erfolgt kein Umtausch.

Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren bezüglich der Rücknahme von Anteilen (einschliesslich der Bestimmungen hinsichtlich der Eingangsfristen für Handelsformulare) gelten auch für den Umtausch von Anteilen.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Anteilsklasse bzw. des Fonds errechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

wobei

- A = die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Anteilsklasse bzw. des Fonds
- B = die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse oder des Fonds
- C = der Rücknahmekurs je Anteil am betreffenden Handelstag für die ursprüngliche Anteilsklasse oder den Fonds
- D = der Währungsumrechnungsfaktor, den der Verwalter am betreffenden Handelstag als geltenden Wechselkurs für die Bezahlung für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den betreffenden Fonds festgelegt hat (wobei die Basiswährungen der betreffenden Fonds unterschiedlich sind) oder wobei die Basiswährungen der relevanten Anteilsklassen oder Fonds die gleichen sind D = 1
- E = der Zeichnungspreis je Anteil am betreffenden Handelstag für die neue Anteilsklasse bzw. den Fonds

Weitere Informationen finden Sie im nachfolgenden Abschnitt „Zahlungswährung und Fremdwährungstransaktionen“.

Zeichnungen/Rücknahmen in Sachwerten

Zeichnungen gegen Sachwert

Die Gesellschaft kann Anteile jeder Anteilsklasse eines Fonds im Tausch gegen Anlagen ausgeben (wie vom Manager genehmigt), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) im Falle einer Person, die kein bestehender Anteilsinhaber ist, werden keine Anteile begeben, bis die betreffende Person dem Verwalter ein ausgefülltes Antragsformular und ein Handelsformular übergeben hat, wie in diesem Verkaufsprospekt (oder anderweitig) gefordert und alle Anforderungen des Verwaltungsrats und des Verwalters hinsichtlich des Antrags der Person erfüllt wurden;
- (b) die Art der in den Fonds übertragenen Anlagen würde diese Anlagen für den Fonds entsprechend den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Einschränkungen dieses Fonds qualifizieren;
- (c) keine Anteile werden begeben, bis die Anlage zur Zufriedenheit der Verwahrstelle auf die Verwahrstelle oder eine Unter-Verwahrstelle übertragen wurde und die Verwahrstelle überzeugt ist, dass die

Bedingungen für einen solchen Tausch nicht dergestalt sind, dass sich daraus eine wesentliche Beeinträchtigung der bestehenden Anteilsinhaber des Fonds ergibt; und

- (d) die Verwahrstelle ist überzeugt, dass die Bedingungen eines Tausches nicht dergestalt sind, dass sie möglicherweise zu einer Benachteiligung der bestehenden Anteilsinhaber führen und vorausgesetzt, dass ein solcher Tausch zu der Bedingung (einschliesslich der Auflage zur Zahlung sämtlicher Kosten des Tausches und der vorläufigen Gebühren, die bei der Ausgabe von Anteilen gegen Barzahlung angefallen wären) erfolgt, dass die Anzahl der begebenen Anteile nicht die Anzahl übersteigt, die gegen Zahlung eines Betrags begeben worden wären, dessen Wert der betreffenden Anlage, berechnet gemäss dem Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft, entsprochen hätte. Diese Summe kann um den Betrag erhöht werden, den der Verwaltungsrat für eine angemessene Rückstellung für einen Verwässerungsausgleich oder Gebühren, Kosten und Spreads erachtet, die beim Fonds beim Erwerb der Anlage durch Kauf in bar angefallen wären oder um den Betrag vermindert werden, den der Verwaltungsrat als Verwässerungsausgleich oder Gebühren, Kosten und Spreads betrachtet, die auf Grund des unmittelbaren Erwerbs der Anlage durch den Fonds vom Fonds zu zahlen wären.

Rücknahmen gegen Sachwert

Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen Anteile jeder Anteilsklasse eines Fonds im Tausch gegen Anlagen zurücknehmen, vorausgesetzt:

- (a) das Handelsformular wurde ausgefüllt und dem Verwalter übergeben, wie in diesem Verkaufsprospekt gefordert und der Rücknahmeantrag erfüllt im Übrigen alle Anforderungen des Verwaltungsrats und des Verwalters hinsichtlich des Antrags und der Anteilsinhaber, der die Rücknahme der Anteile beantragt, stimmt dieser Vorgehensweise zu;
- (b) die Gesellschaft hat sich überzeugt, dass die Bedingungen eines Tausches nicht dergestalt sind, dass sie möglicherweise zu einer Benachteiligung der bestehenden Anteilsinhaber führen und entscheidet sich, dass statt der Rücknahme der Anteile in bar die Rücknahme gegen Sachwerte durch Übertragung von Anlagen auf den Anteilsinhaber erfolgt, vorausgesetzt dass deren Wert nicht den Betrag übersteigt, der sonst beim einer Rücknahme in bar zu zahlen gewesen wäre und vorausgesetzt, dass die Übertragung der Anlagen von der Verwahrstelle genehmigt wird. Diese Summe kann um den Betrag vermindert werden, den der Verwaltungsrat für einen angemessenen Verwässerungsausgleich oder Gebühren, Kosten und Spreads erachtet, die beim Erwerb der Anlage durch Kauf in bar auf Grund des unmittelbaren Erwerbs der Anlage durch den Fonds an den Fonds zu zahlen gewesen wären oder um den Betrag vermindert werden, den der Verwaltungsrat für eine angemessenen Rückstellung für einen Verwässerungsausgleich oder Gebühren, Kosten und Spreads betrachtet, die vom Fonds bei der Veräusserung der zu übertragenden Anlagen zu zahlen gewesen wären. Ein Differenzbetrag (falls zutreffend) zwischen dem Wert der übertragenen Anlagen bei Rücknahme gegen Sachwerte und den Rücknahmeerlösen, die bei einer Rücknahme in bar zu zahlen gewesen wären, ist in bar auszugleichen. Jeder Wertverlust der Anlage die zum Ausgleich einer Rücknahme zwischen den betreffenden Handelstagen und dem Tag, an dem die Anlagen an den zurückgebenden Anteilsinhaber geliefert werden, ist vom zurückgebenden Anteilsinhaber zu tragen;
- (c) dass für den Fall, dass ein die Rücknahme beantragender Anteilsinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die mindestens 5% des Nettovermögenswerts eines Fonds darstellen, der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Anteile durch Tausch gegen Anlagen zurücknehmen kann und unter diesen Umständen die Gesellschaft, falls sie vom die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber aufgefordert wird, die Anlagen für den Anteilsinhaber verkauft. Die Kosten des Verkaufs können dem Anteilsinhaber berechnet werden.

Falls das der Gesellschaft eingeräumte Wahlrecht ausgeübt wird, hat die Gesellschaft die Verwahrstelle zu unterrichten und der Verwahrstelle Einzelheiten zu den zu übertragenden Anlagen sowie den an den Anteilsinhaber auszahlenden Barbetrag mitzuteilen. Alle Stempelsteuern und Registrierungsgebühren für eine solche Übertragung sind vom Anteilsinhaber zu zahlen. Jede Zuordnung einer Anlage auf Grund einer Rücknahme gegen Sachwerte unterliegt der Genehmigung der Verwahrstelle.

Zwangsrücknahme

Einige oder alle Anteile jeder Anteilsklasse eines jeden Fonds können zwangsweise zurückgenommen werden, falls:

- (a) nach Meinung des Verwaltungsrats die Rücknahme das Risiko der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber von negativen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen eliminieren oder reduzieren würde oder falls Anteile von einem Anteilsinhaber gehalten werden, der kein befugter Inhaber ist;
- (b) der Anlagenbestand eines Anteilsinhabers unter den entsprechenden Betrag der Mindestbeteiligung fällt;
- (c) die Inhaber von 75% des Wertes der betreffenden Anteilsklasse die Rücknahme auf einer Generalversammlung der Anteilsinhaber genehmigen, zu der mit einer Frist von mindestens 21 Tagen geladen wurde;
- (d) nach Ermessen des Verwaltungsrats nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen der relevanten Anteilsklasse der Nettovermögenswert des Fonds, der die Anteilsklasse zugehörig ist, für den in der entsprechenden Ergänzung hinsichtlich dieses Fonds angegebenen Zeitraum unter den angegebenen Betrag fällt;
- (e) nach Meinung des Verwaltungsrats das Halten solcher Anteile zu einem regulatorischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteil für die Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern insgesamt führt;
- (f) nach Ermessen des Verwaltungsrats mittels schriftlicher Mitteilung der entsprechenden Anteilsinhaber mit einer Frist von mindestens 30 Tagen; oder
- (g) ein Anteilsinhaber das Verfahren zur Geldwäscheprävention nicht zur Zufriedenheit der Gesellschaft bzw. des Verwalters abgeschlossen hat.

Alle Anteile eines Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds während eines beliebigen Zeitraums unter einen in der relevanten Ergänzung angegebenen Betrag fällt.

Die Gesellschaft hat das Recht, jeden Anteil zum ermittelten Kurs zwangsweise zurückzunehmen oder die Übertragung eines Anteils auf einen befugten Inhaber zu verlangen, wenn nach ihrer Meinung (i) der Anteil von einer anderen Person als einem befugten Inhaber gehalten wird; (ii) die Rücknahme oder die Übertragung (soweit zutreffend) das Risiko von nachteiligen steuerlichen, rechtlichen, rufschädigenden, fiskalischen oder aufsichtsrechtlichen Folgen für die Gesellschaft oder Anteilsinhaber beseitigen oder verringern würde; (iii) das Halten von Anteilen durch diesen Anteilsinhaber ein wesentlicher administrativer Nachteil für die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber insgesamt wäre; (iv) der Anteilsinhaber die Verfahren zur Geldwäscheprävention nicht zur Zufriedenheit der Gesellschaft bzw. des Verwalters abgeschlossen hat; oder (v) das Halten dieser Anteile zu aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder erheblichen administrativen Nachteilen für die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde.

Übertragung von Anteilen

Die Anteile sind (vorbehaltlich der nachfolgenden Festlegung) frei übertragbar und können schriftlich in der vom Verwaltungsrat genehmigten Form oder mit anderen Mitteln übertragen werden, welche die Gesellschaft jeweils bestimmen kann, wobei diese Mittel mit den Anforderungen der Zentralbank im Einklang stehen müssen. Anteilsklassen, die nur Anlegern vorbehalten sind, die eine Klientenvereinbarung abgeschlossen haben, können nur auf Anleger übertragen werden, für die eine Klientenvereinbarung besteht. Vor der Eintragung einer Übertragung muss der Erwerber ein Antragsformular ausfüllen und weitere Auskünfte erteilen (z. B. zur Identität), welche die Gesellschaft in zumutbarer Weise verlangt. Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, die Übertragung eines Anteils einzutragen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Übertragung zum rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum an diesem Anteil durch eine Person führt, die kein befugter Inhaber ist oder die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzt.

Vorübergehende Aussetzung

Die Gesellschaft kann zeitweilig die Feststellung des Nettovermögenswerts eines Fonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsklassen während eines gesamten Zeitraums oder eines Teils davon aussetzen:

- (a) wenn die wichtigsten Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds jeweils kotiert, gelistet, gehandelt oder getauscht wird, geschlossen sind (ausser während des Wochenendes oder der üblichen Feiertage) oder solange der Handel dort beschränkt oder einstweilig ausgesetzt ist oder der Handel an den entsprechenden Futures-Börsen oder -Märkten beschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder eines Umstandes ausserhalb der Einflussmöglichkeiten, der Verantwortung oder der Befugnisse des Verwaltungsrats die Verfügung über Anlagen des betreffenden Fonds oder die Bewertung solcher Anlagen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht praktikabel ist, ohne dass dies die Interessen der Anteilsinhaber der jeweiligen Klasse erheblich beeinträchtigen würde, oder solange nach Auffassung des Verwaltungsrats die Rücknahmekurse nicht zutreffend berechnet werden können oder eine Veräusserung ein wesentlicher Nachteil für die Eigentümer von Anteilen im Allgemeinen oder die Eigentümer von Anteilen des betreffenden Fonds im Besonderen wäre;
- (c) solange die Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Feststellung der Preise für eine Anlage der Gesellschaft verwendet werden, zusammengebrochen sind oder solange aus einem sonstigen Grund der gegenwärtige Preis von Anlagen oder Vermögenswerten des betreffenden Fonds nicht angemessen oder zutreffend festgestellt werden kann;
- (d) solange es der Gesellschaft nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht möglich ist, Mittel, die für den Zweck der Leistung von Zahlungen nach Rücknahme von Anteilen eines Fonds erforderlich sind, zurückzuführen, oder solange die Übertragung von Mitteln, die mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen zusammenhängen, oder fällige Zahlungen oder Rücknahmen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- (e) wenn während eines Zeitraums die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto der Gesellschaft oder des Fonds überwiesen werden können; oder

- (f) nach Veröffentlichung einer Mitteilung über die Einberufung der Generalversammlung von Anteilshabern zum Zwecke des Beschlusses über eine Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird, soweit möglich, alle notwendigen Schritte unternehmen, um eine Aussetzung so rasch wie möglich zu beenden.

Im Falle einer Aussetzung wie oben erläutert, wird die Gesellschaft diese Tatsachen unverzüglich auf der Website des Managers www.hermes-investment.com veröffentlichen und unverzüglich (und auf jeden Fall während des Geschäftstags, an dem die Aussetzung eingetreten ist) die Zentralbank und sonstige zuständige Behörden in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Land, in dem die Anteile gehandelt werden, unterrichten.

Market-Timing

Die Gesellschaft wurde als langfristiges Investitionsinstrument konzipiert und nicht geschaffen, um von Anlegern zu Spekulationszwecken auf kurzfristigen Märkten oder für Währungsbewegungen eingesetzt werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, wenn sie dies für erforderlich hält, alle notwendigen oder erforderlichen Massnahmen zu treffen, um missbräuchliche Handelspraktiken, darunter „Market-Timing“ oder „Portfolio-Churning“ einzuschränken oder zu verhindern. Zu solchen Massnahmen zählen u. a. die Ablehnung von Zeichnungsanträgen oder der Umtausch von Anteilen von Anlegern, von denen die Gesellschaft annimmt, dass sie an diesen missbräuchlichen Praktiken beteiligt sind oder die im Ruf stehen, daran beteiligt zu sein. Obwohl es keine Gewähr dafür gibt, dass die Gesellschaft in der Lage ist, alle derartigen Ereignisse zu entdecken und zu verhindern, ist es das Ziel dieser Grundsätze, jeglichen negativen Einfluss durch missbräuchliche kurzfristige Handelspraktiken auf die übrigen Anteilshaber möglichst gering zu halten während die Vorteile anerkannt werden, die sämtlichen Anteilshabern aus der Aufteilung der Fondsaufwendungen auf eine breite Vermögensbasis zuwachsen.

Zahlungswährung und Fremdwährungstransaktionen

Sofern ein Anteilshaber zwischen Anteilsklassen tauscht, können Zeichnungsbeträge in einer anderen Währung als der Nennwährung der Anteilsklasse bezahlt werden, in die der Anteilshaber investiert. Unter diesen Umständen können notwendige Fremdwährungstransaktionen vom Verwalter (nach seinem Ermessen) für Rechnung und auf Risiko und Kosten des Anwärters in dem Zeitpunkt veranlasst werden, indem der Antrag auf Umtausch eingegangen ist und angenommen wurde. Der Wechselkurs für derartige Transaktionen entspricht dem von der Bank des Verwalters genannten Wechselkurs.

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für einen Fonds festlegen. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für einen Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement. Den Anteilshabern wird dazu geraten, vor dem Übermitteln von Zeichnungsanträgen die Website des Managers zu konsultieren.

Übertragungen von Klasse C-Anteilen zu Klasse F-Anteilen oder von Klasse RC-Anteilen zu Klasse R-Anteilen sind nicht zulässig, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt.

1. Normales Szenario

Wenn ein Fonds keinem Ressourcenmanagement unterliegt – Zeichnungen, Übertragungen und Umtauschvorgänge können auf die in diesem Verkaufsprospekt dargelegte Weise durchgeführt werden.

2. Szenario einer Ressourcenbeschränkung

Wenn der Fonds einem Ressourcenmanagement unterliegt, können innerhalb festgelegter Toleranzen alle oder manche der folgenden Bestimmungen geltend gemacht werden:

Alle Anteilsklassen des jeweiligen Fonds können für neue Anleger geschlossen bleiben. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, Anteilsklassen in Zukunft für neue Anleger zu öffnen. Für die Zwecke des Ressourcenmanagements ist ein *neuer Anleger* ein Anleger, der zu diesem speziellen Handelstag noch nicht im Anteilsregister eines Fonds eingetragen ist. Gemäss der Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, Anteile auszugeben, und kann nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag für Anteile ganz oder teilweise annehmen bzw. ablehnen. Für den Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird, werden die dafür gezahlten Beträge (abzüglich der für die Rückzahlung anfallenden Abwicklungskosten) so bald wie möglich per Überweisung an den Anwärter (jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung) zurückgezahlt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen einen Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage für eine Anteilsklasse festsetzen. Der Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage kann jeweils variieren. Einzelheiten zum Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Wenn die Zeichnung eines Anteilshabers den Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage an einem Handelstag übersteigt, wird die Zeichnung vom Verwaltungsrat vollständig zurückgewiesen. In diesem Fall werden die gezahlten Beträge (abzüglich der für die Rückzahlung anfallenden Abwicklungskosten) so bald wie möglich per Überweisung an den Anteilshaber zurückgezahlt (jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung).

Ein Anteilshaber, der als Nominee für mehrere zugrunde liegende begünstigte Anleger fungiert, darf den Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage für jeden zugrunde liegenden begünstigten Anleger zeichnen, für den er Anteile eines Fonds direkt als Nominee hält, vorausgesetzt, dass der Anteilshaber der Gesellschaft die erforderlichen Zusicherungen, Bestätigungen, Informationen und laufende Berichterstattung bereitstellen kann.

Sofern nicht vom Verwaltungsrat anderweitig festgelegt und den relevanten Anteilshabern vorab mitgeteilt, können weitere Anlagen in allen Anteilsklassen durch die bisherigen Anteilshaber vorgenommen werden, die dem Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage unterliegen.

Wenn ein Anteilshaber Teile seines Besitzes von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse an einen anderen Anteilshaber übertragen möchte, kann die Übertragung nur zu einem anderen Anteilshaber erfolgen, der zum Zeitpunkt einer solchen Übertragung ebenfalls Anteile an dem jeweiligen Fonds hält.

Wenn ein Anteilshaber (ausser einem Anteilshaber, der als Nominee für einen zugrunde liegenden begünstigten Anleger fungiert) Anteile an einen Anleger übertragen möchte, der kein Anteilshaber des jeweiligen Fonds ist, muss der Anteilshaber seinen gesamten Bestand an diesen Fonds übertragen und darf keine weiteren Anteile dieses Fonds zeichnen.

Wenn ein Anteilshaber, der Anteile einer bestimmten Anteilsklasse als Nominee für einen zugrunde liegenden begünstigten Anleger hält, diese Anteile an einen Anleger übertragen möchte, der kein Anteilshaber des jeweiligen Fonds ist, muss der Anteilshaber seinen gesamten Bestand an diesen Fonds, der diesem begünstigten Anleger zuzuschreiben ist, übertragen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gründungskosten

Die Fonds tragen ihre eigenen direkten Gründungskosten; diese Kosten werden über die ersten fünf Geschäftsjahre nach der Auflegung oder über den Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilshabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, abgeschrieben.

Die Mehrwertsteuer (soweit zutreffend) für die von der Gesellschaft zahlbaren Gebühren wird von der Gesellschaft getragen.

Gebühren der Dienstleister

Die Gebühren der Dienstleister für den Fonds sind in den entsprechenden Ergänzungen angegeben. Der Investment-Manager kann entsprechend seinen Aufgaben für den Vertrieb und nach eigenem Ermessen die Zahlung von Bestandspflegekommissionen an Vertriebssträgern bzw. Unter-Vertriebssträgern oder als Retrozessionsgebühr an Anteilshaber aus den Gebühren vereinbaren, die er unter Umständen vom Manager erhält.

Verwaltungsgebühren

Die in der Ergänzung festgelegte Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und monatlich rückwirkend gezahlt. Der Verwalter hat ausserdem Anspruch auf alle vereinbarten Transferstellen-Gebühren, Transaktionsgebühren zu marktüblichen Sätzen und Auslagen, die im angemessenen Umfang bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten aus dem Verwaltungsvertrag entstanden sind. Die genannten Gebühren und Aufwendungen werden vom entsprechenden Fonds getragen.

Gebühren der Verwahrstelle

Die in der Ergänzung festgelegte Verwahrstellengebühr wird täglich abgegrenzt und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Verwahrstelle hat ausserdem Anspruch auf Erstattung aller vereinbarten Auslagen, die im angemessenen Umfang bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind. Darüber hinaus berechnet die Verwahrstelle Gebühren und Aufwendungen der Beauftragten der Verwahrstelle, einschliesslich Unterverwahrstellen, sofern sie marktüblichen Sätzen entsprechen.

Managementgebühren

Die Gesellschaft zahlt eine Managementgebühr aus dem Vermögen jedes Fonds an den Manager. Die Managementgebühr wird zu den Sätzen berechnet, die in der relevanten Ergänzung in Bezug auf jeden Fonds angegeben sind. Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich im Nachhinein zu Ende jedes Kalendermonats zahlbar. Die maximale Managementgebühr hinsichtlich jedes Fonds wird in der relevanten Ergänzung in Bezug auf jeden Fonds offengelegt.

Anlageverwaltungsgebühren

Sofern in Bezug auf einen Fonds nichts anderes angegeben ist, trägt der Manager die Gebühren des Investment-Managers.

Verwaltungsgebühren des Sub-Investment-Managers

Wenn nicht für einen Fonds anderweitig festgelegt, begleichen der Manager und/oder der Investment-Manager die Gebühren aller von ihnen im Zusammenhang mit dem Fonds beauftragten Sub-Investment-Manager,

Ausgabeaufschlag

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, für die Ausgabe von Anteilen einiger Anteilklassen bis zu 5.25% des Nettovermögenswerts je Anteil als Zeichnungsgebühr zu berechnen, wobei diese Gebühr an den Manager zu zahlen ist.

Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat Anspruch auf eine Vergütung für seine Tätigkeit in einer Höhe, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Die Vergütung eines Mitglieds des Verwaltungsrats in einem Geschäftsjahr darf ohne Genehmigung des Verwaltungsrats 50'000 EUR nicht übersteigen. Den Verwaltungsratsmitgliedern können unter anderem auch alle Reise-, Hotel- und anderen Kosten erstattet werden, die ihnen im angemessenen Umfang im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstehen. Als leitende Angestellte innerhalb der Hermes-Gruppe werden Joseph Kagan, Ian Kennedy und Carol Mahon keine Vergütung beziehen.

Gebühr für unterstützende Dienstleistungen für den Verwaltungsrat

Die Gesellschaft zahlt Carne Global Financial Services Limited eine Gebühr für die Bereitstellung unterstützender Dienstleistungen für den Verwaltungsrat in Verbindung mit Herrn Justin Egan.

Gebühren für gegenseitige Anlagen

Insofern es dem Anlageziel und der Anlagestrategie entspricht, darf ein Fonds auch in anderen Fonds der Gesellschaft anlegen. Ein Fonds darf nur in solchen anderen Fonds dieser Gesellschaft anlegen, die selbst keine Anteile anderer Fonds dieser Gesellschaft halten. Jeder Fonds, der in einen anderen Fonds dieser Gesellschaft investiert ist, wird in eine Anteilsklasse investiert sein, für die keine Management- oder Anlageverwaltungsgebühr berechnet wird. Für solche gegenseitigen Anlagen werden von einem Fonds keine Zeichnungs-, Umtausch oder Rücknahmegebühren verlangt.

Betriebskosten

Die Gesellschaft bezahlt aus dem Vermögen eines jeden Fonds:

- (a) Sämtliche Gebühren hinsichtlich der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (einschliesslich der Veröffentlichung der Kurse) und des Nettovermögenswerts je Anteil;
- (b) Stempelsteuern;
- (c) Steuern (ausser den als Abgaben und Gebühren berücksichtigten Steuern) und Eventualverbindlichkeiten, wie sie jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden;
- (d) Gebühren für den Secretary;
- (e) Makler- oder sonstige Kosten des Erwerbs und der Veräusserung von Anlagen;
- (f) Gebühren und Auslagen der Revisionsstelle (Wirtschaftsprüfer), Steuer-, Rechts- und sonstigen berufsständischen Beratern der Gesellschaft;
- (g) Gebühren und Auslagen der Portfolioüberwachung bzw. der Stimmrechtsstellen;
- (h) Gebühren für die Kotierung der Anteile an Börsen;

- (i) Gebühren und Auslagen in Verbindung mit dem Vertrieb der Anteile und den Kosten der Registrierung und Kotierung der Gesellschaft in Ländern ausserhalb Irlands;
- (j) Kosten der Erstellung, des Drucks und des Vertriebs der Verkaufsprospekte und Ergänzungen, der KIIDs, Berichte, Abschlüsse und sämtliche erläuternden Memoranden;
- (k) Notwendige Übersetzungskosten;
- (l) Sämtliche Kosten aufgrund der regelmässigen Aktualisierung des Verkaufsprospekts der Gesellschaft, der Ergänzungen bzw. KIIDs oder von Gesetzesänderungen oder der Einführung neuer Gesetze (einschliesslich der Kosten aufgrund der Einhaltung eines entsprechenden Kodex, ungeachtet, ob dieser Gesetzeskraft besitzt);
- (m) Die Branchenstrukturabgabe der Zentralbank;
- (n) Gebühren im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft bzw. eines Fonds;
- (o) Sämtliche übrigen Gebühren und Auslagen für die Führung und Verwaltung der Gesellschaft oder den Anlagen zurechenbar, insbesondere die entsprechenden betrieblichen Aufwendungen des Managers;
- (p) Hinsichtlich eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem Aufwendungen festgelegt werden, den Anteil (falls zutreffend) der Gründungskosten und Restrukturierungskosten (soweit zutreffend), der in diesem Jahr abgeschrieben wird; und
- (q) Alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeder Art und Natur, ausgenommen Verbindlichkeiten, die Anteile an der Gesellschaft darstellen und Rückstellungen (ausser Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat für Abgaben und Gebühren oder Eventualverbindlichkeiten genehmigt oder bewilligt wurden).

Die oben genannten Aufwendungen werden zwischen den Fonds und ihren Anteilklassen zu den Bedingungen und auf die Weise aufgeteilt, die der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) für fair und angemessen erachtet.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass seit dem 03. Januar 2018 alle Kosten im Zusammenhang mit investment Research zu Lasten des Investment-Managers gehen.

Alle Gebühren und Auslagen, Abgaben und Kosten werden dem Fonds (und den Anteilklassen des Fonds, sofern zutreffend) für den sie angefallen sind, belastet oder, sofern Kosten vom Verwaltungsrat nicht als in einem Fonds (oder einer seiner Anteilklassen) zurechenbar betrachtet werden, in der Regel allen Anteilklassen aller Fonds im Verhältnis zum Nettovermögenswert der betreffenden Fonds zugeordnet. Kosten der Gesellschaft, die einer bestimmten Anteilsklasse direkt zuordenbar sind, werden mit den zur Ausschüttung an die Inhaber der Anteile verfügbaren Erträgen verrechnet. Bei regelmässig oder wiederholt anfallenden Gebühren oder Kosten wie Abschlussprüfungsgebühren kann der Verwaltungsrat diese Gebühren oder Kosten im Voraus für ein Jahr oder für einen anderen Zeitraum schätzen und sie über einen beliebigen Zeitraum in gleichen Teilen abgrenzen.

Kommissionsteilung

Weder der Manager, der Investment-Manager noch eine deren verbundenen Gesellschaften darf Kommissionen in bar oder von einem Makler oder Händler an den Investment-Manager oder seine verbundenen Gesellschaften gezahlte oder zahlbare Rabatte für Geschäfte, die bei diesen Maklern oder Händlern für und im Namen der Gesellschaft platziert wurden, für sich behalten.

Die Durchführung aller dieser Transaktionen erfolgt auf der Grundlage hochwertiger Dienstleistungen und die Gesellschaft zahlt hierfür eine Vermittlungsgebühr, die marktübliche Konditionen für derartige Dienstleistungen nicht übersteigt.

Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Die Satzung erforderte die Einrichtung eines separaten Fonds für unterschiedliche Anteilsklassen auf folgende Weise:

- (a) Die Bücher und Konten eines jeden Fonds werden in der Basiswährung des betreffenden Fonds separat geführt;
- (b) Die Verbindlichkeit eines jeden Fonds sind ausschliesslich diesem Fonds zuzurechnen;
- (c) Die Vermögenswerte eines jeden Fonds gehören ausschliesslich diesem Fonds, sind in den Unterlagen der Verwahrstelle von den Vermögenswerten anderer Fonds zu separieren, dürfen nicht zum unmittelbaren oder mittelbaren Ausgleich von Verbindlichkeiten oder Ansprüchen gegen irgendeinen anderen Fonds verwendet werden und stehen für derartige Zwecke nicht zur Verfügung;
- (d) Die Erlöse aus der Ausgabe einer jeden Anteilsklasse sind für den betreffenden Fonds zu verwenden, der für diese Anteilsklasse eingerichtet wurde und die dazugehörigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind dem Fonds vorbehalten der Bestimmungen der Satzung zuzurechnen;
- (e) Sofern Vermögenswerte von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden diese derivativen Vermögenswerte dem gleichen Fonds zugerechnet wie die zu Grunde liegenden Vermögenswerte; bei jeder Neubewertung von Vermögenswerten ist die Werterhöhung oder -minderung dem betreffenden Fonds zuzurechnen; und
- (f) Im Falle von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich nicht eindeutig einem bestimmten Fonds zuordnen lassen, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Grundlage festlegen, auf der diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf die Fonds aufgeteilt werden; der Verwaltungsrat hat die Befugnis, jederzeit – vorbehaltlich der Zustimmung der Revisionsstelle – eine solche Zuordnung zu ändern, wobei die Zustimmung der Revisionsstelle nicht erforderlich ist, wenn die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf alle Fonds anteilig nach deren Nettovermögenswert verteilt werden.

BESTEuerung

Allgemeines

Die nachfolgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Fachberatern über die Folgen von Zeichnung, Erwerb, Besitz, Umtausch oder Veräusserung von Anteilen nach dem Recht des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, beraten lassen.

Das nachfolgende Kapitel gibt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der irischen und der britischen Steuergesetze und der Praktiken im Zusammenhang mit den im vorliegenden Verkaufsprospekt erwogenen Transaktionen. Sie basiert auf der gegenwärtigen Gesetzgebung und Rechtsausübung in Irland und deren derzeitiger offiziellen Auslegung, die allesamt Änderungen unterliegen können. Ausführlichere Steuerinformationen, die für in anderen Rechtsordnungen ansässige Anleger relevant sind, finden Sie auf der Website des Investment-Managers unter www.hermes-investment.com/fund-documents/.

Auf (etwaige) Ausschüttungen und Zinsen, die einer der Fonds auf seine Anlagen einnimmt (ausgenommen Wertschriften irischer Emittenten), können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, möglicherweise Steuern wie z. B. Quellensteuern erhoben werden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht von reduzierten Quellensteuersätzen in vollem Umfang profitiert, die aufgrund geltender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern vorgesehen sind.

Falls sich diese Voraussetzung zukünftig ändert und sich infolge eines geringeren Satzes eine Rückzahlung an die Gesellschaft ergibt, wird der Nettovermögenswert nicht neu ausgewiesen und der Gewinn geht bei Rückzahlung anteilmässig an die dann vorhandenen Anteilhaber.

FATCA schreibt eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte, von den USA ausgehende Zahlungen an ausländische Finanzinstitute, ihre verbundenen Unternehmen und bestimmte weitere ausländische Körperschaften vor, die im Eigentum von US-Personen stehen. Gemäss den Leitlinien der US-Finanzbehörde (Internal Revenue Service) kann die FATCA-Quellensteuer im Allgemeinen auf Zahlungen angewendet werden, die ab dem 1. Juli 2014 bzw. im Falle bestimmter Zahlungsarten nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen (oder zu späteren Zeitpunkten, wie in den Verordnungen festgelegt). Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilhaber ihre Zustimmung zur Offenlegung von Informationen gegeben haben, die gemäss FATCA angefordert werden, und sich bereit erklären, dem Investment-Manager und dem Fonds weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, um die jeweiligen Auskunftspflichten erfüllen zu können. Des Weiteren sind der Investment-Manager und der Fonds berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die sie in Bezug auf die Beteiligung eines Anteilhabers am Fonds oder seine Ausschüttungen, einschliesslich Rücknahmeerlösen) für notwendig erachten, um sicherzustellen, dass eine eventuell anfallende Quellensteuer wirtschaftlich von demjenigen Anteilhaber getragen wird, dessen Steuerstatus oder Nichterteilung der erforderlichen Informationen die Verschreibung der Quellensteuer verursacht hat.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat wurde darüber informiert, dass ausgehend von der Tatsache, dass die Gesellschaft steuerrechtlich ihren Sitz in Irland hat, die Besteuerungsgrundlage für die Gesellschaft und die Anteilhaber wie nachfolgend beschrieben ist.

Begriffsbestimmungen

Für diesen Abschnitt gelten die folgenden Definitionen.

„*Steuerbefreiter irischer Anleger*“ bezeichnet:

- einen Pensionsplan, der ein zugelassener und steuerbefreiter Plan im Sinne von Paragraph 774 des Taxes Act oder ein Rentenversicherungsvertrag oder Investmentfonds ist, auf den Paragraph 784 oder 785 des Taxes Act Anwendung findet;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft gemäss Paragraph 706 des Taxes Act betreibt;
- eine Investmentgesellschaft im Sinne von Paragraph 739(B)(1) des Taxes Act;
- eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Paragraph 739J des Taxes Act;
- ein spezielles Anlageprogramm (special investment scheme) im Sinne von Paragraph 737 des Taxes Act;
- einen Investmentfonds (Unit Trust), auf den Paragraph 731(5)(a) des Taxes Act anwendbar ist;
- eine gemeinnützige Einrichtung, die eine Person im Sinne von Paragraph 739D(6)(f)(i) des Taxes Act ist;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft (qualifying management company) im Sinne von Paragraph 734(1) des Taxes Act;
- eine spezifizierte Gesellschaft (specified company) im Sinne von Paragraph 734(1) des Taxes Act;
- eine Person, die gemäss Paragraph 784A(2) des Taxes Act von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreit ist, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines anerkannten Pensionsfonds oder eines anerkannten Mindestpensionsfonds darstellen;
- eine Person, die gemäss Paragraph 787I des Taxes Act Anspruch auf Freistellung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, wenn die Anteile als Vermögenswerte eines persönlichen Pensionssparplans (PRSA) gehalten werden;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Paragraph 2 des Credit Union Act von 1997;
- eine in Irland ansässige Gesellschaft, die in einem Geldmarktfonds anlegt und eine Person im Sinne von Paragraph 739D(6)(k)(I) des Taxes Act darstellt;
- die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt;
- die National Asset Management Agency (NAMA);
- eine in Irland ansässige Gesellschaft gemäss Paragraph 739D(6)(m) des Taxes Act; oder
- jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und die gemäss der Steuergesetzgebung, einer schriftlich festgelegten Praxis oder der Genehmigung der irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) Anteile besitzen darf, ohne dass die Gesellschaft dadurch steuerpflichtig wird oder für die Gesellschaft geltende Steuerbefreiungen gefährdet werden;

sofern sie eine entsprechende Erklärung ausgefüllt haben.

„*Steuerausländer*“ bezeichnet eine Person, die aus steuerlicher Sicht weder eine in Irland ansässige Person noch eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist, die der Gesellschaft die entsprechende Erklärung gemäss Schedule 2B des Taxes Act übergeben hat, zu der die Gesellschaft über keinerlei Informationen verfügt, die angemessenerweise darauf hindeuten, dass die entsprechende Erklärung unrichtig ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt unrichtig war.

„*Vermittler*“ bezeichnet eine Person, die:

- einer Geschäftstätigkeit nachgeht, die darin besteht oder es umfasst, Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen zu erhalten, oder
- anteile an einer Investmentgesellschaft für Rechnung anderer Personen hält.

„Irland“ bezeichnet die Republik Irland.

„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“ bezeichnet

- im Falle einer natürlichen Person, eine Person, die ihren steuerlichen Wohnsitz gewöhnlich in Irland hat;
- im Falle eines Trusts, einen Trust, der seinen steuerlichen Sitz gewöhnlich in Irland hat.

Eine natürliche Person, die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre lang ihren Wohnsitz in Irland hatte, wird ab dem Beginn des vierten Steuerjahrs eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland verliert diesen Status am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahrs, in dem diese Person keinen Wohnsitz in Irland hatte.

„In Irland ansässige Person“

- im Falle einer Gesellschaft, eine Gesellschaft, die ihren steuerlichen Sitz in Irland hat;
- im Falle einer natürlichen Person, eine Person, die ihren steuerlichen Wohnsitz gewöhnlich in Irland hat; oder
- im Falle eines Trusts, einen Trust, der seinen steuerlichen Sitz in Irland hat.

„Wohnsitz“ – natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes zwölfmonatiges Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

- sich innerhalb dieses Steuerjahres 183 Tage oder mehr in Irland aufhält; oder
- sich zusammen genommen 280 Tage in Irland aufhält, wobei die Anzahl der in Irland verbrachten Tage in diesem zwölfmonatigen Steuerjahr und die Zahl der in Irland verbrachten Tage im Vorjahr addiert werden. Ein Aufenthalt von weniger als 30 Tagen in Irland innerhalb eines zwölfmonatigen Steuerjahres wird nicht auf den vorstehenden Richtwert für zwei Jahre angerechnet. Ein eintägiger Aufenthalt in Irland bedeutet den persönlichen Aufenthalt einer natürlichen Person zu jedweder Zeit an diesem Tag.

„Sitz“ – Trust

Ein Trust ist im steuerlichen Sinne in der Regel als in Irland ansässig zu betrachten, wenn die Mehrheit der Treuhänder des Trusts als steuerrechtlich in Irland ansässig betrachtet wird. Die Regeln zur Bestimmung der Steueransässigkeit einer Gesellschaft können jedoch sehr komplex sein, weshalb die Anleger den Rat eines unabhängigen Finanzberaters einholen sollten.

„Sitz“ – Gesellschaft

Eine Gesellschaft mit zentraler Geschäftsführung und Unternehmensleitung in Irland gilt unabhängig von dem Land, in dem sie eingetragen ist, als in Irland steuerlich ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle nicht in Irland ist, die jedoch am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland steueransässig, ausser wenn sie im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland steueransässig gilt.

Eine Gesellschaft, deren zentrales Management und deren Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, hat ihren Steuersitz in Irland, es sei denn:

- die Gesellschaft (oder eine verbundene Gesellschaft) ist in Irland gewerblich tätig, und die Gesellschaft wird letztendlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Staaten, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht, oder die Gesellschaft (oder eine verbundene Gesellschaft) ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen kotiert; oder

- die Gesellschaft gilt nach einem der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht als in Irland ansässige Person.

Eine Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland steueransässig, wenn sie (i) in einem Gebiet verwaltet und kontrolliert wird, in dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland in Kraft ist (ein „relevantes Gebiet“) und diese Verwaltung und Kontrolle bei Ausübung in Irland ausreichen würde, um die Gesellschaft in Irland steueransässig zu machen; und (ii) die Gesellschaft im relevanten Gebiet nach dessen Gesetzen steueransässig wäre, wenn sie dort gegründet worden wäre; und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig kraft Gesetzes eines anderen Gebietes als in diesem Gebiet zu Steuerzwecken ansässig angesehen würde.

Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung der Steueransässigkeit einer Gesellschaft in manchen Fällen ein sehr komplexes Problem darstellen kann; daher werden die Erklärungspflichtigen ausdrücklich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften in Paragraph 23A des Taxes Act hingewiesen.

„*Entsprechende Erklärung*“ bezeichnet die den Anteilshaber betreffende Erklärung im Sinne von Schedule 2B des Taxes Act. Die entsprechende Erklärung für Anleger, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (bzw. für Vermittler im Auftrag solcher Anleger), ist in dem diesem Verkaufsprospekt beigefügten Antragsformular enthalten.

„*Personal Portfolio Investment Undertaking*“ oder „*PPIU*“ bezeichnet einen Anlageorganismus, bei dem ein Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des Fonds von einem Anleger ausgewählt werden kann oder wurde oder dessen Auswahl eines Teils oder der Gesamtheit des Vermögens von einem Anleger beeinflusst werden kann oder wurde, wobei darunter ein Anleger, eine für diesen handelnde Person, eine mit dem Anleger verbundene Person, eine mit der für den Anleger handelnden Person verbundene Person, der Anleger und eine mit dem Anleger verbundene Person oder eine Person, die für den Anleger und eine mit diesem verbundene Person handelt, zu verstehen sind.

„*Relevanter Zeitraum*“ bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren, beginnend mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilshaber sowie jeder anschliessende Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorausgegangenen relevanten Zeitraum beginnt.

„*Relevantes Gebiet*“ bezeichnet einen

- mitgliedstaat der Europäischen Union; oder
- bei Staaten ausserhalb der Europäischen Union ein Gebiet, mit dessen Regierung ein Abkommen getroffen wurde.

„*In Irland steuerpflichtige Person*“ bezeichnet jede Person mit Ausnahme von

- im Ausland ansässigen Personen oder
- steuerbefreiten irischen Anlegern.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist im steuerlichen Sinne als in Irland ansässig zu betrachten, wenn die zentrale Geschäftsführung und Unternehmensleitung in Irland erfolgt und die Gesellschaft nicht als in einem anderen Land ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass die Geschäfte der Gesellschaft so geführt werden, dass sichergestellt wird, dass sie im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Der Verwaltungsrat wurde darüber informiert, dass die Gesellschaft gemäss Paragraph 739B des Taxes Act die Voraussetzungen als Investmentgesellschaft erfüllt und sie daher nicht der irischen Steuer auf Einkommen und Ertrag unterliegt.

Allerdings kann sich aus dem Auftreten eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ in der Gesellschaft eine Steuerpflicht ergeben. Steuerpflichtige Ereignisse sind sämtliche Ausschüttungszahlungen an Anteilhaber sowie die Einlösung, die Rücknahme, die Löschung oder die Übertragung von Anteilen. Ein steuerpflichtiges Ereignis umfasst des Weiteren die Vereinnahmung oder Löschung von Anteilen eines Anteilhabers durch die Gesellschaft zum Zwecke der Deckung des Steuerbetrags, der auf einen bei einer Übertragung eines Anteilsrechts entstandenen Gewinn zu entrichten ist. Ebenso umfasst es das Ende eines relevanten Zeitraums, bei dem es zu einer fiktiven Veräusserung von Anteilen durch den Anteilhaber kommt, und dies ungeachtet dessen, ob die Anteile eingelöst, zurückgenommen, gelöscht oder übertragen wurden. Für die Gesellschaft ergibt sich im Hinblick auf steuerpflichtige Ereignisse mit Bezug auf einen Anteilhaber, der die Kriterien eines Steuerausländers erfüllt, keine Steuerschuld. Fehlt eine unterzeichnete und ausgefüllte entsprechende Erklärung, wird angenommen, dass der Anleger in Irland ansässig oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Es ist allerdings nicht notwendig, eine entsprechende Erklärung von den Anteilhabern einzufordern, wenn die Gesellschaft zweckdienliche Verfahren eingeleitet hat, um sicherzustellen, dass die Anteilhaber weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, und die Gesellschaft von der irischen Steuerbehörde eine entsprechende Genehmigung dafür erhalten hat. Folgendes gilt nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- ein von einem Anteilhaber vorgenommener Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft, der im Rahmen eines unabhängigen Geschäfts mit der Gesellschaft erfolgt;
- transaktionen (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis darstellen könnten) im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, das auf Anweisung der irischen Finanzbehörde bestimmt wurde;
- vorbehaltlich bestimmter Bedingungen eine Übertragung, die von einem Anteilhaber, der Anspruch auf einen Anteil hat, vorgenommen wird, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten, zivilrechtlichen Partnern, ehemaligen Ehegatten und ehemaligen zivilrechtlichen Partnern stattfindet;
- ein Umtausch von Anteilen infolge einer qualifizierenden Verschmelzung mit einer anderen Investmentgesellschaft oder Umstrukturierung der Gesellschaft (im Sinne von Paragraph 739H des Taxes Act); und
- eine Transaktion in Bezug oder im Hinblick auf entsprechende Anteile einer Investmentgesellschaft, die nur kraft des Wechsels des gerichtlichen Fondsverwalters (court funds manager) für diese Investmentgesellschaft eintritt.

Unterliegt die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses einer Steuerpflicht, hat sie Anspruch auf den Abzug eines der betreffenden Steuer entsprechenden Betrags von der mit dem steuerlichen Ereignis verbundenen Zahlung und/oder, sofern anwendbar, auf die Vereinnahmung oder Löschung der Anzahl der vom Anteilhaber oder wirtschaftlichem Eigentümer gehaltenen Anteile, die zur Begleichung der Steuerverbindlichkeit erforderlich ist. Der betreffende Anteilhaber ist verpflichtet, die Gesellschaft gegen alle von dieser bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses aufgrund ihrer Veranlagung zur Steuer erlittenen

Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, auch wenn kein Abzug, keine Vereinnahmung oder Löschung erfolgt ist.

Bitte lesen Sie den nachstehenden Abschnitt „Anteilsinhaber“, der sich mit den steuerlichen Folgen steuerpflichtiger Ereignisse für die Gesellschaft und die Anteilsinhaber befasst, und zwar hinsichtlich:

- (i) Anteilsinhabern, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind; und
- (ii) Anteilsinhabern, die in Irland entweder ansässig oder gewöhnlich ansässig sind.

Gemäss der Vorschrift bezüglich der fiktiven Veräusserung am Ende eines Achtjahreszeitraums für irische Steuerpflichtige ist es der Gesellschaft möglich, die Wahl zu treffen, den Wert der Anteile an halbjährlichen Stichtagen (d. h. am 30. Juni oder 31. Dezember) anstatt am Tag der fiktiven Veräusserung bei Ablauf des Achtjahreszeitraums zu ermitteln. Daher beschliesst der Verwaltungsrat unwiderruflich, den Wert der Anteile bei der Berechnung des Gewinns aus einer fiktiven Veräusserung für irische Steuerpflichtige anstatt am Tag der fiktiven Veräusserung, an dem 30. Juni oder 31. Dezember vor der fiktiven Veräusserung zu ermitteln.

Sollten sich weniger als 10% des Nettovermögenswerts der Anteile der Gesellschaft im Besitz von irischen Steuerpflichtigen befinden, wird der Verwaltungsrat bestimmen, keine Quellensteuer aufgrund einer fiktiven Veräusserung von Anteilen der Gesellschaft einzubehalten, und der Verwalter wird die irische Finanzbehörde von diesem Beschluss unterrichten. Anteilsinhaber, die irische Steuerpflichtige sind, sind daher verpflichtet, jeden Gewinn aus einer fiktiven Veräusserung selbst bei der irischen Finanzbehörde anzumelden und zu versteuern. Anteilsinhaber sollten zur Feststellung ihrer jeweiligen Steuerpflicht gegenüber der irischen Finanzbehörde den Verwalter kontaktieren, um sich zu vergewissern, dass der Verwaltungsrat eine solche Entscheidung getroffen hat.

Steuern, die am Ende eines relevanten Zeitraums anfallen, können auf die zu einem späteren Zeitpunkt zahlbaren Steuern für die Einlösung, Übertragung, Rücknahme oder Löschung von Anteilen angerechnet werden. Sollten sich weniger als 15% des Nettovermögenswerts der Anteile der Gesellschaft im Besitz von irischen Steuerpflichtigen befinden, wird der Verwaltungsrat bestimmen, zu viel gezahlte Steuern nicht an die Anteilsinhaber zurückzuerstatten, so dass die Anteilsinhaber die Erstattung zu viel gezahlter Steuern direkt bei der irischen Finanzbehörde beantragen müssen. Anteilsinhaber sollten zur Feststellung, ob sie die Erstattung zu viel gezahlter Steuern direkt bei der irischen Finanzbehörde beantragen müssen, den Verwalter kontaktieren, um sich zu vergewissern, dass der Verwaltungsrat eine solche Entscheidung getroffen hat.

Für die Anlage in bestimmte Anlageorganismen (wie die Gesellschaft) gelten bestimmte Regelungen zur Verhinderung der Steuervermeidung. Wird die Investmentgesellschaft als PPIU betrachtet, werden alle ihre Zahlungen an den Anteilsinhaber mit 60% besteuert. Es hängt von den Umständen ab, ob der Anteilsinhaber oder eine verbundene Person das Auswahlrecht besitzt, wie es in die Regelung zur Verhinderung der Steuervermeidung vorgesehen ist. Weitere steuerliche Bussgelder können anfallen, wenn hinsichtlich der Ausschüttungen aus einem PPIU vom Anteilsinhaber in der Steuererklärung unrichtige Angaben gemacht werden.

Von der Gesellschaft von Anlagen in irischen Aktien vereinnahmte Dividenden unterliegen möglicherweise der irischen Dividenden-Quellensteuer zum Standardsatz der Einkommensteuer (derzeit 20%). Die Gesellschaft kann jedoch gegenüber dem Zahlungspflichtigen eine Erklärung abgeben, dass sie ein Anlageorganismus (im Sinne von Paragraph 739B des Taxes Act) ist, der wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden hat, was die Gesellschaft berechtigen wird, diese Dividenden ohne Abzug irischer Dividenden-Quellensteuern zu vereinnahmen.

Anteilsinhaber

- (i) Anteilsinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind

Die Gesellschaft braucht im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer von einem Anteilsinhaber einbehalten, wenn (a) der Anteilsinhaber in Irland weder ansässig ist noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, (b) der Anteilsinhaber eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, und (c) der Gesellschaft keine Informationen darüber vorliegen, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen. Alternativ kann die Gesellschaft zweckdienliche Massnahmen einleiten, um sicherzustellen, dass die Anteilsinhaber der Gesellschaft weder in Irland ansässig sind noch dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und von der irischen Steuerbehörde eine entsprechende Genehmigung einholen; dann sind sie ebenfalls nicht verpflichtet, Steuern einzubehalten. Bei Fehlen einer entsprechenden Erklärung (oder die Genehmigung der irischen Steuerbehörde) wird eine Steuer bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses bei der Gesellschaft fällig, und zwar auch dann, wenn der Anteilsinhaber in Irland weder ansässig ist noch dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die entsprechenden Steuern, die abgezogen werden, ergeben sich aus der nachstehenden Ausführung im Absatz (ii).

Soweit ein Anteilsinhaber als Vermittler für Personen auftritt, die in Irland weder ansässig noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, braucht die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer abzuziehen, sofern der Vermittler eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, laut der er im Namen derartiger Personen handelt, und der Gesellschaft keine Informationen darüber vorliegen, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffend sind.

Anteilsinhaber, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, bezüglich derer der Gesellschaft keine Informationen darüber vorliegen, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht mehr zutreffen, unterliegen für Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinnen aus der Veräusserung ihrer Anteile nicht der irischen Steuer. Jedoch ist ein Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist, die nicht in Irland ansässig ist und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, mit seinen Erträgen aus den Anteilen oder Gewinnen aus der Veräusserung der Anteile steuerpflichtig.

Wenn von der Gesellschaft eine Steuer auf der Grundlage einbehalten wird, dass vom Anteilsinhaber keine entsprechende Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht wurde, sieht die irische Gesetzgebung keine Steuererstattung vor. Steuererstattungen werden nur unter folgenden Umständen zugelassen:

- (a) Die entsprechenden Steuern wurden von der Gesellschaft korrekt angemeldet und innerhalb eines Jahres nach der Anmeldung kann die Gesellschaft in einer die irische Finanzbehörde zufrieden stellenden Form nachweisen, dass eine Rückerstattung dieser gezahlten Steuern richtig und angemessen ist;
- (b) Wenn ein Anspruch auf Erstattung irischer Steuern nach Paragraph 189, 189A und 192 des Taxes Act (erleichternde Bestimmungen für erwerbsunfähige Personen, mit solchen Personen verbundene Treuhandvermögen und durch Arzneimittel mit dem Wirkstoff Thalidomid geschädigte Personen) geltend gemacht wird, werden die vereinnahmten Erträge als gemäss Case III von Schedule D zu versteuernde Nettoerträge, von denen Steuern einbehalten wurden, behandelt; oder
- (c) Wenn ein Anteilsinhaber, der eine in Irland ansässige juristische Person ist, mit einer relevanten Zahlung von der Gesellschaft einer Steuerpflicht unterliegt und die Gesellschaft von dieser Zahlung Steuern einbehalten hat, können diese Steuern auf die irische Körperschaftsteuer, zu der dieser Anteilsinhaber veranlagt wird, angerechnet und zu viel gezahlte Steuern zurückgefordert werden.

(ii) Anteilsinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind

Sofern ein Anteilsinhaber kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, diesbezüglich eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründet darauf hinweisen, dass die darin enthaltenen Angaben sachlich nicht oder nicht mehr zutreffend sind, sind von der Gesellschaft von den Ausschüttungen an einen Anteilsinhaber oder Gewinnen, die bei der Einlösung, Rücknahme, Löschung oder Übertragung von Anteilen erzielt werden, Steuern in Höhe von 41% abzuziehen. Von der Gesellschaft sind ausserdem am Ende einer relevanten Periode Steuern abzuziehen, da zu diesem Zeitpunkt eine fiktive Veräusserung durch den Anteilsinhaber angenommen wird. Eine Steuer in Höhe von 25% wird von der Gesellschaft bei Ausschüttungen und anderen Steuertatbeständen abgezogen, falls es sich bei den Anteilsinhabern um Gesellschaften handelt und eine entsprechende Erklärung existiert.

Es gibt eine Reihe von Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die von den Bestimmungen der vorstehenden Regelung befreit sind, sobald diesbezüglich eine entsprechende Erklärung vorliegt. Bei ihnen handelt es sich um steuerbefreite irische Anleger. Auch wenn Anteile vom Courts Service gehalten werden, wird durch die Gesellschaft von den an den Gerichtsdienst geleisteten Zahlungen keine Steuer abgezogen. Der Courts Service muss seinerseits auf von der Gesellschaft erhaltene Zahlungen Steuern erheben, sobald diese Zahlungen den wirtschaftlich Berechtigten zugewiesen werden.

In Irland ansässige Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, die Ausschüttungen erhalten (bei jährlich oder häufiger vorgenommenen Zahlungen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung erhalten, die nach Case IV von Schedule D des Taxes Act steuerpflichtig ist und von der Steuern in Höhe von 25% abgezogen worden sind. Im Allgemeinen unterliegen diese Anteilsinhaber mit anderen auf die von ihnen gehaltenen Anteile erhaltenen Zahlungen, von denen Steuer abgezogen worden ist, nicht einer weiteren irischen Steuer. Ein in Irland ansässiger Anteilsinhaber, der eine juristische Person ist und dessen Anteile im Zusammenhang mit einem Gewerbe gehalten werden, wird mit allen Erträgen oder Gewinnen als Teil dieses Gewerbes steuerpflichtig, wobei die von der Gesellschaft abgezogene Steuer mit der geschuldeten Körperschaftsteuer verrechnet wird. Anteilsinhaber, die keine juristische Personen sind, in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, unterliegen im Allgemeinen mit Erträgen aus ihren Anteilen oder bei der Veräusserung erzielten Gewinnen nicht einer weiteren irischen Steuer, wenn von der Gesellschaft auf erhaltene Zahlungen Steuer abgezogen worden ist. Erzielt ein Anteilsinhaber bei der Veräusserung seiner Anteile einen Währungsgewinn, kann dieser Anteilsinhaber in dem Jahr der Veranlagung, in dem die Anteile veräussert wurden, der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Ein Anteilsinhaber, der in Irland ansässig oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und eine Ausschüttung erhält (bei jährlich oder häufiger vorgenommenen Zahlungen) oder bei einer Einlösung, Rückgabe, Löschung oder Übertragung einen Gewinn erzielt, von dem durch die Gesellschaft keine Steuern abgezogen worden ist, kann mit dem Betrag dieser Ausschüttung bzw. dieses Gewinns einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig sein.

Das Unternehmen ist verpflichtet, den Irish Revenue Commissioners (irischen Finanz- und Zollbehörden) regelmässig Angaben zu den Anteilsinhabern und dem Wert ihrer Anlagen zu machen. Diese Verpflichtung besteht (mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern) bei Anteilsinhabern, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Stempelsteuer

In Irland fällt in Verbindung auf die Ausgabe, die Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer an. Erfolgt eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Barübertragung irischer Wertschriften oder anderer irischer Vermögenswerte, kann bei der Übertragung dieser Wertschriften oder Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft unterliegt bei der Übereignung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertschriften, sofern die entsprechenden Aktien oder Wertschriften nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft emittiert wurden und sofern Gegenstand der Übereignung oder der Übertragung nicht in Irland befindliches unbewegliches Vermögen oder ein Recht oder eine Beteiligung an entsprechendem Vermögen oder eine Aktie oder eine marktfähige Wertschrift einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (mit Ausnahme von Gesellschaften, bei denen es sich um Investmentgesellschaften im Sinne von Paragraph 739B des Taxes Act handelt), nicht der irischen Stempelsteuer.

Bei Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Investmentgesellschaften im Sinne von Paragraph 739H des Taxes Act fällt keine Stempelsteuer an, sofern die betreffende Umstrukturierung oder Verschmelzung aus überzeugenden geschäftlichen Gründen und nicht zur Steuerumgehung erfolgt.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt nicht der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern die Gesellschaft in die Begriffsbestimmung einer Investmentgesellschaft (im Sinne von Paragraph 739B des Taxes Act) fällt, und

- (i) der Beschenkte oder Erbe zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder wohnhaft ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- (ii) der Anteilsinhaber, der die Anteile veräußert, zum Zeitpunkt der Veräußerung weder seinen Wohnsitz in Irland hat, noch dort gewöhnlich ansässig ist; und
- (iii) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft sowie zum „Bewertungszeitpunkt“ (gemäß der Definition für Zwecke der irischen Kapitalerwerbssteuer) in dieser Schenkung oder Erbschaft enthalten sind;

Foreign Account Tax Compliance Act

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act wurde am 18. März 2010 als amerikanisches Gesetz verabschiedet und beinhaltet den Foreign Account Tax Compliance Act, der unter der Abkürzung „FATCA“ bekannt ist. Der Sinn dieser Bestimmungen ist, dass die Finanzinstitute Daten von US-Anlegern, die Vermögenswerte ausserhalb der USA halten, an den US Internal Revenue Service („IRS“) melden müssen. Dies dient als Sicherheitsmassnahme gegen eine Steuerflucht aus den USA. Um nicht in den USA ansässige Finanzinstitute daran zu hindern, diese Regelung zu umgehen, ist im FATCA festgelegt, dass alle US-Wertschriften, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das die Bestimmungen dieser Regelung nicht einhält, mit einer US-Quellensteuer von 30% auf die Bruttoverkaufserlöse sowie auf die Erträge belegt werden. Diese Regelung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und die Quellensteuer kann ab dem 1. Juli 2014 erhoben werden. Nach den grundlegenden Bedingungen des Hire Act dürfte die Gesellschaft als „Finanzinstitut“ gelten, so dass die Gesellschaft zur Erfüllung der Auflagen möglicherweise verpflichtet ist, von allen Anteilsinhabern einen obligatorischen, durch Dokumente belegten Nachweis ihres steuerlichen Wohnsitzes zu fordern.

Die USA haben zur Umsetzung des FATCA einen zwischenstaatlichen Ansatz entwickelt. Irland hat am 21. Dezember 2012 eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika nach „Model 1“ im Hinblick auf den FATCA geschlossen (die „IGA“).

Die irische IGA-Gesetzgebung soll die Belastung der irischen Finanzinstitute bei der Einhaltung der FATCA reduzieren, indem der Einhaltungsprozess vereinfacht und das Risiko einer Quellensteuer minimiert wird. Gemäss der irischen IGA-Gesetzgebung werden Informationen zu relevanten US-Anlegern von den einzelnen irischen Finanzinstituten auf jährlicher Basis direkt an die Irish Revenue Commissioners (irische Finanz- und Zollbehörde) übermittelt (es sei denn, das Finanzinstitut ist von den FATCA-Bestimmungen ausgenommen). Diese leiten die Informationen an den IRS weiter.

Zur Einhaltung dieser FATCA-Verpflichtungen sind die Anteilsinhaber verpflichtet, der Gesellschaft nach anwendbarem Recht vorgeschriebene Informationen und Dokumente und andere Zusatzdokumente zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft angemessenerweise fordert. Jedem potenziellen Anleger wird empfohlen, sich bezüglich der Bedingungen des FATCA in Bezug auf die eigene Situation an seinen Steuerberater zu wenden.

Obwohl die Gesellschaft wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen wird, um alle Anforderungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um die Auferlegung von Quellensteuern auf Zahlungen an die Gesellschaft gemäss dem FATCA zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft infolge des FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann sich dies in erheblicher Weise auf die Rendite aller Anleger auswirken.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) ist eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch auf der Grundlage von Artikel 6 der Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters. Diese Vereinbarung trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Republik Irland ist eine Partei dieser Vereinbarung. Die Gesellschaft muss der irischen Finanzbehörde jährlich Angaben zu nicht in Irland ansässigen Anlegern, die in der Republik Irland Vermögenswerte halten, bereitstellen. Die irische Finanzbehörde muss diese Informationen anschliessend der Steuerbehörde des Landes melden, in dem der nicht in Irland ansässige Anleger ansässig ist.

Zur Einhaltung dieser CRS-Verpflichtungen kann die Gesellschaft dementsprechend von Anlegern fordern, der Gesellschaft nach anwendbarem Recht vorgeschriebene Informationen und Dokumente und andere Zusatzdokumente zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft angemessenerweise fordert. Jedem potenziellen Anleger wird empfohlen, sich bezüglich der Bedingungen des CRS in Bezug auf die eigene Situation an seinen Steuerberater zu wenden.

Obwohl die Gesellschaft wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen wird, um alle Anforderungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um die Auferlegung von Bussgeldern auf Zahlungen an die Gesellschaft gemäss dem CRS zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft infolge des CRS Bussgelder zahlen muss, kann sich dies in erheblicher Weise auf die Rendite aller Anleger auswirken.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Allgemeines

Der folgende zusammenfassende Leitfaden beruht auf der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis im Vereinigten Königreich. Er gilt für die Gesellschaft und Anleger, die nach steuerlichen Massgaben im Vereinigten Königreich ansässig sind und Anteile als Anlage halten. Wie bei jeder Anlage ist es nicht wahrscheinlich, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt der Anlage unbegrenzt fortbesteht.

Künftige Anleger sollten sich daher bei ihren Fachberatern über die steuerlichen und sonstigen Folgen von Zeichnung, Erwerb, Besitz, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen nach dem Recht des Landes erkundigen, in dem sie ihren Wohnsitz, ihren Aufenthalt, ihren Unternehmenssitz haben, geschäftsansässig sind, oder dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Wenn Sie sich über Ihre steuerliche Situation im Unklaren oder ausserhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind, sollten Sie Ihren Steuerberater konsultieren.

Besteuerung der Gesellschaft im Vereinigten Königreich („UK“)

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäftstätigkeit so zu steuern und auszuüben, dass die Gesellschaft im Sinne des britischen Steuerrechts nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren Handel im UK nicht über einen dort befindlichen festen Geschäftssitz oder Vertreter durchführt, die im Sinne des britischen Steuerrechts eine dauerhafte Niederlassung („permanent establishment“) darstellen, und dass sämtliche Transaktionen im UK über einen Investment-Manager oder Broker ausgeführt werden, dessen üblicher Geschäftsinhalt das Durchführen von Handlungen als unabhängiger Vertreter vorsieht, wird die Gesellschaft nicht zur Körperschaftsteuer im UK veranlagt und ist im Hinblick auf ihre Gewinne dort nicht einkommenssteuerpflichtig. Sowohl der Verwaltungsrat als auch der Investment-Manager beabsichtigen, die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und des Investment-Managers so auszuüben, dass diese Anforderungen erfüllt werden, soweit dies im Bereich ihrer jeweiligen Steuerungsmöglichkeiten liegt. Es kann allerdings nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen kontinuierlich erfüllt werden.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zinsen und sonstige Erträge aus Quellen im Vereinigten Königreich können jedoch im Vereinigten Königreich der Quellensteuer unterliegen.

Besteuerung der Anteilsinhaber im Vereinigten Königreich

Besteuerung von Dividenden (soweit zutreffend)

Abhängig von ihren jeweiligen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige Anteilsinhaber aus steuerlicher Sicht mit Bezug auf Dividenden und sonstigen Ertragsausschüttungen der Gesellschaft, gleich ob sie automatisch oder anderweitig in weitere Anteile wiederangelegt werden, im Allgemeinen der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Steuerbefreite Anleger im Vereinigten Königreich, wie eingetragene Pensionsfonds und Wohlfahrtsorganisationen, sind unter Umständen von britischen Ertragssteuern befreit.

Im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen haben im Allgemeinen Anspruch auf einen Dividenden-Steuerfreibetrag in Höhe von 5'000 GBP je Steuerjahr haben, wobei alle darüber hinausgehenden Erträge zu einem Satz von 7.5% für zum Basissteuersatz veranlagte Steuerzahler, 32.5% für zum höheren Steuersatz veranlagte Steuerzahler und 38.1% für zum zusätzlichen Einkommenssteuersatz veranlagte Steuerzahler besteuert werden, jedoch gilt die Darlehensbeziehungsregelung wahrscheinlich für Inhaber von Anleihe- und Kreditfonds. Im März 2017 wurde angekündigt, dass der Dividenden-Steuerfreibetrag ab dem 6. April 2018 auf GBP 2.000 gesenkt würde, jedoch wurden diese Massnahmen aufgrund der vorgezogenen Parlamentswahl im Juni 2017 im Finance Act 2017 nicht durchgesetzt.

Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, sind im Allgemeinen im Vereinigten Königreich im Hinblick auf die für eine Anteilsklasse der Gesellschaft gezahlten Dividenden nicht körperschaftsteuerpflichtig, es sei denn, dass bestimmte Regelungen zur Verhinderung der Steuervermeidung greifen. Wenn die Dividenden nicht von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind, ausser im Fall eines Anteilsinhabers, der eine juristische Person ist und direkt oder indirekt mindestens 10% der Stimmrechte dieser Anteilsklasse kontrolliert, kann die auf Ertragsausschüttungen durch die Gesellschaft entstehende britische Körperschaftsteuerschuld eines Anteilsinhabers nicht von anfallenden oder von der Gesellschaft gezahlten Ertragsteuern auf ihr eigenes Einkommen abgesetzt werden.

Kapitalerträge – Besteuerung von Offshore-Fonds

Es wird beabsichtigt, dass zum Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich jede Anteilsklasse die Definition eines Offshore-Fonds erfüllt.

Das Besteuerungssystem für berichtende Fonds bzw. Reporting Fund Regime (das die Bestimmungen zu Ausschüttungsfonds ersetzt hat) setzt an der Entscheidung eines Fonds an, den Status eines berichtenden Fonds zu erlangen. Falls ein Fonds dies nicht tut, erhält er zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich den Status eines nicht-berichtenden Offshore-Fonds. Gemäss diesen neuen Vorschriften ist eine im Vereinigten Königreich ansässige Person, die in Anteilsklassen investiert, die den Status eines berichtenden Fonds besitzen, für den ihrem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil (den „zu berichtenden Ertrag“) unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, steuerpflichtig; die Gewinne aus der Veräusserung ihres Anteilbesitzes unterliegen der Kapitalertragssteuer.

Die britische Steuerverwaltung (HM Revenue & Customs, HMRC) kann einen Fonds (oder eine Anteilsklasse eines Fonds) im Voraus als berichtenden Fonds anerkennen. Anleger in nicht-berichtende Fonds sind für die vom nicht-berichtenden Fonds thesaurierten Erträge nicht steuerpflichtig; die Gewinne aus der Veräusserung des Anteilbesitzes werden hingegen als Offshore-Einkommen besteuert. Das Besteuerungssystem für berichtende Fonds ist am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Kapitalerträge – Status als berichtender Fonds

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte aller Anteilsklassen in einer Weise zu führen, dass die Bestimmungen für berichtende Fonds auf alle Anteilsklassen angewendet werden können, sofern dies angemessen ist. Sofern eine Anteilsklasse für den gesamten Zeitraum, in dem ein Anteilsinhaber Eigentümer von Anteilen dieser Anteilsklasse ist, durch die HMRC als berichtender Fonds anerkannt wird, unterliegen sämtliche realisierte Gewinne aus der Veräusserung der Anteile der Kapitalertrags- und nicht der Einkommenssteuer.

Ein Antrag auf die Erteilung des Status als berichtender Fonds für eine Anteilsklasse ist bis zum späteren der beiden folgenden Termine zu stellen: bis zum Ende des ersten Abrechnungszeitraums, in dem die Anteilsklasse mit dem Status als berichtender Fonds eingestuft werden soll, oder bis zu drei Monate nach dem Termin, zu dem die Anteilsklasse den Anlegern erstmals zur Verfügung steht. Sobald dem Antrag zugestimmt und dem Fonds der Status eines berichtenden Fonds zuerkannt wurde, ist davon auszugehen, dass dieser Status andauert, solange der Fonds den Regelungen für berichtende Fonds gerecht wird. Die fortgesetzte Einhaltung beinhaltet das Einreichen jährlicher Geschäftsberichte bei der HMRC, in denen die jährlich zu berichtenden Erträge dargelegt werden, zusammen mit Kopien von Berichten, die für Anleger verfügbar gemacht werden, das Vermeiden ernsthafter Verstösse gegen die Vorschriften und das Vermeiden von insgesamt vier geringfügigen Verstössen gegen die Vorschriften in einem Zeitraum von zehn Jahren.

Für Privatpersonen fällt die britische Einkommensteuer auf Ausschüttungen und jegliche über die Ausschüttungen hinausgehenden meldepflichtigen Erträge („akkumulierte meldepflichtige Erträge“) an. Bei der anschliessenden Veräusserung der Anlage fällt für Privatpersonen, abhängig vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen des Steuerzahlers, eine britische Kapitalertragsteuer von 10% oder 20% (Geschäftsjahr 2018/2019) an, wenn die gesamten steuerbaren Gewinne (nach abzugsfähigen Verlusten) in einem Steuerjahr ihren jährlichen Steuerfreibetrag übersteigen. Der Wert dieser bereits besteuerten akkumulierten meldepflichtigen Erträge ist bei der Berechnung der zu zahlenden Kapitalertragsteuer abzugsfähig. Veräusserungen in diesem Sinne umfassen die Rücknahme und den Verkauf von Anteilen sowie den Umtausch von Anteilen einer Klasse mit Status eines berichtenden Fonds in eine Anteilsklasse ohne diesen Status. Sofern eine Anteilsklasse nicht für den gesamten Zeitraum, in dem eine Person Eigentümer ist, den Status als berichtender Fonds anerkannt bekommt, stellen die Erträge aus der Veräusserung von Anteilen (einschliesslich Wechselkursgewinne aus dem Umtausch von Fremdwährungsbeträgen in Pfund Sterling für die Anteile) für Privatpersonen steuerpflichtiges Einkommen im Vereinigten Königreich dar und werden mit den Einkommenssteuersätzen besteuert (sofern diesbezüglich keine anderweitigen Entscheidungen getroffen werden).

Kapitalerträge – Status als nicht-berichtender Fonds

Wenn eine Anteilsklasse für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich ein Offshore-Fonds ist, aber kein Antrag auf Anerkennung als berichtender Fonds gestellt wurde bzw. dieser gestellt aber nicht anerkannt wurde, besitzt diese Anteilsklasse nicht den Status als berichtender Fonds. Der Status als berichtender Fonds ist für den gesamten Besitzzeitraum notwendig, damit die realisierten Gewinne aus der Veräußerung zum Zwecke der Besteuerung als Kapitalerträge behandelt werden können. Wenn die Anteilsklasse während des Besitzzeitraums den Status eines nicht-berichtenden Fonds hat, werden alle Gewinne des im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen Anlegers aus dem Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Veräußerung von Anteilen dieser Anteilsklasse zu diesem Zeitpunkt als Einkommen und nicht als Kapitalertrag besteuert.

Kapitalerträge – Steuerbefreite Anleger im Vereinigten Königreich

Steuerbefreite Anleger im Vereinigten Königreich, wie eingetragene Pensionsfonds und Wohlfahrtsorganisationen, sind von der Einkommenssteuer auf Dividendeneinnahmen und Offshore-Einkommengewinne sowie von der Kapitalertragssteuer befreit, unabhängig davon, ob die relevante Anteilsklasse von HMRC als berichtender Fonds zertifiziert wurde.

Kapitalerträge – Institutionelle Anleger

Institutionelle Anleger, die zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, unterliegen der Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge (mit dem Vorteil der indexgebundenen Entlastung). Bei der Veräußerung von Anteilen realisierte Gewinne sind Kapitalerträge, vorausgesetzt, die betreffende Anteilsklasse ist als berichtender Fonds zertifiziert, wie oben unter „Kapitalerträge – Besteuerung von Offshore-Fonds“ erläutert. Institutionelle Anleger, die zur Körperschaftsteuer veranlagt werden und in Anteilsklassen eines nicht berichtenden Fonds investieren, unterliegen ebenfalls der Körperschaftsteuer auf die Kapitalerträge, die sie bei ihrer Veräußerung realisieren, jedoch ohne den Vorteil der indexgebundenen Entlastung.

Darlehensbeziehungsregelung

Anleger, bei denen es sich um im UK steuerpflichtige Körperschaften handelt, sollten beachten, dass die Vorschriften über die Besteuerung von Gesellschaftsschulden im britischen Corporation Tax Act von 2009 (die „Darlehensbeziehungsregelung“) vorsehen, dass, wenn ein Anleger zu irgendeinem Zeitpunkt während eines Abrechnungszeitraums eine wesentliche Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Darlehensbeziehungsregelung hält, und es in diesem Zeitraum einen Zeitpunkt gibt, zu dem der betreffende Fonds die Kriterien für eine „qualifizierte Anlage“ nicht erfüllt, die von diesem Anleger gehaltene wesentliche Beteiligung für diesen Abrechnungszeitraum so behandelt wird, als ob es sich dabei um Rechte aufgrund einer Darlehensbeziehung im Sinne der Darlehensbeziehungsregelung handeln würde. Ein Offshore-Fonds erfüllt die Kriterien für eine „qualifizierte Anlage“ nicht, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60% seines Vermögens zum Marktwert unter anderem in Staats- oder Unternehmensanleihen, Bareinlagen, in bestimmte Derivate oder in Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investiert sind, die zu irgendeinem Zeitpunkt des betreffenden Abrechnungszeitraums die Kriterien für eine „qualifizierte Anlage“ selbst nicht erfüllen. Die relevanten Anteile werden wesentliche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds darstellen, und auf Basis der Anlagepolitik der Gesellschaft könnte die Gesellschaft über 60% ihres Vermögens in Staats- oder Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte Derivate oder in Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Ausschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllen, investieren und daher die Kriterien für eine „qualifizierte Anlage“ möglicherweise nicht erfüllen. In diesem Falle werden die Anteile aus körperschaftsteuerlicher Sicht als Bestandteil der Darlehensbeziehungsregelung behandelt, so dass sämtliche Anteilserträge (einschliesslich Einkommen, Erträge, Gewinne und Verluste) für jeden Abrechnungszeitraum eines Anlegers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, im entsprechenden Abrechnungszeitraum als Ertrag oder Aufwand auf Basis einer Marktwertbilanzierung besteuert werden bzw. entlastend wirken. Entsprechend kann ein Anleger der Gesellschaft, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, in Abhängigkeit seiner jeweiligen Umstände im Hinblick auf eine nicht

realisierte Werterhöhung der von ihm gehaltenen Anteile körperschaftsteuerpflichtig werden (und entsprechend im Hinblick auf den nicht realisierten Wertverlust der von ihm gehaltenen Anteile eine Körperschaftsteuerentlastung beanspruchen). Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass die Grenze von 60% bei Fonds, die überwiegend in Aktien oder aktienähnliche Wertschriften investiert sind, überschritten werden wird. Jedoch gilt die Darlehensbeziehungsregelung wahrscheinlich für Inhaber von Anleihe- und Kreditfonds.

Dividenden von Offshore-Fonds und andere von ihnen an natürliche Personen ausgeschüttete Erträge werden ausserdem als Zinsertrag besteuert, wenn der Fonds die Kriterien für eine „qualifizierte Anlage“ nicht erfüllt. Wenn also die Gesellschaft die Kriterien für eine „qualifizierte Anlage“ nicht erfüllt, werden dementsprechend die Dividenden und andere von der Gesellschaft an Individuen ausgeschüttete Erträge im Sinne der Einkommenssteuer als Zinsen behandelt. Die Steuersätze für Zinseinkünfte liegen für einen zum Basissteuersatz veranlagten Steuerzahler bei 20%, für einen zum höheren Steuersatz veranlagten Steuerzahler bei 40% und bei 45% für die Steuerzahler, die zum zusätzlichen Einkommenssteuersatz veranlagt werden (Geschäftsjahr 2018/2019). Im Vereinigten Königreich von der Steuer befreite Personen müssen keine Steuern auf die Dividenden abführen.

Sonstige steuerliche Überlegungen im Hinblick auf das Vereinigte Königreich

Da beabsichtigt ist, dass die ausschüttenden Klassen im Wesentlichen jedes Jahr alle Erträge ausschütten, wird erwartet, dass die britischen Bestimmungen gegen Steuerumgehung, mit denen Erträge einer Offshore-Gesellschaft im Vereinigten Königreich ansässigen Privatpersonen zugerechnet werden, nicht auf Inhaber von Anteilen der ausschüttenden Klassen anwendbar sind.

Natürliche Personen, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf Kapitel 2 von Abschnitt 13 des britischen Income Tax Act von 2007 hingewiesen, das Bestimmungen zur Verhinderung der Einkommensteuervermeidung in Bezug auf die Übertragung von Vermögenswerten an Personen im Ausland enthält. Diese Vorschriften sollen verhindern, dass mit Hilfe von Transaktionen, bei denen einkommenssteuerpflichtige Erträge an Personen oder Unternehmen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland übertragen werden, Steuern verkürzt werden („entsprechende Transaktionen“). Durch die Bestimmungen können diese natürlichen Personen für Erträge in der Höhe steuerpflichtig werden, die für die Person im Ausland aus „entsprechenden Transaktionen“ auf jährlicher Basis anfallen.

Gesellschaften, die für Steuerzwecke ihren Sitz im UK haben, werden darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung über „beherrschte ausländische Gesellschaften“, d. h. Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („TIOPA“), auf jede Gesellschaft mit Sitz im UK anwendbar ist, die entweder alleine oder mit Personen, mit denen sie steuerlich veranlagt wird, als zu 25% oder mehr an allen besteuerbaren Gewinnen der Gesellschaft aus einem Abrechnungszeitraum beteiligt gilt, wenn die Gesellschaft gleichzeitig (entsprechend der Definition von „Beherrschung“ in Kapitel 18, Teil 9A des TIOPA) von Personen beherrscht wird (unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen, natürliche Personen oder andere handelt), die für Steuerzwecke ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, oder wenn sie von zwei oder mehr Personen gemeinsam beherrscht wird, von denen eine für Steuerzwecke ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat und mindestens 40% der Beteiligungen, Rechte und Einflussmöglichkeiten besitzt, mit denen diese Personen die Gesellschaft beherrschen, und die andere Person mindestens 40% und nicht mehr als 55% der genannten Beteiligungen, Rechte und Einflussmöglichkeiten besitzt. Die „besteuerbaren Gewinne“ der Gesellschaft beinhalten nicht deren Kapitalerträge und unterliegen verschiedenen „Gateway“-Tests. Diese Bestimmungen können zur Folge haben, dass solche Gesellschaften bezüglich des steuerbereinigten Gewinns der jeweiligen Anteilsklasse der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Sonstige steuerliche Überlegungen im Hinblick auf das Vereinigte Königreich – Kapitalerträge

Personen, die für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Abschnitt 13“) hingewiesen. Abschnitt 13 könnte für eine Person relevant sein, die für die Zwecke der britischen Besteuerung eine Beteiligung an der Gesellschaft als „Teilnehmer“ (was auch Anteilsinhaber beinhaltet) zu einem Zeitpunkt hält, an dem der Gesellschaft ein Ertrag zufließt (z. B. die Veräusserung einer ihrer Anlagen), der für diese Zwecke einen zu versteuernden Gewinn oder ein Offshore-Einkommen darstellt, wenn die Gesellschaft gleichzeitig von maximal fünf Personen beherrscht wird, oder von Teilnehmern beherrscht wird, die Verwaltungsratsmitglieder sind, was die Gesellschaft zu einer Körperschaft macht, die als „geschlossene Gesellschaft“ („close company“) anzusehen wäre, falls sie für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig wäre. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 könnten bei Anwendung dazu führen, dass Personen, die Anteilsinhaber der Gesellschaft sind, für die Zwecke der britischen Steuer so behandelt werden, als ob ein Teil eines der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Gewinns oder Offshore-Einkommens unmittelbar dieser Person zugeflossen wäre, wobei dieser Teil den Gewinnanteil darstellt, der der anteilmässigen Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft entspricht. Dieser Person würde jedoch keine Steuerschuld nach Abschnitt 13 in Bezug auf den der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Gewinn oder das Offshore-Einkommen entstehen, wenn der Gesamtanteil am Gewinn, der gemäss Abschnitt 13 sowohl dieser Person als auch allen für die Zwecke der britischen Besteuerung mit ihr verbundenen Personen zuzuordnen ist, nicht mehr als ein Viertel des Gewinns beträgt.

Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer

Auf die Emission der Anteile fällt weder britische Stempelsteuer noch Stempelersatzsteuer („stamp duty reserve tax“) [entspricht in der Schweiz der Eidgenössischen Umsatzabgabe] an. Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen unterliegen weder der Stempelersatzsteuer noch der Stempelsteuer, vorausgesetzt die Übertragungsurkunde verbleibt ausserhalb des Vereinigten Königreichs.

Sonstige steuerliche Überlegungen

HMRC kann versuchen, Steuervorteile aus bestimmten Transaktionen mit Wertschriften gemäss Section 733 CTA 2010 zu annullieren. Der Verwaltungsrat ist nicht der Meinung, dass relevante Steuervorteile entstehen, hat jedoch bei HMRC kein Auskunftersuchen gestellt.

Dividenden und Zinsen können im Land, aus dem die Zahlung stammt, der Quellenbesteuerung unterliegen. Ausserdem können für realisierte Gewinne beim Verkauf von Anlagen durch die Gesellschaft in bestimmten Ländern ebenfalls lokale Quellensteuern anfallen. Die Gesellschaft ist unter Umständen nicht berechtigt, Vorteile aus Irlands zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen zu ziehen, bei denen Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft steuerpflichtig ist.

Beim Kauf von Anlagen durch die Gesellschaft kann eine Kapitalverkehrsteuer anfallen.

Deutsche Steuerüberlegungen

Bestimmte deutsche Steuerüberlegungen können auf bestimmte Fonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz (2018) zutreffen. In solchen Fällen wird dies in der jeweiligen Ergänzung gekennzeichnet.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, Sitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 23. Oktober 2008 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds als Kapitalgesellschaft unter der Registernummer 463628 gegründet.
- (b) Der Sitz der Gesellschaft ist derzeit Georges Court, 54-62 Townsend Street, Dublin 2, Irland.
- (c) Bei der Gründung betrug das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft 1'000'000 GBP, eingeteilt in 1'000'000 Zeichneranteile im Nennwert von je 1 GBP und 500'000'000'000 nennwertlosen Anteile, die anfangs als gewinnberechtignte Anteile bezeichnet werden. Die nicht klassifizierten Anteile stehen zur Verfügung, um als Anteile ausgegeben zu werden.

Zeichneranteile können von der Gesellschaft jederzeit zurückgenommen werden. Der Rücknahmepreis beträgt 1 GBP je Zeichneranteil.
- (d) Zum Datum dieses Verkaufsprospekts steht kein Kapital der Gesellschaft unter einer Option, noch wurde (bedingt oder unbedingt) vereinbart, Kapital unter eine Option zu stellen.
- (e) Weder die Zeichner- noch die gewinnberechtignten Anteile sind mit einem Vorkaufsrecht ausgestattet.

2. Anteilsrechte

(a) Zeichneranteile

Inhaber von Zeichneranteilen

- (i) haben bei einer Abstimmung durch Handzeichen Anrecht auf eine Stimme je Inhaber und bei einer Abstimmung durch Stimmzettel Anrecht auf eine Stimme je Zeichneranteil;
- (ii) sind nicht aufgrund ihres Besitzes von Zeichneranteilen dividendenberechtigt und
- (iii) haben im Falle einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft die nachstehend unter „Verteilung der Vermögenswerte im Falle der Liquidation“ aufgeführten Ansprüche.

(b) Anteile

Inhaber von Anteilen

- (i) haben bei einer Abstimmung durch Handzeichen Anrecht auf eine Stimme je Inhaber und bei einer Abstimmung durch Stimmzettel Anrecht auf eine Stimme je ganzen Anteil;
- (ii) haben Anrecht auf die Dividenden, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit erklären kann und
- (iii) haben im Falle einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft die nachstehend unter „Verteilung der Vermögenswerte im Falle der Liquidation“ aufgeführten Ansprüche.

3. Stimmrechte

Diese sind in den Abschnitten über die mit Zeichneranteilen und Anteilen verbundenen Rechte in Absatz 2 oben beschrieben. Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, können an Generalversammlungen persönlich oder durch Bevollmächtigte teilnehmen und abstimmen. Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, können an Generalversammlungen teilnehmen und abstimmen, indem sie Vertreter oder Bevollmächtigte ernennen.

Auf einer Generalversammlung hat bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder Anteilsinhaber (falls es sich um eine natürliche Person handelt), der persönlich oder (falls es sich um eine juristische Person handelt) durch seinen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme. Bei einer Abstimmung durch Stimmzettel hat jeder Anteilsinhaber, der wie oben beschrieben anwesend ist oder vertreten wird, eine Stimme je gehaltenen Anteil.

Die Annahme ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft auf einer Generalversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anteilsinhaber, die persönlich oder (als juristische Person) durch einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter auf der Versammlung abstimmen, auf der der Beschluss zur Abstimmung vorgelegt wird.

Eine Mehrheit von mindestens 75% der auf einer Generalversammlung persönlich oder (als juristische Person) durch einen Bevollmächtigten vertretenen (und stimmberechtigten) und abstimmenden Anteilsinhaber ist erforderlich, um einen Sonderbeschluss wie den Beschluss, (i) einen Artikel aufzuheben, zu ändern oder zu ergänzen oder einen neuen Artikel aufzunehmen und (ii) die Gesellschaft aufzulösen, zu verabschieden.

4. Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde der Gesellschaft bestimmt, dass der einzige Geschäftszweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von öffentlich aufgenommenem Kapital in Wertschriften und/oder anderen liquiden Finanzvermögenswerten nach Verordnung 45 der Verordnungen nach dem Grundsatz der Streuung des Anlagerisikos der Verordnungen. Der Geschäftszweck der Gesellschaft ist in vollem Wortlaut in Klausel 3 der Gründungsurkunde aufgeführt, die am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

5. Satzung

Veränderung des Anteilskapitals

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, ihre Anteile in Anteile eines höheren Betrags zusammenlegen und teilen, ihre Anteile in Anteile eines kleineren Betrags aufteilen oder Anteile, die nicht in Anspruch genommen wurden oder für die keine Inanspruchnahme vereinbart wurde, löschen. Die Gesellschaft kann auch durch Sonderbeschluss von Zeit zu Zeit ihr Anteilskapital in jeder gesetzlich zulässigen Weise verringern.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile stehen dem Verwaltungsrat zur Verfügung, der sie (vorbehaltlich der im Gesetz festgehaltenen Bestimmungen) beliebigen Personen zu beliebigen Zeitpunkten und zu Bedingungen, die er für im besten

Interesse der Gesellschaft hält, zuteilen oder anbieten oder sonstige Geschäfte mit diesen tätigen oder diese anderweitig verwerten kann.

Veränderung von Rechten

Wenn das Anteilskapital in verschiedene Anteilklassen eingeteilt ist, können die Rechte einer Anteilklassse mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von mindestens 75% der ausgegebenen und umlaufenden Anteile dieser Klasse oder mit Billigung durch einen auf einer gesonderten Generalversammlung der Inhaber dieser Anteilklassse gefassten Sonderbeschluss verändert oder aufgehoben werden. Dabei ist (ausser auf einer vertagten Versammlung) Beschlussfähigkeit gegeben, wenn zwei Personen, die ausgegebene Anteile der betreffenden Klasse halten, anwesend sind (eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig, wenn eine Person, die Anteile dieser Klasse hält, oder ihr Bevollmächtigter anwesend ist).

Die mit Anteilen irgendeiner Klasse verbundenen Sonderrechte gelten (sofern die Ausgabebedingungen für diese Anteilklassse nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen) durch die Schaffung oder Ausgabe anderer mit diesen gleichberechtigten Anteilen nicht als verändert.

Übertragung von Anteilen

- (a) Alle Übertragungen von Anteilen müssen durch ein schriftliches Dokument, dessen Form vom Verwaltungsrat gebilligt wurde, jedoch nicht versiegelt sein muss, oder durch ein anderes Mittel erfolgen, das der Verwalter von Zeit zu Zeit festlegen kann, sofern dieses Mittel die Auflagen der Zentralbank erfüllt. Eine Übertragung von Zeichneranteilen kann nur mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft erfolgen.
- (b) Die Übertragungsurkunde für einen Anteil muss vom Übertragenden oder in seinem Namen unterzeichnet werden. Der Übertragende wird weiterhin so lange als Inhaber der Anteile betrachtet, bis der Übertragungsempfänger in das Register der Anteilinhaber der Gesellschaft eingetragen wurde.
- (c) Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft hinterlegt wird und sonstige Nachweise beigefügt werden, die die Berechtigung des Übertragenden auf Durchführung der Übertragung nachweisen und den Verwaltungsrat in Bezug auf seine jeweiligen Anforderungen zur Verhinderung der Geldwäsche zufrieden stellen. Die Registrierung von Übertragungen kann vom Verwaltungsrat für eine von ihm festgelegte Dauer ausgesetzt werden, jedoch immer mit der Massgabe, dass die Registrierung für nicht mehr als dreissig Tage im Jahr ausgesetzt werden darf.
- (d) Der Verwaltungsrat wird eine Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn
 - (i) er Kenntnis hat oder vernünftigerweise glaubt, dass die Übertragung wahrscheinlich zum rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum an diesem Anteil durch eine Person führt, die kein befugter Inhaber ist, oder die Gesellschaft nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzt; oder
 - (ii) wenn sie an eine Person erfolgt, die nicht bereits Anteilinhaber ist, und wenn der vorgeschlagene Empfänger aufgrund der Übertragung nicht die Anforderung der Mindestbeteiligung erfüllen würde.

Mitglieder des Verwaltungsrats

- (a) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das dem Geschäft der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden lässt, kann eine vom Verwaltungsrat festgelegte Sondervergütung erhalten. (Siehe den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ oben in Bezug auf die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.)
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied kann andere Ämter oder vorteilhafte Positionen innerhalb der Gesellschaft (ausgenommen das Amt eines Abschlussprüfers) im Zusammenhang mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied einnehmen und in freiberuflicher Funktion für die Gesellschaft tätig werden, wobei die Bedingungen vom Verwaltungsrat festgelegt werden.
- (c) Vorbehaltlich der im Gesetz festgehaltenen Bestimmungen kann ein Verwaltungsratsmitglied unter der Voraussetzung, dass es den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern Art und Umfang seiner wesentlichen Interessen mitgeteilt hat, unbeschadet seines Amtes folgende Tätigkeiten ausüben:
 - (i) Das Verwaltungsratsmitglied kann sich als Vertragspartei oder in anderer Funktion an Transaktionen oder Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder einem ihrer Tochter- und verbundenen Unternehmen beteiligen;
 - (ii) das Verwaltungsratsmitglied kann Verwaltungsratsmitglied, eine sonstige Führungskraft oder Angestellter von oder Vertragspartei einer Transaktion oder Vereinbarung mit einer Körperschaft sein oder ein sonstiges Interesse an einer Körperschaft haben, die von der Gesellschaft gegründet wurde oder an der die Gesellschaft anderweitig beteiligt ist; und
 - (iii) das Verwaltungsratsmitglied ist kraft seines Amtes gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig für irgendeinen Nutzen, der es aufgrund seines Amtes oder Anstellungsverhältnisses oder aus Transaktionen oder Vereinbarungen oder aus Beteiligungen an anderen Körperschaften zieht; keine dieser Transaktionen oder Vereinbarungen muss aufgrund derartiger Beteiligungen oder Vorteile rückgängig gemacht werden.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied darf in einer Verwaltungsratssitzung oder Sitzung eines Verwaltungsratsausschusses in Bezug auf einen Beschluss in einer Angelegenheit, an dem es direkt oder indirekt wesentlich beteiligt ist oder in Bezug auf den es Pflichten hat, die mit den Interessen der Gesellschaft im Konflikt stehen oder stehen können, nicht abstimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied, das bei solchen Beschlüssen nicht stimmberechtigt ist, wird für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit bei einer Versammlung bezüglich der besagten Beschlüsse nicht berücksichtigt. Unbeschadet dessen ist ein Verwaltungsratsmitglied stimmberechtigt (und wird bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt) bei Abstimmungen zu Beschlussfassungen in bestimmten Angelegenheiten, an denen es eine Beteiligung hat, darunter u. a. Beschlussfassungen in Bezug auf eine andere Gesellschaft, an der es eine Beteiligung besitzt, sofern es nicht Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer von 10% oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Anlageklasse dieser Gesellschaft oder der Stimmrechte der Mitglieder dieser Gesellschaft (oder einer dritten Gesellschaft, über die es beteiligt ist) ist.
- (e) In der Satzung ist keine Bestimmung enthalten, die verlangt, dass ein Verwaltungsratsmitglied in den Ruhestand geht, weil es eine Altersgrenze erreicht hat, und es besteht keine Beteiligungspflicht für ein Verwaltungsratsmitglied.
- (f) Es muss mindestens zwei (2) Verwaltungsratsmitglieder geben.

- (g) Die Mindestzahl zur Beschlussfähigkeit von Sitzungen des Verwaltungsrats kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden und ist ansonsten zwei (2).
- (h) Unter den folgenden Umständen wird der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds frei:
- (i) wenn es kraft einer gesetzlichen Bestimmung nicht mehr Verwaltungsratsmitglied ist oder es ihm gesetzlich untersagt wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein;
 - (ii) wenn, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehenden Paragraphen (i), die Zentralbank einem solchen Verwaltungsratsmitglied ein Arbeitsverbot erteilt hat;
 - (iii) falls es insolvent wird oder eine allgemeine Vereinbarung oder einen allgemeinen Vergleich mit seinen Gläubigern einget;
 - (iv) falls es nach Meinung der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aufgrund einer Geistesstörung nicht mehr in der Lage ist, seinen Aufgaben als Verwaltungsratsmitglied nachzukommen;
 - (v) falls es der Gesellschaft mitteilt, dass es sein Amt niederlegt;
 - (vi) falls es wegen einer Straftat verurteilt wird und der Verwaltungsrat feststellt, dass es aufgrund der Verurteilung nicht mehr Verwaltungsratsmitglied sein sollte;
 - (vii) falls es auf Beschluss der Mehrheit der übrigen Verwaltungsratsmitglieder aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen;
 - (viii) wenn, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehenden Paragraphen (vii), eine Mehrheit des Verwaltungsrats aus berechtigtem Grund sicher ist, dass er etwaige jeweils von der Zentralbank herausgegebene Standards der Eignung und Rechtschaffenheit nicht mehr einhält;
 - (ix) wenn es länger als sechs (6) aufeinanderfolgende Monate auf den Verwaltungsratssitzungen in diesem Zeitraum ohne Erlaubnis des Verwaltungsrats gefehlt hat und die Mitglieder des Verwaltungsrats beschliessen, dass dieses Fehlen dem Rücktritt aus dem Amt entspricht.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes durch einen ordentlichen Beschluss der Anteilhaber ein Verwaltungsratsmitglied (einschliesslich geschäftsführender oder leitender Verwaltungsratsmitglieder) vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen, und dies ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in der Satzung oder in einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und diesem Verwaltungsratsmitglied.

Befugnisse zur Kreditaufnahme

Der Verwaltungsrat kann sämtliche Befugnisse der Gesellschaft zur Aufnahme von Krediten oder Mittelbeschaffung (einschliesslich der Befugnis zur Aufnahme von Krediten für den Rückkauf von Anteilen) und zur Belastung oder Verpfändung ihres Betriebs, ihrer Grundstücke und ihres Vermögens oder einzelner Betriebs-, Grundstücks- oder Vermögensteile ausüben. Die Gesellschaft darf Kredite nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnungen aufnehmen.

Dividenden

Auf Zeichneranteile werden keine Dividenden ausgeschüttet.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann die Gesellschaft mit ordentlichem Beschluss Dividenden auf eine oder mehrere Anteilklassen erklären, wobei aber keine Dividende die vom Verwaltungsrat

empfohlene Ausschüttung überschreiten darf. Falls der Verwaltungsrat dies beschliesst, und in jedem Fall bei der Abwicklung der Gesellschaft oder der Rücknahme sämtlicher Anteile, verfällt jede Dividende, auf die innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Jahren kein Anspruch erhoben wurde, und fliesst dem betreffenden Fonds zu.

Verteilung der Vermögenswerte im Falle der Liquidation

- (a) Im Falle einer Abwicklung der Gesellschaft wird der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft in einer Weise aufteilen, die er jeweils für die Zwecke der Befriedigung von Gläubigeransprüchen als angemessen erachtet.
- (b) Die Vermögenswerte, die zur Verteilung unter den Gesellschaftern zur Verfügung stehen, werden anschliessend in folgender Reihenfolge eingesetzt:
 - (i) erstens: für die Bezahlung der Inhaber von Anteilen aller Klassen jedes Fonds in der Währung, auf die die Klasse lautet (oder in einer anderen vom Liquidator bestimmten Währung), möglichst bis in Höhe des Nettovermögenswerts der Anteile dieser Klasse (zu dem vom Liquidator bestimmten Umrechnungskurs), die sich zu Beginn der Abwicklung jeweils im Besitz der Inhaber befinden, vorausgesetzt, es stehen ausreichend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung zu gewährleisten. Sollten im massgeblichen Fonds in Bezug auf eine Anteilsklasse für diese Auszahlung keine ausreichenden Vermögenswerte zur Verfügung stehen, so wird (gegebenenfalls) auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zurückgegriffen, die nicht in einem der Fonds enthalten sind, und nicht auf die Vermögenswerte anderer Fonds (sofern dies nicht im Gesetz vorgesehen ist);
 - (ii) zweitens: für die Auszahlung des im betreffenden Fonds verbliebenen Restguthabens an die Inhaber aller Klassen von Anteilen, wobei die Auszahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse erfolgt; und
 - (iii) drittens: Auszahlung des verbleibenden Guthabens, das nicht in einem der Fonds enthalten ist, an die Anteilsinhaber; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert eines jeden Fonds und innerhalb eines jeden Fonds im Verhältnis zum Wert einer jeden Klasse und zur Anzahl der in jeder Klasse gehaltenen Anteile.
- (c) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anordnung erfolgt) kann der Liquidator aufgrund eines Sonderbeschlusses und anderer nach dem Gesetz vorgeschriebener Genehmigungen eine Aufteilung des Gesamtvermögens oder einzelner Vermögensteile der Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern in natura vornehmen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus einer einzelnen Vermögensgattung bestehen, und zu diesem Zweck den von ihm für angemessen erachteten Wert für eine oder mehrere Vermögenarten bestimmen und gleichzeitig festlegen, auf welche Weise die Aufteilung zwischen den Gesellschaftern oder den verschiedenen Klassen von Gesellschaftern erfolgen soll. Der Liquidator kann mit derselben Vollmacht Teile des Vermögens an von ihm für kompetent erachtete Treuhänder zur Verwahrung zugunsten der Gesellschafter übergeben; damit ist die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst, ohne dass ein Gesellschafter zur Annahme von Vermögenswerten, für die Haftung besteht, gezwungen wäre, und jeder Gesellschafter kann den Liquidator anweisen, Vermögenswerte, auf die er Anrecht besitzt, in seinem Auftrag zu veräussern.

Schadlosstellung

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich der Vertreter), der Secretary und die anderen leitenden Angestellten der Gesellschaft und ihre früheren Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten werden von der Gesellschaft von Verlusten und Ausgaben freigestellt, die einer solchen Person aufgrund eines

eingegangenen Vertrags oder einer von ihr als leitender Angestellter im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten begangenen Handlung (ausser, es liegt Betrug, vorsätzliche Unterlassung, Arglist, Fahrlässigkeit, eine Vertragsverletzung oder Nachlässigkeit vor) entstehen können. Der Verwalter, der Manager und die Verwahrstelle können nach Massgabe des Verwaltungsvertrags, der Management-Vereinbarung bzw. des Verwahrstellenvertrags sowie zu den darin genannten Konditionen, Bedingungen und Ausnahmen und Regressrechten in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft zur Begleichung der jeweiligen Kosten einen Freistellungsanspruch gegenüber der Gesellschaft geltend machen.

Vermögenswerte der Fonds der Gesellschaft und Berechnung des Nettovermögenswerts der Anteile

- (a) Der Nettovermögenswert jedes Fonds entspricht dem Wert aller Vermögenswerte in diesem Fonds abzüglich sämtlicher Verbindlichkeiten, die diesem Fonds zugeordnet werden, und dies vorbehaltlich der Verordnungen.
- (b) Das Vermögen der Gesellschaft und aller Fonds umfasst: (i) Zeichnungsbeträge, die für zugeteilte Anteile einzuzahlen sind, alle liquiden Mittel in Form von Barbeständen, Geld- oder Sichteinlagen einschliesslich darauf aufgelaufener Zinsen und aller Forderungen, (ii) alle Wechsel, bei Sicht fälligen Schuldscheine, Einlagenzertifikate und Solawechsel, (iii) alle Anleihen, Devisentermingeschäfte, zeitlich befristeten Schuldscheine, Anteile, Aktien, Wandelanleihen, Anteile von oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen/Investmentfonds, Schuldtitel, Anleihekaptal, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Differenzkontrakte, festverzinslichen Wertschriften, variabel verzinslichen Wertschriften, Wertschriften, deren Rendite und/oder Rücknahmepreis an einen Index, Kurs oder Zinssatz gekoppelt ist, Finanzinstrumente und sonstigen Anlagen und Wertschriften, die im Besitz der Gesellschaft sind oder von ihr eingegangen wurden, neben den von ihr ausgegebenen Rechten und Sicherheiten, (iv) alle Dividenden in Form von Gratisaktien, Bardividenden sowie Barausschüttungen, die in Bezug auf einen Fonds fällig sind, noch nicht durch die Gesellschaft vereinnahmt wurden, aber den Anteilsinhabern am oder vor dem Tag der Bestimmung des Nettovermögenswerts erklärt wurden, (v) alle Zinsen, die auf verzinsliche Wertschriften im Besitz der Gesellschaft angefallen sind, soweit diese nicht bereits im Nennwert der betreffenden Wertschrift enthalten oder berücksichtigt sind, (vi) alle übrigen Anlagen der Gesellschaft, (vii) die der Gesellschaft zuzuordnenden Gründungskosten und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind, und (viii) alle übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft gleich welcher Art, einschliesslich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bewerten und festlegen kann.
- (c) Die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegt folgenden Grundsätzen:
 - (i)
 - A. Die Restbuchwertmethode darf nur im Zusammenhang mit Fonds eingesetzt werden, die die von der Zentralbank festgelegten Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen und für die eine Prüfung der Bewertung zum Restbuchwert im Vergleich zur Bewertung nach dem Marktwert in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird; und
 - B. Geldmarktinstrumente in einem Geldmarkt- oder Nicht-Geldmarktfonds können in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank nach der Restbuchwertmethode bewertet werden;
 - (ii) der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt kotiert ist oder normalerweise gehandelt wird, muss (bis auf die in den jeweiligen folgenden Absätzen angegebenen Sonderfälle) der Schlusskurs an diesem geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt oder, wenn kein

Schlusskurs verfügbar ist, gemäss den Bestimmungen einer massgeblichen Ergänzung, entweder der gemittelte Schlusskurs oder der zuletzt verfügbare Schlusskurs zum Bewertungszeitpunkt sein, sofern:

- A. der Verwaltungsrat, wenn eine Anlage an mehr als einem geregelten Markt kotiert ist oder normalerweise gehandelt wird, nach freiem Ermessen einen dieser Märkte für o. g. Zwecke auswählen kann (unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass dieser Markt den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt oder die angemessensten Bewertungskriterien für diese Wertschriften liefert), und der ausgewählte Markt für zukünftige Berechnungen des Nettovermögenswerts dieser Anlage herangezogen wird, solange der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst;
 - B. bei einer Anlage, die an einem geregelten Markt kotiert ist oder normalerweise gehandelt wird, für die jedoch aus irgendeinem Grund auf diesem Markt zur betreffenden Zeit keine Preise verfügbar sind, oder wenn diese Preise nach Ansicht des Verwaltungsrats eventuell nicht repräsentativ sind, ist der Wert dieser Anlage ihr wahrscheinlicher Veräusserungswert, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer kompetenten Person, Firma oder Vereinigung geschätzt wird, die Market Maker in dieser Anlage ist (und für diesen Zweck durch die Verwahrstelle bestätigt wurde) und/oder von einer anderen Person, die vom Verwaltungsrat ernannt wurde (und für diesen Zweck durch die Verwahrstelle bestätigt wurde); und
 - C. im Falle einer Anlage, die an einem geregelten Markt kotiert ist oder normalerweise gehandelt wird, aber ausserhalb des betreffenden Markts mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben wurde, kann die Höhe des Auf- oder Abschlags am Tag der Bewertung bei der Bewertung dieser Anlage berücksichtigt werden, vorausgesetzt die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Vermögenswerts zu rechtfertigen ist.
- (iii) der Wert einer Anlage, die nicht an einem geregelten Markt kotiert ist oder normalerweise gehandelt wird, ist der wahrscheinlich erzielbare Wert dieser Anlage, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer kompetenten Person, Firma oder Vereinigung geschätzt wird, die Market Maker in dieser Anlage ist (und für diesen Zweck durch die Verwahrstelle bestätigt wurde) und/oder von einer anderen kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat ernannt wurde (und für diesen Zweck durch die Verwahrstelle bestätigt wurde);
 - (iv) der Wert einer Anlage, bei der es sich um einen Anteil oder eine Beteiligung an einem offenen Organismus für gemeinsame Anlagen oder Investmentfonds handelt, ist der letzte verfügbare Nettovermögenswert dieses Anteils oder dieser Beteiligung, den der Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht hat;
 - (v) der Wert sämtlicher aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, von Bardividenden und Zinsen, die wie oben beschrieben festgesetzt oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, gilt als der vollständige Betrag, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Zahlung erfolgt oder in voller Höhe eingeht. In diesem Falle wird ihr Wert festgesetzt, nachdem der Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Verwahrstelle) einen Abzug vorgenommen hat, der seiner Meinung nach in einem solchen Falle ihren tatsächlichen Wert wiedergibt;
 - (vi) liquide Mittel und Bareinlagen werden zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Tag des Erwerbs oder der Einlage bewertet;
 - (vii) Schatzwechsel sind mit dem gemittelten Schlusskurs auf dem Markt zu bewerten, auf dem sie zum Bewertungszeitpunkt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, mit der

Massgabe, dass sie, wenn ein solcher Preis nicht verfügbar ist, mit dem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet werden, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer kompetenten Person, die vom Verwaltungsrat ernannt und zu diesem Zweck durch die Verwahrstelle bestätigt wurde, geschätzt wird;

- (viii) Anleihen, Schuldscheine, Anleihekaptal, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zum gemittelten Schlusskurs auf dem Markt, auf dem sie gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (der Markt, der der einzige oder nach Meinung des Verwaltungsrats der Hauptmarkt ist, an dem diese Vermögenswerte kotiert sind oder gehandelt werden), zuzüglich aller seit dem Tag ihres Erwerbs aufgelaufenen Zinsen bewertet. Unbeschadet dieser Ausführungen können Anleihen mit Hilfe des Geldkurses, der hierzu von dem Verwaltungsrat zugelassenen Kursmaklern gestellt wird, bewertet werden, sofern in der Fondsergänzung vorgesehen, zuzüglich der ab dem Tag des Erwerbs angefallene Zinsen;
- (ix) der Wert von börsenkotierten Futures-Kontrakten und Optionen (einschliesslich Index-Futures), die an einem geregelten Markt gehandelt werden, entspricht dem am entsprechenden Markt festgelegten Abrechnungspreis, wobei er, sollte dieser Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund nicht vorliegt oder nicht repräsentativ ist, zum wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet wird, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch eine kompetente Person, die vom Verwaltungsrat ernannt und für diesen Zweck durch die Verwahrstelle bestätigt wurde, geschätzt wird;
- (x) der Wert von OTC-FDIs wird mindestens einmal pro Tag auf Grundlage eines vom Kontrahenten bereitgestellten Preises oder einer alternativen Bewertung durch eine kompetente Person (z. B. den Investment-Manager), die der Gesellschaft ernannt und zu diesem Zweck durch die Verwahrstelle bestätigt wurde, oder auf andere Weise ermittelt, sofern der Wert von der Verwahrstelle bestätigt wird. Wenn ein derivatives Finanzinstrument zu einem von einem Kontrahenten bereitgestellten Preis bewertet wird, ist dieser Preis mindestens einmal pro Woche durch eine vom Kontrahenten unabhängige Stelle (z. B. den Investment-Manager) zu überprüfen, die zu diesem Zweck durch die Verwahrstelle bestätigt wurde. Wenn ein derivatives Finanzinstrument in anderer Weise bewertet wird, hält die Gesellschaft die internationalen Best Practices ein und orientiert sich an Bewertungsgrundsätzen für OTC-Instrumente, die von Stellen wie IOSCO und AIMA aufgestellt werden; eine solche alternative Bewertung wird mindestens einmal pro Monat mit einer vom Kontrahenten bereitgestellten Bewertung abgeglichen, wobei grössere Abweichungen umgehend untersucht und begründet werden.

Devisentermin- und Zinsswapkontrakte, für die frei verfügbare Marktkotierungen vorliegen, werden unter Bezug auf Marktkotierungen bewertet (in diesem Fall gibt es keine Auflage, diese Preise einer unabhängigen Überprüfung zu unterziehen oder mit einer vom Kontrahenten bereitgestellten Bewertung abzugleichen). Liegen keine solchen Marktkotierungen vor, werden Zinsswapkontrakte in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Absatz bewertet;

- (xi) Geldmarktanlagen eines Fonds mit einer bekannten Restlaufzeit von weniger als drei Monaten, die keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern wie z. B. dem Kreditrisiko besitzen, können nach der Restbuchwertmethode in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank bewertet werden. Der Verwaltungsrat oder seine Vertreter werden eine Prüfung der Abweichungen zwischen der Restbuchwertmethode und dem Marktwert der Anlagen in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank durchführen bzw. veranlassen;
- (xii) ungeachtet der vorstehenden Unterabsätze kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer Anlage berichtigen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer,

- aus seiner Sicht relevanter Erwägungen der Meinung ist, dass eine solche Berichtigung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der Anlage widerzuspiegeln;
- (xiii) wenn ein bestimmter Wert nicht wie oben angegeben feststellbar ist oder der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den fairen Wert der entsprechenden Anlage besser widerspiegelt, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Anlage in der vom Verwaltungsrat mit Einwilligung der Verwahrstelle beschlossenen Weise;
 - (xiv) wenn im Verlauf der Bewertung ein Vermögenswert der Gesellschaft veräußert wurde oder seine Veräußerung vertraglich vereinbart ist, ist ungeachtet des Vorstehenden der Nettobetrag, der der Gesellschaft für diesen Vermögenswert zusteht, im Vermögen der Gesellschaft zu berücksichtigen, wobei, wenn dieser Betrag nicht genau bekannt ist, er dem vom Verwaltungsrat geschätzten Nettobetrag der Forderung der Gesellschaft entspricht, sofern die Verwahrstelle in diese Berichtigungsmethode einwilligt; und
 - (xv) um geltende Rechnungslegungsstandards einzuhalten, kann der Verwaltungsrat den Wert von Vermögenswerten der Gesellschaft in Abschlüssen an die Anteilsinhaber in einer anderen als der in der Satzung vorgesehenen Form angeben.
- (d) Eine vom Verwaltungsrat oder in seinem Namen ausgestellte Bescheinigung über den Nettovermögenswert von Anteilen, die nach Treu und Glauben ausgestellt wird (und so, dass weder Fahrlässigkeit noch ein offenkundiger Fehler vorliegt), ist für alle Parteien bindend.

6. Umstände einer Abwicklung

- (a) Die Gesellschaft ist unter den folgenden Umständen abzuwickeln:
 - (i) wenn ein Sonderbeschluss zur Abwicklung gefasst wird;
 - (ii) wenn die Gesellschaft nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung die Geschäftstätigkeit aufnimmt oder wenn sie ihre Geschäftstätigkeit für ein Jahr aussetzt;
 - (iii) wenn die Zahl der Gesellschafter unter das satzungsgemässe Minimum von zwei fällt;
 - (iv) wenn die Gesellschaft ihre Verbindlichkeiten nicht zahlen kann und ein Liquidator ernannt wurde;
 - (v) wenn nach Auffassung des zuständigen Gerichts in Irland die Geschäfte der Gesellschaft und die Vollmachten der Verwaltungsratsmitglieder in einer Weise ausgeübt wurden, die schikanös für die Gesellschafter war; oder
 - (vi) wenn es nach Auffassung des zuständigen Gerichts in Irland recht und billig ist, die Gesellschaft abzuwickeln.
- (b) Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle, wenn die Verwahrstelle der Gesellschaft eine Kündigung vorgelegt hat und innerhalb von 120 Tagen nach dieser Kündigung keine neue Verwahrstelle in Übereinstimmung mit der Satzung ernannt wurde, den Verwaltungsrat auffordern kann, eine Generalversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der ein Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft zur Abstimmung gestellt wird. Die Bestellung der Verwahrstelle gemäss dem Verwahrstellenvertrag endet jedoch erst dann, wenn die Zentralbank die Zulassung der Gesellschaft widerrufen hat.

7. Geldwäsche

Die Gesellschaft ist verantwortlich für die Einhaltung von Geldwäschebestimmungen; daher können bestehende Anteilhaber, potenzielle Zeichner und Empfänger von Anteilen um einen Identitätsnachweis und/oder die Erfüllung anderer Auflagen gebeten werden. Bis zur Vorlage eines hinreichenden Identitätsnachweises und/oder Erfüllung dieser Auflagen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe, die Rücknahme und die Genehmigung von Übertragungen von Anteilen zu versagen.

Sollte der hinreichende Identitätsnachweis verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, können die Gesellschaft und der Verwalter Massnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, einschliesslich des Rechts zur Zwangsrücknahme von Anteilen. Ausserdem wird die Gesellschaft in Umständen, in denen der Anteilhaber keinen hinreichenden Identitätsnachweis vorgelegt hat, die Erlöse aus einer Rücknahme nicht auszahlen/abrechnen.

8. Beteiligungen des Verwaltungsrats

Joseph Kagan und Ian Kennedy sind auch leitende Angestellte der Muttergesellschaft des Managers, Hermes Fund Managers Limited. Carol Mahon ist eine Angestellte des Managers.

9. Provisionen

Abgesehen von den oben im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ genannten, wurden von der Gesellschaft in Verbindung mit Ausgabe oder Verkauf von Kapital der Gesellschaft keine anderen Provisionen, Abzüge, Brokergebühren oder anderweitige Sonderbedingungen gewährt, noch sind sie von ihr zu zahlen.

10. Wesentliche Verträge

Die folgenden wesentlichen oder möglicherweise wesentlichen Verträge wurden von der Gesellschaft ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen:

- (a) der Verwahrstellenvertrag. Der Verwahrstellenvertrag vom 1. Februar 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwahrstelle in der jeweiligen Fassung, gemäss dem die Verwahrstelle zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt wurde, vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwahrstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von einer der Parteien fristlos gekündigt werden, vorausgesetzt, dass die Ernennung der Verwahrstelle so lange wirksam bleibt, bis eine von der Zentralbank genehmigte Ersatzverwahrstelle ernannt wurde, und dass, wenn innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle der Gesellschaft und/oder dem Manager ihren Wunsch mitteilt, zurückzutreten, oder ab dem Datum, an dem die Gesellschaft und/oder der Manager die Verwahrstelle über ihre Absicht informiert, die Verwahrstelle ihrer Funktion zu entheben, keine Ersatzverwahrstelle ernannt wurde und die Gesellschaft und/oder der Manager im Namen der Gesellschaft beim Obersten Gerichtshof (High Court) die Anordnung der Abwicklung der Gesellschaft beantragt oder eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft einberuft, bei der ein ordentlicher Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft vorgeschlagen wird. Dieser Vertrag enthält bestimmte Entschädigungszusagen

zugunsten der Verwahrstelle (und ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten), die eingeschränkt werden, um Angelegenheiten auszuschliessen, die aufgrund der fahrlässigen oder absichtlichen Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle entstehen.

- (b) der **Verwaltungsvertrag**. Der Verwaltungsvertrag vom 1. Februar 2019 zwischen der Gesellschaft, dem Manager und dem Verwalter in der jeweiligen Fassung, demzufolge der Verwalter zum Verwalter ernannt wurde, um die Geschäfte der Gesellschaft vorbehaltlich der Gesamtaufsicht durch den Verwaltungsrat zu verwalten. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Ernennung des Verwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von jeder der Parteien fristlos gekündigt werden. Dieser Vertrag enthält bestimmte Entschädigungszusagen zugunsten des Verwalters (und seiner leitenden Angestellten und Mitarbeiter), die eingeschränkt werden, um u. a. Angelegenheiten auszuschliessen, die aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug seitens des Verwalters oder seiner zulässigen Beauftragten bei der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen und Aufgaben entstehen.
- (c) die **Management-Vereinbarung**. Die Management-Vereinbarung vom 1. Februar 2019 zwischen der Gesellschaft und dem Manager, gemäss derer der Manager mit der Erbringung der Anlageverwaltungs-, Vertriebs- und Verwaltungsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt wurde. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Ernennung des Managers so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch von jeder der Parteien fristlos gekündigt werden. Die Management-Vereinbarung enthält bestimmte Entschädigungszusagen zugunsten des Managers (und seiner leitenden Angestellten und Mitarbeiter), die eingeschränkt werden, um u. a. Angelegenheiten auszuschliessen, die aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung oder Betrug seitens des Managers oder seiner zulässigen Beauftragten bei der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen und Aufgaben entstehen.
- (d) Die **Investment-Management-Vereinbarung**. Die Investment-Management-Vereinbarung vom 1. Februar 2019 zwischen dem Manager und dem Investment-Manager in Bezug auf die Gesellschaft. Die Investment-Management-Vereinbarung sieht vor, dass die Bestellung des Investment-Managers so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt wird; unter bestimmten Umständen jedoch (z. B. bei Konkurs einer Partei oder nicht behobener Vertragsverletzung nach vorheriger Anzeige usw.) kann der Vertrag von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Die Investment-Management-Vereinbarung enthält Entschädigungszusagen zugunsten des Investment-Managers für Angelegenheiten, die sich nicht aus Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug oder Arglist ergeben.

11. Einsicht in die Unterlagen

Exemplare der folgenden Dokumente können jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage ausgenommen) beim Sitz der Gesellschaft in Dublin eingesehen werden und sind dort auf Anfrage kostenlos erhältlich:

- (a) der vorliegende Verkaufsprospekt und jede Ergänzung oder Nachtrag;
- (b) alle KIID;
- (c) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft; und

- (d) die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft (nach Ausgabe).

ANHANG I

Wertschriftenbörsen und geregelte Märkte

Mit Ausnahme der erlaubten Anlage in nicht börsenkotierten Wertschriften und in Übereinstimmung mit den Beschränkungen, die unter „Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen“ im nachstehenden Anhang III näher erläutert sind, ist die Anlage auf diejenigen Wertschriftenbörsen und Märkte beschränkt, die in diesem Verkaufsprospekt oder einem seiner Ergänzungen oder in einer überarbeiteten Fassung davon nachstehend aufgeführt sind; diese Wertschriftenbörsen und Märkte sind allesamt geregelt, anerkannt, für das Publikum offen, und ihre Funktionsweise ist ordnungsgemäss. Diese Wertschriftenbörsen und Märkte sind gemäss den Auflagen der Zentralbank, die keine Liste zugelassener Wertschriftenbörsen und Märkte herausgibt, zusammengestellt.

1. Die Wertschriftenbörsen in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Norwegen, Island oder Liechtenstein, Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten.
2. Die folgenden Börsenplätze:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado Abierto Electrónico S.A.
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Brasilien	Rio de Janeiro Stock Exchange BM&F Bovespa
Chile	Santiago Stock Exchange Bolsa Electrónica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Ägypten	Egyptian Exchange (EGX)
Indien	National Stock Exchange of India Delhi Stock Exchange Madras Stock Exchange Mumbai Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Ltd Calcutta Stock Exchange Inter-connected Stock Exchange of India Ltd
Indonesien	Indonesian Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange

Kenia	Nairobi Securities Exchange
Korea	Korea Stock Exchange (Aktienmarkt) Korean Exchange (KOSDAQ)
Libanon	Beirut Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange (Guarantee) Limited Lahore Stock Exchange Islamabad Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Russland	Moscow Exchange
Saudi-Arabien	Tadawul
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	JSE Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Tunesien	Bourse de Tunis
Türkei	Borsa Istanbul
VAE	Abu Dhabi Securities Market Dubai Financial Market (DFM) NASDAQ Dubai Dubai Mercantile Exchange
Uruguay	Bolsa de Valores de Montevideo
Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas

Vietnam

Ho Chi Minh Stock Exchange (HSX oder HOSE)
Hanoi Stock Exchange (HNX)

3. Die folgenden regulierten Märkte:

- (a) der von der International Capital Market Association organisierte Markt;
- (b) der von den „börsennotierten Geldmarktinstitutionen“ („listed money market institutions“) geführte Markt, wie in der Veröffentlichung der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, Foreign currency and bullion)“ beschrieben;
- (c) die NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- (d) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern unterhalten wird, die durch die Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;
- (e) der Freiverkehrsmarkt in den USA, der von der National Association of Securities Dealers Inc. reguliert wird;
- (f) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der durch Primär- und Sekundärhändler unterhalten und von der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers geregelt wird;
- (g) die EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation);
- (h) NASDAQ Europe (European Association of Securities Dealers Automated Quotation);
- (i) der Markt, der durch kotierte Geldmarktinstitutionen („listed money market institutions“) geleitet wird, die in der Veröffentlichung der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ beschrieben sind;
- (j) AIM – der alternative Investmentmarkt im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;
- (k) der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;
- (l) der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- (m) der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investments Dealers Association of Canada reguliert wird;
- (n) der „Second Marché“ der Wertschriftenbörse, der in Frankreich gemäss den französischen Gesetzen besteht;
- (o) die Korea Exchange (Terminmarkt);
- (p) der OTC-Markt für tschechische Staatsanleihen, die am kurzfristigen Anleihemarkt (das so genannte TKD-System) gehandelt werden;
- (q) Chicago Mercantile Exchange (CME) und Chicago Board of Trade (CBOT);
- (r) Sydney Futures Exchange (SFE);
- (s) Hong Kong Futures Exchange (HFE); und

(t) Singapore Exchange Limited (SGX).

4. Jeder zugelassene Derivatmarkt:

(a) Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sowie in Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten, der nicht in Absatz 3 genannt ist und an dem FDIs gehandelt werden;

(b) Folgende Märkte:

Brasilien	Bolsa de Mercadorias e Futuros Bovespa
Malaysia	Malaysia Derivatives Exchange Berhad (Mdex)
Mexiko	Mexican Derivatives Exchange
Südafrika	South African Futures Exchange (SAFEX)
Türkei	Turkish Derivatives Exchange

Die o. g. Wertschriftenbörsen und Märkte entsprechen der Satzung und sind gemäss den Auflagen der Zentralbank, die keine Liste zugelassener Wertschriftenbörsen und Märkte herausgibt, zusammengestellt.

ANHANG II

FDIs/Effiziente Portfolioverwaltung

A. Anlagen in FDIs

Die folgenden Bestimmungen gelten immer im Fall, dass ein Fonds mit derivativen Finanzinstrumenten einschliesslich Futures, Devisenterminkontrakten, Swaps, Inflationsswaps (zur Steuerung des Inflationsrisikos), Optionen, Swaptions und Optionsscheinen handeln will, wobei die Transaktionen zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und – sofern in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds angegeben – zum Zwecke der unmittelbaren Anlage erfolgen. Wenn sie Derivattransaktionen eingehen will, muss die Gesellschaft einen Risikomanagementprozess einsetzen, damit sie das Risiko aller offenen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten sowie ihren Anteil am Gesamtrisiko des Portfolios des Fonds kontinuierlich steuern, überwachen und messen kann. Auf Anfrage erteilt die Gesellschaft den Anteilsinhabern weitere Informationen über die eingesetzten Risikomanagementmethoden einschliesslich der geltenden quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der wichtigsten Anlagekategorien.

Die Bedingungen und Grenzen für den Einsatz solcher Techniken und Instrumente sind in Bezug auf jeden Fonds folgende:

1. Wenn ein Fonds zur Überwachung seines Gesamtrisikos den Commitment-Ansatz verwendet, darf sein Gesamtrisiko in Bezug auf derivative Finanzinstrumente nicht höher liegen als sein Nettovermögenswert. Somit beschränkt sich die Hebelung auf 100% des Nettovermögenswerts des Fonds. Das gesamte Bruttovermögen in Verbindung mit den Anlagen eines Fonds, der den Commitment-Ansatz verwendet, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 200% des Nettovermögenswerts eines Fonds betragen. Wenn ein Fonds den Value-at-Risk-Ansatz anwendet, sind Einzelheiten in der betreffenden Ergänzung angegeben.
2. Das Gesamtrisiko der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente, einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente, die in Wertschriften oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, gegebenenfalls zusammen mit Positionen aus direkten Anlagen, darf die regulatorischen Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht bei indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten, wenn der zugrunde liegende Index die Kriterien für Finanzindizes erfüllt.)
3. Ein Fonds kann in Finanzderivate anlegen, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, sofern die Gegenparteien von OTC-Transaktionen Institute (mit Rechtspersönlichkeit, die sich gewöhnlich in OECD-Rechtsordnungen befinden) sind, die der Bankenaufsicht hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank genehmigt sind.
4. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten unterliegen den von der Zentralbank vorgesehenen Bedingungen und Grenzen.

B. Kontrahentenrichtlinie

Kontrahenten, mit denen der Investment-Manager im Auftrag des Fonds Transaktionen abschliesst, sind einer der folgenden:

- (i) ein im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut;
- (ii) ein in einem Unterzeichnerstaat (der nicht EWR-Mitgliedstaat ist) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassenes Kreditinstitut;
- (iii) ein in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut; eine Kapitalanlagegesellschaft gemäss der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) in einem EWR-Mitgliedstaat; oder
- (iv) ein Unternehmen, das als Consolidated Supervised Entity („CSE“) der Regulierung durch die US-Wertschriften- und Börsenaufsichtsbehörde (US Securities and Exchange Commission SEC) unterliegt.

Im Falle eines Kontrahenten, der kein Kreditinstitut ist, erfüllt der Kontrahent die Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank, wenn eine Bonitätsbewertung durchgeführt wurde. Wenn der Kontrahent ein Kreditrating durch eine von der ESMA zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden. Wenn ein Kontrahent von einer solchen Agentur auf A2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wurde, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durchgeführt werden.

Falls OTC-Derivatkontrakte nachfolgend noviert werden, muss es sich bei dem Kontrahenten um eine der folgenden Einrichtungen handeln:

- I. eine der vorstehend in den Absätzen (i) bis (iv) genannten Einrichtungen; oder
- II. ein zentraler Kontrahent (CCP), der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäss der EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Kontrahenten und Transaktionsregister (EMIR) zugelassen oder anerkannt ist, oder, solange die Anerkennung durch die ESMA gemäss Artikel 25 der EMIR noch ausstehend ist, eine Einrichtung, die von der US-Aufsichtsbehörde Commodity Futures Trading Commission als Clearing-Organisation für Derivate oder von der SEC als Clearingstelle klassifiziert ist (beide CCP).

C. Effiziente Portfolioverwaltung - Sonstige Techniken und Instrumente

Falls in einer Ergänzung für einen Fonds angegeben, darf die Gesellschaft zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf übertragbare Wertschriften und Geldmarktinstrumente beziehen. Unter Techniken und Instrumenten, die sich auf übertragbare Wertschriften und Geldmarktinstrumente beziehen und zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung benutzt werden, einschliesslich derivativen Finanzinstrumenten, die nicht für unmittelbare Anlagezwecke eingesetzt werden, sind Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie kosteneffizient ausgeführt werden;
- (b) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Zwecke eingesetzt:
 - (i) Verringerung des Risikos;
 - (ii) Kostensenkung;
 - (iii) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in den Mitteilungen festgelegten regulatorischen Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;
- (c) ihre Risiken werden vom Risikomanagementverfahren des Fonds angemessen erfasst; und
- (d) sie können weder zu einer Änderung der festgelegten Anlageziele des Fonds noch zur Hinzufügung zusätzlicher Risiken im Vergleich zu der in ihren Verkaufsunterlagen beschriebenen allgemeinen Risikopolitik führen.

Neben dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft auch (unbegrenzt) Techniken einschliesslich Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertschriftenleihe nur für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen der Zentralbank und der nachfolgend dargelegten Bedingungen einsetzen.

- (a) Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertschriftenleihverträge sind nur im Rahmen normaler Marktgepflogenheiten gestattet;
- (b) Ungeachtet der nachstehenden Bestimmungen zur Nutzung von Barsicherheiten oder anderen Sicherheiten kann der Fonds berechtigt sein, Repo-Transaktionen zu tätigen, die infolge der Wiederanlage der Sicherheiten eine zusätzliche Hebelung bewirken. In diesem Fall muss das Repo-Geschäft gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank bei der Bestimmung des Gesamtrisikos berücksichtigt werden. Jegliche Erhöhung des Gesamtrisikos wird zum Gesamtrisiko, das aus dem Einsatz von Derivaten resultiert, hinzuaddiert. Die Summe darf dabei 100% des Nettovermögenswerts des Fonds nicht übersteigen. Sofern die Sicherheit in Finanzanlagen reinvestiert wird, die eine höhere Rendite als eine risikolose Anlage abwerfen, muss der Fonds bei der Berechnung des Gesamtrisikos Folgendes berücksichtigen:
 - (i) den gutgeschriebenen Betrag, sofern eine Barsicherheit gehalten wird; oder
 - (ii) den Marktwert des betreffenden Instruments, sofern unbare Sicherheiten gehalten werden.
- (c) Der Kontrahent eines Repo-Geschäfts oder eines Wertschriftenleihvertrags muss die Anforderungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllen, wenn eine Bonitätsbewertung durchgeführt wurde. Wenn der Kontrahent ein Kreditrating durch eine von der ESMA zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden. Wenn ein Kontrahent von einer solchen Agentur auf A2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wurde, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durchgeführt werden;
- (d) Repo-Geschäfte oder Wertschriftenleihverträge als Leihgeber oder -nehmer stellen keine Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne der Verordnung 103 bzw. 111 dar;
- (e) Die Gesellschaft muss das Recht haben, einen Wertschriftenleihvertrag jederzeit aufzukündigen und die Rückgabe einzelner oder aller geliehenen Wertschriften zu fordern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass, sobald eine entsprechende Kündigung ausgesprochen wird, der Entleiher verpflichtet ist, die Wertschriften innerhalb von fünf Geschäftstagen bzw. entsprechend den üblichen Marktgepflogenheiten innerhalb einer anderen Frist zurückzugeben; und

- (f) Ein Fonds kann Wertschriftenleihprogrammen beitreten, die von allgemein anerkannten internationalen zentralen Wertschriftenverwahrungssystemen organisiert werden, vorausgesetzt, der Systembetreiber stellt eine entsprechende Garantie.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft derzeit keine Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertschriftenleihgeschäfte für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzt. Sollte in Zukunft beschlossen werden, dies zu tun, so wird die relevante Ergänzung nach Bedarf aktualisiert.

D. Sicherheitenrichtlinie

1. Alle von der Gesellschaft im Auftrag des Fonds im Zusammenhang mit Techniken der effizienten Portfolioverwaltung erhaltenen Vermögenswerte sind als Sicherheiten anzusehen. Alle von der Gesellschaft im Auftrag des Fonds im Zusammenhang mit Techniken der effizienten Portfolioverwaltung bzw. OTC-FDI-Transaktionen erhaltenen Vermögenswerten haben die unten stehenden Bedingungen zu erfüllen.
 - (a) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten in anderer Form als liquide Mittel müssen Wertschriften oder Geldmarktinstrumente (mit beliebiger Laufzeit) sein, die höchst liquide sind und auf einem geregelten Markt oder an multilateralen Handelsplätzen mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Die erhaltene Sicherheit sollte auch den Bestimmungen von Verordnung 74 gerecht werden;
 - (b) Bewertung: Die erhaltene Sicherheit sollte mindestens auf täglicher Basis bewertet werden und Vermögenswerte, die hohe Preisvolatilität zeigen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn diese einem ausreichend konservativen Sicherheitsmargensatz (Haircut) unterliegen. Sicherheiten können vom Kontrahenten täglich mithilfe seiner Verfahren auf Basis des Marktwertes bewertet werden, vorbehaltlich aller vereinbarten Haircuts, wobei die Marktwerte und das Liquiditätsrisiko berücksichtigt werden, und können Schwankungsmargenanforderungen unterliegen;
 - (c) Emittentenbonität: Die erhaltene Sicherheit sollte eine hohe Bonität aufweisen. Dabei gilt für die Ermittlung der Bonität Folgendes: (a) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der ESMA zugelassene und beaufsichtigte Rating-Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und (b) wenn ein Emittent auf ein Rating unterhalb der zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in Unterabsatz (a) genannten Rating-Agentur herabgestuft wird, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchgeführt werden;
 - (d) Korrelation: Die vom Teilfonds erhaltene Sicherheit sollte von einer Körperschaft begeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und erwartungsgemäss keine starke Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweist;
 - (e) Diversifikation (Anlagekonzentration): Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen sollten Sicherheiten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20% des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Ist ein Fonds verschiedenen Kontrahenten ausgesetzt, sollten die verschiedenen Sicherheitenportfolios auch zusammengenommen die auf einen Einzelmittenten zutreffende Grenze von 20% nicht übersteigen. Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen Wertschriften und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Fonds

muss Wertschriften von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertschriften einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögenswerts des Fonds ausmachen. Wenn beabsichtigt ist, dass ein Fonds vollständig in Wertschriften abgesichert sein kann, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, wird dies in der relevanten Ergänzung dargelegt. Die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertschriften ausgeben oder garantieren, die als Sicherheiten für mehr als 20% des Nettovermögenswerts eines Fonds akzeptiert werden können, werden ebenfalls in der relevanten Ergänzung angegeben; und

- (f) Unmittelbare Verfügbarkeit: Die erhaltenen Sicherheiten sollten von der Gesellschaft auf Rechnung des Teilfonds jederzeit zur Gänze durchsetzbar sein, ohne auf den Kontrahenten verweisen oder dessen Zustimmung einholen zu müssen.
2. Im Wege der Sicherungsübereignung erhaltene Sicherheiten sollten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Vereinbarungen zur Aufbewahrung der Sicherheiten kann die Sicherheit von einer externen Verwahrstelle, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und mit dem Anbieter der Sicherheit nicht in Zusammenhang steht, verwahrt werden.
 3. Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder neu veranlagt werden.
 4. Barsicherheiten dürfen nur in folgender Form angelegt werden:
 - i. Einlagen bei massgeblichen Institutionen;
 - ii. Staatsanleihen hoher Qualität;
 - iii. umgekehrte Pensionsgeschäfte, unter der Bedingung, dass diese mit massgeblichen Institutionen erfolgen und von der Gesellschaft jederzeit in voller Höhe der aufgelaufenen liquiden Mittel zurückverlangt werden können;
 - iv. kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (*siehe CESR/10-049*); oder
 - v. In Übereinstimmung mit Absatz (d) von Abschnitt C weiter oben sollten investierte Barsicherheiten gemäss den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen verwahrt werden.
 5. Zulässige Arten von Sicherheiten

Erhält ein Fonds Sicherheiten infolge eines Handels mit Finanzderivaten im Freiverkehr oder einer Parteistellung bei Pensions- oder Wertschriftenleihgeschäften, beabsichtigt die Gesellschaft, vorbehaltlich der in D.1 (a-f) angeführten Kriterien, Sicherheiten in der folgenden Form entgegen zu nehmen:

- (a) Barmittel; oder
- (b) Festverzinsliche Staatsanleihen mit einer Bonitätseinstufung von mindestens Aaa/AAA durch Moody's, Fitch und Standard & Poor's sowie einer maximalen Laufzeit, oder Restlaufzeit von zehn Jahren.

6. Erforderliche Höhe von Sicherheiten

Der Wert einer von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheit, der um den Sicherheitsmargensatz anzupassen ist, muss täglich auf Basis des Marktwertes neu berechnet werden und zu jeder Zeit

dem Wert des investierten Betrages oder der geliehenen Wertschriften entsprechen oder diesen übersteigen.

7. Sicherheitsmargensatz (Haircut)

Vom Fonds erhaltene unbare Sicherheiten unterliegen einem Sicherheitsmargensatz (Haircut) von 95% bis 99% des Wertes dieser Sicherheit.

8. Falls ein Fonds für mindestens 30% seines Nettovermögenswerts Sicherheiten erhält, sollte er über eine angemessene Stresstest-Politik verfügen, die sicherstellt, dass regelmässig Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden. Dadurch ist die Gesellschaft in der Lage, das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko im Auftrag des Fonds zu bewerten. Die Stresstest-Politik zur Liquiditätsbeurteilung stellt mindestens folgende Anforderungen:

- i. Planung einer Stresstest-Szenarioanalyse einschliesslich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- ii. Empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung einschliesslich Backtesting zur Überprüfung der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- iii. Meldungshäufigkeit und Toleranzgrenze(n) für Limits/Verluste; und
- iv. Korrekturmassnahmen zur Verlustbegrenzung einschliesslich Sicherheitsmargensatz und Unterdeckungsschutz.

9. Risiken im Zusammenhang mit wieder angelegten liquiden Sicherheiten

Werden liquide Sicherheiten durch den Fonds neu angelegt, entsteht ein Marktrisiko in Erwartung der Erwirtschaftung eines Kapitalzuwachses. Sollte die Wiederanlage dieses Ziel verfehlen und stattdessen einen Verlust bewirken, wird dieser vom Fonds getragen, der verpflichtet ist, den vollen Wert der ursprünglich investierten Barsicherheit an den Kontrahenten zurückzuzahlen (und nicht den aktuellen Marktwert der Barsicherheit nach Wiederanlage).

10. Gebühren und Aufwendungen

Derzeit beabsichtigt der Investment-Manager nicht, im Auftrag des Fonds Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abzuschliessen oder Wertschriftenleihe-Transaktionen einzugehen. Falls sich der Investment-Manager bei bestimmten Fonds Techniken der effizienten Portfolioverwaltung zu Nutze macht, trägt der Fonds die entsprechenden direkten und indirekten Kosten (die keine versteckten Kosten beinhalten sollten) und beteiligt sich nicht an Vereinbarungen zur Aufteilung der Erträge. Der Investment-Manager stellt sicher, dass alle Erträge aus Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung nach Abzug von direkten oder indirekten Kosten wieder dem entsprechenden Fonds zufließen. Soweit die Verordnungen es erfordern, macht die Gesellschaft bezüglich der im Auftrag des Fonds angewandten Portfolioverwaltungstechniken Angaben zu den entsprechenden Kosten und Gebühren sowie zur Identität der Einrichtung(en), an die die jeweiligen Kosten und Gebühren gezahlt werden, und weist im Jahresbericht der Gesellschaft darauf hin, ob es sich bei diesen Einrichtungen um mit der Verwahrstelle verbundene Parteien handelt oder nicht.

ANHANG III

Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte eines Fonds muss den Verordnungen entsprechen. Die Verordnungen bestimmen:

1	Zulässige Kapitalanlagen
	Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertschriften und Geldmarktinstrumente gemäss den OGAW-Verordnungen der Zentralbank, die entweder zur offiziellen Kotierung an einer Wertschriftenbörse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der geregelt, regelmässig geöffnet und anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
1.2	Kürzlich begebene übertragbare Wertschriften, die innerhalb eines Jahres an einer Wertschriftenbörse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zur Kotierung zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente gemäss den Verordnungen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile an OGAW.
1.5	Anteile von AIF.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten, wie von Zeit zu Zeit in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank vorgeschrieben.
1.7	FDIs, wie in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank vorgeschrieben.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein Fonds darf in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank höchstens 10% seines Nettovermögenswerts in anderen als den in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertschriften und Geldmarktinstrumenten anlegen.
	Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögenswerts in übertragbare Wertschriften aus Neuemissionen investieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Kotierung an einer Wertschriftenbörse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmte, als Rule-144A-Wertschriften bekannte US-Wertschriften, die die Anforderungen aus Absatz 1.1 erfüllen, vorausgesetzt, dass:
2.2	(i) die Wertschriften mit der Massgabe ausgegeben werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der US-Wertschriften- und Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission) zu registrieren sind; und (ii) die Wertschriften nicht illiquide sind, d. h., dass sie vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. in etwa zu dem Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden können.
2.3	Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögenswerts in übertragbaren Wertschriften oder Geldmarktinstrumenten von ein und demselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertschriften und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögenswerts anlegt, 40% nicht überschreiten darf.
2.4	Die Grenze von 10% (in Absatz 2.3) für Schuldverschreibungen wird auf 25% angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögenswerts in solchen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögenswerts des Fonds nicht überschreiten. Um von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, ist die vorherige Genehmigung der Zentralbank erforderlich.
2.5	Die Grenze von 10% (in Absatz 2.3) wird auf 35% angehoben, wenn die übertragbaren Wertschriften oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertschriften und Geldmarktinstrumente sind bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Grenze von 40% nicht zu berücksichtigen.
2.7	Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögenswerts in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen. Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut mit Ausnahme von (i) im Europäischen Wirtschaftsraum (der „EWR“) (die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstituten, (ii) in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Eigenkapitalabkommen vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika) zugelassenen Kreditinstituten, (iii) in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder

	Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10% seines Nettovermögenswerts nicht überschreiten. Diese Obergrenze kann im Fall von Einlagen beim Treuhänder/bei der Verwahrstelle auf 20% angehoben werden.
2.8	Das Ausfallrisiko eines Fonds in Bezug auf den Kontrahenten eines OTC-Derivats und/oder Techniken der effizienten Portfolioverwaltung darf 5% des Nettovermögenswerts des Fonds nicht überschreiten. Diese Anlagegrenze wird im Fall von im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (ausser einem EWR-Mitgliedstaat) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 oder in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten auf 10% angehoben.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Anlageformen, welche ein und dieselbe Körperschaft betreffen, höchstens 20% des Nettovermögenswerts ausmachen: (i) Anlagen in übertragbaren Wertschriften oder Geldmarktinstrumenten; (ii) Einlagen; und/oder (iii) Kontrahentenrisikoengagements aus Transaktionen in OTC-Derivaten.
2.10	Die unter 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 angegebenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass die Risikoposition in Bezug auf ein und dieselbe Einrichtung 35% des Nettovermögenswerts eines Fonds nicht überschreiten darf.
2.11	Konzernunternehmen gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als Einzelemittenten. Jedoch ist eine Grenze von 20% des Nettovermögenswerts eines Fonds für Anlagen in übertragbaren Wertschriften und Geldmarktinstrumenten innerhalb einer Unternehmensgruppe zulässig.
2.12	Ein Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögenswerts in verschiedenen übertragbaren Wertschriften und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt sein und können folgender Liste entnommen werden: OECD-Regierungen (sofern die betreffenden Emissionen mit Investment Grade eingestuft sind), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung von Brasilien (sofern es sich um eine Anlage mit Anlagequalität handelt), die Regierung von Indien (sofern es sich um eine Anlage mit Anlagequalität handelt), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanzierungsgesellschaft, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority, die Straight-A Funding LLC, die Export-Import Bank. Jeder Fonds ist verpflichtet, Wertschriften aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen zu halten, wobei die Wertschriften aus jeder einzelnen Emission 30% seines Nettovermögenswerts nicht überschreiten dürfen.
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Anlagen eines Fonds in Anteilen eines OGAW oder eines anderen Investmentfonds dürfen insgesamt 10% des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.
3.2	Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3.1 gelten, falls ein Fonds gemäss seiner Anlagepolitik mehr als 10% seines Vermögens in anderen OGAW oder Investmentfonds anlegt, die folgenden Einschränkungen anstelle der Einschränkungen in Absatz 3.1 oben: Ein Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögenswerts in einem einzelnen Investmentfonds anlegen. Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30% des Nettovermögenswerts der Fonds nicht überschreiten.
3.3	Der Investmentfonds, in dem ein Fonds anlegt, darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögenswerts in anderen Investmentfonds des offenen Typs anlegen.
3.4	Erwirbt ein Fonds Anteile anderer Investmentfonds, die unmittelbar oder mittelbar von demselben Investment-Manager oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Investment-Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf dieser Investment-Manager oder diese andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in Anteilen dieser anderen Investmentfonds berechnen.
3.5	Wenn Provisionen (einschliesslich ermässigter Provisionen) vom Investment-Manager oder einem Anlageberater für eine Anlage in Anteilen eines anderen Investmentfonds vereinnahmt werden, sind diese Provisionen in das Vermögen des Fonds einzubringen.
3.6	Wenn ein Fonds in anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, gelten folgende Anlagebeschränkungen: (i) ein Fonds legt nicht in einem Fonds der Gesellschaft an, der selbst Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält; (ii) ein Fonds, der in einem anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, unterliegt weder Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren; (iii) der Investment-Manager berechnet einem Fonds keine Anlageverwaltungsgebühr für den Teil des Fondsvermögens, das in einem anderen Fonds der Gesellschaft angelegt ist; und

Anlagen eines Fonds in einem anderen Fonds der Gesellschaft unterliegen den Grenzen in Absatz 3.1 bis 3.3 oben.

4	OGAW, die einen Index nachbilden
4.1	Ein Fonds darf bis zu 20% seines Nettovermögenswerts in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des Fonds vorsieht, einen Index abzubilden, der die von der Zentralbank anerkannten regulatorischen Kriterien erfüllt.
4.2	Die in Absatz 4.1 angegebene Grenze kann auf 35%, bezogen auf einen Emittenten, angehoben werden, wenn dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Die Gesellschaft darf mit Stimmrechten verbundene Anteile nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben. Ein Fonds darf höchstens erwerben:
5.2	(i) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten; (iii) 25% der Anteile ein und desselben Investmentfonds; (iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
	ANMERKUNG: Die in (ii), (iii) und (iv) dargelegten Beschränkungen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertschriften zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
	Die Absätze 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
5.3	(i) übertragbare Wertschriften und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertschriften und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertschriften und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden; (iv) Anteile, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-Mitgliedstaats besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertschriften von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertschriften von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieser Grenzen finden die Absätze 5.5 und 5.6 unten sinngemäss Anwendung. (v) Von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Die im vorliegenden Verkaufsprospekt vorgesehenen Anlagebeschränkungen brauchen von einem Fonds bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu seinem Vermögen gehörenden übertragbaren Wertschriften oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht eingehalten zu werden.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen in 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Werden die hierin genannten Grenzen aus Gründen, auf die ein Fonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Wiederherstellung der Situation vor der Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
5.7	Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von (i) Übertragbaren Wertschriften; (ii) Geldmarktinstrumenten*; (iii) Anteilen von Investmentfonds, oder (iv) FDIs durchführen.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch die Gesellschaft sind untersagt.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Gemäss den Verordnungen gilt für die Gesellschaft in Bezug auf jeden Fonds:

- (a) Ein Fonds darf nur Kredite aufnehmen, die insgesamt 10% seines Nettovermögenswerts nicht überschreiten, vorausgesetzt, es handelt sich um vorübergehende Kredite. Die Kreditaufnahme kann durch das Fondsvermögen besichert werden. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Berechnung des Prozentsatzes der offenen Kredite nicht zur Gegenrechnung gegen die Fremdmittel verwendet werden; und
- (b) ein Fonds kann Devisen mittels eines Parallelkredits („Back-to-Back Loan“) erwerben. Auf diese Weise beschaffte Devisen werden nicht als aufgenommene Kredite im Sinne der Kreditaufnahmebeschränkung in Absatz (a) klassifiziert, sofern die Kompensationseinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet, und (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder ihn übersteigt. Soweit jedoch die Fremdwährungsdarlehen den Wert der Back-to-Back-Einlage überschreiten, gilt dieser darüber hinausgehende Wert als Darlehen im Sinne des vorstehenden Absatzes (a).

ANHANG IV

Definition von US-Person und weitere Angaben

Angaben zur Definition von US-Person(en)

Jeder Zeichner von Anteilen muss der Gesellschaft u. a. nachweisen, dass die Anteile nicht direkt oder indirekt für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (gemäss der Definition unten) oder einer Nicht-US-Person, die den hier beschriebenen Beschränkungen unterliegt, erworben oder zukünftig gehalten werden. Anteilshaber müssen Änderungen in diesen Angaben umgehend der Gesellschaft mitteilen. **JEDER ANTEILSINHABER MUSS SICHERSTELLEN, DASS ER KEINE US-PERSON IST, DER DER BESITZ VON ANTEILEN DER GESELLSCHAFT UNTERSAGT IST.**

Jeder potenzielle Anteilshaber wird nachdrücklich aufgefordert, seine Berater zu konsultieren, um die Eignung einer Anlage in den Anteilen zu prüfen und eine solche Anlage in Relation zu seinen Gesamtanlagen und seine finanzielle und steuerliche Situation zu setzen. Durch die Zeichnung von Anteilen erklärt jeder Käufer von Anteilen, dass er seine Anlage in der Gesellschaft nach der notwendigen Beratung und Analyse auf Grundlage der vorstehenden Erwägungen für geeignet und angemessen hält.

ERISA-PLÄNE UND PERSONEN, DIE ANTEILE MIT VERMÖGEN EINES ERISA-PLANS ERWERBEN, DÜRFEN KEINE ANTEILE DER FONDS KAUFEN.

DIE IM VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKT BEHANDELTEN STEUERRECHTLICHEN UND SONSTIGEN THEMEN STELLEN WEDER EINE STEUER- ODER RECHTSBERATUNG FÜR POTENZIELLE ANTEILSINHABER DAR NOCH SOLLTEN SIE ALS SOLCHE AUSGELEGT WERDEN.

DIE ANTEILE WURDEN UND WERDEN NICHT GEMÄSS DEM UNITED STATES SECURITIES ACT VON 1933 IN SEINER JEWEILS AKTUELLEN FASSUNG REGISTRIERT. DIE GESELLSCHAFT WURDE UND WIRD NICHT GEMÄSS DEM UNITED STATES INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 IN SEINER JEWEILS AKTUELLEN FASSUNG REGISTRIERT. DER INVESTMENT-MANAGER IST NICHT ALS ANLAGEBERATER GEMÄSS DEM UNITED STATES INVESTMENT ADVISERS ACT VON 1940 IN SEINER JEWEILS AKTUELLEN FASSUNG REGISTRIERT.

Definition von US-Person(en)

Eine US-Person ist eine Person, die in einem der folgenden Absätze beschrieben ist:

1. In Bezug auf Personen: jede natürliche oder juristische Person, die gemäss Regulation S des United States Securities Act von 1933 eine US-Person ist. Regulation S ist unten beschrieben. **Selbst wenn Sie nicht gemäss Regulation S als US-Person gelten, können Sie im Sinne des vorliegenden Verkaufsprospekts dennoch als „US-Person“ gemäss Absatz 2, 3 und 4 unten betrachtet werden.**
2. In Bezug auf Personen: jede natürliche oder juristische Person, die von der Definition der „Nicht-US-Person“ in Rule 4.7 der Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ausgenommen ist. Die Definition der „Nicht-US-Person“ ist unten dargelegt.
3. In Bezug auf natürliche Personen: jeder US-Bürger oder „ansässige Ausländer“ (resident alien) im Sinne der US-amerikanischen Einkommensteuergesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zurzeit umfasst der Begriff „ansässiger Ausländer“ nach der Definition der US-amerikanischen Einkommensteuergesetze allgemein jede natürliche Person, (i) die Inhaber einer „Alien Registration Card“ (die so genannte „green

card“) des US-amerikanischen Immigration and Naturalization Service ist, oder (ii) den „Substantial Presence Test“ besteht. Der „Substantial-Presence-Test“ gilt grundsätzlich in einem laufenden Kalenderjahr als bestanden, wenn (i) sich die natürliche Person während des betreffenden Jahres/in diesem Jahr mindestens 31 Tage in den USA aufgehalten hat, und wenn (ii) die Summe, die sich aus der Zahl der Aufenthaltstage in den USA der natürlichen Person des laufenden Kalenderjahres, aus 1/3 der Aufenthaltstage des vorangegangenen und aus 1/6 der Aufenthaltstage des Jahres davor ergibt, mindestens 183 Tage beträgt.

4. In Bezug auf juristische Personen: (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach deren oder dem Recht eines ihrer Bundesstaaten gegründet oder errichtet wurde, (ii) ein Trust, wenn (a) ein US-Gericht die primäre Überwachung der Trustverwaltung übernimmt, und (b) eine oder mehrere US-Personen berechtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf den Trust zu kontrollieren, und (iii) eine Vermögensmasse, die mit ihren weltweiten Einkünften aus allen Quellen der US-Steuer unterliegt.

Definition von US-Person gemäss Regulation S

1. Gemäss Regulation S des United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „Gesetz“) umfasst „US-Person“:
 - (i) eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - (ii) jede Körperschaft oder Gesellschaft, die in den Vereinigten Staaten gegründet wurde oder eingetragen ist;
 - (iii) jede Vermögensmasse, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - (iv) jeden Trust mit einer US-Person als Treuhänder;
 - (v) eine Vertretung oder Zweigstelle einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten;
 - (vi) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen eine Vermögensmasse oder ein Trust), das von einem Händler oder einem Treuhänder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geführt wird;
 - (vii) jedes Treuhandkonto oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen eine Vermögensmasse oder ein Trust), das von einem in den Vereinigten Staaten gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer natürlichen Person dort ansässigen Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird, und
 - (viii) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern diese:
 - (A) gemäss den Gesetzen eines anderen Staats als den Vereinigten Staaten gegründet wurde oder eingetragen ist, und
 - (B) von einer US-Person mit dem hauptsächlichen Zweck der Anlage in Wertschriften, die nicht nach dem Gesetz registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, die Gründer und Eigentümer sind zugelassene Anleger (gemäss der Definition in Rule 501(a) des Gesetzes), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Vermögensmassen oder Trusts handelt.
2. Unbeschadet (1) oben wird jedes Treuhandkonto oder jedes ähnliche Konto (ausgenommen eine Vermögensmasse oder ein Trust), das zugunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem in den Vereinigten Staaten gegründeten, eingetragenen oder im Falle einer natürlichen Person dort ansässigen Händler oder einem anderen Treuhänder geführt wird, nicht als „US-Person“ betrachtet.

3. Unbeschadet (1) oben wird jede Vermögensmasse, deren als Vollstrecker oder Verwalter fungierender Treuhänder eine US-Person ist, nicht als „US-Person“ betrachtet, wenn:
 - (i) ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, bezüglich der Vermögensmasse des Nachlasses die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat, und
 - (ii) die Vermögensmasse nicht US-Recht unterliegt.
4. Unbeschadet (1) oben wird jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist, nicht als „US-Person“ betrachtet, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, bezüglich des Trustvermögens die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat, und kein Nutzniesser des Trusts (und kein Treugeber im Falle eines widerrufbaren Trusts) eine US-Person ist.
5. Unbeschadet (1) oben wird ein gemäss den Gesetzen eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und gemäss dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen eines solchen Landes errichteter und verwalteter Mitarbeiterbeteiligungsplan nicht als „US-Person“ betrachtet.
6. Unbeschadet (1) oben wird eine Vertretung oder Zweigstelle einer US-Person mit Sitz ausserhalb der Vereinigten Staaten nicht als „US-Person“ betrachtet, wenn:
 - (i) die Vertretung oder Zweigstelle aus rechtsgültigen Geschäftsgründen besteht, und
 - (ii) die Vertretung oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und in dem Land, in dem sich ihr Sitz befindet, einer bedeutenden Versicherungs- oder Bankenaufsicht untersteht.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Organe, angegliederten Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Organe, angegliederten Organisationen und Pensionskassen werden nicht als „US-Personen“ betrachtet.

Weiterhin wird ein Treuhandkonto oder ein ähnliches Konto, das zugunsten einer US-Person gemäss der obigen Definition verwaltet oder gehalten wird, als US-Person betrachtet, gleichgültig, ob die Vollmacht innerhalb oder ausserhalb der USA ausgeübt wird.

Der Verwaltungsrat kann die Definition einer „US-Person“ ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilhaber wie erforderlich abändern, um die dann geltenden US-amerikanischen Gesetze und Bestimmungen am besten wiederzugeben. Eine aktuelle Liste der natürlichen und juristischen Personen, die als „US-Personen“ betrachtet werden, ist bei Ihrem Vertreter erhältlich.

Definition von „Nicht-US-Person“

Gemäss dem einschlägigen Abschnitt der Rule 4.7 der CFTC werden folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ betrachtet:

1. eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, deren Einrichtungen und Gebietskörperschaften ansässig ist;
2. eine Kapital- oder Personengesellschaft oder ein sonstiger Rechtsträger, die bzw. der nicht in erster Linie dem Zweck einer passiven Beteiligung dient und nach dem Recht eines anderen Landes als den

Vereinigten Staaten errichtet wurde und ihren bzw. seinen Hauptgeschäftssitz in einem anderen Land als den Vereinigten Staaten hat;

3. eine Vermögensmasse oder ein Trust, die bzw. der unabhängig von der Quelle der Einkünfte nicht der US-Einkommensteuer unterliegt;
4. ein Rechtsträger, der im Wesentlichen zum Zweck einer passiven Beteiligung errichtet wurde, wie z. B. ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein vergleichbarer Rechtsträger, vorausgesetzt, weniger als 10% insgesamt der Anteile an diesem Rechtsträger werden von Personen gehalten, die nicht als Nicht-US-Personen oder anderweitig als zulässige Personen (gemäss CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)) gelten, und der Rechtsträger wurde im Wesentlichen nicht zum Zwecke der Anlage durch Personen, die nicht als Nicht-US-Personen in Frage kommen, in einen Warenpool errichtet, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen gemäss Part 4 der CFTC-Bestimmungen aufgrund der Tatsache befreit ist, dass die beteiligten Personen nicht als US-Personen gelten; und
5. eine Pensionskasse für Arbeitnehmer, leitende Angestellte oder Mitglieder der Geschäftsleitung eines Unternehmens, das ausserhalb der Vereinigten Staaten errichtet ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.

ANHANG V

Liste der von The Northern Trust Company ernannten Unterverwahrstellen-Vertreter

Die globale Unterverwahrstelle der Verwahrstelle hat die folgenden Einrichtungen zu Unterbeauftragten in den nachfolgend aufgeführten Märkten ernannt. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage beim Verwalter oder bei der Verwahrstelle erhältlich. Die Verwahrstelle erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer Delegation an The Northern Trust Company oder einen der nachfolgend aufgeführten Unterbeauftragten entstehen. Falls ein solcher Konflikt entstehen sollte, benachrichtigt die Verwahrstelle den Verwaltungsrat der Gesellschaft darüber.

Land	Unterverwahrstelle	Beauftragte der Unterverwahrstelle
Argentinien	Citibank N.A., Niederlassung Buenos Aires	
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria A.G	
Bahrain	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank	
Belgien	Deutsche Bank AG	
Bermuda	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina – Föderation Bosnien-Herzegowina	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Bosnien und Herzegowina - Republik Srpska	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	
Brasilien	Citibank N.A., Niederlassung Brasilien	Citibank Distribuidora de Titulos e Valores Mobiliarios S.A („DTVM“)
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien	
Kanada	The Northern Trust Company, Canada	
Kanada*	Royal Bank of Canada	
Chile	Citibank N.A.	Banco de Chile
China A	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (China) Company Limited

Land	Unterverwahrstelle	Beauftragte der Unterverwahrstelle
China B	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	
Kroatien	UniCredit Bank Austria A.G.	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland	
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a. s.	
Dänemark	Nordea Bank AB (publ)	
Ägypten	Citibank N.A., Niederlassung Kairo	
Estland	Swedbank AS	
Finnland	Nordea Bank AB (publ)	
Frankreich	Deutsche Bank AG	
Deutschland	Deutsche Bank AG	
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	
Griechenland	Citibank Europe plc, Niederlassung Griechenland	
Hongkong (Stock Connect Shanghai / Shenzhen)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt	
Indien	Citibank, N.A.	
Indonesien	Standard Chartered Bank	
Irland	The Northern Trust Company, London	
Israel	Bank Leumi Le-Israel BM	
Italien	Deutsche Bank SpA	
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Jordan	Standard Chartered Bank plc	
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC	
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	
Kuwait	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited

Land	Unterverwahrstelle	Beauftragte der Unterverwahrstelle
Lettland	Swedbank AS	
Litauen	AB SEB Bankas	
Luxemburg	Euroclear Bank S.A. / N.V	
Malaysia	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A. integrante del Grupo Financiero Banamex	
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques	
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd	
Niederlande	Deutsche Bank AG	
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	
Norwegen	Nordea Bank AB (publ)	
Oman	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Oman SAOG
Pakistan	Citibank N.A., Niederlassung Karatschi	
Panama	Citibank N.A., Niederlassung Panama	
Peru	Citibank del Perú S.A.	
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Polen	Bank Polska Kasa Opieki Spółka Akcyjna	
Portugal	BNP Paribas Securities Services	
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc	
Russland	AO Citibank	
Saudi-Arabien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Saudi Arabia Limited
Serbien	UniCredit Bank Austria A.G.	UniCredit Bank Serbia JSC

Land	Unterverwahrstelle	Beauftragte der Unterverwahrstelle
Singapur	DBS Bank Ltd	
Slowakei	Citibank Europe plc	
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Spanien	Deutsche Bank SAE	
Sri Lanka	Standard Chartered Bank	
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)	
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd	
Taiwan	Bank of Taiwan	
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Tanzania Ltd
Thailand	Citibank N.A., Niederlassung Bangkok	
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	
Türkei	Deutsche Bank AG & Deutsche Bank AS	
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	
Vereinigte Arabische Emirate - ADX	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ Dubai	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigtes Königreich	The Northern Trust Company, London	
Vereinigte Staaten	The Northern Trust Company	
USD - CDs	Deutsche Bank AG, Niederlassung London	
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.	
Vietnam	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia plc	

* Die Royal Bank of Canada dient als Unterverwahrstelle von Northern Trust für Wertschriften, die nicht zur Abrechnung bei der lokalen Zentralverwahrstelle Kanadas zugelassen sind.

ANHANG VI

Offenlegungen zu Stock Connect

Anlagen in China

Bestimmte Fonds können in Wertschriften oder Instrumente investieren, die auf dem chinesischen Markt engagiert sind. Engagement kann direkt über Stock Connect oder indirekt über Zugangsprodukte wie H-Aktien, Partizipationsscheine, Aktienanleihen oder ähnliche Finanzinstrumente erlangt werden, oder über andere OGA, die in China investieren und deren Basiswerte in von Unternehmen begebenen und auf geregelten Märkten in China kotierten Wertschriften bestehen und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertschriften gebunden ist, die von Unternehmen begeben werden und auf geregelten Märkten in China kotiert sind. Neben den Risiken, die mit international und in Schwellenmärkten getätigten Anlagen einhergehen, sowie anderen Anlagerisiken, die im Allgemeinen den vorstehend beschriebenen entsprechen und für Anlagen in China gelten, werden Anleger auch auf die nachstehenden zusätzlichen spezifischen Risiken hingewiesen.

Stock-Connect-Risiken

Risiken in Verbindung mit dem Wertschriftenhandel in China über Stock Connect.

Ein Fonds kann über Shanghai Stock Connect in bestimmte zulässige Titel, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) kotiert sind („SSE-Wertschriften“), und über die Shenzhen Stock Connect in bestimmte zulässige Titel, die an der Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) kotiert sind („SZSE-Wertschriften“), (gemeinsam mit den SSE-Wertschriften „zulässige Wertschriften“) investieren.

Die massgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Fonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit des Fonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen.

Shanghai Stock Connect umfasst alle Aktien des SSE 180 Index und des SSE 380 Index sowie alle an der SSE kotierten chinesischen A-Aktien mit entsprechenden an der SEHK kotierten H-Aktien, mit Ausnahme der folgenden:

- (a) an der SSE kotierte Aktien, die im „Risk Alert Board“ aufgeführt sind oder für die eine Vereinbarung zur Aufhebung der Notierung besteht;
- (b) an der SSE kotierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden.

Shenzhen Stock Connect umfasst alle Aktien des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index, der eine Marktkapitalisierung von 6 Milliarden RMB oder darüber aufweist, und alle an der SZSE kotierten chinesischen A-Aktien mit entsprechenden an der SEHK kotierten H-Aktien, mit Ausnahme der folgenden:

- (a) an der SZSE kotierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden;

- (b) an der SZSE kotierte Aktien, die Gegenstand einer Aussetzung sind; und

- (c) an der SZSE kotierte Aktien, die im „Risk Alert Board“ aufgeführt sind oder für die eine Vereinbarung zur Aufhebung der Notierung besteht.

Die Anteilsinhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen eine Wertschrift aus dem Universum von Stock Connect gestrichen werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Investment-Manager eine Wertschrift kaufen möchte, die aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde.

Prüfung vor dem Handelsgeschäft.

Die Gesetze der VRC sehen vor, dass die SSE und die SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen, wenn ein Anleger in seinem Konto nicht über genügend chinesische A-Aktien verfügt. SEHK führt eine ähnliche Prüfung bei allen Verkaufsaufträgen für Stock-Connect-Wertschriften beim Northbound-Handel auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („**Börsenteilnehmer**“) durch, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf durch einen einzelnen Börsenteilnehmer gibt („**Prüfung vor dem Handelsgeschäft**“). Darüber hinaus müssen Stock-Connect-Anleger alle Anforderungen in Bezug auf die Prüfung vor dem Handelsgeschäft erfüllen, die von der entsprechenden, für Stock Connect zuständigen Regulierungsbehörde, Agentur oder Behörde aufgestellt werden („**Stock-Connect-Behörden**“).

Diese Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft kann dazu führen, dass zulässige Wertschriften von der inländischen Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle eines Stock-Connect-Anlegers vor dem Handelsgeschäft an den Börsenteilnehmer übermittelt werden müssen, der diese Wertschriften verwahrt, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen durchzusetzen, dass diese Wertschriften dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock-Connect-Anleger gehören, wenn nicht deutlich gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer als Verwahrstelle für diese Wertschriften zugunsten des Stock-Connect-Anlegers handelt.

Wenn der Anlageverwalter zulässige Wertschriften über einen Makler handelt, der mit der Unterverwahrstelle des Anlageverwalters verbunden ist, bei der es sich um einen Börsenteilnehmer und eine Clearingstelle des mit ihm verbundenen Maklers handelt, kann der Stock-Connect-Anleger von einer solchen teilnehmende Verwahrstelle verlangen, dass sie ein spezielles getrenntes Konto (Special Segregated Account, „**SPSA**“) im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („**CCASS**“) eröffnet, um seine Positionen in SSE-Wertschriften zu halten. Das CCASS erstellt eine Momentaufnahme der Bestände an SSE-Wertschriften in einem jeden SPSA eines Börsenteilnehmers und repliziert diese Positionen, um Prüfungen im Vorfeld von Handelsgeschäften durchzuführen, wobei keine Auslieferung von Wertschriften erforderlich und das vorstehend angeführte Risiko verringert wird.

Wirtschaftlicher Eigentümer der zulässigen Wertschriften

Stock Connect umfasst den Northbound Link, über den Anleger aus Hongkong und anderen Ländern, wie der Fonds, zulässige Wertschriften kaufen und halten können („**Northbound-Handel**“), und den Southbound Link, über den Anleger auf dem chinesischen Festland an der SEHK kotierte Aktien kaufen und halten können („**Southbound-Handel**“). Diese zulässigen Wertschriften werden nach der Abwicklung von Maklern oder

Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer in Konten („**CCASS**“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („**HKSCC**“) als Zentralverwahrer in Hongkong und Nominee-Besitzer unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum zulässige Wertschriften von all ihren Teilnehmern über ein Sammel-Wertschriftenkonto mit einem einzigen Nominee, das auf seinen Namen bei ChinaClear, dem Zentralverwahrer auf dem chinesischen Festland, registriert ist.

Da die HKSCC nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von zulässigen Wertschriften ist, sollten die Anleger in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass zulässige Wertschriften selbst gemäss den auf dem chinesischen Festland geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in zulässigen Wertschriften auf dem chinesischen Festland durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie die betreffenden Fonds, die über Stock Connect investieren und die zulässige Wertschriften über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher nur über den Nominee ausüben. Zwar verbieten es die Gesetze der VRC einem Stock Connect-Anleger als wirtschaftlichem Eigentümer nicht, unmittelbar ein Gericht der VRC anzurufen, doch muss der wirtschaftliche Eigentümer dann möglicherweise das Verfahren auf eigene Kosten bestreiten und die HKSCC für die Massnahmen entschädigen.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass Northbound- oder Southbound-Handelsgeschäfte im Rahmen von Stock Connect weder vom Investor Compensation Fund von Hongkong noch vom China Securities Investor Protection Fund („CSIPF“) abgedeckt werden und die Anleger folglich keine Kompensation aus diesen Fonds erhalten.

Der Investor Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Kompensation zu zahlen. Beispiele für einen Ausfall sind Insolvenz, bei Konkurs oder Liquidation, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Missbrauch.

Der Investor Compensation Fund deckt nur Produkte ab, die am anerkannten Wertschriftenmarkt von Hongkong (d. h. SEHK) und dem anerkannten Futures-Markt von Hongkong (d. h. Hong Kong Futures Exchange Limited oder „HKFE“) gehandelt werden, wie in der Securities and Futures Ordinance (Kap. 571) von Hongkong definiert. Da bei Zahlungsausfällen in Bezug auf den Northbound-Handel keine Produkte involviert sind, die an der SEHK oder HKFE kotiert sind oder gehandelt werden, sind solche Zahlungsausfälle – ähnlich wie im Fall von Anlegern, die mit ausländischen Wertschriften handeln – nicht durch den Investor Compensation Fund abgedeckt.

Andererseits umfassen gemäss den „Massnahmen für die Verwaltung des Securities Investor Protection Fund“ 《證券投資者保護基金管理辦法》 die Funktionen des CSIPF nur „die Entschädigung von Gläubigern gemäss den Erfordernissen der massgeblichen Richtlinien Chinas im Falle der Einleitung behördlicher Zwangsmassnahmen, einschliesslich Auflösung, Schliessung, Konkurs und Übernahme der Verwaltung einer Wertschriftengesellschaft durch die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) und des Betriebs durch die Depotbank“ oder „sonstige vom Staatsrat genehmigte Funktionen“. Da der Northbound-Handel jedoch über Wertschriftenmakler in Hongkong und nicht über Broker in der VRC abgewickelt wird, erstreckt sich der Schutz des CSIPF auch nicht auf Zahlungsausfälle im Rahmen des Northbound-Handels.

Einschränkungen beim Daytrading.

Bis auf wenige Ausnahmen ist das Daytrading (Turnaround-Trading) auf dem Markt für chinesische A-Aktien generell nicht erlaubt. Wenn ein Fonds zulässige Wertschriften an einem Handelstag (T) kauft, kann der Fonds die zulässigen Wertschriften möglicherweise erst an oder nach T+1 verkaufen.

Quoten verbraucht

Wenn die jeweilige Gesamtquote für Northbound-Handelsgeschäfte niedriger ist als die tägliche Quote, werden die entsprechenden Kaufaufträge am nächsten Handelstag ausgesetzt (Verkaufsaufträge werden weiterhin akzeptiert), bis die Gesamtquote wieder das Niveau der täglichen Quote erreicht. Wenn die tägliche Quote verbraucht wurde, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls unmittelbar ausgesetzt und es werden für den Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Das Verbrauchen der täglichen Quote wirkt sich nicht auf Kaufaufträge aus, die bereits angenommen wurden, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Abhängig von der Situation bezüglich der Gesamtquote werden Kaufdienstleistungen am nächsten Handelstag wieder aufgenommen.

Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und auf dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den drei Märkten SSE, SZSE und SEHK verschieden sein. Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen alle relevanten Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den Markt auf dem chinesischen Festland nicht möglich ist, Geschäfte mit chinesischen A-Aktien in Hongkong zu tätigen. Der Investment-Manager sollte beachten, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten Stock Connect für Geschäfte geöffnet ist, und gemäss seiner eigenen Risikotragfähigkeit entscheiden, ob er das Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien während der Zeiten, zu denen kein Handel über Stock Connect stattfindet, eingehen soll.

Streichung von qualifizierten Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect qualifizierten Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Investment-Managers haben. Der Investment-Manager sollte daher die Liste der qualifizierten Aktien, die von der SSE, SZSE und SEHK bereitgestellt und von Zeit zu Zeit erneuert wird, sorgfältig beachten.

Im Rahmen von Stock Connect kann der Investment-Manager chinesische A-Aktien nur verkaufen, jedoch nicht mehr kaufen, wenn: (i) die chinesische A-Aktie anschliessend nicht mehr in den relevanten Indizes vertreten ist; (ii) für die chinesische A-Aktie anschliessend eine Risikowarnung besteht; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der chinesischen A-Aktie anschliessend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Der Investment-Manager sollte auch beachten, dass Kursschwankungslimits für chinesische A-Aktien gelten würden.

Handelskosten

Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien sollten die Fonds, die Northbound-Handelsgeschäfte tätigen, auch alle neuen Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Steuern bezüglich Erträgen aus Aktienübertragungen beachten, die von den relevanten Behörden festgelegt werden.

Lokale Marktregeln, Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien kotierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische

A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Anteilspreise auswirken. Der Investment-Manager sollte ausserdem die für chinesische A-Aktien geltenden Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten beachten.

Infolge seiner Beteiligung an den chinesischen A-Aktien wird der Investment-Manager Beschränkungen für den Handel (einschliesslich einer Beschränkung bezüglich der Einbehaltung von Erlösen) mit chinesische A-Aktien unterliegen. Der Investment-Manager ist allein für die Erfüllung aller Benachrichtigungs-, Berichts- und relevanten Anforderungen in Verbindung mit seinen Beteiligungen an chinesischen A-Aktien verantwortlich.

Gemäss den derzeit auf dem chinesischen Festland geltenden Regeln muss ein Anleger, sobald er bis zu 5% der Anteile eines an der SSE oder der SZSE kotierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und kann während dieses Zeitraums nicht mit den Anteilen dieses Unternehmens handeln. Des Weiteren muss gemäss dem Wertschriftengesetz der VRC ein Inhaber von 5% oder mehr der insgesamt begebenen Aktien einer in der VRC kotierten Gesellschaft („Grossaktionär“), der Aktien innerhalb von sechs Monaten nach deren Kauf verkauft, oder Aktien innerhalb von sechs Monaten nach seinem letzten Verkauf von Aktien kauft, alle Erlöse aus dem Kauf an diese in der VRC kotierte Gesellschaft zahlen.

Gemäss den bestehenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann der Anlageverwalter als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Aktionärsversammlungen an seiner Stelle ernennen. Die HKSCC kann an Versammlungen der Aktionäre teilnehmen oder einen Stock-Connect-Anleger als Stellvertreter ernennen, falls die Satzung des kotierten Unternehmens dies gestattet.

Clearing-, Abrechnungs- und Verwahr Risiken.

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen zwischen den beiden Börsen eingerichtet und sind Teilnehmer der jeweils anderen Verbindung, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die Stock-Connect-Wertschriften über den Northbound-Handel erworben haben, sollten diese Wertschriften auf den Depotkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen bei CCASS (wird von HKSCC betrieben) hinterlegen.

Kein manueller Handel oder Blockhandel

Derzeit gibt es im Rahmen des Northbound-Handels keine Möglichkeit des manuellen oder Blockhandels für Stock-Connect-Wertschriftentransaktionen. Die Anlageoptionen eines Fonds können dadurch eingeschränkt werden.

Priorität der Aufträge

Handelsaufträge werden im China Stock Connect System („**CSC**“) auf Zeitbasis eingegeben. Handelsaufträge können nicht geändert, aber storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange des CSC eingegeben werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder anderen Eingriffen in den Markt kann es keine Garantie dafür geben, dass über einen Makler ausgeführte Handelsgeschäfte durchgeführt werden.

Ausführungsprobleme

Stock-Connect-Handelsgeschäfte können nach den Regeln von Stock Connect über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die vom Investment-Manager für den Northbound-Handel ernannt werden. Angesichts der Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft und somit der Vorab-Übermittlung der zulässigen Wertschriften an einen Börsenteilnehmer hat der Investment-Manager festgelegt, dass es im Interesse eines Fonds ist, dass nur Stock-Connect-Handelsgeschäfte über einen Makler ausgeführt werden, der mit der Unterverwahrstelle der Verwahrstelle verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer ist. In dieser Situation ist sich der Investment-Manager zwar seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bewusst, hat jedoch nicht die Möglichkeit, über mehrere Makler zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Makler ist nicht ohne eine entsprechende Änderung der Unterverwahrvereinbarungen der Verwahrstelle möglich.

Keine ausserbörslichen Handelsgeschäfte und Übertragungen

Marktteilnehmer müssen die Ausführung von Verkaufs- und Kaufaufträgen oder Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf zulässige Wertschriften an die Stock-Connect-Vorschriften anpassen. Diese Vorschrift gegen ausserbörsliche Handelsgeschäfte und Übertragungen für den Handel von zulässigen Wertschriften im Rahmen des Northbound-Handels kann die Abstimmung von Aufträgen durch Marktteilnehmer verzögern oder unterbrechen. Um Marktteilnehmern jedoch die Durchführung des Northbound-Handels und den normalen Geschäftsbetrieb zu erleichtern, wird eine ausserbörsliche oder „Nicht-Handels“-Übertragung von zulässigen Wertschriften zum Zwecke der Allokation auf verschiedene Fonds durch Fondsmanager nach dem Handelsgeschäft erlaubt.

Währungsrisiken

Northbound-Anlagen eines Fonds in den zulässigen Wertschriften werden in Renminbi gehandelt und abgewickelt. Wenn der Fonds eine Aktienklasse hält, die auf eine andere Landeswährung als RMB lautet, ist der Fonds dem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert, da die Landeswährung in RMB umgerechnet werden muss. Bei der Umrechnung entstehen dem Fonds auch Währungsumrechnungskosten. Selbst wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und bei der Rückgabe bzw. dem Verkauf durch den Fonds gleich bleibt, entsteht dem Fonds dennoch bei der Umrechnung des Rücknahme- bzw. Verkaufserlöses in die Landeswährung ein Verlust, wenn der Wert des RMB gesunken ist.

Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Massnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäss den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentraler Host-Kontrahent) die HKSCC nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden zulässigen Wertschriften und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben.

Die HKSCC wird im Gegenzug die wiedererlangten Stock-Connect-Wertschriften und/oder -Gelder anteilmässig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den relevanten Stock-Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering betrachtet wird, sollte sich der Fonds dieser Regelung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er Northbound-Handelsgeschäfte tätigt.

Risiko des Ausfalls der HKSCC

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von zulässigen Wertschriften und/oder Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Fonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden. Der Investment-Manager ist für solche Verluste nicht verantwortlich oder haftbar.

Eigentum an zulässigen Wertschriften

Zulässige Wertschriften sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von zulässigen Wertschriften ist im Rahmen der Northbound-Handelsgeschäfte für die Fonds nicht verfügbar.

Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des Fonds an zulässigen Wertschriften und dessen Ansprüche auf Stock-Connect-Wertschriften (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschliesslich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Aktienbesitz. Es ist daher ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, wenn aufgrund der Umstände kein unmittelbares Anrecht nachgewiesen oder belegt werden kann, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen.

Die obigen Angaben zeigen möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken auf und die oben erwähnten Gesetze, Regeln und Verordnungen können Änderungen unterliegen.

Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet, und die Anleger sollten professionellen Rat von unabhängiger Stelle einholen.

Erwägungen zur Besteuerung in China

Steuerliche Erwägungen im Zusammenhang mit Stock Connect

Die chinesischen Steuerbehörden haben klargestellt, dass:

- a. eine Befreiung von der Mehrwertsteuer und der Einkommensteuer auf Kapitalerträge für den Handel über Stock Connect gilt (dies wird als vorübergehende Befreiung dargestellt, doch ist kein Enddatum angegeben);
- b. die normale chinesische Stempelsteuer zu zahlen ist; und
- c. eine 10-prozentige Quellensteuer auf Dividenden anfällt.

Anleger sollten bezüglich ihrer Steuersituation im Hinblick auf ihre Anlage in einem Fonds ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

Hermes Investment Funds Public Limited Company

(Eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, die in Irland als Kapitalgesellschaft unter der Registernummer 463628 eingetragen und von der Zentralbank gemäss den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertschriften von 2011 zugelassen wurde.)

Landesergänzung zum Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 für in der Schweiz ansässige Anleger

DIESE LANDESERGÄNZUNG GILT FÜR SCHWEIZER ANLEGER, DIE IN DER SCHWEIZ IHRE ANTEILE ZEICHNEN. SIE IST BESTANDTEIL DES VERKAUFSPROSPEKTS VOM 25 MAI 2018.

DA DIESE LANDESERGÄNZUNG BESTANDTEIL DES VERKAUFSPROSPEKTS DER GESELLSCHAFT VOM 1. FEBRUAR 2019 IST, SOLLTE SIE IN VERBINDUNG MIT DEM PROSPEKT GELESEN WERDEN. INSBESONDERE SOLLTEN SCHWEIZER ANLEGER IM PROSPEKT DAS KAPITEL „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ EINGEHEND LESEN UND PRÜFEN.

DATUM DIESER LANDESERGÄNZUNG: 1. FEBRUAR 2017.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1/am Bellevue, Postfach, CH-8024 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilsinhaber wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- für jedes Anbieten und jedes Werben für den Anlagefonds, einschliesslich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf des Anlagefonds abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

7. Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes massgebend.

Hermes Investment Funds Public Limited Company

Allgemeine Ergänzung zum Prospekt für die Schweiz

Eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, die in Irland als Kapitalgesellschaft unter der Registernummer 463628 eingetragen wurde

Datum dieser allgemeinen Ergänzung: 1. Februar 2019.

Diese allgemeine Ergänzung enthält eine Liste aller Fonds der Gesellschaft. Diese allgemeine Ergänzung ist Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 1. Februar 2019 in der jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt“) sowie aller Ergänzungen zur Änderung des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die in dieser allgemeinen Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser allgemeinen Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser allgemeinen Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Aktuelle Fonds

Zum Zeitpunkt dieser allgemeinen Ergänzung sind die im Folgenden aufgeführten Fonds der Gesellschaft durch die Finanzmarktaufsicht zugelassen und in der Schweiz für den Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger registriert worden:

Bezeichnung des Fonds

Hermes Global Emerging Markets Fund

Hermes Global Equity Fund

Hermes Global Equity ESG Fund

Hermes European Alpha Equity Fund

Hermes Global High Yield Credit Fund

Hermes Europe ex-UK Equity Fund

Hermes Asia ex-Japan Equity Fund

Hermes US SMID Equity Fund

Hermes Multi-Strategy Credit Fund

Hermes Global Small Cap Equity Fund

Hermes Absolute Return Credit Fund

Hermes SDG Engagement Equity Fund

Hermes Impact Opportunities Equity Fund

Hermes Unconstrained Credit Fund

Hermes Global Emerging Markets SMID Equity Fund

Ergänzung

Hermes Global Emerging Markets Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 4: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	137
Profil eines typischen Anlegers	138
Erstangebot von Anteilen	138
Anlageziel und Anlagepolitik	140
Risikofaktoren	142
Handelsinformationen	143

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Global Emerging Markets Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind.

Klasse B-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse F-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse G-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse J-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse K-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse R-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse T-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.

Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse Z-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD).

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds kann eine angemessene Anlagemöglichkeit für Anleger darstellen, die nach langfristigem Kapitalzuwachs streben und bereit sind, die mit dem Fonds verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist möglicherweise aufgrund der Anlage in Schwellenländern nicht für alle Anleger geeignet.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse B-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓		✓	✓	✓	
Ausschüttend				✓	✓	✓	✓	✓	
Thesaurierend abgesichert			k. A.	✓		✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓		✓	✓	✓	

Ausschüttend				✓	✓	✓	✓	✓	
Thesaurierend abgesichert			k. A.	✓		✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse G-Anteile	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend			✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse J-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert			k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert			k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse K-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert			k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert			k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend			✓	✓	✓	✓	✓	
Ausschüttend			✓	✓	✓	✓	✓	
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert		k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend		✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend		✓		☐	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	☐	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	☐	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	☐	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der langfristige Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Ziels investiert der Fonds vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertschriften von oder mit Bezug zu Unternehmen, die in Schwellenländern weltweit ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften. Diese Unternehmen sind an einem geregelten Markt weltweit kotiert oder werden dort gehandelt und der Fonds wird mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in diese Wertschriften investieren.

Der Fonds wird vom Investment-Manager aktiv gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschliessen, in ihre Marketingmaterialien Informationen in Bezug auf die Performance eines Index oder einer Benchmark aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Performance eines Index oder einer Benchmark nachzubilden. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager bestimmt, dass eine relevante Benchmark für solche Zwecke verwendet werden kann. Da der Fonds keine Performancegebühren erhebt, werden keine Gebühren auf der Grundlage der Outperformance gegenüber einem Index oder einer Benchmark an den Investment-Manager gezahlt.

Anlagestrategie

Der Investment-Manager führt Analysen einzelner Unternehmen durch, um nach günstigen Anlagegelegenheiten zu suchen. Diese Gelegenheiten werden auch im Kontext der Bedingungen und des Wachstumspotenzials in der Region/dem Land bewertet. Der Investment-Manager wird ein relativ konzentriertes Portfolio mit einer langfristigen Anlageperspektive unterhalten. Der Investment-Manager wird in Unternehmen verschiedener Grösse investieren und integriert die Berücksichtigung von umweltbezogenen, sozialen und Unternehmensführungs-Faktoren in die Anlagenanalyse. Hinsichtlich der Art der Unternehmen, in die er anlegen möchte, unterliegt der Investment-Manager keinen Beschränkungen (hinsichtlich Branche, Grösse oder Ausrichtung).

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt kotiert oder werden dort gehandelt.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (z. B. Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Rechte) und/oder aktienähnlichen Wertschriften (z. B. GDR und ADR) von oder mit Bezug zu Unternehmen, die in Schwellenländern weltweit ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, investieren. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis. Der Fonds investiert dauerhaft mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018).

Schuldtitel. Der Fonds kann staatliche Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating und in festverzinsliche Schuldtitel von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating und mit einem Rating unter Investment Grade mit fixem bzw. variablem Zinssatz halten, die bewertet oder unbewertet sein können halten (darunter Anleihen, Schuldverschreibungen und/oder wandelbare Schuldtitel), die an einem regulierten Markt kotiert oder gehandelt werden. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässige OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs können Optionsscheine, Futures, Optionen, Partizipationsscheine und Rechte gehören.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs können Optionsscheine, Futures, Optionen, Partizipationsscheine und Rechte gehören.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden, finden Sie Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 30% seines Nettovermögenswerts in russische börsenkotierte oder gehandelte Wertschriften investieren. Diese Anlagen sind auf Wertschriften beschränkt, die an der Moskauer Börse kotiert sind bzw. gehandelt werden.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiko von Depositary Receipts	26
Schwellenmarktrisiko	27
Aktienrisiko	29
Futures-Risiko	32
Risiko in Verbindung mit RQFII und Stock Connect	35
Risiko der Anlage in Russland	36
Risiko in Verbindung mit kleineren und mittleren Unternehmen	36
Risiko von Optionsscheinen (Warrants)	36

Handelsinformationen

	Klasse B-Anteile	Klasse F-Anteile	Klasse G-Anteile	Klasse J-Anteile	Klasse K-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag							
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der zuletzt gemittelte Kurs im Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.							
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.							
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.							
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.							
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.04% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 2'750 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.							
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.							
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft. Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.							
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstaussgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.							
Mindesterstzeichnungsbetrag	EUR 1'000*	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 100'000'000*	GBP 100'000'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement							
Mindestbeteiligungsbetrag	EUR 1'000*	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 100'000'000*	GBP 100'000'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 1.4% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.75% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.70% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.70% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.50% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilshaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilshabers am Fonds.

***Anteilshaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilshabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundene Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilshaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Beachten Sie bitte ungeachtet der Angaben im Prospekt, dass aus betrieblichen Gründen die ausgegebenen Anteile der Klasse B und der Klasse K mit drei Dezimalstellen berechnet werden. Der Nettoinventarwert jedes Anteils der Klasse B und der Klasse K wird ermittelt, indem der der Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der Anteile der Anteilsklasse dividiert und das Ergebnis wie im Prospekt beschrieben auf vier Dezimalstellen gerundet wird.

Ergänzung

Hermes Global Equity Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 3: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	148
Profil eines typischen Anlegers	149
Erstangebot von Anteilen	149
Anlageziel und Anlagepolitik	150
Risikofaktoren	152
Handelsinformationen	153

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Global Equity Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind.

Klasse A-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Thesaurierende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Klasse B-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Thesaurierende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Klasse F-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Thesaurierende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Klasse R-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Thesaurierende Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Klasse T-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Thesaurierende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling und Euro.

Klasse Z-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilklassen	

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD).

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds stellt möglicherweise eine angemessene Anlagemöglichkeit für Anleger dar, die nach langfristigem Kapitalzuwachs streben und bereit sind, die mit dem Fonds verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse A-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Klasse B-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Klasse R-Anteile	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD	
Erstausgabepreis je Anteil	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3	
Thesaurierend			✓	✓	✓	✓	✓		
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend		✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der langfristige Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt dieses Anlageziel, indem er Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien tätigt, die an regulierten Märkten weltweit kotiert sind oder gehandelt werden. Zusätzlich legt der Fonds mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in diesen Wertschriften an. Der Fonds tätigt seine Anlagen überwiegend in Aktien, die in den MSCI World Index einbezogen werden, oder in Aktien von Gesellschaften, die in den Ländern, auf die sich dieser Index bezieht, börsenkotiert sind. Der MSCI World Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der entwickelt wurde, um die Performance der Aktienmärkte in Industrienationen zu messen.

Der Fonds wird vom Investment-Manager aktiv gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschliessen, in ihre Marketingmaterialien Informationen in Bezug auf die Performance eines Index oder einer Benchmark aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Performance eines Index oder einer Benchmark

nachzubilden. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager bestimmt, dass eine relevante Benchmark für solche Zwecke verwendet werden kann. Da der Fonds keine Performancegebühren erhebt, werden keine Gebühren auf der Grundlage der Outperformance gegenüber einem Index oder einer Benchmark an den Investment-Manager gezahlt.

Anlagestrategie

Der Investment-Manager hat die Absicht, unter strenger Anwendung einer fundamentalen Aktienselektion, die auf gut dokumentierte Marktanomalien aufsetzt, ein aktiv verwaltetes Portfolio aufzubauen. Dabei soll ein proprietär entwickeltes quantitatives Verfahren des Investment-Managers eingesetzt werden, mit dem die systematischen Verhaltensmuster der Marktteilnehmer erfasst werden, um Erträge für den Fonds zu erwirtschaften. Die Anlageentscheidungen des Fonds werden auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Verfahrens getroffen, wobei Wertschriften, die eine Kombination aus bewährten fundamentalen Merkmalen aufweisen, bevorzugt gewählt werden. Es wird nach Unternehmen mit einem Wettbewerbsvorteil und einem nachhaltigen Geschäftsmodell gesucht, da sie mit einer grösseren Wahrscheinlichkeit ein sichtbares Gewinnwachstum bieten. Darüber hinaus ist es wichtig, dass sich Unternehmen verantwortungsvoll verhalten, was dem Fonds eine Tendenz hin zu gut geführten Unternehmen verleiht, da es wahrscheinlich ist, dass diese unvorhersehbare negative Auswirkungen vermeiden. Die Auswahl von Aktien, die eine Kombination aus diesen Merkmalen aufweisen, ermöglicht dem Fonds, Aktien langfristig zu halten. Der Investment-Manager setzt eine disziplinierte subjektive Analyse ein, die die Effektivität des Modells hinterfragt und die Eigenschaften im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) eines Unternehmens beurteilt.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien oder Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt kotiert oder werden dort gehandelt.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (z. B. Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Rechte) und/oder aktienähnlichen Instrumenten (z. B. GDR und ADR) von oder mit Bezug zu Unternehmen, die in Industrieländern weltweit ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, investieren. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis. Der Fonds investiert dauerhaft mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018).

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den FDIs, die vom Fonds zu solchen Zwecken verwendet werden können, gehören Optionsscheine, Futures und Optionen.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den FDIs, die vom Fonds zu solchen Zwecken verwendet werden können, gehören Optionsscheine, Futures und Optionen.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden, finden Sie Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiko von Depositary Receipts	26
Aktienrisiko	29
Futures-Risiko	32
Risiko von Optionsscheinen (Warrants)	36

Handelsinformationen

	Klasse A-Anteile	Klasse B-Anteile	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag					
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der zuletzt gemittelte Kurs im Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.					
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.					
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.					
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.					
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.04% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 2'750 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.					
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement					
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.55% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.10% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.55% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.10% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilsinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen

Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilnehmers am Fonds.

***Anteilnehmer der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Kundenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilnehmers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilnehmer gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Kundenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Beachten Sie bitte ungeachtet der Angaben im Prospekt, dass aus betrieblichen Gründen die ausgegebenen Anteile der Klasse A und der Klasse B mit drei Dezimalstellen berechnet werden. Der Nettoinventarwert jedes Anteils der Klasse A und der Klasse B wird ermittelt, indem der der Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert durch die Anzahl der Anteile der Anteilsklasse dividiert und das Ergebnis wie im Prospekt beschrieben auf vier Dezimalstellen gerundet wird.

Ergänzung

Hermes Global Equity ESG Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 5: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in der jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	158
Profil eines typischen Anlegers	Error! Bookmark not defined.
Erstangebot von Anteilen	159
Anlageziel und Anlagepolitik	161
Risikofaktoren	163
Handelsinformationen	164

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Global Equity ESG Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind.

Klasse F-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse R-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen		Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse T-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse Z-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD).

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds stellt möglicherweise eine angemessene Anlagemöglichkeit für Anleger dar, die nach langfristigen Kapitalzuwachs streben und bereit sind, die mit dem Fonds verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist möglicherweise für manche Anleger nicht geeignet.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓		✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓		k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen					✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓				✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓			✓	✓		✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓		k. A.		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend		✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er weltweit in Aktien investiert, die günstige Eigenschaften im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) aufweisen.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt dieses Anlageziel, indem er Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien tätigt, die an regulierten Märkten weltweit kotiert sind oder gehandelt werden. Zusätzlich legt der Fonds mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in diesen Wertschriften an. Der Fonds tätigt seine Anlagen überwiegend in Aktien, die in den MSCI All Country World Index einbezogen werden, oder in Aktien von Gesellschaften, die in den Ländern, auf die sich dieser Index bezieht, börsenkotiert sind. Der MSCI All Country World Index ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der zur Messung der Aktienmarktperformance entwickelter und Schwellenmärkte entwickelt wurde.

Der Fonds wird vom Investment-Manager aktiv gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschliessen, in ihre Marketingmaterialien Informationen in Bezug auf die Performance eines Index oder einer Benchmark aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Performance eines Index oder einer Benchmark nachzubilden. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager bestimmt, dass eine relevante Benchmark für solche Zwecke verwendet werden kann. Da der Fonds keine Performancegebühren erhebt, werden keine Gebühren auf der Grundlage der Outperformance gegenüber einem Index oder einer Benchmark an den Investment-Manager gezahlt.

Anlagestrategie

Der Investment-Manager hat die Absicht, unter strenger Anwendung eines Bottom-up-Titelselektionsverfahrens ein aktiv verwaltetes Portfolio aufzubauen. Die Analyse basiert auf zahlreichen bewährten fundamentalen Faktoren und ESG-Eigenschaften, gemessen am eigenen Ratingsystem des Investment-Managers. Dabei soll ein proprietär entwickeltes quantitatives Verfahren des Investment-Managers eingesetzt werden, mit dem die systematischen Verhaltensmuster der Marktteilnehmer erfasst werden, um Erträge für den Fonds zu erwirtschaften. Die Anlageentscheidungen des Fonds werden auf Grundlage der Ergebnisse dieses quantitativen Verfahrens getroffen, wobei Wertschriften, die eine Kombination aus Merkmalen aufweisen, bevorzugt gewählt werden. Es wird nach Unternehmen mit einem Wettbewerbsvorteil und einem nachhaltigen Geschäftsmodell gesucht, da sie mit einer grösseren Wahrscheinlichkeit ein sichtbares Gewinnwachstum bieten. Darüber hinaus ist es wichtig, dass sich Unternehmen verantwortungsvoll verhalten, was dem Fonds eine Tendenz hin zu Unternehmen verleiht, die gut geführt werden und ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Umwelt und der Gesellschaft ernst nehmen, da es wahrscheinlich ist, dass diese unvorhersehbare negative Auswirkungen vermeiden. Die Auswahl von Aktien, die eine Kombination aus diesen Merkmalen aufweisen, ermöglicht dem Fonds, Aktien langfristig zu halten. Der Investment-Manager setzt eine disziplinierte subjektive Analyse ein, die die Effektivität des Modells hinterfragt und weiterhin die ESG-Eigenschaften eines Unternehmens, wie nachfolgend beschrieben, beurteilt.

Um das Anlageziel des Fonds zu erreichen, beurteilt der Investment-Manager innerhalb des Anlageuniversums Unternehmen gemäss ihrer Sensitivität gegenüber und ihrem Umgang mit ESG-Risiken und weist jedem Unternehmen ein gewichtetes Rating zu. ESG repräsentiert die Governance (Führungsstil

des Unternehmens), Umweltfaktoren (wie die Belastung natürlicher Ressourcen) und gesellschaftliche Aspekte (wie Menschenrechte). Kein Sektor und keine Branche bleiben bei der erstmaligen Analyse unberücksichtigt. Unternehmen, die bereits geringere ESG-Risiken aufweisen, erhalten ein besseres Rating als solche, die sich aktiv um eine bessere Einhaltung der ESG-Kriterien bemühen. Das ESG-Rating wird mit den Ergebnissen des quantitativen Verfahrens kombiniert, um zu bestimmen, wie attraktiv ein einzelnes Unternehmen insgesamt ist. Der Investment-Manager analysiert die Ergebnisse des quantitativen Verfahrens, um sicherzustellen, dass alle relevanten Informationen genauestens erfasst wurden und das Portfolio keinen Risiken ausgesetzt ist, die durch das quantitative Verfahren sonst nicht erkannt werden.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt kotiert oder werden dort gehandelt.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (z. B. Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Rechte) und/oder aktienähnlichen Instrumenten (z. B. GDR und ADR) von oder mit Bezug zu Unternehmen, die in Industrie- und Schwellenländern weltweit ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, investieren. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis. Der Fonds investiert dauerhaft mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen **Investmentsteuergesetzes (2018)**.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den FDIs, die vom Fonds zu solchen Zwecken verwendet werden können, gehören Optionsscheine, Futures und Optionen.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den FDIs, die vom Fonds zu solchen Zwecken verwendet werden können, gehören Optionsscheine, Futures und Optionen.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden, finden Sie Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilsklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 15% seines Nettovermögenswerts in russische börsenkotierte oder gehandelte Wertschriften investieren. Diese Anlagen sind auf Wertschriften beschränkt, die an der Moskauer Börse kotiert sind bzw. gehandelt werden.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiko von Depositary Receipts	26
Schwellenmarktrisiko	27
Aktienrisiko	29
Futures-Risiko	32
Risiko der Anlage in Russland	36

Risiko von Optionsscheinen (Warrants)

36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag			
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der letzte Mittelkurs zum Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.			
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.			
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.			
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.			
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.04% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 2'750 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.			
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.			
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.			
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstaussgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.			
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement			
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.55% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.10% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwahrung.

**Anteilsinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebuhr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebuhr betragt hochstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

***Anteilsinhaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebuhr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebuhr betragt hochstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seinen verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behalt sich das Recht vor, samtliche von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zuruckzukaufen (unter Abzug der fur unbezahlte Anlageverwaltungsgebuhren geschuldeten Betrage), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekundigt wird.

Ergänzung

Hermes European Alpha Equity Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 2: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes European Alpha Equity Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind.

Klasse F-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse M-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling und US-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse R-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse S-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling und US-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse T-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling und US-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse Z-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro (EUR).

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds stellt möglicherweise eine angemessene Anlagemöglichkeit für Anleger dar, die nach langfristigem Kapitalzuwachs streben und bereit sind, die mit dem Fonds verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist möglicherweise für manche Anleger nicht geeignet.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse M-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend	✓		✓
Ausschüttend	✓		✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓

Klasse R-Anteile	USD	EUR	CHF	USD	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	CHF 2	USD 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend					✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	k. A.		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	k. A.	k. A.			✓	✓	✓	✓	✓

Ausschüttend abgesichert	k. A.	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
--------------------------	-------	-------	---	---	---	---	---	---	---

Klasse S-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend			
Ausschüttend			
Thesaurierend abgesichert		k. A.	
Ausschüttend abgesichert		k. A.	

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend		✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der langfristige Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften von oder mit Bezug zu Unternehmen investiert, die in europäischen Industrie- und Schwellenländern (einschliesslich Russlands und der Türkei) ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften. Diese Unternehmen sind an einem geregelten Markt weltweit kotiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds wird vom Investment-Manager aktiv gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschliessen, in ihre Marketingmaterialien Informationen in Bezug auf die Performance eines Index oder einer Benchmark aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Performance eines Index oder einer Benchmark

nachzubilden. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager bestimmt, dass eine relevante Benchmark für solche Zwecke verwendet werden kann. Da der Fonds keine Performancegebühren erhebt, werden keine Gebühren auf der Grundlage der Outperformance gegenüber einem Index oder einer Benchmark an den Investment-Manager gezahlt.

Anlagestrategie

Der Investment-Manager verfolgt die Absicht, in Unternehmen mit zunehmender Dynamik in Erträgen und Cashflows zu investieren, die ein langfristiges nachhaltiges Wachstum aufweisen. Er führt unabhängige Erhebungen durch, um die Gesellschaften und Branchen zu identifizieren, in denen fundamentale, von anderen Marktteilnehmern nicht bemerkte Umbrüche ablaufen. Die Schlüsselmerkmale, die bei der Unternehmens- und Branchenanalyse verwendet werden, sind Markenwert, Bilanzstärke, Bewertungsniveaus und Triebkräfte des Wandels. Das Verfahren des Investment-Managers beruht auf einer Aktienselektion. Auch bei einem starken thematischen Element haben jedoch die Vorzüge der einzelnen Unternehmen Priorität. Im Allgemeinen legt der Investment-Manager den Schwerpunkt seiner Aktivitäten auf Körperschaften mit einer im Streubesitz befindlichen Marktkapitalisierung von 1 Milliarde Euro oder mehr.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt kotiert oder werden dort gehandelt.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (z. B. Stammaktien, Vorzugsaktien und/oder Rechte) und/oder aktienähnlichen Wertschriften (z. B. GDR und ADR) von oder mit Bezug zu Unternehmen, die in europäischen Industrie- und Schwellenländern ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, investieren. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis. Der Fonds investiert dauerhaft mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018).

Schuldtitel. Der Fonds kann in festverzinsliche Wandelanleihen von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating investieren, die an einem geregelten Markt weltweit kotiert sind oder gehandelt werden. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist

möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs können Optionsscheine, Futures und Devisenterminkontrakte gehören.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs können Optionsscheine, Futures und Devisenterminkontrakte gehören.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden, finden Sie Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts in russische börsenkotierte oder gehandelte Wertschriften investieren. Diese Anlagen sind auf Wertschriften beschränkt, die an der Moskauer Börse kotiert sind bzw. gehandelt werden.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiko von Depositary Receipts	26
Schwellenmarktrisiko	27

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Aktienrisiko	29
Futures-Risiko	32
Risiko der Anlage in Russland	36
Risiko in Verbindung mit kleineren und mittleren Unternehmen	36
Risiko von Optionsscheinen (Warrants)	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse M-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse S-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag					
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der zuletzt gemittelte Kurs im Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.					
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.					
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.					
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.					
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.04% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 2'750 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstaussgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.					
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	EUR 200'000'000*	EUR 1'000*	GBP 50'000'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement					
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	EUR 200'000'000*	EUR 1'000*	GBP 50'000'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.75% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.45% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.50% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.60% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen ***

*oder Gegenwert in Fremdwahrung.

**Anteilsinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebuhr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebuhr betragt hochstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

***Anteilsinhaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebuhr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebuhr betragt hochstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behalt sich das Recht vor, samtliche von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zuruckzukaufen (unter Abzug der fur unbezahlte Anlageverwaltungsgebuhren geschuldeten Betrage), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekundigt wird.

Ergänzung

Hermes Global High Yield Credit Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited
Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 8: 30. April 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Global High Yield Credit Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind.

Klasse F-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse M-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse R-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse T-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling und US-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse Z-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro (EUR). Das zugrunde liegende Portfolioengagement ist in Euro abgesichert.

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in

Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds stellt möglicherweise eine angemessene Anlagemöglichkeit für Anleger dar, die hohe langfristige Erträge anstreben und bereit sind, die mit dem Fonds verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist aufgrund der potenziellen Anlage in Schwellenmärkten und in Wertschriften unter „Investment-Grade“ möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Fonds jederzeit überwiegend in derivative Finanzinstrumente („FDI“) investieren kann. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der Einsatz von FDIs die Volatilität des Fonds erhöhen kann.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 1. Mai 2019 um 9 Uhr und endet am 29. Oktober 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert		k. A.			✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert		k. A.		✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse M-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend		✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert		k. A.	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung hoher Erträge.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln (wie im nachfolgenden Abschnitt „Anlagekategorien“ angegeben). Der Fonds kann Long-Positionen eingehen und/oder synthetische Short-Engagements durch Verwendung derivativer Finanzinstrumente aufbauen. Die Wertschriften, in die der Fonds investieren kann, werden auf globaler Basis ausgewählt.

Anlagestrategie

Bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds investiert der Investment-Manager vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Wertschriften mit einem Rating unter Investment Grade und kann umfangreichen Gebrauch von Credit Default Swaps machen. Der Investment-Manager beabsichtigt, einen aktiven Ansatz zu verfolgen, um risikobereinigte Renditen durch eine gründliche Analyse einzelner Emittenten von Unternehmens- und/oder Staatsanleihen mit einem Rating unter Investment Grade anzustreben, die seiner Ansicht nach Renditen generieren werden. Diese Fundamentalanalyse individueller Schuldtitel nach dem Bottom-up-Prinzip wird eingesetzt, um Erträge aus vorhergesehenen Kursentwicklungen zu generieren. Darüber hinaus hat der Investment-Manager die Absicht, für die Zwecke des Portfolio-Risikomanagements eine breitere Analyse der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zu verwenden. Das Portfolio des Fonds soll über verschiedene geografische Regionen und Branchen hinweg diversifiziert werden.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 75% bis 125% und bei Short-Positionen 0% bis 40% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden

Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an geregelten Märkten weltweit kotiert oder werden dort gehandelt. Die Anlagen des Fonds können auf die Basiswährung oder auf andere Währungen lauten.

Schuldtitel. Der Fonds kann in Schuldtitel und/oder schuldtitelähnliche Wertschriften investieren. Zu diesen Wertschriften können insbesondere Anleihen (die von Unternehmen, die in weltweiten Märkten ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, und/oder von öffentlichen Einrichtungen begeben werden können und bei denen es sich um fest und/oder variabel verzinsliche Wertschriften, Wertschriften mit oder ohne Rating, Wertschriften mit einem Investment-Grade-Rating und/oder Wertschriften mit einem Rating unter Investment Grade, wandelbare Schuldtitel, forderungsbesicherte Wertschriften, Amortisationsanleihen und/oder notleidende Anleihen handeln kann) und Geldmarktinstrumente (darunter gesicherte Darlehen von Geschäftsbanken, die Geldmarktinstrumente darstellen, Wechsel, Sichteinlagenkonten, Kündigungskonten, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, forderungsbesicherte Commercial Paper, Floating Rate Notes sowie kurzfristige forderungsbesicherte Wertschriften) gehören. Alle Anlagen in Schuldtitel und/oder schuldtitelähnliche Wertschriften des Fonds (wie oben angegeben) können ungehebelt und/oder gehebelt sein. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long- oder Short-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long- oder Short-Basis.

Aktien. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Aktien oder aktienähnliche Wertschriften investieren oder diese halten (z. B. Anlagen in Aktien, Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Depositary Receipts von Unternehmen mit geringer, mittlerer und/oder hoher Marktkapitalisierung), die von Unternehmen begeben werden, die in weltweiten Märkten ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften. Der Fonds könnte beispielsweise Aktien aufgrund der zwangsweisen Umwandlung der Schuldtitel eines Emittenten in Aktien erwerben oder der Fonds könnte beschliessen, Wandelanleihen in Aktien umzuwandeln, wenn zu erwarten ist, dass die Umwandlung zusätzlichen Wert bringt. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

FDIs. Der Fonds kann Credit Default Swaps entweder umfassend zur direkten Anlage (d. h., um den Fonds bei einem Ausfall des Emittenten einer Anleihe, in die der Fonds investiert, zu schützen oder um auf Veränderungen bei den Spreads von Credit Default Swaps oder Marktindizes, die einen Korb von Emittenten und Anleiheninstrumenten abbilden, zu spekulieren) und/oder für die Zwecke effizienter Portfolioverwaltung nutzen. Der Fonds kann auch andere FDIs wie Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen (z. B. Kredit-/Indexoptionen (einschliesslich Credit Default Swap-Indizes), Aktienindexoptionen, Optionen auf Credit Default Swaps und Aktienoptionen) und Total Return Swaps zur direkten Anlage und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Der Fonds kann darüber hinaus Swaps wie Währungsswaps oder Total Return Swaps zur Absicherung von Währungsrisiken eingehen. FDIs werden für Zwecke wie die Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und

Wertschriften, wie die im voran stehenden Abschnitt beschriebenen Anleihen, auf schnellere bzw. effizientere Art eingesetzt. Diese FDIs können an Börsen oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt.

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es einem Fonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Teilfonds von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Wenn ein Fonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschliesst, wird er eine Gesamrendite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit dem Kontrahenten vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Fonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds die zugrunde liegende Wertschrift bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Der Kontrahent kann dem Fonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Faktoren, die vom Investment-Manager berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein Total Return Swap in Bezug auf einen Fonds verwendet werden soll, können insbesondere die Kosten, den Marktzugang, die regulatorischen Vorschriften (wie z. B. das Verbot des Eingehens direkter Short-Positionen bezüglich eines Emittenten), die Vorteile der Verrechnung bestimmter Positionen innerhalb eines einzigen Total Return Swaps, die Vorteile des Teilfonds oder eine effiziente Sicherheitenverwaltung umfassen.

Die Kontrahenten von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Fonds oder auf die den FDIs zugrunde liegenden Werte haben. Ausserdem ist keine Genehmigung durch den Kontrahenten in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Fonds erforderlich.

Finanzindizes. Zur Verfolgung seines Anlageziels und in der Absicht, das Engagement in Kreditereignissen zu verwalten, die sich auf Wertschriften in seinem Portfolio auswirken können, kann der Fonds auch in Finanzindizes investieren. Diese Finanzindizes liefern verschiedene Kreditengagements und müssen den Anforderungen der Zentralbank für Finanzindizes entsprechen. Eine Anlage in Finanzindizes kann zu folgenden Engagements führen: Long-Engagement, gehebeltes Engagement, inverses Engagement, inverses gehebeltes Engagement oder synthetisches Short-Engagement. Finanzindizes können beispielsweise zu einem Engagement in festverzinslichen Instrumenten oder Credit Default Swaps führen. Diese Engagements können durch Vanilla-Indizes und/oder Strategieindizes erreicht werden. Strategieindizes beinhalten meist Algorithmen, die möglicherweise Eigentum des Indexsponsors sind. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden, finden Sie Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Der Fonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und im Rahmen der Beschränkungen der Zentralbank zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente für übertragbare Wertschriften einsetzen, in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen sowie Repo-Geschäfte und Wertschriftenleihgeschäfte tätigen.

Cash Management

Die Verwendung von FDIs durch den Fonds kann dazu führen, dass ein Teil des Nettovermögenswerts in Barmitteln und Sicherheiten gehalten wird. In diesen Fällen bemüht sich der Fonds um die Einsetzung einer effektiven Cash-Management-Politik. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Fonds in OGA und Geldmarktinstrumente (kurzfristige staatsgarantierte Wertschriften, Floating Rate Notes, Commercial Paper,

Einlagenzertifikate, Sichteinlagenkonten, Treasury Bills und Treasury Notes) sowie in FDIs (der oben beschriebenen Art) investieren.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 40% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 140% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiken von Anleihen	25
Risiko durch die Wiederanlage von Sicherheiten	25
Risiko von Credit Default Swaps	26
Schwellenmarktrisiko	27
Devisenterminkontraktrisiko	31
Futures-Risiko	32
Risiko der Anlage in Darlehen	32
Risiko von forderungsbesicherten Wertschriften	33
Risiko von Swaps	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse M-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irische Zeit) am entsprechenden Handelstag				
Bewertung	<p>Bewertungszeitpunkt ist der Geschäftsschluss des betreffenden Marktes an jedem Handelstag, wobei der Wert der betreffenden Anlagen zum Geschäftsschluss des vorherigen Handelstages herangezogen wird, falls der betreffende Markt am Handelstag nicht geöffnet ist.</p> <p>Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der gemittelte Schlusskurs, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.</p>				
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.				
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.				
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.				
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.05% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 4'500 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft. Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.				

	Klasse F-Anteile	Klasse M-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	GBP 200'000'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement				
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	GBP 200'000'000	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.65% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.35% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.25% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilsinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

***Anteilsinhaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Ergänzung

Hermes Europe ex-UK Equity Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited
Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 10: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Europe ex-UK Equity Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind.

Klasse F-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse M-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling und US-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse R-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse T-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling und US-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse Z-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Die Basiswährung des Fonds ist der Euro (EUR).

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds stellt möglicherweise eine angemessene Anlagemöglichkeit für Anleger dar, die nach langfristigem Kapitalzuwachs streben und bereit sind, die mit dem Fonds verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist möglicherweise für manche Anleger nicht geeignet.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile		GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis Anteil	je	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend				✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert		✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert			k. A.		✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse M-Anteile		GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil		GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend			✓	✓
Ausschüttend				✓
Thesaurierend abgesichert			k. A.	✓
Ausschüttend abgesichert			k. A.	

Klasse R-Anteile		GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil		GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend		k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert		k. A.	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert		k. A.	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der langfristige Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertschriften von oder mit Bezug zu Unternehmen investiert, die in europäischen Industrie- und Schwellenländern (einschliesslich Russlands und der Türkei), jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, ansässig sind oder dort wesentliche Einkünfte erwirtschaften. Diese Unternehmen sind an einem geregelten Markt weltweit kotiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds wird vom Investment-Manager aktiv gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschliessen, in ihre Marketingmaterialien Informationen in Bezug auf die Performance eines Index oder einer Benchmark aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Performance eines Index oder einer Benchmark nachzubilden. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager bestimmt, dass eine relevante Benchmark für solche Zwecke verwendet werden kann. Da der Fonds keine Performancegebühren erhebt, werden keine Gebühren auf der Grundlage der Outperformance gegenüber einem Index oder einer Benchmark an den Investment-Manager gezahlt.

Anlagestrategie

Der Investment-Manager verfolgt die Absicht, in Unternehmen mit zunehmender Dynamik in Erträgen und Cashflows zu investieren, die ein langfristiges nachhaltiges Wachstum aufweisen. Er führt unabhängige Erhebungen durch, um die Gesellschaften und Branchen zu identifizieren, in denen fundamentale, von anderen Marktteilnehmern nicht bemerkte Umbrüche ablaufen. Die Schlüsselmerkmale, die bei der Unternehmens- und Branchenanalyse verwendet werden, sind Markenwert, Bilanzstärke, Bewertungsniveaus und Triebkräfte des Wandels. Das Verfahren des Investment-Managers beruht auf einer Aktienselektion. Auch bei einem starken thematischen Element haben jedoch die Vorzüge der einzelnen Unternehmen Priorität. Im Allgemeinen legt der Investment-Manager den Schwerpunkt seiner Aktivitäten auf Körperschaften mit einer im Streubesitz befindlichen Marktkapitalisierung von 1 Milliarde Euro oder mehr.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt kotiert oder werden dort gehandelt.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien (z. B. Stammaktien, Vorzugsaktien und/oder Rechte) und aktienähnliche Wertschriften (z. B. GDR und ADR) von oder mit Bezug zu Unternehmen, die in europäischen Industrie- und Schwellenländern ansässig sind oder dort wesentliche Einkünfte erwirtschaften, investieren. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis. Der Fonds investiert dauerhaft mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018).

Schuldttitel. Der Fonds kann in festverzinsliche Wandelanleihen von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating investieren, die an einem geregelten Markt weltweit kotiert sind oder gehandelt werden. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldttitel ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs können Optionsscheine, Futures und Devisenterminkontrakte gehören.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs können Optionsscheine, Futures und Devisenterminkontrakte gehören.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden, finden Sie

Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilsklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts in russische börsennotierte oder gehandelte Wertschriften investieren. Diese Anlagen sind auf Wertschriften beschränkt, die an der Moskauer Börse kotiert sind bzw. gehandelt werden.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiko von Depositary Receipts	26
Schwellenmarktrisiko	27
Aktienrisiko	29
Futures-Risiko	32
Risiko der Anlage in Russland	36
Risiko in Verbindung mit kleineren und mittleren Unternehmen	36
Risiko von Optionsscheinen (Warrants)	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse M-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag				
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in				

	Klasse F-Anteile	Klasse M-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
	bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der zuletzt gemittelte Kurs im Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.				
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.				
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.				
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.				
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.04% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 2'750 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.				
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	EUR 200'000'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement				
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	EUR 200'000'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.75% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.45% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.50% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilsinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

***Anteilshaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilshabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilshaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Ergänzung

Hermes Asia ex-Japan Equity Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 12: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	198
Profil eines typischen Anlegers	199
Erstangebot von Anteilen	199
Anlageziel und Anlagepolitik	200
Risikofaktoren	202
Handelsinformationen	203

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Asia ex-Japan Equity Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind.

Klasse C-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse F-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse R-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse RC-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse T-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse Z-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD).

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die Kapitalwachstum über einen langfristigen Zeitraum erzielen möchten und das hohe Risiko, in Kombination mit der hohen Volatilität, welches der Fonds aufgrund seines Aktienengagements auf den Schwellenmärkten der asiatischen Region (ausgenommen Japan) mit sich bringt, verstehen und akzeptieren können. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist möglicherweise aufgrund der Anlage in Schwellenländern nicht für alle Anleger geeignet.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse C-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert			k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert			k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend			✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert		k. A.		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse RC-Anteile	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3

Thesaurierend			✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	2	USD 2
Thesaurierend		✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der langfristige Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Ziels investiert der Fonds vornehmlich in ein Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertschriften von oder mit Bezug zu Unternehmen, die in der asiatischen Region (ausgenommen Japan) ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte erwirtschaften. Diese Unternehmen sind an einem geregelten Markt weltweit kotiert oder werden dort gehandelt.

Der Fonds wird vom Investment-Manager aktiv gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschliessen, in ihre Marketingmaterialien Informationen in Bezug auf die Performance eines Index oder einer Benchmark aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Performance eines Index oder einer Benchmark nachzubilden. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager bestimmt, dass eine relevante Benchmark für solche Zwecke verwendet werden kann. Da der Fonds keine Performancegebühren erhebt, werden keine Gebühren auf der Grundlage der Outperformance gegenüber einem Index oder einer Benchmark an den Investment-Manager gezahlt.

Anlagestrategie

Die Strategie folgt einem Contrarian-Anlagestil und ist weder wachstums- noch wertorientiert. Stattdessen sucht der Investment-Manager nach Unternehmen, die zu einem attraktiven Preis-Leistungs-Verhältnis gehandelt werden, die häufig in den weniger nachgefragten Bereichen des Markts zu finden sind. Der Investment-Manager glaubt, dass dies dem Fonds ermöglicht, den Markt ungeachtet dessen, ob Wachstums- oder Wert-Stile favorisiert werden, potenziell zu übertreffen. Ein wichtiges Merkmal, nach dem der Investment-Manager bei potenziellen Anlagen sucht, ist Asymmetrie: das Potenzial für Gewinne bei günstigen Zukunftsszenarien, welche die Verluste bei ungünstigen Zukunftsszenarien übersteigen. Hinsichtlich der Art der Unternehmen, in die er

anlegen möchte, unterliegt der Investment-Manager keinen Beschränkungen (hinsichtlich Branche, Grösse oder Ausrichtung).

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt kotiert oder werden dort gehandelt.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (z. B. Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Rechte) und aktienähnlichen Wertschriften (z. B. GDR und ADR) von oder mit Bezug zu Unternehmen, die in der asiatischen Region (ausgenommen Japan) ansässig sind oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte erwirtschaften, investieren. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis. Der Fonds investiert dauerhaft mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018).

Schuldtitel. Der Fonds kann staatliche Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating und festverzinsliche Schuldtitel von Unternehmen mit Investment-Grade-Rating oder einem Rating unter Investment Grade mit fixem bzw. variablem Zinssatz halten, die bewertet oder unbewertet sein können (unter anderem Anleihen, Schuldscheine und/oder Wandelanleihen) und von Regierungen und/oder Unternehmen in der asiatischen Region (ausgenommen Japan) begeben werden oder sich auf solche beziehen. Eine Anlage oder ein Engagement in Wertschriften dieser Art erfolgt auf einer Long-Only-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds, Geldmarktfonds und anderer Fonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den FDIs, die zu solchen Zwecken vom Fonds verwendet werden können, gehören Devisenterminkontrakte, Futures, Optionen, Swaps, Partizipationscheine, nicht stimmberechtigte Depository Receipts, Rechte und Optionsscheine.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den FDIs, die zu solchen Zwecken vom Fonds

verwendet werden können, gehören Devisenterminkontrakte, Futures, Optionen, Swaps, Partizipationsscheine, nicht stimmberechtigte Depositary Receipts, Rechte und Optionsscheine.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds auch in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden, finden Sie Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilsklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilshaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiko von Depositary Receipts	26
Schwellenmarktrisiko	27
Aktienrisiko	29
Devisenterminkontraktrisiko	31
Futures-Risiko	32
Risiko in Verbindung mit Stock Connect	35
Risiko in Verbindung mit kleineren und mittleren Unternehmen	36
Risiko von Optionsscheinen (Warrants)	36

Handelsinformationen

	Klasse C-Anteile	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse RC-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag					
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der letzte Mittelkurs zum Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.					
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.					
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.					
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.					
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.04% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 2'750 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Verwahrstellen-gebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.					
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage - Normales Szenario	GBP 100'000*	GBP 100'000*	EUR 1'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage - Szenario einer Ressourcenbeschränkung	Anteilsklasse für Erstzeichnungen durch neue Anleger des Fonds geschlossen.					
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement					
Mindest-	GBP 100'000*	GBP 100'000*	EUR 1'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss

	Klasse C-Anteile	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse RC-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
beteiligungsbetrag						Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung				
Managementgebühr	Bis zu 1.10% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.75% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.50% des Nettovermögenswerts	Bis zu 2.20% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühr oder Aufwendungen ^{n**}	Keine Managementgebühr oder Aufwendungen ^{***}

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilsinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

***Anteilsinhaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Ergänzung

Hermes US SMID Equity Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 13: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.

Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen

Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	208
Profil eines typischen Anlegers	209
Erstangebot von Anteilen	209
Anlageziel und Anlagepolitik	210
Risikofaktoren	212
Handelsinformationen	213

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes US SMID Equity Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind:

Klasse F-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse L-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse R-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse T-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse Z-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD).

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die Kapitalwachstum über einen langfristigen Zeitraum erzielen möchten und das hohe Risiko, in Kombination mit der hohen Volatilität, welches der Fonds aufgrund seines Aktienengagements in den USA in Unternehmen mit geringer und mittlerer Kapitalisierung mit sich bringt, verstehen und akzeptieren können. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr endet am 27. November 2018. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	
Ausschüttend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert			k. A.		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert		✓	k. A.		✓	✓	✓	✓	✓

Klasse L-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend		✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend		✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	k. A.			✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	k. A.		k. A.		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	k. A.	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend		✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der langfristige Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Dieses Ziel verfolgt der Fonds vorwiegend durch Anlage in Aktien und/oder darauf bezogenen Wertschriften von oder in Bezug auf Unternehmen mit geringer und mittelgrosser Kapitalisierung, die entweder in den USA ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte aus Aktivitäten in dieser Region erwirtschaften, sofern diese vom Investment-Manager als seiner Ansicht nach unterbewertet eingestuft werden. Diese Unternehmen sind an einem geregelten Markt weltweit (vornehmlich in den USA oder Kanada) kotiert oder werden dort gehandelt.

Der Fonds wird vom Investment-Manager aktiv gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschliessen, in ihre Marketingmaterialien Informationen in Bezug auf die Performance eines Index oder einer Benchmark aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Performance eines Index oder einer Benchmark nachzubilden. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager bestimmt, dass eine relevante Benchmark für solche Zwecke verwendet werden kann. Da der Fonds keine Performancegebühren erhebt, werden keine Gebühren auf der Grundlage der Outperformance gegenüber einem Index oder einer Benchmark an den Investment-Manager gezahlt.

Anlagestrategie

Bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds wird der Investment-Manager nach Unternehmen suchen, die seiner Meinung nach ein langfristiges Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Durch Fundamentalanalyse von entsprechenden Unternehmen sucht der Investment-Manager nach „hochwertigen“ Unternehmen (z. B. Unternehmen mit stabilen Gewinnen, nachhaltigem Wachstum und starken Bilanzen), die unterbewertet sind. Damit soll festgestellt werden, ob die Unternehmen ein langfristiges Wertsteigerungspotenzial aufweisen, obwohl die Aktien dieser Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs (nach Meinung des Investment-Managers) unterbewertet sind. Hinsichtlich der Art der Unternehmen, in die er anlegen möchte, unterliegt der Investment-Manager keinen Beschränkungen (hinsichtlich Branche, Grösse oder Ausrichtung).

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt kotiert oder werden dort gehandelt.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (z. B. Stamm- und/oder Vorzugsaktien) und/oder aktienbezogenen Wertschriften (z. B. GDR und ADR) investieren. Diese Unternehmen sind an einem geregelten Markt weltweit (vornehmlich in den USA oder Kanada) kotiert oder werden dort gehandelt. Der Fonds kann seine Anlagen aus dem Russell 2500 Index auswählen (ist jedoch nicht dazu verpflichtet). Der Russell 2500 Index misst die Performance im Small und Mid Cap-Segment des US-Aktienmarktes und verkörpert die 2.500 kleinsten Unternehmen des Russell 3000 Index. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis. Der Fonds investiert dauerhaft mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018).

Der Fonds kann Anteile börsenkotierter geschlossener REITs erwerben, die ein Engagement in Unternehmen bieten können, die in den USA ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds, Geldmarktfonds und anderer Fonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den FDIs, die vom Fonds zu solchen Zwecken verwendet werden können, gehören Optionsscheine, Futures, Optionen und Swaps.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den FDIs, die vom Fonds zu solchen Zwecken verwendet werden können, gehören Optionsscheine, Futures, Optionen und Swaps.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Aktienrisiko	29
Futures-Risiko	32
Risiko in Verbindung mit kleineren und mittleren Unternehmen	36
Risiko von Optionsscheinen (Warrants)	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse L-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag				
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der zuletzt gemittelte Kurs im Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.				
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.				
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.				
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.				
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.04% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 2'750 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.				
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	USD 100'000'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement				
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	USD 100'000'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.75% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.65% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.50% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilshaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilshabers am Fonds.

***Anteilshaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilshabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilshaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Ergänzung

Hermes Multi-Strategy Credit Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 14: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.

Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	218
Profil eines typischen Anlegers	219
Erstangebot von Anteilen	219
Anlageziel und Anlagepolitik	220
Risikofaktoren	223
Handelsinformationen	225

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Multi-Strategy Credit Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilklasse aufgeführt sind.

Klasse F-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse L-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse R-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse T-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse Z-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD). Das zugrunde liegende Portfolioengagement ist in US-Dollar abgesichert.

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds stellt möglicherweise eine angemessene Anlagemöglichkeit für Anleger dar, die hohe langfristige Erträge anstreben und bereit sind, die mit dem Fonds verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist aufgrund der potenziellen Anlage in Schwellenmärkten und in Wertschriften unter „Investment-Grade“ möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Fonds jederzeit überwiegend in derivative Finanzinstrumente („FDI“) investieren kann. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der Einsatz von FDIs die Volatilität des Fonds erhöhen kann.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert			k. A.		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert			k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse L-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert		✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert		✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	k. A.			✓	✓	✓	✓	✓	✓

Ausschüttend	k. A.		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	k. A.		k. A.		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	k. A.		k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert		✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓		k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung hoher Erträge durch einen hohen Anteil an hochverzinslichen Anleihen, wobei eine niedrigere Volatilität im Vergleich zum weltweiten High-Yield-Markt angestrebt wird.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln (wie im nachfolgenden Abschnitt „Anlagekategorien“ angegeben). Der Fonds kann Long-Positionen eingehen und/oder synthetische Short-Engagements durch Verwendung derivativer Finanzinstrumente aufbauen. Die Wertschriften, in die der Fonds investieren kann, werden auf globaler Basis ausgewählt.

Anlagestrategie

Bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds investiert der Investment-Manager vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Wertschriften mit Investment-Grade-Rating und Wertschriften mit einem Rating unter Investment Grade und kann umfangreichen Gebrauch von Credit Default Swaps machen. Der Investment-Manager kann den Nettovermögenswert des Fonds unbeschränkt in Wertschriften mit Investment-Grade-Rating oder in Wertschriften mit einem Rating unter Investment Grade investieren. Der Investment-Manager beabsichtigt, einen aktiven Ansatz zu nutzen, um risikobereinigte Renditen durch eine gründliche Analyse einzelner Emittenten von Unternehmens- und/oder Staatsanleihen anzustreben. Basierend auf dieser Analyse einzelner Emittenten identifiziert der Investment-Manager Unternehmens- und/oder Staatsemissionen, die seiner Ansicht nach Renditen generieren werden. Diese Fundamentalanalyse individueller Schuldtitel nach dem Bottom-up-Prinzip wird eingesetzt, um Erträge aus vorhergesehenen

Kursentwicklungen zu generieren. Darüber hinaus hat der Investment-Manager die Absicht, für die Zwecke des Portfolio-Risikomanagements eine breitere Analyse der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zu verwenden. Das Portfolio des Fonds soll über verschiedene geografische Regionen und Branchen hinweg diversifiziert werden.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 75% bis 200% und bei Short-Positionen 0% bis 100% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an geregelten Märkten weltweit kotiert oder werden dort gehandelt. Die Anlagen des Fonds können auf die Basiswährung oder auf andere Währungen lauten.

Schuldtitel. Der Fonds kann in Schuldtitel und/oder schuldtitelähnliche Wertschriften investieren. Zu diesen Wertschriften können insbesondere Anleihen (die von Unternehmen, die in weltweiten Märkten ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, und/oder von öffentlichen Einrichtungen begeben werden können und bei denen es sich um fest und/oder variabel verzinsliche Wertschriften, Wertschriften mit oder ohne Rating, Wertschriften mit einem Investment-Grade-Rating und/oder Wertschriften mit einem Rating unter Investment Grade, wandelbare Schuldtitel, forderungsbesicherte Wertschriften, Amortisationsanleihen und/oder notleidende Anleihen handeln kann) und Geldmarktinstrumente (darunter gesicherte Darlehen von Geschäftsbanken, die Geldmarktinstrumente darstellen, Wechsel, Sichteinlagenkonten, Kündigungskonten, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, forderungsbesicherte Commercial Paper, Floating Rate Notes sowie kurzfristige forderungsbesicherte Wertschriften) gehören. Alle Anlagen in Schuldtitel und/oder schuldtitelähnliche Wertschriften des Fonds (wie oben angegeben) können ungehebelt und/oder gehebelt sein. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long- oder Short-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long- oder Short-Basis.

Aktien. Der Fonds kann in begrenztem Umfang in Aktien oder aktienähnliche Wertschriften investieren oder diese halten (z. B. Anlagen in Aktien, Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Depositary Receipts von Unternehmen mit geringer, mittlerer und/oder hoher Marktkapitalisierung), die von Unternehmen begeben werden, die in weltweiten Märkten ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften. Der Fonds könnte beispielsweise Aktien aufgrund der zwangsweisen Umwandlung der Schuldtitel eines Emittenten in Aktien erwerben oder der Fonds könnte beschliessen, Wandelanleihen in Aktien umzuwandeln, wenn zu erwarten ist, dass die Umwandlung zusätzlichen Wert bringt. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

FDIs. Der Fonds kann Credit Default Swaps entweder umfassend zur direkten Anlage (d. h. um den Fonds bei einem Ausfall des Emittenten einer Anleihe, in die der Fonds investiert, zu schützen oder um auf Veränderungen bei den Spreads von Credit Default Swaps oder Marktindizes, die einen Korb von Emittenten und Anleiheninstrumenten abbilden, zu spekulieren) und/oder für die Zwecke effizienter Portfolioverwaltung nutzen. Der Fonds kann auch andere FDIs wie Devisenterminkontrakte, Optionen (z. B. Kredit-/Indexoptionen (einschliesslich Credit Default Swap-Indizes), Aktienindexoptionen, Optionen auf Credit Default Swaps und Aktienoptionen), Futures und Total Return Swaps zur direkten Anlage und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Der Fonds kann darüber hinaus Swaps wie Währungsswaps oder Total Return Swaps zur Absicherung von Währungsrisiken eingehen. FDIs werden für Zwecke wie die Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften, wie die im voran stehenden Abschnitt beschriebenen Anleihen, auf schnellere bzw. effizientere Art eingesetzt. Diese FDIs können an Börsen oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt.

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es einem Fonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Teilfonds von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Wenn ein Fonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschliesst, wird er eine Gesamterndite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit dem Kontrahenten vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Fonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds die zugrunde liegende Wertschrift bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Der Kontrahent kann dem Fonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Faktoren, die vom Investment-Manager berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein Total Return Swap in Bezug auf einen Fonds verwendet werden soll, können insbesondere die Kosten, den Marktzugang, die regulatorischen Vorschriften (wie z. B. das Verbot des Eingehens direkter Short-Positionen bezüglich eines Emittenten), die Vorteile der Verrechnung bestimmter Positionen innerhalb eines einzigen Total Return Swaps, die Vorteile des Teilfonds oder eine effiziente Sicherheitenverwaltung umfassen.

Die Kontrahenten von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Fonds oder auf die den FDIs zugrunde liegenden Werte haben. Ausserdem ist keine Genehmigung durch den Kontrahenten in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Fonds erforderlich.

Finanzindizes. Bei der Verfolgung seines Anlageziels und zur Absicherung gegen Risiken aus Kreditereignissen, die Auswirkungen auf die Wertschriften in seinem Portfolio haben können, kann der Fonds auch in Finanzindizes investieren. Diese Finanzindizes können verschiedene Kreditengagements liefern und entsprechen den Anforderungen der Zentralbank für Finanzindizes. Eine Anlage in Finanzindizes kann zu folgenden Engagements führen: Long-Engagement, gehebeltes Engagement, inverses Engagement, inverses gehebeltes Engagement oder synthetisches Short-Engagement. Finanzindizes können beispielsweise zu einem Engagement in festverzinslichen Instrumenten oder Credit Default Swaps führen. Diese Engagements können durch Vanilla-Indizes und/oder Strategieindizes erreicht werden. Strategieindizes beinhalten meist Algorithmen, die möglicherweise Eigentum des Indexsponsors sind. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden,

finden Sie Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Der Fonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und im Rahmen der Beschränkungen der Zentralbank zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente für übertragbare Wertschriften einsetzen, in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen sowie Repo-Geschäfte und Wertschriftenleihgeschäfte tätigen.

Cash Management

Die Verwendung von FDIs durch den Fonds kann dazu führen, dass ein Teil des Nettovermögenswerts in Barmitteln und Sicherheiten gehalten wird. In diesen Fällen bemüht sich der Fonds um die Einsetzung einer effektiven Cash-Management-Politik. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Fonds in OGA und Geldmarktinstrumente (kurzfristige staatsgarantierte Wertschriften, Floating Rate Notes, Commercial Paper, Certificates of Deposit, Sichteinlagenkonten, Treasury Bills und Treasury Notes) sowie in FDIs (der oben beschriebenen Art) investieren.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 200% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiken von Anleihen	25
Risiko durch die Wiederanlage von Sicherheiten	25
Risiko von Credit Default Swaps	26
Schwellenmarktrisiko	27
Devisenterminkontraktrisiko	31
Futures-Risiko	32
Risiko der Anlage in Darlehen	32

Risiko von forderungsbesicherten Wertschriften	33
Risiko von Swaps	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse L-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irische Zeit) am entsprechenden Handelstag				
Bewertung	<p>Bewertungszeitpunkt ist der Geschäftsschluss des betreffenden Marktes an jedem Handelstag, wobei der Wert der betreffenden Anlagen zum Geschäftsschluss des vorherigen Handelstages herangezogen wird, falls der betreffende Markt am Handelstag nicht geöffnet ist.</p> <p>Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der gemittelte Schlusskurs, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.</p>				
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.				
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.				
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.				
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.05% des Fonds-Nettvermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 4'500 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Verwahrstellen-gebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettvermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettvermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.				
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	GBP 100'000'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement				
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	GBP 100'000'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung

	Klasse F-Anteile	Klasse L-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Managementgebühr	Bis zu 0.65% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.50% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.30% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Keine Managementgebühr oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilinhabers am Fonds.

***Anteilinhaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilinhabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Ergänzung

Hermes Global Small Cap Equity Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 17: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	230
Profil eines typischen Anlegers	231
Erstangebot von Anteilen	231
Anlageziel und Anlagepolitik	232
Risikofaktoren	234
Handelsinformationen	234

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Global Small Cap Equity Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind:

Klasse F-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse R-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse T-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse X-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse Z-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD).

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die Kapitalwachstum über einen langfristigen Zeitraum erzielen möchten und das hohe Risiko, in Kombination mit der hohen Volatilität, welches der Fonds aufgrund seiner Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung mit sich bringt, verstehen und akzeptieren können. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 2	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	k. A.	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	k. A.	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend		✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse X-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓

Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der langfristige Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds überwiegend in Aktien und/oder auf diese bezogene Wertschriften von oder im Zusammenhang mit Unternehmen mit geringer Kapitalisierung, die in entwickelten Märkten ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte aus Aktivitäten in entwickelten Märkten erwirtschaften. Der Fonds ist ermächtigt (jedoch nicht verpflichtet), in Wertschriften zu investieren, die Bestandteil des MSCI World sind, bzw. in Wertschriften von Ländern, auf die sich der Index bezieht. Der MSCI World Small Cap misst die Performance von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung in den entwickelten Märkten.

Der Fonds wird vom Investment-Manager aktiv gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschliessen, in ihre Marketingmaterialien Informationen in Bezug auf die Performance eines Index oder einer Benchmark aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Performance eines Index oder einer Benchmark nachzubilden. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager bestimmt, dass eine relevante Benchmark für solche Zwecke verwendet werden kann. Da der Fonds keine Performancegebühren erhebt, werden keine Gebühren auf der Grundlage der Outperformance gegenüber einem Index oder einer Benchmark an den Investment-Manager gezahlt.

Anlagestrategie

Bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds wird der Investment-Manager nach Unternehmen suchen, die seiner Meinung nach ein langfristiges Wertsteigerungspotenzial aufweisen. Durch Fundamentalanalyse von entsprechenden Unternehmen sucht der Investment-Manager nach unterbewerteten Unternehmen. Damit soll festgestellt werden, ob die Unternehmen ein langfristiges Wertsteigerungspotenzial aufweisen, obwohl die Aktien dieser Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs (nach Meinung des Investment-Managers) unterbewertet sind. Der Investment-Manager unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Art der Unternehmen, in die er investiert, mit Ausnahme der Marktkapitalisierung.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden

Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt kotiert oder werden dort gehandelt. Die Anlagen des Fonds können auf die Basiswährung oder auf andere Währungen lauten.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (z. B. Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Rechte) und/oder aktienähnlichen Instrumenten (z. B. GDR und ADR) von oder mit Bezug zu Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, die in Industrieländern ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, investieren. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis. Der Fonds investiert dauerhaft mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018).

Der Fonds kann Anteile börsenkotierter geschlossener REITs erwerben, die ein Engagement in Unternehmen bieten können, die in Industrieländern ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften.

Schuldtitle. Der Fonds kann in wandelbare Schuldtitle investieren, die an einem geregelten Markt weltweit kotiert sind oder gehandelt werden. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, die ein Engagement in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung bieten können. Die zulässigen OGA, in die der Fonds investiert, müssen den Anforderungen der Zentralbank genügen und können börsengehandelte Fonds und andere Fonds der Gesellschaft beinhalten. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitle ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs können Optionsscheine, Futures, Optionen (einschliesslich Futures-Optionen), Swaps und Rechte gehören.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs können Optionsscheine, Futures, Optionen (einschliesslich Futures-Optionen), Swaps und Rechte gehören.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden, finden Sie

Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Aktienrisiko	29
Futures-Risiko	32
Risiko in Verbindung mit kleineren und mittleren Unternehmen	36
Risiko von Optionsscheinen (Warrants)	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse X-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag				
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der zuletzt gemittelte Kurs im Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.				
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.				
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.				
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.				
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.04% des Fonds-Nettvermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 2'750. (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettvermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettvermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.				
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	GBP 10'00'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement				
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	GBP 10'00'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.75% des Nettvermögenswerts	Bis zu 1.50% des Nettvermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Bis zu 0.45% des Nettvermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen

Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

***Anteilsinhaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Ergänzung

Hermes Absolute Return Credit Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 18: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	240
Profil eines typischen Anlegers	241
Erstangebot von Anteilen	241
Anlageziel und Anlagepolitik	242
Risikofaktoren	246
Handelsinformationen	247

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Absolute Return Credit Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind:

Klasse F-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse R-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse T-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse Z-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD). Das zugrunde liegende Portfolioengagement ist in US-Dollar abgesichert.

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die eine Gesamtrendite (Kapitalwachstum und Erträge) über einen langfristigen Zeitraum erzielen möchten und das mit einem Fonds, der eine Kapitalrendite unter allen Marktbedingungen anstrebt, verbundene Risiko verstehen und akzeptieren können. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist aufgrund der potenziellen Anlage in Schwellenmärkten und in Wertschriften unter „Investment-Grade“ möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Fonds jederzeit überwiegend in derivative Finanzinstrumente („FDI“) investieren kann. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der Einsatz von FDIs die Volatilität des Fonds erhöhen kann.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend		✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert			k. A.		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert			k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	k. A.		k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	k. A.	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend		✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine positive Kapitalrendite (absolute Rendite) über einen gleitenden Zwölf-Monats-Zeitraum unabhängig von den Marktbedingungen zu erzielen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Anlageziele erreicht werden, und das Kapital der Anleger unterliegt einem Risiko.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln (wie im nachfolgenden Abschnitt „Anlagekategorien“ angegeben). Der Fonds kann Long-Positionen eingehen und/oder synthetische Short-Engagements durch Verwendung derivativer Finanzinstrumente aufbauen. Die Wertschriften, in die der Fonds investieren kann, werden auf globaler Basis ausgewählt.

Anlagestrategie

Bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds wird der Investment-Manager nach Anlagen suchen, die seiner Meinung nach das Potenzial für Wertschöpfung haben. Gleichzeitig wird er versuchen, die marktabhängigen Risiken zu verringern. Der Investment-Manager wird beispielsweise Wertschriften eines Emittenten analysieren, um zu ermitteln, in welchem Ausmass die Wertschriften dem Kreditrisiko ausgesetzt sind. Dies erfolgt mit dem Ziel zu bewerten, ob der Marktpreis der entsprechenden Wertschrift nach Ansicht des Investment-Managers ihren Wert widerspiegelt (nach Berücksichtigung des Kreditrisikos). Gleichzeitig analysiert der Investment-Manager Wertschriften im Hinblick darauf, ob der Marktpreis der Wertschriften den Wert des Emittenten dieser Wertschriften widerspiegelt (bei Berücksichtigung von Marktinformationen). Der Investment-Manager könnte beispielsweise eine Anleihe halten, für die als Emissionsbedingung die Festlegung einer Obergrenze für ihren Wert gilt, wenn das Kreditrisiko eines Emittenten sinkt (und gleichzeitig der Marktwert der Anleihe sinkt). Gleichzeitig könnte er Anleihen (desselben Emittenten) kaufen, für die andere Bedingungen gelten, oder FDIs (bezogen auf denselben Emittenten) eingehen, deren Wert unter diesen Umständen steigt.

Der Investment-Manager hat einen taktischen und strategischen Ansatz für Investitionen mit dem Ziel, eine absolute Rendite unabhängig von den Marktbedingungen über einen gleitenden Zwölf-Monats-Zeitraum hinweg zu erreichen. Ein strategischer Ansatz wird bei der mittel- bis langfristigen Betrachtung des Kaufs einer bestimmten Anlage gewählt (d. h., je länger die Anlage gehalten wird, desto wahrscheinlich wird sie einen Gewinn erzielen). Ein taktischer Ansatz wird gewählt, wenn der Investment-Manager eine kurz- bis mittelfristige Betrachtung des Kaufs einer bestimmten Anlage im Hinblick auf die Nutzung kurzfristiger Chancen bei der Bewertung macht. Der Investment-Manager kann auch voneinander abweichende Haltungen zu zwei Unternehmen in marktneutraler Weise zu nutzen versuchen: Er kann FDIs einsetzen, um ein Long-Engagement in einem Unternehmen zu generieren, während er gleichzeitig FDIs einsetzt, um ein synthetisches Short-Engagement in dem anderen Unternehmen zu generieren. Dies kann erfolgen, wenn der Investment-Manager der Meinung ist, dass ein Investment-Grade-Unternehmen auf die Übernahme eines Unternehmens mit einer Bonität unterhalb von Investment Grade abzielt. Auf diese Weise würde der Investment-Manager marktabhängige Risiken des Fonds reduzieren, der dann von der Zu- oder Abnahme des Werts der Unternehmen (je nach Fall) profitieren würde.

Das Engagement des Fonds soll diversifiziert werden, aber es bestehen keine Beschränkungen im Hinblick auf den Umfang der Investitionen in verschiedenen geografischen Regionen, Branchen und/oder Aktien mit einer bestimmten Marktkapitalisierung. Der Investment-Manager hält zu jedem Zeitpunkt ein diversifiziertes Portfolio aus Anlagen, und er wird (bei einer überwiegenden Investition in Schuldtitel) interne Grenzen nach Ermessen zur Bestimmung der Gewichtung bestimmter Anlageklassen im Fonds anwenden.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 0% bis 200% und bei Short-Positionen 0% bis 100% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an geregelten Märkten weltweit kotiert oder werden dort gehandelt. Die Anlagen des Fonds können auf die Basiswährung oder auf andere Währungen lauten.

Schuldtitel. Der Fonds kann in Schuldtitel und/oder schuldtitelähnliche Wertschriften investieren. Zu diesen Wertschriften können insbesondere Anleihen (die von Unternehmen, die in weltweiten Märkten ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, und/oder von öffentlichen Einrichtungen begeben werden können und bei denen es sich um fest und/oder variabel verzinsliche Wertschriften, Wertschriften mit oder ohne Rating, Wertschriften mit einem Investment-Grade-Rating und/oder Wertschriften mit einem Rating unter Investment Grade, wandelbare Schuldtitel, forderungsbesicherte Wertschriften, Amortisationsanleihen und/oder notleidende Anleihen handeln kann) und Geldmarktinstrumente (darunter gesicherte Darlehen von Geschäftsbanken, die Geldmarktinstrumente darstellen, Wechsel, Sichteinlagenkonten, Kündigungskonten, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, forderungsbesicherte Commercial Paper, Floating Rate Notes sowie kurzfristige forderungsbesicherte Wertschriften) gehören. Alle Anlagen in Schuldtitel und/oder schuldtitelähnliche Wertschriften des Fonds (wie oben angegeben) können ungehebelt und/oder gehebelt sein. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long- oder Short-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long- oder Short-Basis.

Aktien. Der Fonds kann in Aktien oder aktienähnliche Wertschriften investieren oder diese halten (z. B. Anlagen in Aktien, Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Depositary Receipts von Unternehmen mit geringer, mittlerer und/oder hoher Marktkapitalisierung), die von Unternehmen begeben werden, die in weltweiten Märkten ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften. Der Fonds könnte beispielsweise Aktien aufgrund der zwangsweisen Umwandlung der Schuldtitel eines Emittenten in Aktien erwerben oder der Fonds könnte beschliessen, Wandelanleihen in Aktien umzuwandeln, wenn zu erwarten ist, dass die Umwandlung zusätzlichen Wert bringt. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

FDIs. Der Fonds kann auch über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten, Aktien, auf diese bezogenen Wertschriften, zulässigen OGA und/oder Finanzindizes eingehen. Der Fonds kann auch FDIs nutzen, um ein Engagement in den Zinssatz-, Kredit- und Inflationsmärkten einzugehen, ein solches Engagement zu managen oder zu ändern, und er kann ein Long- oder Short-Engagement durch den Einsatz von FDIs generieren. Zu den FDIs, die der Fonds für diese Zwecke nutzen kann, gehören Devisenterminkontrakte, Futures, Optionen (beispielsweise Kredit-/Indexoptionen (einschliesslich Credit Default Swap-Indizes), Aktienindexoptionen, Optionen auf Credit Default Swaps und Aktienoptionen) sowie Swaps (beispielsweise Index-Swaps, Credit

Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps). Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (d. h., es ist möglicherweise kostengünstiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage oder einem Finanzindex einzugehen, als die Anlage oder Wertschriften in einem Finanzindex direkt zu erwerben) oder zu Anlage-Strategie Zwecken erfolgen (d. h. um den Fonds bei einem Ausfall des Emittenten einer Anleihe, in die der Fonds investiert, zu schützen oder um auf Veränderungen bei den Spreads von Credit Default Swaps bestimmter Emittenten oder Finanzindizes zu spekulieren).

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen oder Absichern bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere und/oder effizientere Art). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs können Optionsscheine, Futures, Optionen (einschliesslich Futures-Optionen) und Swaps (beispielsweise Währungsswaps und Total Return Swaps) gehören. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt.

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es einem Fonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Teilfonds von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Wenn ein Fonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschliesst, wird er eine Gesamterrendite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit dem Kontrahenten vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Fonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds die zugrunde liegende Wertschrift bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Der Kontrahent kann dem Fonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Faktoren, die vom Investment-Manager berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein Total Return Swap in Bezug auf einen Fonds verwendet werden soll, können insbesondere die Kosten, den Marktzugang, die regulatorischen Vorschriften (wie z. B. das Verbot des Eingehens direkter Short-Positionen bezüglich eines Emittenten), die Vorteile der Verrechnung bestimmter Positionen innerhalb eines einzigen Total Return Swaps, die Vorteile des Teilfonds oder eine effiziente Sicherheitenverwaltung umfassen.

Die Kontrahenten von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Fonds oder auf die den FDIs zugrunde liegenden Werte haben. Ausserdem ist keine Genehmigung durch den Kontrahenten in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Fonds erforderlich.

Finanzindizes. Bei der Verfolgung seines Anlageziels und zur Absicherung gegen Risiken aus Kreditereignissen, die Auswirkungen auf die Wertschriften in seinem Portfolio haben können, kann der Fonds auch in Finanzindizes investieren. Diese Finanzindizes können verschiedene Kreditengagements liefern und entsprechend den Anforderungen der Zentralbank für Finanzindizes. Investitionen in Finanzindizes ermöglichen es dem Fonds, kostengünstig und in diversifizierter Weise ein Kreditengagement zu eingehen (anstatt beispielsweise einzelne Komponenten eines Finanzindexes zu erwerben). Das durch diese Finanzindizes gelieferte Kreditengagement kann Long-Engagement (beispielsweise Zuweisen eines Teils der Anlagen zum Kauf von Wertschriften, die zusammen die Bestände eines Finanzindex bilden), gehebeltes Engagement, inverses Engagement, inverses gehebeltes Engagement oder synthetisches Short-Engagement sein. Finanzindizes können beispielsweise zu einem Engagement in festverzinslichen Instrumenten oder Credit Default Swaps führen. Diese Engagements können durch Vanilla-Indizes und/oder Strategieindizes erreicht werden. Strategieindizes beinhalten meist Algorithmen, die möglicherweise Eigentum des Indexsponsors sind. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden, finden Sie Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Der Fonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und im Rahmen der Beschränkungen der Zentralbank zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente für übertragbare Wertschriften einsetzen, in Finanzindizes investieren bzw. Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit dem Recht auf nachfolgenden Rückkauf eingehen und sich der Wertschriftenleihe bedienen.

Cash Management

Die Verwendung von FDIs durch den Fonds kann dazu führen, dass ein Teil des Nettovermögenswerts in Barmitteln und Sicherheiten gehalten wird. In diesen Fällen bemüht sich der Fonds um die Einsetzung einer effektiven Cash-Management-Politik. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Fonds in OGA und Geldmarktinstrumente (kurzfristige staatsgarantierte Wertschriften, Floating Rate Notes, Commercial Paper, Certificates of Deposit, Sichteinlagenkonten, Treasury Bills und Treasury Notes) sowie in FDIs (der oben beschriebenen Art).

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Manager und der Investment-Manager verwenden als Risikomanagement-Technik den absoluten Value-at-Risk-Ansatz zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds, um sicherzustellen, dass der Einsatz von FDIs durch den Fonds innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen liegt. Durch die Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes für die Risikoberechnung wird nicht notwendigerweise der Hebelfaktor begrenzt. Der Fonds wird jedoch durch seine Investitionen in FDIs gehebelt.

Der Value-at-Risk und die erwartete Hebelwirkung des Fonds im Hinblick auf das Gesamtrisiko (wie anhand der „Summe der Nominalwerte“ gemessen) sind nachfolgend dargelegt.

VaR-Ansatz	Erwartete Hebelwirkung (wie anhand der „Summe der Nominalwerte“ gemessen)
Absolut	100–300% des Nettovermögenswerts

**Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ misst die Hebelwirkung als den absoluten Wert der Nominalwerte aller verwendeten Derivatkontrakte. Sie gestattet keine Aufrechnung von derivativen Finanzinstrumenten, die sich auf dieselben Basiswerte beziehen, oder von Absicherungsgeschäften und sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten, wie die Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann die auf Basis der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ ausgewiesene Hebelwirkung bisweilen die vom Fonds angenommene wirtschaftliche Hebelwirkung erheblich übersteigen.*

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilsklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Anleger sollten beachten, dass der Fonds zwar die Erzielung einer positiven Rendite über einen bestimmten Zeitraum hinweg unabhängig von den Marktbedingungen anstrebt, aber nicht garantiert ist, dass dies in dem angegebenen Zeitraum oder in irgendeinem anderen Zeitraum erreicht wird, und das in den Fonds investierte Kapital einem Risiko unterliegt.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiken von Anleihen	25
Risiko durch die Wiederanlage von Sicherheiten	25
Risiko von Credit Default Swaps	26
Schwellenmarktrisiko	27
Devisenterminkontraktrisiko	31
Futures-Risiko	32
Risiko der Anlage in Darlehen	32
Risiko von forderungsbesicherten Wertschriften	33
Risiko von Swaps	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irische Zeit) am entsprechenden Handelstag			
Bewertung	<p>Bewertungszeitpunkt ist der Geschäftsschluss des betreffenden Marktes an jedem Handelstag, wobei der Wert der betreffenden Anlagen zum Geschäftsschluss des vorherigen Handelstages herangezogen wird, falls der betreffende Markt am Handelstag nicht geöffnet ist.</p> <p>Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der gemittelte Schlusskurs, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.</p>			
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.			
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.			
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.			
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.05% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 4'500 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.			
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.			
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, beschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.			
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.			
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement			
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	Gemäss Klientenvereinbarung

	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse Z-Anteile
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.55% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.10% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilinhabers am Fonds.

***Anteilinhaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilinhabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.



Ergänzung

Hermes SDG Engagement Equity Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 19: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in der jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	252
Profil eines typischen Anlegers	253
Erstangebot von Anteilen	253
Anlageziel und Anlagepolitik	255
Risikofaktoren	257
Handelsinformationen	259

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes SDG Engagement Equity Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind:

Klasse F-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse R-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse T-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse W-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse X-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	

Singapur-Dollar.

Klasse Z-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD).

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die neben positiven gesellschaftlichen Auswirkungen Kapitalwachstum über einen langfristigen Zeitraum erzielen möchten und das hohe Risiko, in Kombination mit der hohen Volatilität, welches der Fonds aufgrund seiner Investitionen in Unternehmen mit geringer und mittlerer Kapitalisierung mit sich bringt, verstehen und akzeptieren können. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen					✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen					✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Thesaurierend abgesichert	k. A.	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	k. A.	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	k. A.				✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	k. A.				✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse W-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓				✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓				✓	✓	✓	✓	✓

Klasse X-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen					✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen					✓	✓	✓	✓	✓

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
--------------------------	---	---	-------	---	---	---	---	---	---

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in einem langfristigen Kapitalzuwachs und positiven gesellschaftlichen Auswirkungen, wie im Rahmen der nachstehenden Anlagestrategie näher beschrieben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds überwiegend in Aktien und/oder auf diese bezogene Wertschriften von oder im Zusammenhang mit Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die in entwickelten und Schwellenmärkten ansässig sind oder ihre Einkünfte aus Aktivitäten in diesen Märkten erwirtschaften. Diese Unternehmen sind an einem geregelten Markt weltweit kotiert und/oder werden dort gehandelt.

Der Fonds wird vom Investment-Manager aktiv gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschliessen, in ihre Marketingmaterialien Informationen in Bezug auf die Performance eines Index oder einer Benchmark aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Performance eines Index oder einer Benchmark nachzubilden. Da der Fonds keine Performancegebühren erhebt, werden keine Gebühren auf der Grundlage der Outperformance gegenüber einem Index oder einer Benchmark an den Investment-Manager gezahlt.

Anlagestrategie

Bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ist der Portfolio-Manager bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, die seiner Ansicht nach das Potenzial für einen langfristigen Kapitalzuwachs und positive gesellschaftliche Auswirkungen im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN haben (die „Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN“) (wie nachstehend im Einzelnen beschrieben)¹.

Der Portfolio-Manager ist bestrebt, durch Fundamentaldatenanalyse relevanter Unternehmen solche Unternehmen zu identifizieren, die seiner Überzeugung nach einen langfristigen Kapitalzuwachs bieten werden. Dabei berücksichtigt er Faktoren wie die Qualität der Bilanz, den Franchise Value (d.h. Markenstärke und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells) und die Qualität des Managements. Der Prüfungsprozess kann die Analyse von Abschlüssen der Zielunternehmen, Treffen mit der Geschäftsleitung, die Berücksichtigung des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds, in dem das Unternehmen tätig ist, das strukturelle Wachstumspotenzial der jeweiligen Branche und andere massgebliche Faktoren umfassen, die es dem Investment-Manager gestatten, den inneren Wert eines Unternehmens zu beurteilen und diesen mit der Marktbewertung zu vergleichen, die sich im aktuellen Aktienkurs des jeweiligen Unternehmens widerspiegelt. Der Investment-Manager nutzt zudem eine Standard-Rechnungslegungsmethodik zur Beurteilung der Wachstumsaussichten durch die Bewertung seines zukünftigen operativen Cashflows abzüglich seiner Investitionsausgaben (und die jeweilige Bereinigung um den Zeitwert des Geldes). Damit soll festgestellt werden, ob die Unternehmen ein langfristiges Wertsteigerungspotenzial aufweisen, obwohl die Aktien dieser Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs (nach Meinung des Investment-Managers) unterbewertet sind.

Zusätzlich zu attraktiven finanziellen Indikatoren legt der Investment-Manager sein Augenmerk auf Unternehmen, die auch das Potenzial dafür aufweisen, für ein aktives Unternehmensengagement im Sinne der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN empfänglich zu sein und von diesem zu profitieren. Neben auf fundamentalen finanziellen Indikatoren basierenden Kriterien zählen zu den Kriterien für das Engagement, auf die zur Identifizierung solcher Unternehmen zurückgegriffen werden kann, beispielsweise die Beurteilung der Kompetenz, der Integrität und der Vision der Unternehmensleitung sowie das Engagement in einem oder

¹ Weitere Informationen zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen finden Sie unter <https://sustainabledevelopment.un.org/?menu=1300>

mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN. Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die von einem konstruktiven Engagement profitieren sollten, werden durch das Aufspüren von Gelegenheiten zur Umsetzung von klassenbesten Praktiken identifiziert, die bereits bei Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung genutzt werden. Ferner werden Prüfungen auf der Grundlage von Themen wie Bildung oder Wasser- und Energiesparen durchgeführt, um einen Pool von Unternehmen zu identifizieren, die in solchen Aktivitäten engagiert sind, und anschliessend jene Unternehmen herauszupicken, bei denen die besten Chancen für eine Verbesserung bestehen. Es wird erwartet, dass Unternehmen durch die Erkennung von Lösungen zur Einhaltung spezifischer Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN in der Lage sein werden, langfristig nach und nach ihre finanziellen Renditen und ihre Widerstandsfähigkeit zu verbessern, indem sie einen höheren Umsatz und eine bessere Produktivität erzielen, beispielsweise dadurch, dass sie ihren Mitarbeitern und der lokalen Community eine bessere Gesundheit oder Bildung ermöglichen. Das hauseigene Stewardship-Team des Investment-Managers hilft bei der Identifizierung von und der Kommunikation mit geeigneten Unternehmen, die die vorstehend und nachstehend genannten Kriterien erfüllen. Die Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN umfassen: keine Armut; kein Hunger; gute Gesundheit und Wohlbefinden; qualitativ hochwertige Bildung; Gleichberechtigung der Geschlechter; sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen; erschwingliche und saubere Energie; anständige Arbeit und Wirtschaftswachstum; Industrie, Innovation und Infrastruktur; geringere Ungleichheit; nachhaltige Städte und Gemeinde; verantwortungsvoller Konsum und verantwortungsvolle Produktion; aktiver Klimaschutz; Leben unter Wasser; Leben auf dem Land; Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen; und Partnerschaft für diese Ziele.

Der Investment-Manager unterliegt, ausser im Hinblick auf die Marktkapitalisierung der Unternehmen, in die investiert werden kann, keiner Beschränkung hinsichtlich der Arten von Unternehmen, in die er investieren kann (sowohl bezüglich der Branche als auch des Schwerpunkts), solange diese Unternehmen nach Ansicht des Investment-Managers das Potenzial für einen langfristige Kapitalzuwachs in Verbindung mit positiven gesellschaftlichen Auswirkungen in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der UN bieten.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können. Weitere Einzelheiten zu den CGRI-Richtlinien finden Sie im Abschnitt „CGRI-Richtlinien und Aktivitäten“ des Prospekts.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt kotiert oder werden dort gehandelt. Die Anlagen des Fonds können auf die Basiswährung oder auf andere Währungen lauten.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (z. B. Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Rechte) und/oder aktienähnlichen Instrumenten (z. B. GDR und ADR) von oder mit Bezug zu Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die in Ländern mit entwickelten oder aufstrebenden Märkten ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, investieren. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis. Der Fonds investiert dauerhaft mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018).

Der Fonds kann Anteile börsenkotierter geschlossener REITs erwerben, die ein Engagement in Unternehmen bieten können, die in Industrieländern ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften.

Schuldtitle: Der Fonds kann in wandelbare Schuldtitel investieren, die an einem geregelten Markt weltweit kotiert sind oder gehandelt werden. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zulässige OGA: Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, die ein Engagement in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung bieten können. Die zulässigen OGA, in die der Fonds investiert, müssen den Anforderungen der Zentralbank genügen und können börsengehandelte Fonds und andere Fonds der Gesellschaft beinhalten. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den FDIs, die vom Fonds zu solchen Zwecken verwendet werden können, gehören Optionsscheine, Futures, Optionen (einschliesslich Futures-Optionen) und Rechte.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den FDIs, die vom Fonds zu solchen Zwecken verwendet werden können, gehören Optionsscheine, Futures, Optionen (einschliesslich Futures-Optionen) und Rechte.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Falls solche genutzt werden, sind Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf folgender Webseite zu finden: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Fonds derzeit keine Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte tätigt.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen und wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Schwellenmarktrisiko	27
Aktienrisiko	29
Futures-Risiko	32
Risiko in Verbindung mit kleineren und mittleren Unternehmen	36
Risiko von Optionsscheinen (Warrants)	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse W-Anteile	Klasse X-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag					
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der zuletzt gemittelte Kurs im Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.					
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.					
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.					
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.					
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.04% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 2'750 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten des Fonds). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.					
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.					
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	GBP 10'000'000*	GBP 10'000'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement					
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	GBP 10'000'000*	GBP 10'000'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.95% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.75% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen	Bis zu 1.25% des Nettovermögenswerts	Bis zu 0.70% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**

			**			*
--	--	--	----	--	--	---

*oder Gegenwert in Fremdwahrung.

**Anteilsinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebuhr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebuhr betragt hochstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

***Anteilsinhaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebuhr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebuhr betragt hochstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behalt sich das Recht vor, samtliche von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zuruckzukaufen (unter Abzug der fur unbezahlte Anlageverwaltungsgebuhren geschuldeten Betrage), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekundigt wird.

Ergänzung

Hermes Impact Opportunities Equity Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited
Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 20: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in der jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	264
Profil eines typischen Anlegers	265
Erstangebot von Anteilen	266
Anlageziel und Anlagepolitik	267
Risikofaktoren	270
Handelsinformationen	271

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Impact Opportunities Equity Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind.

Klasse F-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse R-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse T-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse X-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	
Klasse Z-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD).

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds stellt möglicherweise eine angemessene Anlagemöglichkeit für Anleger dar, die nach langfristigem Kapitalzuwachs streben und bereit sind, die mit dem Fonds verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Weitere Information finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist möglicherweise für manche Anleger nicht geeignet.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen, die noch keine Zeichnungen erhalten haben (wie nachstehend durch ein Häkchen gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse X-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend				✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttende Portfolio-abgesicherte Anteilsklassen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er weltweit in Unternehmen investiert, die von der Bewältigung der weltweiten ökologischen und sozialen Herausforderungen profitieren werden.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt dieses Anlageziel, indem er Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien tätigt, die an regulierten Märkten weltweit kotiert sind und/oder gehandelt werden.

Der Fonds wird vom Investment-Manager aktiv gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschliessen, in ihre Marketingmaterialien Informationen in Bezug auf die Performance eines Index oder einer Benchmark aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Performance eines Index oder einer Benchmark nachzubilden. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager bestimmt, dass eine relevante Benchmark für solche Zwecke verwendet werden kann. Da der Fonds keine Performancegebühren erhebt, werden keine Gebühren auf der Grundlage der Outperformance gegenüber einem Index oder einer Benchmark an den Investment-Manager gezahlt.

Anlagestrategie

Der Investment-Manager hat die Absicht, unter strenger Anwendung eines Bottom-up-Titelselektionsverfahrens ein aktiv verwaltetes Portfolio aufzubauen. Die Anlagegelegenheit, auf die die Strategie abzielt, ist das höhere Wachstum, das im Laufe der Zeit durch die Identifizierung von Unternehmen erzielt werden kann, die mit innovativen Ansätzen Probleme in Angriff nehmen, denen sich die Gesellschaft gegenüber sieht, und deren Wachstum nicht allein durch den normalen Konjunkturzyklus bedingt ist. Der Investment-Manager ist insbesondere bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, die von ihren Investitionen in die Entwicklung von Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen wie Wasserknappheit, Umweltzerstörung, Abfallmanagement, der Suche nach nachhaltigen Energiequellen, Anforderungen des Gesundheitswesens, Alterung der Bevölkerung, demografischen Wandel und der Erreichung finanzieller Inklusion und weltweiter Gleichheit profitieren sollten. Die Analyse der Unternehmen basiert auf einer grossen Anzahl erprobter fundamentaler Faktoren, die von Relevanz für das jeweilige Zielunternehmen sind (z. B. Wachstumspotenzial, Geldschöpfung und Finanzdisziplin), sowie auf seinen Eigenschaften hinsichtlich der Einflussnahme und der Nachhaltigkeit. Im Hinblick auf letztere betrachtet der Investment-Manager Faktoren wie die Möglichkeit zur Einflussnahme (die Möglichkeit, einen positiven Wandel herbeizuführen, und den möglichen Umfang eines solchen Wandels). Beispielsweise wird eine Gesellschaft, die in eine innovative neue Lösung für Probleme wie Wasserknappheit oder Abfallmanagement investiert, einen erheblichen Vorteil als „Pionierunternehmen“ haben und ein sich daraus ergebendes Potenzial für erhebliche Renditen aufweisen, falls sie solche Lösungen erfolgreich entwickelt und vermarktet. Zudem berücksichtigt der Investment-Manager bei der Beurteilung von Unternehmen für eine Anlage auch die finanzielle Nachhaltigkeit und die langfristige Wertschöpfung.

Der Investment-Manager gründet seine Anlagestrategie auf der Überzeugung, dass ein Unternehmen auf drei Wegen Einfluss nehmen kann: (i) Bereitstellung innovativer neuer Produkte; (ii) Ausweitung des Zugangs zu bestehenden Produkten durch Vorzugspreise oder die Lieferung an Orte, an denen diese zuvor nicht lieferbar

waren; oder (iii) Betriebsführung in einer Art und Weise, die an sich erheblichen Nutzen schafft, beispielsweise durch die Behandlung der Mitarbeiter und der Umwelt durch das Unternehmen. Es wird nach Unternehmen mit einem Wettbewerbsvorteil und einem nachhaltigen Geschäftsmodell gesucht, da sie mit einer grösseren Wahrscheinlichkeit ein sichtbares Gewinnwachstum bieten. Der Investment-Manager ist überzeugt, dass Unternehmen, die die vorstehend genannten langfristigen Eigenschaften hinsichtlich der Einflussnahme und der Nachhaltigkeit aufweisen, mittel- bis längerfristig bessere Renditen für Anleger bieten werden.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können. Weitere Einzelheiten zu den CGRI-Richtlinien finden Sie im Abschnitt „CGRI-Richtlinien und Aktivitäten“ des Prospekts.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDI sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln (beispielsweise Tagesgeldeinlagen zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements, wie nachstehend näher beschrieben) sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt kotiert oder werden dort gehandelt.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (z. B. Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Rechte) und/oder aktienähnlichen Instrumenten (z. B. GDR und ADR) von oder mit Bezug zu Unternehmen, die in Industrie- und Schwellenländern weltweit ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, investieren. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis. Der Fonds investiert dauerhaft mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018).

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertschriften und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den FDIs, die vom Fonds zu solchen Zwecken verwendet werden können, gehören Optionsscheine, Futures und Optionen.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den FDIs, die vom Fonds zu solchen Zwecken verwendet werden können, gehören Optionsscheine, Futures und Optionen.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen

und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Falls solche genutzt werden, sind Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf folgender Webseite zu finden: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Fonds derzeit keine Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigt.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen und wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilshaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiko von Depositary Receipts	26
Schwellenmarktrisiko	27
Aktienrisiko	29
Futures-Risiko	32
Risiko von Optionsscheinen (Warrants)	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse X-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag				
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12:00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der letzte Mittelkurs zum Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.				
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor.				
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.				
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.				
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.04% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 2'750 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten des Fonds). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.				
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	GBP 10'000'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement				
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	GBP 10'000'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.75% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.50% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Bis zu 0.25% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwahrung.

**Anteilsinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebuhr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebuhr betragt hochstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

***Anteilsinhaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebuhr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebuhr betragt hochstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behalt sich das Recht vor, samtliche von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zuruckzukaufen (unter Abzug der fur unbezahlte Anlageverwaltungsgebuhren geschuldeten Betrage), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekundigt wird.

Ergänzung

Hermes Unconstrained Credit Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds Public Limited Company, ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 21: 1. Februar 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.



Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	276
Profil eines typischen Anlegers	277
Erstangebot von Anteilen	277
Anlageziel und Anlagepolitik	278
Risikofaktoren	283
Handelsinformationen	284

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Unconstrained Credit Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind:

Klasse F-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse R-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse T-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse X-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Klasse Z-Anteile		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, Schwedische Krone, Norwegische Krone, Dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD). Das zugrunde liegende Portfolioengagement ist in US-Dollar abgesichert.

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die eine Gesamtrendite (Kapitalwachstum und Erträge) über einen langfristigen Zeitraum erzielen möchten und das mit einem Fonds verbundene Risiko verstehen und akzeptieren können. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist aufgrund der potenziellen Anlage in Schwellenmärkten und in Wertschriften unter „Investment-Grade“ möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten beachten, dass der Fonds jederzeit überwiegend in derivative Finanzinstrumente („FDI“) investieren kann. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der Einsatz von FDIs die Volatilität des Fonds erhöhen kann.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabetermin für alle Anteilsklassen, für die keine Zeichnungen eingegangen sind (wie durch ein Häkchen unten gekennzeichnet), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Klasse X-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3

Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs und eine langfristige Erwirtschaftung hoher Erträge.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln (wie im nachfolgenden Abschnitt „Anlagekategorien“ angegeben). Der Fonds wird sein Marktengagement an den Marktbedingungen sowie an der Einschätzung, in welche Richtung sich die Märkte kurz-, mittel- und langfristig bewegen werden, orientieren und sich diesen demgemäss anpassen. Der Fonds kann Long-Positionen eingehen und/oder durch Verwendung von FDIs synthetische Short-Engagements aufbauen. Der Investment-Manager ist dazu befugt, die marktabhängigen Risiken innerhalb des Fonds zu verringern, indem er ein durch den Einsatz von FDIs erzielttes synthetisches Short-Engagement für Kreditindizes verwendet. Bei anderen Marktbedingungen kann der Investment-Manager auch voneinander abweichende Haltungen zu zwei Unternehmen im gleichen Sektor in marktneutraler Weise zu nutzen versuchen (durch welche weder Long- noch Short-Engagements aufgebaut werden): Er kann entweder die Anleihe erwerben oder FDIs einsetzen, um ein Long-Engagement in einem der Unternehmen zu generieren, während er gleichzeitig ebenfalls FDIs einsetzt, um ein synthetisches Short-Engagement in dem anderen Unternehmen zu generieren. Dies kann beispielsweise erfolgen, wenn der Investment-Manager der Meinung ist, dass ein Investment-Grade-Unternehmen auf die Übernahme eines Unternehmens mit einer Bonität unterhalb von Investment Grade abzielt. Auf diese Weise würde der Investment-Manager durch den Einsatz von FDIs marktabhängige Risiken des Fonds reduzieren, der dann von der Zu- oder Abnahme des Werts der Unternehmen (je nach Fall) profitieren würde. Die Wertschriften, in die der Fonds investieren kann, werden auf globaler Basis ausgewählt.

Anlagestrategie

Bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds investiert der Investment-Manager vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus folgenden Schuldtiteln: Wertschriften mit Investment-Grade, Wertschriften mit einem Rating unter Investment-Grade (Hochzinsbereich), Schuldtitel für Schwellenmärkte (z.B. aus Schwellenmärkten stammende Schulden), Credit Spreads (d.h. die Differenz zwischen den quotierten Renditen zweier verschiedener Anlagen, die Anleger für das relative Kreditrisiko von Unternehmen kompensiert, das sich aus der Unsicherheit ergibt, ob das zugrunde liegende Unternehmen in der Lage ist, seine Schulden zurückzuzahlen) über Credit Default Swaps („CDS“) und Credit Default Swaps Indices („CDSI“), forderungsbesicherte Wertschriften, Vorzugsaktien, Wandelanleihen, besicherte Bankdarlehen („Kreditanlagenklassen“) wie unten im Abschnitt „Anlagekategorien“ beschrieben, unter Verwendung der unten im Abschnitt „Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung“ beschriebenen Zugangsmethoden. Im Vergleich zu Anlagen in Baranleihen haben CDS mehrere Vorteile. Es besteht bei CDS kein Zinsrisiko, und der Fonds engagiert sich nur im Credit-Spread des zugrunde liegenden Emittenten, wenn er über CDS investiert. Damit unterscheidet er sich von einer Unternehmensanleihe, welche sich sowohl im Credit Spread als auch im Zinsrisiko engagiert. Der Fonds kann den für sich attraktivsten Fälligkeitstermin auswählen, während Baranleihen über geringere Flexibilität bei Fälligkeitsterminen verfügen. CDS können zusätzlich einen liquideren Weg zur Einschätzung des Kreditrisikos des Emittenten darstellen. CDS erlauben einen zinsrisikofreien Zugang zur Credit-Spread-Komponente des Markts und sind extrem liquide. Der Investment-Manager beabsichtigt, einen aktiven Ansatz zu nutzen, um durch das Kombinieren eines Top-Down-Ansatzes (d.h. durch Berücksichtigung wirtschaftlicher, politischer und anderer die allgemeine Wirtschaft beeinflussende Faktoren (Zinssätze, Währungen, Inflation und Wirtschaftswachstum und wie unten weiter beschriebene)) mit einem Bottom-Up-Ansatz (d. h., wie unten weiter beschrieben, einem auf einer Fall-zu-Fall-Fundamentalanalyse der Kreditanlagenklassen basierenden Ansatz) risikobereinigte Renditen anzustreben. Der Fonds ist relativ uneingeschränkter Natur, und die Portfoliobestände können zu verschiedenen Zeitpunkten je nach Marktbedingungen stark variieren. Der uneingeschränkte Ansatz ermöglicht es dem Investment-Manager, den Fonds auf relativ defensive Weise oder mit höherem Risiko zu verwalten, wenn die Marktbedingungen dies erfordern.

Der Investment-Manager ermittelt unter Verwendung des oben sowie weiter unten beschriebenen aktiven Ansatzes diejenigen Kreditanlagenklassen, die das Potenzial für Wertschöpfung haben, und strebt gleichzeitig eine Verringerung der marktabhängigen Risiken an, indem er eine breitgefächerte Analyse der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen durchführt. Das Engagement des Fonds soll diversifiziert werden, aber es bestehen keine Beschränkungen im Hinblick auf den Umfang der Investitionen in verschiedene geografische Regionen, Branchen und/oder Instrumente mit einer bestimmten Marktgröße. Der Investment-Manager hält zu jedem Zeitpunkt ein diversifiziertes Portfolio aus Anlagen, und er wird (bei einer überwiegenden Investition in Schuldtitel) interne Grenzen nach Ermessen zur Bestimmung der Gewichtung bestimmter Anlageklassen und Instrumente im

Fonds anwenden. Der Investment-Manager wendet auf die weniger liquiden Elemente des Portfolios interne Grenzen an. Diese bleiben intern, da sie dynamischer Natur sind und sich abhängig von den Marktbedingungen verändern können. Zusätzlich kann der Investment-Manager entscheiden, abhängig von den Marktbedingungen innerhalb des Portfolios unterschiedliche Marktsektor-, Risiko- oder Instrumentengrenzen zu setzen. Aufgrund der uneingeschränkten Natur des Fonds können diese Grenzen und die Zusammensetzung des Portfolios in Abhängigkeit von den Marktbedingungen stark variieren.

Der Investment-Manager beabsichtigt, diesen aktiven Ansatz zu nutzen, um in jeder Kreditanlagenklasse Renditen durch eine gründliche Analyse einzelner Emittenten von Unternehmens- und/oder Staatsanleihen anzustreben. Basierend auf dieser Analyse einzelner Emittenten und anhand der Bewertung der ESG-Eigenschaften (Eigenschaften bzgl. Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung) des Emittenten identifiziert der Investment-Manager Kreditanlagenklassen, die seiner Ansicht nach ein hohes Niveau an Gesamtrenditen (Kapitalzuwachs und Erträge) generieren werden. ESG repräsentiert die Governance (Führungsstil des Unternehmens), Umweltfaktoren (wie die Belastung natürlicher Ressourcen) und gesellschaftliche Aspekte (wie Menschenrechte). Unternehmen, die bereits geringere ESG-Risiken aufweisen, erhalten ein besseres Rating als solche, die sich aktiv um eine bessere Einhaltung der geschützten ESG-Kriterien bemühen. Das quantitative ESG-Ergebnis wird mit dem sich aktiv engagierender Unternehmen kombiniert, mit dem Ziel, aus schlechtem ESG-Verhalten resultierende Underperformance zu verringern und gleichzeitig Unternehmen zu verantwortlichen Verhaltensweisen und zur Verbesserung der Nachhaltigkeit anzuregen. Diese Fundamentalanalyse individueller Kreditanlagenklassen nach dem Bottom-up-Prinzip wird eingesetzt, um Erträge aus vorhergesehenen Kursentwicklungen zu generieren. Der Investment-Manager wird beispielsweise Wertschriften eines Emittenten analysieren, um zu ermitteln, in welchem Ausmass die Wertschriften dem Kreditrisiko ausgesetzt sind. Dies erfolgt mit dem Ziel zu bewerten, ob der Marktpreis der entsprechenden Wertschrift nach Ansicht des Investment-Managers ihren Wert widerspiegelt (nach Berücksichtigung des Kreditrisikos). Gleichzeitig analysiert der Investment-Manager Wertschriften im Hinblick darauf, ob der Marktpreis der Wertschriften den Wert des Emittenten dieser Wertschriften widerspiegelt (gemäss der oben beschriebenen Fundamentalanalyse und bei Berücksichtigung von Marktinformationen).

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das zusammengefasste Engagement in den nachfolgend dargelegten Anlagekategorien handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 75% bis 300% und bei Short-Positionen 0% bis 250% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen eine Handreichung für optimale Standards bei der Corporate Governance und der Kapitalverwaltung darstellen, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können. Weitere Einzelheiten zu den CGRI-Richtlinien finden Sie im Abschnitt „CGRI-Richtlinien und Aktivitäten“ des Prospekts.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertschriften, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an geregelten Märkten weltweit kotiert oder werden dort gehandelt. Die Anlagen des Fonds können auf die Basiswährung oder auf andere Währungen lauten.

Schuldtitel. Der Fonds kann in Schuldtitel und/oder schuldtitelähnliche Wertschriften investieren. Zu diesen Wertschriften gehören Anleihen (die von Unternehmen, die in weltweiten Märkten ansässig sind oder einen

Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, und/oder von öffentlichen Einrichtungen begeben werden können und bei denen es sich um fest und/oder variabel verzinsliche Wertschriften, Wertschriften mit oder ohne Rating, Wertschriften mit einem Investment-Grade-Rating und/oder Wertschriften mit einem Rating unter Investment Grade, wandelbare Schuldtitel, CoCos, forderungsbesicherte Wertschriften, Amortisationsanleihen und/oder notleidende Anleihen handeln kann) und Geldmarktinstrumente (darunter gesicherte Darlehen von Geschäftsbanken, die Geldmarktinstrumente darstellen, Wechsel, Sichteinlagenkonten, Kündigungskonten, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, forderungsbesicherte Commercial Paper, Floating Rate Notes sowie kurzfristige hypothekenbesicherte und forderungsbesicherte Wertschriften). Alle Anlagen in Schuldtitel und/oder schuldtitelähnliche Wertschriften des Fonds (wie oben angegeben) können ungehebelt und/oder gehebelt sein. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long- oder Short-Basis.

Aktien. Der Fonds wird sich nicht aktiv in Aktien engagieren, aber er kann in Vorzugsaktien und/oder Depositary Receipts (die in Unternehmen mit geringer, mittlerer und/oder hoher Marktkapitalisierung investieren), die von Unternehmen begeben werden, die in weltweiten Märkten ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, investieren oder diese halten. Der Fonds könnte Aktien aufgrund der zwangsweisen Umwandlung der Schuldtitel eines Emittenten in Aktien erwerben oder der Fonds könnte beschliessen, Wandelanleihen in Aktien umzuwandeln, wenn zu erwarten ist, dass die Umwandlung zusätzlichen Wert bringt. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long-Only-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsenkotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long- oder Short-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

FDIs. Der Fonds kann auch über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten, Aktien, auf diese bezogenen Wertschriften, zulässigen OGA und/oder Finanzindizes eingehen. Der Fonds kann auch FDIs nutzen, um ein Engagement in den Zinssatz-, Kredit- und Inflationsmärkten einzugehen, ein solches Engagement zu managen oder zu ändern, und er kann ein Long- oder Short-Engagement durch den Einsatz von FDIs generieren. Zu den FDIs, die der Fonds für diese Zwecke nutzen kann, gehören Devisenterminkontrakte, Futures (z. B. Futures für Staatsanleihen), Optionen (beispielsweise Kredit-/Indexoptionen (einschliesslich Credit Default Swap-Indizes), Aktienindexoptionen, Optionen auf CDS und Aktienoptionen) sowie Swaps (beispielsweise Index-Swaps, Credit Default Swaps, Zinsswaps und Total Return Swaps). Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (d. h., es ist möglicherweise kostengünstiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage oder einem Finanzindex einzugehen, als die Anlage oder Wertschriften in einem Finanzindex direkt zu erwerben) oder zu Anlage-Strategiezielen erfolgen (d. h. um den Fonds bei einem Ausfall des Emittenten einer Anleihe, in die der Fonds investiert, zu schützen oder um auf Veränderungen bei den Spreads von Credit Default Swaps bestimmter Emittenten oder Finanzindizes zu spekulieren).

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen oder Absichern bestimmter Märkte und Wertschriften auf schnellere und/oder effizientere Art). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs können Futures, Optionen (einschliesslich Futures-Optionen) und Swaps (beispielsweise Währungsswaps und Total Return Swaps) gehören. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt.

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es einem Fonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Teilfonds von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Wenn ein Fonds einen „Total-Return-Swap“ in Bezug auf einen zugrunde liegenden Vermögenswert abschliesst, wird er eine Gesamterträge erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung der dem Swap zugrunde liegenden Vermögenswerte zuzüglich bzw. abzüglich der mit dem Kontrahenten vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der

Fonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte der Teilfonds die zugrunde liegende Wertschrift bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre.

Der Kontrahent kann dem Fonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Faktoren, die vom Investment-Manager berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein Total Return Swap in Bezug auf einen Fonds verwendet werden soll, können insbesondere die Kosten, den Marktzugang, die regulatorischen Vorschriften (wie z. B. das Verbot des Eingehens direkter Short-Positionen bezüglich eines Emittenten), die Vorteile der Verrechnung bestimmter Positionen innerhalb eines einzigen Total Return Swaps oder eine effiziente Sicherheitenverwaltung umfassen.

Die Kontrahenten von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Fonds oder auf die den FDIs zugrunde liegenden Werte haben. Ausserdem ist keine Genehmigung durch den Kontrahenten in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Fonds erforderlich.

Finanzindizes. Bei der Verfolgung seines Anlageziels und zur Absicherung gegen Risiken aus Kreditereignissen, die Auswirkungen auf die Wertschriften in seinem Portfolio haben können, kann der Fonds auch in Finanzindizes investieren. Diese Finanzindizes können verschiedene Kreditengagements liefern und entsprechend den Anforderungen der Zentralbank für Finanzindizes. Investitionen in Finanzindizes ermöglichen es dem Fonds, kostengünstig und in diversifizierter Weise ein Kreditengagement zu einzugehen (anstatt beispielsweise einzelne Komponenten eines Finanzindexes zu erwerben). Das durch diese Finanzindizes gelieferte Kreditengagement kann Long-Engagement (beispielsweise Zuweisen eines Teils der Anlagen zum Kauf von Wertschriften, die zusammen die Bestände eines Finanzindex bilden), gehebeltes Engagement, inverses Engagement, inverses gehebeltes Engagement oder synthetisches Short-Engagement sein. Finanzindizes können beispielsweise zu einem Engagement in festverzinslichen Instrumenten oder Credit Default Swaps führen. Diese Engagements können durch Vanilla-Indizes und/oder Strategieindizes erreicht werden. Strategieindizes beinhalten meist Algorithmen, die möglicherweise Eigentum des Indexsponsors sind. Sämtliche Indizes, in denen ein Engagement eingegangen wird, entsprechen der Anlagestrategie des Fonds. Sofern sie eingesetzt werden, finden Sie Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert, und/oder in denen er ein Engagement aufbaut, auf: www.hermes-investment.com/financial-indices.

Der Fonds kann vorbehaltlich der Bedingungen und im Rahmen der Beschränkungen der Zentralbank zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente für übertragbare Wertschriften einsetzen, in Finanzindizes investieren bzw. Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit dem Recht auf nachfolgenden Rückkauf eingehen und sich der Wertschriftenleihe bedienen.

Der Klarheit halber geht der Fonds momentan keine Repo- und Reverse-Repo-Vereinbarungen ein und/oder tätigt keine Wertschriftenleihgeschäfte.

Das Engagement des Fonds in Wertschriftenfinanzierungsgeschäften wird wie unten festgelegt auf Basis des Nettomarktwerts berechnet (für jeden einzelnen Fall als Prozentsatz des Nettovermögenswerts).

	Erwartet	Maximum
Total-Return Swaps	0–50%	75%

Cash Management

Die Verwendung von FDIs durch den Fonds kann dazu führen, dass ein Teil des Nettovermögenswerts in Barmitteln und Sicherheiten gehalten wird. In diesen Fällen bemüht sich der Fonds um die Einsetzung einer effektiven Cash-Management-Politik. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Fonds in OGA und Geldmarktinstrumente (kurzfristige staatsgarantierte Wertschriften, Floating Rate Notes, Commercial Paper, Certificates of Deposit, Sichteinlagenkonten, Treasury Bills und Treasury Notes) sowie in FDIs (der oben beschriebenen Art).

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Manager und der Investment-Manager verwenden als Risikomanagement-Technik den absoluten Value-at-Risk-Ansatz zur Bewertung des Marktrisikos des Fonds, um sicherzustellen, dass der Einsatz von FDIs durch den Fonds innerhalb der aufsichtsrechtlichen Grenzen liegt. Durch die Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes für die Risikoberechnung wird nicht notwendigerweise der Hebelfaktor begrenzt. Der Fonds wird jedoch durch seine Investitionen in FDIs gehebelt.

Der Value-at-Risk und die erwartete Hebelwirkung des Fonds im Hinblick auf das Gesamtrisiko (wie anhand der „Summe der Nominalwerte“ gemessen) sind nachfolgend dargelegt.

VaR-Ansatz	Erwartete Hebelwirkung (wie anhand der „Summe der Nominalwerte“ gemessen)
Absolut	100–400% des Nettovermögenswerts

**Die Methodik der „Summe der Nominalwerte“ misst die Hebelwirkung als den absoluten Wert der Nominalwerte aller verwendeten Derivatkontrakte. Sie gestattet keine Aufrechnung von derivativen Finanzinstrumenten, die sich auf dieselben Basiswerte beziehen, oder von Absicherungsgeschäften und sonstigen Risikominderungsstrategien unter Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten, wie die Absicherung von Währungsrisiken, Laufzeitmanagement und Makroabsicherung. Somit kann die auf Basis der Methodik der „Summe der Nominalwerte“ ausgewiesene Hebelwirkung bisweilen die vom Fonds angenommene wirtschaftliche Hebelwirkung erheblich übersteigen.*

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilsklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilsinhaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Anleger sollten insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiken von Anleihen	25
Risiko von Credit Default Swaps	26
Schwellenmarktrisiko	27
Devisenterminkontraktrisiko	31
Futures-Risiko	32
Risiko der Anlage in Darlehen	32
Risiko von forderungsbesicherten Wertschriften	33
Risiko von Optionen	34
Risiko von Swaps	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse X-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9:30 Uhr (irische Zeit) am entsprechenden Handelstag				
Bewertung	<p>Bewertungszeitpunkt ist der Geschäftsschluss des betreffenden Marktes an jedem Geschäftstag, wobei der Wert der betreffenden Anlagen zum Geschäftsschluss des vorherigen Geschäftstages herangezogen wird, falls der betreffende Markt am Geschäftstag nicht geöffnet ist.</p> <p>Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der gemittelte Schlusskurs, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.</p>				
Ertragsausgleich	Der Fonds nimmt einen Ertragsausgleich vor, so wie im Abschnitt „Ertragsausgleich“ des Prospekts beschrieben.				
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach dem entsprechenden Handelstag beim Verwalter eingegangen sein.				
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Die Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag ausbezahlt.				
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.05% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Die Mindestgebühr pro Monat beträgt GBP 4'500 (wenn die Ad-Valorem-Gebühren insgesamt der Summe der monatlichen Mindestgebühren entsprechen oder darunter liegen). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.				

	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse X-Anteile	Klasse Z-Anteile
Mindestzeichnungsbetrag bei Erstanlage	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	GBP 10'000'000	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstzeichnungsbetrag bei Folgeanlage	Siehe www.hermes-investment.com/capacitymanagement				
Mindestbeteiligungsbetrag	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	GBP 10'000'000	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 0.65% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.30% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Bis zu 0.40% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilsinhaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

***Anteilsinhaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Ergänzung

Hermes Global Emerging Markets SMID Equity Fund

ein Teilfonds von Hermes Investment Funds public limited company, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Datum dieser Ergänzung Nr. 22: 20. Mai 2019

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.

Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Index	287
Einleitung	288
Profil eines typischen Anlegers	289
Ressourcenmanagement	289
Erstangebot von Anteilen	289
Anlageziel und Anlagepolitik	290
Risikofaktoren	294
Handelsinformationen	296

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes Global Emerging Markets SMID Equity Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind.

Klasse F-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse R-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Anteile der Klasse X	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse T-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro und US-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling und Euro.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Klasse Z-Anteile	Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende Anteilsklassen	
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen	Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar.
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen	

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD).

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds stellt eine angemessene Anlagemöglichkeit für Anleger dar, die nach langfristigem Kapitalzuwachs streben und bereit sind, die mit dem Fonds verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Aufgrund seines Engagements in Schwellenmärkten und in Russland notierten oder gehandelten Wertpapieren sollte eine Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabezeitraum für die Anteilsklassen, die noch nicht gezeichnet wurden (wie durch ein Häkchen unten angegeben), beginnt am 4. Februar 2019 um 9 Uhr und endet am 2. August 2019 um 17 Uhr. Die verfügbaren Anteilsklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Klasse F-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse R-Anteile	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse T-Anteile	GBP	EUR	USD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2
Thesaurierend	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.

Anteile der Klasse X	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Klasse Z-Anteile	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist der langfristige Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Ziels investiert der Fonds vornehmlich in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von oder mit Bezug zu Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung, die in Schwellenländern weltweit ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften. Diese Unternehmen sind an einem geregelten Markt weltweit notiert oder werden dort gehandelt und der Fonds wird mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in diese Wertpapiere investieren. Der Investment-Manager investiert nicht in Unternehmen aus dem Tabaksektor und dem Sektor für umstrittene Waffen. Der Fonds verfolgt eine Long-only-Aktienstrategie.

Der Fonds wird aktiv vom Investment-Manager gemäss den in dieser Ergänzung dargelegten Kriterien verwaltet. Die Gesellschaft kann bisweilen festlegen, Informationen bezüglich der Wertentwicklung eines Index oder einer Benchmark in ihre Marketingmaterialien aufzunehmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Wertentwicklung eines Index oder einer Benchmark nachzubilden. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager festgelegt, dass für diese Zwecke eine entsprechende Benchmark verwendet werden kann. Der Fonds berechnet keine Performancegebühren. Dementsprechend werden dem Investment-Manager keine Gebühren auf der Grundlage einer Outperformance eines Index oder einer Benchmark gezahlt.

Der Fonds kann auch in Wertpapiere von Emittenten aus weniger entwickelten oder Schwellenländern investieren, die nicht in Standard-Schwellenmarkt-Benchmarks oder -Klassifizierungen enthalten sind und die für Anleger in der Regel weniger zugänglich sind, oder in Länder, die sich in den Anfangsphasen einer Kapitalmarkt- oder wirtschaftlichen Entwicklung befinden (sogenannte „Frontier“-Märkte). Frontier-Märkte haben im Allgemeinen kleinere Volkswirtschaften und weniger entwickelte Finanzmärkte als klassische Schwellenländer. Anlagen in Emittenten aus Frontier-Märkten sind in zwei Dritteln des Fondsvermögens enthalten, wie in der Anlagepolitik weiter oben erläutert.

Anlagestrategie

Der Investment-Manager führt Analysen einzelner Unternehmen durch, um nach günstigen Anlagegelegenheiten zu suchen. Diese Gelegenheiten werden auch im Kontext der Bedingungen und des Wachstumspotenzials in der Region/dem Land des entsprechenden globalen Schwellenmarktes bewertet. Der Investment-Manager wird ein Portfolio mit einer langfristigen Anlageperspektive unterhalten. Der Investment-Manager investiert in Unternehmen verschiedener Grösse und integriert die Berücksichtigung von umweltbezogenen, sozialen und Unternehmensführungs-Faktoren in die Anlagenanalyse. Zusätzlich zu dieser Analyse investiert der Investment-Manager nicht in Unternehmen aus dem Tabaksektor und dem Sektor der umstrittenen Waffen. Eine umfassende Liste der ausgeschlossenen Unternehmen in ihrer jeweils gültigen Fassung ist auf Anfrage beim Investment-Manager erhältlich.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Kategorien von Anlagen handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 95% bis 100% und bei Short-Positionen 0% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Der Bereich für Long-Positionen stellt keine

Begrenzung dar, und das tatsächliche Engagement kann sich bisweilen ausserhalb dieses geschätzten Bereichs bewegen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Fonds keine Short-Positionen halten wird.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertpapieren oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertpapieren zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen Unterstützung bei der Erreichung von Best-Practice-Standards bei Unternehmensführung und Kapitalverwaltung bieten, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren, zulässigen OGA, FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an einem geregelten Markt notiert oder werden dort gehandelt. Die Anlagen des Fonds können auf die Basiswährung oder auf andere Währungen lauten.

Aktien. Der Fonds kann in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien (z. B. Stamm- und/oder Vorzugsaktien und/oder Rechte) und/oder aktienähnlichen Wertpapieren (z. B. GDR und ADR) von oder mit Bezug zu Unternehmen, die in Schwellenländern weltweit ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, investieren. Anlagen oder Engagements in solchen Wertpapieren erfolgen auf einer Long-only-Basis. Der Fonds investiert fortlaufend mindestens 66.67% seines Nettovermögens in Kapitalbeteiligungen gemäss Art. 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (2018).

Schuldtitle. Der Fonds kann Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating und fest- und/oder variabel verzinsliche Unternehmensanleihen mit und unter Investment-Grade-Rating sowie Schuldtitle ohne Rating halten (darunter Anleihen, Schuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen), die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Anlagen oder Engagements in solchen Wertpapieren erfolgen auf einer Long-only-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben, einschliesslich börsennotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche Organismen für gemeinsame Anlagen die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long-only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

Der Fonds kann über FDIs und/oder durch Investitionen in wandelbare Schuldtitel ein Engagement in den vorgenannten Aktien und/oder aktienähnlichen Wertpapieren und/oder zulässigen OGA eingehen. Die Entscheidung für den Einsatz von FDIs kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erfolgen (d. h., es ist möglicherweise billiger, ein Engagement in einer zugrunde liegenden Anlage einzugehen, als die Anlage direkt zu erwerben). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs gehören Optionsscheine, Futures, Optionen, Partizipationsscheine, Wandelanleihen und Rechte.

FDIs können auch für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden (z. B. zur Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertpapieren auf schnellere bzw. effizientere Art). Zu den zu diesen Zwecken vom Fonds eingesetzten FDIs gehören Optionsscheine, Futures, Optionen, Partizipationsscheine, Wandelanleihen und Rechte.

Zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds in Finanzindizes investieren und/oder Positionen eingehen, Barmittel halten, in Geldmarktfonds investieren (beispielsweise zum Ausgleich von Barbeständen), Repo-Geschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen (vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbank). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Fonds derzeit keine Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte tätigt.

Alle Indizes, in denen ein Engagement erzielt wird, stehen im Einklang mit der Anlagestrategie des Fonds. Falls verwendet, stehen Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert und/oder in denen er engagiert ist, unter www.hermes-investment.com/financial-indices zur Verfügung.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 110% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilsklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann bis zu 30% seines Nettovermögenswerts in russische börsennotierte oder gehandelte Wertpapiere investieren. Diese Anlagen sind auf Wertpapiere beschränkt, die an der Moskauer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilshaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Von besonderer Relevanz ist das folgende Risiko:

Risiko in Verbindung mit Frontier-Märkten

Die mit Anlagen in Frontier-Märkten verbundenen Risiken beinhalten alle Risiken, die mit Anlagen in Schwellenländern verbunden sind. Allerdings sind diese Risiken bei Frontier-Märkten deutlich grösser. Daher unterliegen Anlagen in Unternehmen aus Frontier-Märkten aufgrund von weniger entwickelten Wertpapiermärkten, unterschiedlichen Abrechnungsverfahren, höherer Kursvolatilität, weniger entwickelten Regierungen und Volkswirtschaften, stärkeren staatlichen Einschränkungen und der begrenzten Fähigkeit ausländischer Unternehmen, an bestimmten Privatisierungsprogrammen teilzunehmen, in der Regel einem höheren Verlustrisiko als Anlagen in Unternehmen aus klassischen Schwellenländern. Anlagen in Unternehmen aus Frontier-Märkten sind hochspekulativer Natur.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiko von Depositary Receipts	26
Schwellenmarktrisiko	27
Aktienrisiko	29
Futures-Risiko	32
Stock Connect-Risiko	33

Risiko der Anlage in Russland	36
Risiko von Small und Mid Cap-Unternehmen	36
Risiko von Optionsscheinen (Warrants)	36

Handelsinformationen

	Klasse F-Anteile	Klasse R-Anteile	Klasse T-Anteile	Klasse X-Anteile	Klasse Z-Anteile
Handelsfrist	9.30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag				
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist 12.00 Uhr mittags (irischer Zeit) an jedem Handelstag. Der Wert der Instrumente oder Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der zuletzt gemittelte Kurs im Bewertungszeitpunkt, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.				
Ertragsausgleich	Der Fonds führt einen Ertragsausgleich durch.				
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach Eingang der Anteilsanträge beim Verwalter eingegangen sein.				
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag gezahlt.				
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,04% des Nettoinventarwerts des Fonds, täglich abgrenzt und berechnet und monatlich rückwirkend zahlbar, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von GBP 2'750 (wenn die Summe der wertbasierten Gebühren gleich oder niedriger ist als die Summe der monatlichen Mindestgebühren). Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0,0175% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, abgeschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten des Fonds). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.				
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.				
Mindestbetrag für Erstzeichnungen	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	GBP 10'000'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Höchstbetrag bei Folgezeichnungen	Siehe https://www.hermes-investment.com/capacitymanagement/				
Mindestanlagebestand	GBP 100'000*	EUR 1'000*	GBP 1'000*	GBP 10'000'000*	Gemäss Klientenvereinbarung
Mindestrücknahmebetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Kein Mindestbetrag	Gemäss Klientenvereinbarung
Managementgebühr	Bis zu 1% des Nettovermögenswerts	Bis zu 1.50% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen**	Bis zu 0.45% des Nettovermögenswerts	Keine Managementgebühren oder Aufwendungen***

*oder Gegenwert in Fremdwährung.

**Anteilshaber der Klasse T-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilshabers am Fonds.

***Anteilshaber der Klasse Z-Anteile unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager oder seinen verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilshabers am Fonds.

Der Investment-Manager (oder seine verbundenen Unternehmen, sofern vorhanden) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilshaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

Ergänzung

Hermes SDG Engagement High Yield Credit Fund

ein Teilfonds der Hermes Investment Funds public limited company, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Datum dieser Ergänzung Nr. 24 ist der 16. August 2019.

Diese Ergänzung enthält Informationen über den Fonds. Diese Ergänzung ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft und sollte in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt vom 1. Februar 2019 in seiner jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden.

Die zum Zeitpunkt dieser Ergänzung bestehenden Fonds der Gesellschaft sind in der allgemeinen Ergänzung

aufgeführt.

Die in dieser Ergänzung verwendeten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt beigelegte Bedeutung.

Sofern Sie irgendwelche Bedenken hinsichtlich des Inhalts dieser Ergänzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenmakler oder anderen Finanzberater.

Die im Abschnitt „Management und Verwaltung“ des Verkaufsprospekts genannten Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft übernehmen für alle im Verkaufsprospekt und der Ergänzung enthaltenen Informationen die Verantwortung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde.

Index

Einleitung	301
Profil eines typischen Anlegers	302
Erstangebot von Anteilen	303
Anlageziel und Anlagepolitik	304
Risikofaktoren	309
Handelsinformationen	310
Informationen zur Anteilsklasse	311

Einleitung

Diese Ergänzung enthält Informationen über die Anteilsklassen des Hermes SDG Engagement High Yield Credit Fund (der „Fonds“), die nachstehend zusammen mit der Nennwährung jeder Anteilsklasse aufgeführt sind.

Anteile der Klasse F		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Anteile der Klasse R		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Anteile der Klasse T		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro und US-Dollar
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling und Euro
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Anteile der Klasse W		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Anteile der Klasse Y		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		
Anteile der Klasse Z		Verfügbare Währungen
Ausschüttende Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, US-Dollar, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar
Thesaurierende Anteilsklassen		
Ausschüttende abgesicherte Anteilsklassen		Pfund Sterling, Euro, Schweizer Franken, schwedische Krone, norwegische Krone, dänische Krone, Hongkong-Dollar und Singapur-Dollar
Thesaurierende abgesicherte Anteilsklassen		

Die Basiswährung des Fonds ist der US-Dollar (USD). Das zugrunde liegende Portfolioengagement ist in US-Dollar abgesichert.

Ressourcenmanagement

Der Verwaltungsrat kann in seinem eigenen Ermessen Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds festlegen. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Ressourcenmanagement“ im Verkaufsprospekt. Einzelheiten dazu, ob derzeit Beschränkungen in Verbindung mit dem Ressourcenmanagement für den Fonds bestehen, werden in englischer Sprache auf der Website des Managers veröffentlicht: www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds stellt möglicherweise eine angemessene Anlagemöglichkeit für Anleger dar, die durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs eine Gesamtrendite über einen Anlagehorizont von mindestens drei bis fünf Jahren anstreben und die bereit sind, die mit dem Fonds verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Die Anlage in diesen Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist aufgrund der potenziellen Anlage in Schwellenmärkten und in Wertschriften unter „Investment-Grade“ möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die Anleger sollten beachten, dass der Fonds jederzeit überwiegend in Finanzderivate („FDIs“) investieren kann. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der Einsatz von FDIs die Volatilität des Fonds erhöhen kann.

Erstangebot von Anteilen

Der Erstausgabetermin für alle Anteilklassen, die noch nicht gezeichnet wurden (unten durch ein Häkchen angegeben), beginnt am 19. August 2019 um 9.00 Uhr und endet am 18. Februar 2020 um 17.00 Uhr. Die verfügbaren Anteilklassen sind unter der Überschrift „Einführung“ aufgelistet.

Anteile der Klasse F	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.		✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anteile der Klasse R	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anteile der Klasse T	GBP	EUR	USD						
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2						
Thesaurierend	✓	✓	✓						
Ausschüttend	✓	✓	✓						
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.						
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.						
Anteile der Klasse W	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anteile der Klasse Y	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anteile der Klasse Z	GBP	EUR	USD	CHF	SEK	NOK	DKK	HKD	SGD
Erstausgabepreis je Anteil	GBP 1	EUR 2	USD 2	CHF 2	SEK 20	NOK 20	DKK 10	HKD 20	SGD 3
Thesaurierend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Thesaurierend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschüttend abgesichert	✓	✓	k. A.	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, durch eine Kombination aus Erträgen und Kapitalzuwachs eine Gesamtrendite über einen rollierenden Zeitraum von fünf Jahren zu erwirtschaften und dabei positive gesellschaftliche Auswirkungen zu erzielen (weitere Einzelheiten dazu sind unten in der Anlagestrategie aufgeführt).

Anlagepolitik

Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er mindestens 80% seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln (so wie unten im Abschnitt „Anlagekategorien“ beschrieben) aus aller Welt mit einer Bewertung unterhalb von Investment Grade investiert. Das Portfolio wird aktiv verwaltet, so dass alle Beteiligungen innerhalb des Fonds sowohl auf einer Investitions- als auch auf einer Engagement-Theorie beruhen. Jede Beteiligung wird auch auf mindestens eines der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (im Folgenden „UN-SDGs“) ausgerichtet sein. Der Fonds kann Long-Positionen eingehen und/oder durch die Verwendung von FDIs synthetische Short-Engagements aufbauen.

Der Fonds wird nicht in Unternehmen investieren, die Tabak und/oder kontroverse Waffen herstellen.

Anlagestrategie

Bei der Verwaltung des Vermögens des Fonds versucht der Investment-Manager, Schuldtitel von Unternehmen zu identifizieren, die seiner Ansicht nach das Potenzial besitzen, durch eine Fundamentalanalyse (wie nachfolgend aufgeführt) das Anlageziel zu erreichen und positive gesellschaftliche Auswirkungen zu erzielen, die an den UN-SDGs ausgerichtet sind (so wie unten ausführlicher beschrieben).

Der Fonds investiert mindestens 80% in ein diversifiziertes Portfolio aus Wertschriften unterhalb von Investment Grade. Zudem kann er über Credit Default Swaps („CDS“) und Credit Default Swap Indizes („CDSI“) Kreditspreads verwenden (d. h. die Differenz zwischen den kotierten Renditeraten zweier unterschiedlicher Investitionen, die die Anleger für das relative Kreditrisiko entschädigt, dass das zugrunde liegende Unternehmen seine Schulden womöglich nicht zurückzahlen kann). Weitere Einzelheiten zu der Verwendung von CDS und CDSI sind im Abschnitt „Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung“ aufgeführt. Der Investment-Manager beabsichtigt, einen aktiven Ansatz zu verfolgen, um risikobereinigte Renditen durch eine gründliche Analyse einzelner Emittenten von Unternehmens- und/oder Staatsanleihen mit einem Rating unter Investment Grade anzustreben, die seiner Ansicht nach Renditen generieren werden.

Diese Fundamentalanalyse individueller Schuldtitel nach dem Bottom-up-Prinzip wird eingesetzt, um Erträge aus vorhergesehenen Kursentwicklungen zu generieren. Der Investment-Manager wird beispielsweise Wertschriften eines Emittenten analysieren, um zu ermitteln, in welchem Ausmass die Wertschriften dem Kreditrisiko ausgesetzt sind. Dies erfolgt mit dem Ziel zu bewerten, ob der Marktpreis der entsprechenden Wertschrift nach Ansicht des Investment-Managers ihren Wert widerspiegelt (nach Berücksichtigung des Kreditrisikos). Gleichzeitig analysiert der Investment-Manager Wertschriften im Hinblick darauf, ob der Marktpreis der Wertschriften den Wert des Emittenten dieser Wertschriften widerspiegelt (dies wird mithilfe der oben beschriebenen Fundamentalanalyse und unter Berücksichtigung von Marktinformationen bestimmt). Darüber hinaus beabsichtigt der Investment-Manager, für Risikomanagement-Zwecke in Bezug auf das Portfolio eine breitere Analyse der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen einzusetzen, so wie ausführlicher im Abschnitt „Marktrisiko“ im Verkaufsprospekt beschrieben. Das Portfolio des Fonds soll über verschiedene geografische Regionen und Branchen hinweg diversifiziert werden.

Neben attraktiven Finanzindikatoren hält der Investment-Manager Ausschau nach Unternehmen, die potenziell empfänglich sind für ein aktives unternehmerisches Engagement, das auf einen Beitrag zu den UN-

SDGs ausgerichtet wird, und die von einem solchen profitieren würden. Zusätzlich zu grundlegenden Finanzkriterien werden zur Ermittlung dieser Unternehmen auch Engagement-Kriterien eingesetzt, z. B. Bewertung der Kompetenz, der Integrität, der Vision, des Potenzials und der Bereitschaft der Unternehmensführung die vom Investment-Manager – nach einem Gespräch zwischen dem Investment-Manager und dem Unternehmen – vorgeschlagenen Änderungen umzusetzen, und sich an mindestens einem der UN-SDGs zu orientieren. Das interne Stewardship-Team von Hermes wird bei diesem Prozess behilflich sein. Es wird erwartet, dass die Unternehmen durch die Ermittlung von Lösungen zum Erreichen bestimmter UN-SDGs schrittweise ihre langfristigen finanziellen Renditen erhöhen und ihre Widerstandsfähigkeit stärken werden, indem sie ihre Umsatzzahlen und ihre Produktivität steigern, beispielsweise durch bessere Gesundheits- und Bildungsergebnisse für ihre Mitarbeiter und ihre lokale Gemeinschaft. Das interne Stewardship-Team des Investment-Managers wird sowohl bei der Identifizierung geeigneter Unternehmen, welche die oben und weiter unten aufgeführten Kriterien erfüllen, als auch bei der Zusammenarbeit mit ihnen unterstützend tätig sein. Es gibt folgende UN-SDGs: Keine Armut; Kein Hunger; Gesundheit und Wohlergehen; Hochwertige Bildung; Geschlechtergleichheit; Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; Bezahlbare und saubere Energie; Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum; Industrie, Innovation und Infrastruktur; Weniger Ungleichheiten; Nachhaltige Städte und Gemeinden; Nachhaltige/r Konsum und Produktion; Massnahmen zum Klimaschutz; Leben unter Wasser; Leben an Land; Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen; Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.

Das Marktengagement des Fonds (bei dem es sich um das Engagement in den nachfolgend dargelegten Anlagekategorien handelt, was vom Fonds gehaltene Barmittel ausschliesst) kann im Laufe der Zeit schwanken und beträgt in der Regel bei Long-Positionen 75% bis 125% und bei Short-Positionen 0% bis 40% des Nettovermögenswerts des Fonds, abhängig davon, wie der Investment-Manager die vorherrschenden Marktbedingungen einschätzt und welches Anlageziel der Fonds hat. Der Fonds kann über Kreditderivate Short-Positionen eingehen (z. B. mittels CDS und CDSI oder ähnliche FDIs; so wie im Abschnitt „Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung“ weiter unten genauer beschrieben). Diese Bereiche sind keine Grenzwerte und die tatsächlichen Engagements können bisweilen ausserhalb dieser geschätzten Bereiche liegen.

Der Fonds wird vom Investment-Manager gemäss den in der Ergänzung dargelegten Kriterien aktiv verwaltet und beabsichtigt, sein Ziel aktiv zu erreichen, ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. Die Gesellschaft nutzt in verschiedenen Marketingmaterialien (z. B. Fonds-Factsheets, Investorenberichte, Präsentationen für Anteilinhaber usw.), sofern sie dies für angemessen erachtet, den ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained Index, um die Wertentwicklung zu vergleichen. Zum Datum dieser Ergänzung hat der Investment-Manager festgelegt, dass für diese Zwecke diese Benchmark verwendet werden kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel des Fonds nicht darin besteht, die Wertentwicklung eines Index oder einer Benchmark nachzubilden. Der Fonds berechnet keine Performancegebühren. Dementsprechend werden dem Investment-Manager keine Gebühren auf der Grundlage einer Outperformance eines Index oder einer Benchmark gezahlt.

Bei seinen Investitionsentscheidungen bemüht sich der Investment-Manager, die CGRI-Richtlinien hinsichtlich der Anlage in individuelle Wertschriften oder unterschiedliche Kategorien bzw. Klassen von Wertschriften (die Schuldtitel sein sollen) zu berücksichtigen. Die CGRI-Richtlinien sollen Unterstützung bei der Erreichung von Best-Practice-Standards bei Unternehmensführung und Kapitalverwaltung bieten, um fundierte Anlageentscheidungen treffen zu können. Weitere Informationen zu den CGRI-Richtlinien finden Sie im Abschnitt „CGRI-Richtlinien und -Aktivitäten“ im Verkaufsprospekt.

Anlagekategorien

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertschriften, zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), FDIs, Geldmarktinstrumenten sowie liquiden und liquiditätsnahen Mitteln sind die Anlagen des Fonds an geregelten Märkten weltweit notiert oder werden dort gehandelt. Die Anlagen des Fonds können auf die Basiswährung oder auf andere Währungen lauten.

Schuldtitel. Der Fonds kann in Schuldtitel und/oder schuldtitelähnliche Wertschriften investieren. Zu diesen Wertschriften können insbesondere Anleihen (die von Unternehmen, die in weltweiten Märkten ansässig sind oder einen Grossteil ihrer Einkünfte dort erwirtschaften, und/oder von öffentlichen Einrichtungen begeben werden können und bei denen es sich um fest und/oder variabel verzinsliche Wertschriften, Wertschriften mit oder ohne Rating, Wertschriften mit einem Investment-Grade-Rating und/oder Wertschriften mit einem Rating unter Investment Grade, wandelbare Schuldtitel, forderungsbesicherte Wertschriften, Amortisationsanleihen und/oder notleidende Anleihen handeln kann) und Geldmarktinstrumente (darunter besicherte Darlehen von Geschäftsbanken, die Geldmarktinstrumente darstellen, Wechsel, Sichteinlagenkonten, Kündigungskonten, Einlagenzertifikate, Commercial Paper, forderungsbesicherte Commercial Paper, Floating Rate Notes sowie kurzfristige forderungsbesicherte Wertschriften) gehören. Alle Anlagen in Schuldtitel und/oder schuldtitelähnliche Wertschriften des Fonds (wie oben angegeben) können ungehebelt und/oder gehebelt sein. Anlagen oder Engagements in solchen Wertschriften erfolgen auf einer Long- oder Short-Basis.

Zulässige OGA. Der Fonds kann Anteile geeigneter zulässiger OGA erwerben (bis zu 10% des Nettovermögenswerts des Fonds), einschliesslich börsennotierter Fonds und anderer Teilfonds der Gesellschaft, wenn solche zulässigen OGA die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Anlagen oder Engagements in solchen Organismen erfolgen auf einer Long- oder Short-Basis.

Aktien. Der Fonds wird nicht aktiv ein Engagement in Aktien anstreben. Der Fonds kann jedoch in Vorzugsaktien, Prioritätsaktien und/oder Depositary Receipts (mit Investitionen in Unternehmen kleiner, mittlerer und/oder hoher Kapitalisierung) investieren bzw. diese halten, die von Unternehmen begeben wurden, die in globalen Märkten ansässig sind oder dort einen Grossteil ihrer Einkünfte erwirtschaften. Der Fonds könnte etwa aufgrund der zwangsweisen Umwandlung der Schuldtitel eines Emittenten in Aktien diese erwerben oder der Fonds könnte beschliessen, Wandelschuldverschreibungen in Aktien umzuwandeln, wenn zu erwarten ist, dass die Umwandlung zusätzlichen Wert bringt. Anlagen oder Engagements in solchen Wertpapieren erfolgen auf einer Long-only-Basis.

Zugangsmethoden und effiziente Portfolioverwaltung

FDIs. Diese werden definiert als Anlagen, die auf dem Wert der Basiswerte basieren und dementsprechend bepreist werden. Der Fonds kann FDIs wie Futures, Devisenterminkontrakte und Optionen (wie etwa Kredit-/Index-Optionen (einschliesslich CDSI), Aktienindexoptionen und Optionen auf CDS und Aktienoptionen) zur direkten Anlage und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Der Fonds kann auch Swaps abschliessen, z. B. Währungsswaps zur Währungsabsicherung, CDS und Total Return Swaps. FDIs werden für Zwecke wie die Unterstützung des Cashflow-Managements, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und für das Erschliessen bestimmter Märkte und Wertschriften, wie die im voranstehenden Abschnitt beschriebenen Anleihen, auf schnellere und/oder effizientere Art eingesetzt. Diese FDIs können an Börsen oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Anlagen in FDIs und effiziente Portfolioverwaltung“ im Verkaufsprospekt.

Der Fonds kann bis zu 50% des Portfolios in CDS investieren, entweder zur direkten Anlage (d. h., um den Fonds bei einem Ausfall des Emittenten einer Anleihe, in die der Fonds investiert, zu schützen, oder um auf Veränderungen bei den Spreads von CDS bestimmter Emittenten oder Marktindizes, die einen Korb von Emittenten und Anleiheninstrumenten abbilden, zu spekulieren) und/oder für die Zwecke effizienter Portfolioverwaltung. Im Vergleich zu einer Investition in Baranleihen bieten CDS verschiedene Vorteile. CDS haben kein Zinsrisiko und der Fonds erhält nur ein Engagement in dem Kreditspread des zugrunde liegenden Emittenten, wenn er über CDS investiert. Dies unterscheidet sich von einer Unternehmensanleihe, die ein Risiko sowohl in Bezug auf den Kreditspread als auch auf Zinsen birgt. Der Fonds kann auswählen, welches Fälligkeitsdatum des CDS am attraktivsten ist, wohingegen Baranleihen in Bezug auf die Fälligkeitsdaten weniger flexibel sind. CDS können auch einen liquideren Weg darstellen, um auf das Kreditrisiko des Emittenten zuzugreifen. CDSI bieten Zugriff auf die Kreditspread-Komponente des Markts, haben keine Zinsrisiken und sind dabei äusserst liquide.

Ein Total Return Swap ist ein wechselseitiger Finanzvertrag, der es einem Fonds ermöglicht, sämtliche Cashflow-Vorteile eines Vermögenswerts oder Portfolios von Vermögenswerten zu nutzen, ohne selbst Eigentümer dieses Vermögenswerts zu sein. Wenn ein Fonds einen „Total Return Swap“ in Bezug auf einen Basiswert abschliesst, wird er eine Gesamrendite erzielen, die hauptsächlich auf der Wertentwicklung des Basiswerts des Swaps zuzüglich bzw. abzüglich der mit dem Kontrahenten vereinbarten Finanzierungskosten beruht. Bei solchen Swap-Vereinbarungen geht der Fonds dasselbe Marktrisiko ein, als hielte er die Basiswerte des Swaps, und die angestrebte Rendite entspricht demselben finanziellen Gewinn, als hielte das Portfolio die zugrunde liegende Wertschrift bzw. den zugrunde liegenden Index, zuzüglich oder abzüglich der Finanzierungskosten, die entstanden wären, wenn das Geschäft von Anfang an vollständig finanziert worden wäre. Die von der Swap-Vereinbarung verwendeten Basiswerte entsprechen der Anlagepolitik des Fonds.

Der Kontrahent kann dem Fonds Sicherheiten bieten, damit das Risiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten auf das von der Zentralbank vorgeschriebene Niveau sinkt. Sicherheiten werden in der von der Zentralbank vorgeschriebenen Form gestellt. Die Faktoren, die vom Investment-Manager berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein Total Return Swap in Bezug auf einen Fonds verwendet werden soll, können insbesondere die Kosten, den Marktzugang, die regulatorischen Vorschriften (wie z. B. das Verbot des Eingehens direkter Short-Positionen bezüglich eines Emittenten), die Vorteile der Verrechnung bestimmter Positionen innerhalb eines einzigen Total Return Swaps oder eine effiziente Sicherheitenverwaltung umfassen.

Die Kontrahenten von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Fonds oder auf die den FDIs zugrunde liegenden Werte haben. Ausserdem ist keine Genehmigung durch den Kontrahenten in Bezug auf Anlagetätigkeiten des Fonds erforderlich.

Finanzindizes. Zur Verfolgung seines Anlageziels und in der Absicht, das Engagement in Kreditereignissen zu verwalten, die sich auf Wertschriften in seinem Portfolio auswirken können, kann der Fonds auch in Finanzindizes investieren. Diese Finanzindizes liefern verschiedene Kreditengagements und müssen den Anforderungen der Zentralbank für Finanzindizes entsprechen. Eine Anlage in Finanzindizes kann zu folgenden Engagements führen: Long-Engagement, gehebeltes Engagement, inverses Engagement, inverses gehebeltes Engagement oder synthetisches Short-Engagement. Finanzindizes können beispielsweise zu einem Engagement in festverzinslichen Instrumenten oder Credit Default Swaps führen. Diese Engagements können durch Vanilla-Indizes und/oder Strategieindizes erreicht werden. Strategieindizes beinhalten meist Algorithmen, die möglicherweise Eigentum des Indexsponsors sind. Alle Indizes, in denen ein Engagement erzielt wird, stehen im Einklang mit der Anlagestrategie des Fonds. Falls verwendet, stehen Einzelheiten zu den Finanzindizes, in die der Fonds investiert und/oder in denen er engagiert ist, unter www.hermes-investment.com/financial-indices zur Verfügung.

Der Fonds kann zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung, vorbehaltlich der Bedingungen und im Rahmen der Beschränkungen der Zentralbank, Techniken und Instrumente für übertragbare Wertschriften einsetzen sowie in Finanzindizes investieren und/oder Positionen in ihnen eingehen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Fonds derzeit keine Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte und/oder Wertschriftenleihgeschäfte tätigt.

Das Engagement des Fonds in Wertschriftenfinanzierungsgeschäften wird auf Basis des Nettomarktwerts berechnet, wie unten angegeben (jeweils als Prozentsatz des Nettovermögenswerts):

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0-30%	30%

Cash Management

Die Verwendung von FDIs durch den Fonds kann dazu führen, dass ein Teil des Nettovermögenswerts in Barmitteln und Sicherheiten gehalten wird. In diesen Fällen bemüht sich der Fonds um die Einsetzung einer effektiven Cash-Management-Politik. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Fonds in OGA und Geldmarktinstrumente (kurzfristige staatsgarantierte Wertschriften, Floating Rate Notes, Commercial Paper, Certificates of Deposit, Sichteinlagenkonten, Treasury Bills und Treasury Notes) sowie in FDIs (der oben beschriebenen Art) investieren.

Hebelung und Gesamtrisiko

Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögenswerts gehebelt sein. Das gesamte Risiko in Verbindung mit den Anlagen des Fonds, einschliesslich der Anlagen in FDIs, kann bis zu 200% des Nettovermögenswerts des Fonds betragen. Das Gesamtrisiko des Fonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Währungssicherungspolitik

Der Fonds kann Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos eingehen, wie in den Abschnitten „Hedging auf Portfolio-Ebene“ und „Hedging auf Anteilklassen-Ebene“ im Verkaufsprospekt festgelegt.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger und Anteilshaber werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Verkaufsprospekt verwiesen. Die unter der Überschrift „Allgemeine Risikofaktoren“ genannten Risiken sollten berücksichtigt werden, da jeder dieser Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in dem Fonds von Bedeutung ist.

Weiterhin sollten die Anleger insbesondere die folgenden Risiken unter der Überschrift „Fondsspezifische Risikofaktoren“ beachten, da sich diese auf Risiken beziehen, die infolge der Anlagen und/oder Portfolioverwaltungstechniken des Fonds entstehen:

Risiko	Seite im Verkaufsprospekt
Risiken von Anleihen	23
Risiko durch die Wiederanlage von Sicherheiten	24
Risiko von Credit Default Swaps	24
Schwellenmarktrisiko	25
Devisenterminkontraktrisiko	29
Futures-Risiko	30
Risiko der Anlage in Darlehen	30
Risiko von Swaps	34

Handelsinformationen

Handelsfrist	9.30 Uhr (irischer Zeit) am entsprechenden Handelstag
Bewertung	Bewertungszeitpunkt ist der Geschäftsschluss des betreffenden Marktes an jedem Handelstag, wobei der Wert der betreffenden Anlagen zum Geschäftsschluss des vorherigen Handelstages herangezogen wird, falls der betreffende Markt am Handelstag nicht geöffnet ist. Der Wert der Instrumente oder Wertschriften, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder gehandelt werden, ist (ausgenommen in bestimmten, spezifischen Fällen) der zuletzt am geregelten Markt gehandelte Kurs im Bewertungszeitpunkt oder der gemittelte Schlusskurs, wenn kein zuletzt gehandelter Kurs verfügbar ist.
Ertragsausgleich	Der Fonds wendet gemäss den Angaben im Prospekt einen Ertragsausgleich an.
Zahlungsfrist für Zeichnungen	Zahlungen müssen bis zum Ende des dritten Geschäftstages nach dem jeweiligen Handelstag beim Verwalter eingegangen sein.
Zahlungsfrist für Rücknahmen	Rücknahmeerlöse werden am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag gezahlt.
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0.05% des Fonds-Nettovermögenswerts. Die Gebühr wird täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt. Zusätzlich zahlt der Fonds dem Verwalter weitere Gebühren, beispielsweise Transferstellen- und Transaktionsgebühren. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.
Verwahrstellengebühr	Der Fonds zahlt Transaktions- und Verwahrstellengebühren, die auf Basis der gehaltenen Vermögenswerte berechnet werden. Weiterhin zahlt der Fonds eine Verwahrstellengebühr von bis zu 0.0110% seines Nettovermögenswerts an die Verwahrstelle. Zusätzlich erstattet der Fonds der Verwahrstelle sonstige Kosten wie Barauslagen sowie Gebühren und Ausgaben für Unterverwahrstellen. Einzelheiten sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.
Übrige Gebühren und Aufwendungen	Alle mit der Gründung des Fonds zusammenhängenden Gebühren und Aufwendungen einschliesslich der Gebühren der Berater der Gesellschaft, beispielsweise Rechtsberater, die zusammen GBP 50'000 nicht übersteigen, werden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Fonds oder einen anderen Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann und den Anteilsinhabern beispielsweise über die Abschlüsse der Gesellschaft mitteilt, beschrieben. Der Fonds trägt den ihm zuzuordnenden Anteil der Organisations- und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft (einschliesslich der Gründungskosten des Fonds). Einzelheiten zu diesen und anderen Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Gesellschaft sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Verkaufsprospekt angegeben.
Schwelle für Zwangsrücknahmen	Alle Anteile des Fonds können nach Ermessen des Verwaltungsrats zwangsweise zurückgenommen werden, falls nach dem ersten Jahrestag der Erstaussgabe der Anteile des Fonds der Nettovermögenswert des Fonds für irgendeinen Zeitraum unter GBP 100'000'000 fällt.

Informationen zur Anteilsklasse

Gebühren

Klasse	Management-Gebühr (max.)
F	0.65%
R	1.30%
T*	0.00%
W**	1.05%
Y	0.40%
Z***	0.00%

* Anteilsinhaber der Klasse T unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager bzw. seinem verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 1% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds. Der Investment-Manager (bzw. ggf. sein verbundenes Unternehmen) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

** Anteile der Klasse W, eine Anteilsklasse eines Fonds, wie sie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt wird. Anteile der Klasse W sind nur solange verfügbar, bis der Nettovermögenswert des betreffenden Fonds in der Basiswährung dieses Fonds einen Wert von 100 Millionen erreicht. Der Verwaltungsrat kann diesen Betrag in eigenem Ermessen senken oder erhöhen, falls er der Meinung ist, dass dies im besten Interesse des Fonds liegt. Die entsprechende Zahl ist auf Anfrage vom Investment-Manager in Erfahrung zu bringen. Der Investment-Manager (bzw. ggf. sein verbundenes Unternehmen) behält sich das Recht vor, sämtliche von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen (unter Abzug der für unbezahlte Anlageverwaltungsgebühren geschuldeten Beträge), falls die betreffende Klientenvereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird.

*** Anteilsinhaber der Klasse Z unterliegen einer Gebühr hinsichtlich ihrer Anlagen in den Fonds, die auf der Klientenvereinbarung zwischen ihnen und dem Investment-Manager bzw. seinem verbundenen Unternehmen basiert. Diese Gebühr beträgt höchstens 3% per annum des Werts der Beteiligung des Anteilsinhabers am Fonds.

Mindesttransaktionen

Klas-se	Mindestzeichnung bei Erstanlage	Mindestfolgebetrag	Mindestanlage-bestand	Mindestrücknahme-betrag
F	GBP 100'000	Kein Mindestbetrag	GBP 100'000	Kein Mindestbetrag
R	EUR 1'000	Kein Mindestbetrag	EUR 1'000	Kein Mindestbetrag
T	GBP 1'000	Kein Mindestbetrag	GBP 1'000	Kein Mindestbetrag
W	GBP 1'000	Kein Mindestbetrag	GBP 1'000	Kein Mindestbetrag
Y	GBP 10'000'000	Kein Mindestbetrag	GBP 10'000'000	Kein Mindestbetrag
Z	Gemäss Klientenvereinbarung	Gemäss Klientenvereinbarung	Gemäss Klientenvereinbarung	Gemäss Klientenvereinbarung

Die Beträge können in der angegebenen Währung oder in dem entsprechenden Betrag in Fremdwährung gezahlt werden.

Die maximalen Beträge für Folgezeichnungen entnehmen Sie bitte www.hermes-investment.com/capacitymanagement.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die im Verkaufsprospekt der Gesellschaft im Abschnitt **Management und Verwaltung – Verwaltungsrat** namentlich aufgeführt sind, haften für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen zur Überzeugung gelangt, dass die in dieser Unterlage enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und nichts Wesentliches verschweigen, was die Relevanz dieser Informationen beeinträchtigen würde. Die Mitglieder des Verwaltungsrates stellen sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung.

Hermes Investment Funds Public Limited Company

(die „Gesellschaft“)

Manager – Hermes Fund Managers Ireland Limited

Nachtrag vom 5. April 2019 zum

Prospekt vom 1. Februar 2019

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 1. Februar 2019 (der „Prospekt“) und ist in Verbindung mit diesem zu lesen. Alle hierin verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Folgende Änderungen gelten als im Prospekt vorgenommen:

1. **Wichtige Informationen**

Folgendes wird zum Abschnitt „*Wichtige Informationen*“ des Prospekts hinzugefügt, nachdem bekannt gegeben wurde, dass der Vertrieb der Anteile in Kanada untersagt ist, und nachdem der Ratschlag veröffentlicht wurde, dass potenzielle Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich selbst prüfen müssen, welche rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen eine Anlage in der Gesellschaft hat:

„HONGKONG

Bitte beachten Sie, dass die Anteile aller Teilfonds in Hongkong auf der Grundlage dieses Prospekts oder eines anderen Dokuments ausschliesslich „professionellen Anlegern“ gemäss der Definition in Teil I von Anhang 1 der Securities and Futures Ordinance und der zugehörigen Vorschriften angeboten oder verkauft werden dürfen und dass (ii) niemand, sei es in Hongkong oder anderswo, eine Werbeanzeige, eine Einladung oder ein Dokument mit Bezug auf Anteile eines Teilfonds herausgeben oder zum Zwecke der Herausgabe besitzen darf, die bzw. das sich an die Öffentlichkeit in Hongkong richtet oder auf deren bzw. dessen Inhalt vermutlich durch die Öffentlichkeit in Hongkong zugegriffen wird oder deren bzw. dessen Inhalt vermutlich von dieser gelesen (ausser wenn dies gemäss den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig ist), soweit es sich nicht um Anteile handelt, die ausschliesslich an Personen ausserhalb von Hongkong oder ausschliesslich an „professionelle Anleger“ gemäss der Definition in Teil I von Anhang 1 der Securities and Futures Ordinance und der zugehörigen Vorschriften veräussert werden.

Warnung: Der Inhalt dieses Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.“

Der Prospekt bleibt davon abgesehen unverändert und in vollem Umfang gültig und wirksam.